

1977

Ausgegeben zu Bonn am 29. Dezember 1977

Nr. 91

Tag	Inhalt	Seite
22. 12. 77	Zehnte Verordnung zur Änderung der Fernmeldeordnung (10. ÄndVFO) 9026-1, 9027-3, 9027-4	2909

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 50	3100
--	------

Zehnte Verordnung zur Änderung der Fernmeldeordnung (10. ÄndVFO)

Vom 22. Dezember 1977

Auf Grund des § 14 des Postverwaltungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 900-1, veröffentlichten bereinigten Fassung wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft verordnet:

Artikel 1

Anderung der Fernmeldeordnung

Die Fernmeldeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Mai 1971 (BGBl. I S. 541), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 8. April 1977 (BGBl. I S. 567), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 Nr. 8 erhält folgende Fassung:

„8. Wird die öffentliche Sprechstelle gegebenenfalls einschließlich der vorhandenen Zusatzeinrichtungen auf Antrag der Gemeinde mit Zustimmung der Deutschen Bundespost ortsverändert (§ 17 Abs. 8 Satz 1) oder wird sie gegebenenfalls einschließlich der vorhandenen Zusatzeinrichtungen auf Antrag der Gemeinde in anderer Weise geändert, so hat die Gemeinde dafür Gebühren wie ein Teilnehmer zu entrichten.“

b) In Absatz 5 Nr. 4 werden die Worte „§ 18 Abs. 1 und 2“ durch die Worte „§ 18 Abs. 1, 1 a und 2“ ersetzt.

c) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Für das Rechtsverhältnis der Notdienstträger zur Deutschen Bundespost über die Notrufmelder gelten § 11 Abs. 1, 3, 3 a, 9, 10 Satz 1 Halbsatz 2 sowie Abs. 11, § 13 Abs. 1 bis 8, 10 und 11, § 18 Abs. 1, 1 a und 2 sowie § 20 sinngemäß.“

bb) In Nummer 1 Satz 2 werden die Worte „§ 10 Abs. 4 Satz 1 und 2“ durch die Worte „§ 10 Abs. 4 Satz 1“ ersetzt.

cc) Nummer 5 erhält folgende Fassung:

„5. Die monatliche Gebühr für die Bereithaltung eines Notrufmelders beträgt 25,— DM. Bei der Berechnung der Anschließungs-, Änderungs- und Bearbeitungsgebühr

wird der Notrufmelder einem einfachen Regelhauptanschluß gleichgestellt. Auf unwiderruflichen, schriftlichen Antrag des Notdienstträgers oder der Teilnehmergemeinschaft gemäß Nummer 1 Satz 2 wird statt der einmaligen Anschlußgebühr zur Abgeltung des Anschlußaufwandes der Deutschen Bundespost eine zusätzliche monatliche Gebühr in Höhe von 2,50 DM erhoben. Die zusätzliche monatliche Gebühr in dieser Höhe ist vom Ersten des Monats an, der auf den Tag der Inbetriebnahme folgt, für 120 aufeinanderfolgende Monate zu entrichten, auch wenn der Notrufmelder vor Ablauf dieses Zeitraums gekündigt wird. Die Regelung gemäß Satz 3 und 4 gilt jeweils nur für den Bereich eines Ortsnetzes und nur für Notrufmelder, deren Neuanschließung gleichzeitig mit der Neuanschließung von Notrufanschlüssen gemäß Abschnitt 1.1 Nr. 14 der Fernmeldegebührevorschriften beantragt wird, mit denen das Ortsnetz erstmals auf gleichzeitig gestellten Antrag hin ausgestattet wird."

2. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 4 und 5 erhält folgende Fassung:

„Bei Einzelanschlüssen sind die Leitungen (Amtsleitungen) unmittelbar an die Ortsvermittlungsstelle oder an eine Wählsterneinrichtung oder ähnliche Einrichtung angeschlossen. Bei Zweieranschlüssen sind die Amtsleitungen unmittelbar an Gemeinschaftsumschalter angeschlossen.“

b) Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 1 erhält folgende Fassung:

„Einzelanschlüsse, die an eine Ortsvermittlungsstelle eines anderen Ortsnetzes angeschlossen sind, sind Ausnahmehauptanschlüsse;“.

3. In § 8 Abs. 5 Satz 1 werden die Worte „Luftschutzwarn- und Alarmdienstes“ durch die Worte „Warn- und Alarmdienstes“ ersetzt.

4. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Worte „besonders wichtige Leitungen“ durch die Worte „Leitungen mit Mehrwegeführung“ ersetzt.

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Für Leitungen nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 mit Mehrwegeführung gelten die Bestimmungen über Stromwege mit Mehrwegeführung (§ 47) sinngemäß.“

5. In § 10 Abs. 4 wird Satz 1 durch folgende Sätze ersetzt:

„Mehrere gemäß Absatz 3 Nr. 1 bis 4 können gemeinsam als Gesamtschuldner Teilnehmer werden (Teilnehmergemeinschaft). Bei Teilnehmerverhältnissen über andere Teilnehmer-einrichtungen als einfache Hauptanschlüsse (§ 5 Abs. 1 Satz 2), Funkfernsprechanschlüsse, Funkrufanschlüsse und Teilnehmereinrichtungen, die zu solchen Anschlüssen gehören oder damit verbunden sind, ist eine Teilnehmergemeinschaft jedoch nur zulässig, wenn die dafür von der Deutschen Bundespost vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt sind.“

6. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 bis 3 werden durch folgende Absätze 1 bis 3 a ersetzt:

„(1) Neuanschließung ist die Herstellung und Anschließung neu hinzukommender Teilnehmereinrichtungen.

(2) Übernahme ist die Neubegründung von Teilnehmerverhältnissen über noch vorhandene Teilnehmereinrichtungen, die gekündigt sind, über die aus anderen Gründen kein Teilnehmerverhältnis mehr besteht oder die vorzeitig aufgegeben sind. Teilnehmereinrichtungen können nicht übernommen werden, wenn die Deutsche Bundespost vor der Bestätigung der Annahme des Übernahmeantrags (Absatz 3 Satz 2) über die Rufnummer, ganz oder teilweise über die Amtsleitung oder über die sonstigen Einrichtungen verfügt hat.

(2 a) Die Übernahme setzt voraus, daß der Übernehmende entweder der Nachfolger in den Wohn- oder Geschäftsräumen ist, in denen sich die noch vorhandenen Einrichtungen befinden, oder in diesen Räumen bereits ansässig war und darin verbleibt.

(2 b) Soweit in den Absätzen 2 c und 2 d nichts anderes bestimmt ist, können nur Hauptanschlüsse und diese nur zusammen mit den weiteren Teilnehmereinrichtungen übernommen werden, die mit deren Hauptstellen unmittelbar oder mittelbar verbunden sind. Die

Deutsche Bundespost kann anlässlich der Übernahme die Rufnummer ändern. Die Übernahme von Notrufanschlüssen ist ausgeschlossen.

(2 c) Bei einfachen Hauptanschlüssen kann der neue Teilnehmer, soweit es die Deutsche Bundespost zuläßt, die Übernahme des noch vorhandenen Hauptstellenapparats oder noch vorhandener Zusatzeinrichtungen ausschließen. Notwendige Änderungen an den Anschlüssen infolge des Wegfalls solcher Einrichtungen werden gebührenfrei durchgeführt.

(2 d) Die Deutsche Bundespost kann vorhandene Zweieranschlüsse gelegentlich der Übernahme in Einzelanschlüsse umwandeln.

(2 e) Die Deutsche Bundespost kann die Übernahme teilnehmereigener Einrichtungen von der **schriftlichen Erklärung des Eigentumsübergangs auf den Übernehmenden abhängig** machen. Die Übernahme privater Teilnehmereinrichtungen bedarf der Zustimmung der Deutschen Bundespost; § 28 Abs. 4 gilt für die Übernahme sinngemäß.

(3) Die Neuanschließung und Übernahme sind bei der zuständigen Anmeldestelle für Fernmeldeeinrichtungen schriftlich unter Verwendung des amtlich vorgeschriebenen Formblatts zu beantragen; die Deutsche Bundespost kann bei Anträgen auf Neuanschließung bestimmter Teilnehmereinrichtungen auf die Schriftform und Formblattgebundenheit **verzicht**en. Die Deutsche Bundespost bestätigt die Annahme des Antrags; durch die Bestätigung der Annahme des Antrags wird das Teilnehmerverhältnis begründet.

(3 a) Die Bestätigung der Annahme von Anträgen auf Neuanschließung oder Übernahme von Hauptanschlüssen kann von der Vorauszahlung der Anschließungs- oder Übernahmegebühr und von der Vorauszahlung der Grundgebühr für sechs Monate, die Neuanschließung oder Übernahme anderer Teilnehmereinrichtungen von einer Vorauszahlung in angemessener Höhe abhängig gemacht werden. Besteht Grund zu der Annahme, daß bei Anträgen auf Neuanschließung oder Übernahme von Hauptanschlüssen die Vorauszahlung der Anschließungs- oder Übernahmegebühr und der Grundgebühr für sechs Monate zur Sicherung der Gebührenansprüche nicht ausreicht, so kann darüber hinaus eine Vorauszahlung in angemessener Höhe verlangt werden. Vorauszahlungen auf die Anschließungs- oder Übernahmegebühr für Hauptanschlüsse werden unverzüglich angerechnet; für die Anrechnung von Vorauszahlungen auf die Grundgebühr für Hauptanschlüsse und für die Anrechnung von Vorauszahlungen für andere Teilnehmereinrichtungen gilt § 13 Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 2 sinngemäß. Die Bestätigung der Annahme von Anträgen auf Neuanschließung oder Übernahme kann abgelehnt werden, wenn der Antragsteller noch mit Verpflichtungen aus einem anderen oder einem früheren Teilnehmerverhältnis im Rückstand ist."

b) In Absatz 5 Satz 2 werden nach dem Wort „werden“ die Worte „in der Regel“ eingefügt.

c) Absatz 10 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Soweit nichts anderes bestimmt ist, werden die monatlichen Gebühren vom Tage der Übergabe an berechnet.“

d) In Absatz 11 Satz 1 werden die Worte „(Absatz 3 Satz 1 Halbsatz 2)“ durch die Worte „(Absatz 3 Satz 2)“ ersetzt.

e) Absatz 12 wird aufgehoben.

7. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Teilnehmer hat auf Verlangen der Deutschen Bundespost Vorschuß zu zahlen

1. bei erheblichen Vorleistungen der Deutschen Bundespost bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren,
2. bei nicht fristgemäßer Begleichung einer Fernmelderechnung, wenn ein Gebührenrückstand schon zu einer Sperre (§ 20) geführt hat, die nicht länger als 12 Monate zurückliegt, in doppelter Höhe der letzten planmäßigen Fernmelderechnung,
3. in sonstigen Fällen, in denen die Gefahr von Gebührenaussfällen besteht oder wenn in Fällen nach Nummer 2 die Gebührenansprüche der Deutschen Bundespost nicht ausreichend gesichert sind, in angemessener Höhe.

Der Vorschuß bei Vorleistungen der Deutschen Bundespost wird nach erbrachter Leistung angerechnet. Im Falle des Satzes 1 Nummer 2 wird der Vorschuß angerechnet, wenn nach Eingang des Betrages sechs aufeinanderfolgende planmäßige Fernmelderechnungen fristgerecht beglichen wurden; im Falle des Satzes 1 Nummer 3 wird der Vorschuß **angerechnet**, nachdem der Grund für die Vorschüßerhebung weggefallen ist. Vorauszahlungen und Vorschüsse werden von der Deutschen Bundespost nicht verzinst.“

- b) Absatz 3 Satz 8 erhält folgende Fassung:
„Wird ein Scheck von dem bezogenen Geldinstitut nicht eingelöst oder eine Einziehungslastschrift von einem Kreditinstitut oder einem Postscheckamt zurückgereicht, so wird für den entstandenen Mehraufwand eine Gebühr erhoben.“
- c) In Absatz 9 Nr. 1 werden die Worte „länger als 14 Tage ununterbrochen“ gestrichen und in Nummer 2 die Zahl „14“ durch die Zahl „7“ ersetzt.
8. In § 14 Nr. 2 werden die Worte „Satz 1“ gestrichen.
9. § 17 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 7 werden die Worte „§ 11 Abs. 3 Satz 1 und 3 bis 6“ durch die Worte „§ 11 Abs. 3 Satz 1 und 2 Halbsatz 1, Abs. 3 a“ ersetzt.
- b) In Absatz 8 Satz 2 werden die Worte „Satz 1“ gestrichen.
10. § 18 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Die Deutsche Bundespost und der Teilnehmer können die Teilnehmereinrichtungen kündigen.“
- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1 a eingefügt:
„(1 a) Die Kündigung ist in der Regel schriftlich zu erklären; bei Kündigungen, die vom Teilnehmer erklärt werden, kann die Deutsche Bundespost auf die Schriftform verzichten. Der Teilnehmer ist im Falle der Kündigung verpflichtet anzugeben, unter welcher Anschrift ihm künftig die Fernmelderechnung und alle sonstigen Mitteilungen zugesandt werden können oder wer sein Empfangsbevollmächtigter (§ 10 Abs. 8) ist.“
- c) Am Schluß wird folgender Absatz 4 angefügt:
„(4) Die Kündigungsfrist gemäß Absatz 2 Satz 2 braucht nicht eingehalten zu werden, wenn die Teilnehmereinrichtungen ohne Betriebsunterbrechung von einem anderen übernommen werden. Zum Zeitpunkt der besonderen Zählerablesung oder an einem mit der Deutschen Bundespost vereinbarten Tag erlischt das Teilnehmerverhältnis mit dem bisherigen Teilnehmer und beginnt das Teilnehmerverhältnis mit dem neuen Teilnehmer. Der bisherige Teilnehmer ist jedoch verpflichtet, die monatlichen Gebühren bis zum Ende des betreffenden Tages zu entrichten; Absatz 2 Satz 3 wird nicht angewendet.“
11. § 19 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Es gelten sinngemäß: § 18 Abs. 1 a, 2 und 4.“
- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Die gesamten Restgebühren werden auf Verlangen der Deutschen Bundespost oder des Teilnehmers in einer Summe erhoben. Die Restgebühren werden stets in einer Summe erhoben, wenn das Teilnehmerverhältnis für die zugehörigen Hauptanschlüsse endet. Werden die Restgebühren in einer Summe erhoben, so wird die Gesamtforderung durch Kürzung der für die Berechnung der Restgebühren maßgebenden Zeitspanne der Mindestüberlassungsdauer ermäßigt. Die Kürzung beträgt für je 6 Monate der maßgebenden Zeitspanne einen Monat.“
- c) In Absatz 4 werden die Worte „(§ 11 Abs. 2)“ durch die Worte „(§ 11)“ ersetzt.
- d) In Absatz 5 Satz 2 werden die Worte „Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2“ ersetzt durch die Worte „Abs. 1 a Satz 1 Halbsatz 1“.
12. § 20 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Worte „nochmalige vorherige Ankündigung“ durch die Worte „nochmaligen vorherigen Hinweis“ ersetzt.
- bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Die Sperre ist auch ohne vorherige Erinnerung zulässig,
1. wenn eine Einziehungslastschrift von einem Kreditinstitut oder einem Postscheckamt nicht eingelöst oder eine eingelöste Einziehungslastschrift wegen Widerspruchs eines Zahlungspflichtigen zurückgereicht wird,

- 2. wenn ein Scheck von dem bezogenen Geldinstitut nicht eingelöst wird,
- 3. wenn ein Vorschuß nach § 13 Abs. 2 nicht rechtzeitig entrichtet wird,
- 4. wenn bei gebührenfreier Stundung nach § 13 Abs. 6 Satz 5 der nicht beanstandete Teil des Rechnungsbetrages der Fernmelderechnung nicht fristgemäß entrichtet wird,
- 5. wenn bei Gewährung von Ratenzahlung eine Rate nicht fristgemäß beglichen wird."

cc) Satz 6 wird gestrichen.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Werden der Deutschen Bundespost Umstände bekannt, aus denen sich die Gefahr von Gebührenaussfällen ergibt, so können die Einrichtungen des Teilnehmers nach kurzfristiger Ankündigung gesperrt werden, auch wenn keine Gebührenrückstände bestehen. Der Teilnehmer kann die Sperre abwenden, indem er sofort einen von der Deutschen Bundespost bestimmten Vorschuß zahlt oder durch die Bürgschaft eines Geldinstituts in entsprechender Höhe Sicherheit leistet.“

c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3 a eingefügt:

„(3 a) Läßt ein Teilnehmer bei Auszug aus den Räumen, in denen sich seine Teilnehmer-einrichtungen befinden, diese ohne Beendigung der Teilnehmerverhältnisse zurück, so gelten sie als fristlos aufgehoben.“

d) In Absatz 5 Halbsatz 1 werden die Worte „gemäß Absatz 3“ gestrichen.

13. § 21 erhält folgende Fassung:

„§ 21

Rückgabe der Teilnehmereinrichtungen

Posteigene Teilnehmereinrichtungen, über die keine Teilnehmerverhältnisse mehr bestehen oder die vorzeitig aufgegeben sind, sind zurückzugeben. Die Deutsche Bundespost entfernt sie aus den Räumen, in denen sie untergebracht sind, wenn und soweit über sie durch Übernahme keine neuen Teilnehmerverhältnisse begründet werden.“

14. In § 22 wird am Schluß folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Soweit in besonderen Fällen bei posteigenen Nebenstellenanlagen teilnehmereigene Einrichtungen verwendet werden, gilt § 25 Abs. 7 sinngemäß.“

15. In § 23 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 werden die Worte „§ 18 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 und Abs. 2“ durch die Worte „§ 18 Abs. 1 a und 2“ ersetzt.

16. § 24 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Die Restgebühr wird für höchstens sechs Jahre erhoben.“

b) An Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Kann aus Gründen, deren Ursache im Bereich des Teilnehmers liegt, ein Antrag auf Neuanschließung oder Auswechslung von Vermittlungseinrichtungen oder von Reihenanlagen nicht ausgeführt werden, so gilt der Antrag mit dem Monatsletzten als zurückgezogen, der zwei Jahre nach dem Tag der Bestätigung liegt.“

c) Am Schluß wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Im Falle der Auswechslung oder Ortsveränderung einer Vermittlungseinrichtung oder Reihenanlage werden für die Zeit zwischen der Aufhebung der bisherigen und der Anschließung der neuen Einrichtungen Restgebühren nicht erhoben, wenn die Ursache für die verzögerte Anschließung im Bereich der Deutschen Bundespost liegt. Der Ablauf der Mindestüberlassungsdauer wird entsprechend der Zahl der vollen Kalendermonate dieser Zeitspanne hinausgeschoben, wenn die Anschließung sich um mehr als zwei Monate verzögert.“

17. § 25 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Gebrauchte Fernsprecheinrichtungen, die dem Teilnehmer gehören und bei einer von ihm betriebenen Nebenstellenanlage bereits eingesetzt waren, können auf Antrag nach dem Ermessen der Deutschen Bundespost bei seiner teilnehmereigenen Nebenstellenanlage wiederverwendet werden, wenn sie noch brauchbar sind und der Regelausführung entsprechen.“

- b) In Absatz 5 Satz 4 werden die Worte „§ 24 Abs. 2 Satz 5“ durch die Worte „§ 24 Abs. 2 Satz 5 und 6“ ersetzt.
- c) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 7 angefügt:
„(7) Der Teilnehmer ist verpflichtet, Schäden an den teilnehmereigenen Einrichtungen durch die Deutsche Bundespost unverzüglich beseitigen zu lassen. Soweit es sich nicht um die Behebung der bei ordnungsgemäßem Gebrauch auftretenden Störungen oder um den Ersatz kleinerer Bauteile im Rahmen der laufenden Pflege (z. B. Schnüre, Federsätze, Hör- und Sprechkapseln) handelt, hat der Teilnehmer der Deutschen Bundespost die Aufwendungen für die Schadensbeseitigung zu erstatten. Müssen Apparate oder Apparateile, die auf Verlangen des Teilnehmers gegen unbefugte Eingriffe geschützt wurden, zur Durchführung der üblichen Entstörung oder wegen notwendig werdender Änderungen ausgewechselt werden, so sind die der Deutschen Bundespost hierdurch entstehenden Aufwendungen vom Teilnehmer zu erstatten.“
18. In § 30 Abs. 1 werden in Satz 2 die Worte „Satz 1 und 2“ gestrichen und in Satz 4 die Worte „§ 11 Abs. 3 Satz 3, 5 und 6“ durch die Worte „§ 11 Abs. 3 a“ ersetzt.
19. In § 32 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „länger als 14 Tage“ gestrichen.
20. § 36 Abs. 4 Satz 2 wird gestrichen.
21. In § 38 Abs. 3 Satz 1 wird nach dem Wort „Gebühreuzahlung“ das Wort „(Vergleichszahlung)“ eingefügt.
22. § 39 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 wird das Wort „ausreichende“ durch das Wort „notwendige“ ersetzt.
- bb) Die Sätze 3 bis 6 werden durch folgende Sätze ersetzt:
„Der Eintrag darf nur dann mit einer Branchen-, Geschäfts- oder Berufsbezeichnung beginnen, wenn diese Bezeichnung im Namen des Teilnehmers an erster Stelle steht. Werbeangaben sind nicht zulässig. Die Deutsche Bundespost legt den Eintrag fest und kann dabei Abkürzungen anwenden.“
- b) Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Absatz 2 gilt für Nebeneinträge sinngemäß.“
23. In § 43 Abs. 3 Satz 1 und Absatz 4 Satz 3 wird jeweils das Wort „Rundfunkzwecke“ durch die Worte „Ton- oder Fernsehsignalübertragungen“ ersetzt.
24. § 46 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift und Absatz 1 erhalten folgende Fassung:
- „§ 46**
Zusätzliche Bestimmungen für Stromwege für Ton- oder Fernsehsignalübertragungen
- (1) Stromwege für Ton- oder Fernsehsignalübertragungen sind:
1. Tonstromwege,
 2. Fernsehstromwege,
 3. Meldestromwege,
 4. Fernwirkstromwege,
 5. Stromwege für private Gemeinschaftsantennenanlagen.
- Tonstromwege bestehen aus Tonanschluß- und Tonverbindungsstromwegen, Fernsehstromwege aus Fernsehanschluß- und Fernsehverbindungsstromwegen. Ton- und Fernsehstromwege können auch aus jeweils einem der Stromwege nach Satz 2 bestehen.“
- b) An Absatz 3 werden folgende Sätze angefügt:
„Meldestromwege sind Fernsprechstromwege. Fernwirkstromwege können entweder Fernsprechstromwege oder Telegrafstromwege für eine Schrittgeschwindigkeit von 50 Baud sein.“
- c) In Absatz 6 Satz 1, Absatz 7 Halbsatz 1, Absatz 8 und Absatz 9 Satz 1 wird jeweils das Wort „Rundfunkzwecke“ durch die Worte „Ton- oder Fernsehsignalübertragungen“ ersetzt.

d) Am Schluß werden folgende Absätze 10 bis 12 angefügt:

„(10) Stromwege für private Gemeinschaftsantennenanlagen werden, soweit nichts anderes bestimmt ist, zur Übertragung in einer Richtung von Ton- und Fernsehsignalen in Gemeinschaftsantennenanlagen überlassen.

(11) Die Endpunkte eines Stromweges für private Gemeinschaftsantennenanlagen sind gleichzeitig Abschlußpunkte des allgemeinen Netzes der Deutschen Bundespost (§ 2 Abs. 1).

(12) Bei Stromwegen für private Gemeinschaftsantennenanlagen wird Absatz 9 nicht angewendet. § 45 (Benutzungsverhältnis) wird bei Stromwegen für private Gemeinschaftsantennenanlagen sinngemäß wie bei Breitbandstromwegen angewendet, jedoch wird keine Mindestüberlassungsdauer festgesetzt.“

25. § 47 erhält folgende Fassung:

„§ 47

Stromwege mit Mehrwegeführung

(1) Auf Antrag können bei mehreren Stromwegen zwischen denselben Endpunkten nach Bestimmung der Deutschen Bundespost für diese Stromwege verschiedene Stromwegeführungen gewählt werden (Stromwege mit Mehrwegeführung).

(2) Bei Stromwegen mit Mehrwegeführung können entweder alle Stromwege uneingeschränkt ausgenutzt werden (Betriebsstromwege) oder neben Betriebsstromwegen ein oder mehrere Stromwege nur zum Betrieb im Bedarfsfall als Ersatz für Betriebsstromwege zwischen denselben Endpunkten bereitgehalten werden (Ersatzstromwege). Die notwendigen Umschalteneinrichtungen, Weichen oder ähnliche Einrichtungen werden nach Bestimmung der Deutschen Bundespost als posteigene, teilnehmereigene oder private Einrichtungen zugelassen; § 22 Abs. 1, § 25 Abs. 1 Satz 1 und 2 sowie § 27 Abs. 1 Satz 1 gelten sinngemäß.

(3) Sind zur Schaffung der Mehrwegeführung Ergänzungsanlagen im allgemeinen Netz der Deutschen Bundespost erforderlich, so werden zusätzliche Gebühren für deren Herstellung erhoben.“

26. In § 48 Abs. 1 Satz 3 werden die Worte „Abs. 2“ gestrichen.

27. § 49 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „Abs. 2“ gestrichen.

b) In Absatz 3 Satz 2 werden die Worte „Bei der dauernden Überlassung werden“ durch die Worte „Soweit nichts anderes bestimmt ist, werden bei der dauernden Überlassung“ ersetzt.

28. Nach § 49 wird folgender § 49 a eingefügt:

„§ 49 a

Örtliche Kabelnetze für die Übertragung von Ton- und Fernsehsignalen

(1) Die Deutsche Bundespost errichtet versuchsweise im Rahmen ihrer technischen und wirtschaftlichen Möglichkeiten einzelne örtliche Kabelnetze für die Übertragung von Ton- und Fernsehsignalen zur allgemeinen Benutzung. § 46 Abs. 1 und 10 bis 12 bleibt unberührt.

(2) Die örtlichen Kabelnetze für die Übertragung von Ton- und Fernsehsignalen bestehen aus den Empfangsstellen für den Empfang der zu übertragenden Ton- und Fernsehsignale, den Verteilnetzen, den Koaxialkabelanschlüssen und den privaten Verteilanlagen.

(3) Der Koaxialkabelanschluß besteht aus der Anschlußleitung zwischen der letzten Abzweigung des Verteilnetzes und der Anschlußstelle für die private Verteilanlage (Übergabepunkt) beim Benutzer. Koaxialkabelanschlüsse werden nach dieser Verordnung überlassen, soweit keine anderweitige Regelung getroffen ist.

(4) Die private Verteilanlage dient der weiteren Verteilung der über den Koaxialkabelanschluß zugeführten Ton- und Fernsehsignale bis zu den an diese private Verteilanlage angeschlossenen Rundfunkempfangsgeräten. Sie besteht aus dem privaten Verteilnetz mit oder ohne aktive Bauelemente und den Anschlußstellen für die Rundfunkempfangsgeräte (Antennensteckdosen).

(5) Private Verteilanlagen müssen von der Deutschen Bundespost zum Betrieb im örtlichen Kabelnetz für die Übertragung von Ton- und Fernsehsignalen zugelassen sein und den vorgeschriebenen Anschlußbedingungen (Schnittstellenbedingungen) entsprechen. Ihre Anschließung an das örtliche Kabelnetz für die Übertragung von Ton- und Fernsehsignalen bedarf der Anschließungsgenehmigung.

(6) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten für das Benutzungsverhältnis zwischen dem Inhaber des Koaxialkabelanschlusses und der Deutschen Bundespost die Vorschriften über das Teilnehmerverhältnis sinngemäß.

(7) Wird ein Antrag auf Neuanschließung von Koaxialkabelanschlüssen nach der Bestätigung zurückgezogen, gilt § 45 Abs. 2 Satz 5 und 6 sinngemäß."

29. In § 51 Abs. 4 Satz 3 werden die Worte „zuständige Wasser- und Schifffahrtsdirektion“ durch das Wort „Seewarndienstzentrale“ ersetzt.

Artikel 2

Anderung der Fernmeldegebührenvorschriften

Die Fernmeldegebührenvorschriften, Anlage 3 zur Fernmeldeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Mai 1971 (BGBl. I S. 541), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 8. April 1977 (BGBl. I S. 567), werden wie folgt geändert:

1. In den Vorbemerkungen erhält die Überschrift der Nummer 6 folgende Fassung:

„6. Pauschale Anschließungs-, Übernahme-, Änderungs- und Abnahmegebühren“.
2. Abschnitt 1. Hauptanschlüsse sowie Sprechapparate besonderer Art und Zusatzeinrichtungen bei einfachen Hauptstellen wird wie folgt geändert:
 - a) In Abschnitt 1.1. Gebühren für Hauptanschlüsse erhält die Überschrift folgende Fassung:

„1.1. Monatliche Grundgebühren für Hauptanschlüsse (§ 5 der Fernmeldeordnung)“.
 - b) Abschnitt 1.1.1. Monatliche Grundgebühren wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Abschnittsüberschrift einschließlich der Abschnittsnummer in der Spalte „Gegenstand“ wird gestrichen.
 - bb) Bei Nummer 19 werden in der Spalte „Gebühr“ die Worte „Nr. 3 bis 7“ durch die Worte „Nr. 6 bis 11“ ersetzt.
 - cc) In Satz 2 der Vorschrift zu Nr. 18 und 19 in der Spalte „Gegenstand“ werden die Worte „Nr. 3 bis 7“ durch die Worte „Nr. 7 bis 11“ ersetzt.
 - dd) Bei Nummer 20 wird in der Spalte „Gegenstand“ das Wort „Gebührenzählimpulse“ durch das Wort „Gebührenimpulse“ ersetzt.
 - ee) In der Vorschrift zu Nummer 20 in der Spalte „Gegenstand“ wird die Zahl „1.3.1“ durch die Zahl „1.3“ ersetzt.
 - ff) In der Spalte „Gebühr“ werden ersetzt

bei Nummer 23 die Zahl „15,—“ durch die Zahl „5,—“,
 bei Nummer 24 die Zahl „25,—“ durch die Zahl „11,—“ und
 bei Nummer 25 die Zahl „60,—“ durch die Zahl „46,—“.
 - gg) Die Vorschrift zu Nummer 26 in der Spalte „Gegenstand“ wird Vorschrift 1 zu Nummer 26; nach dieser Vorschrift wird in der Spalte „Gegenstand“ folgende Vorschrift 2 zu Nummer 26 eingefügt:

„2. Bei Benutzung eines Funkfernsprechanschlusses ohne Genehmigung der Deutschen Bundespost wird für den Zeitraum der widerrechtlichen Benutzung das 1,5fache der Gebühr nach Nr. 26 nacherhoben. Die Gebühr nach Satz 1 wird mindestens für zwei Monate erhoben.“
 - c) Abschnitt 1.1.2. Anschließungs-, Übernahme-, Verlegungs-, Auswechslungs-, Abnahme- und Bearbeitungsgebühren wird aufgehoben.
 - d) Abschnitt 1.2. Grundgebühren für Sprechapparate besonderer Art bei einfachen Hauptstellen wird wie folgt geändert:
 - aa) Bei Nummer 2 wird in der Spalte „Gegenstand“ das Wort „Zählimpulse“ durch das Wort „Gebührenimpulse“ ersetzt.
 - bb) Nach Nummer 8 a wird folgende Nummer 8 b eingefügt:

„8 b	Fernwahlmünzfernsprecher 20	80,—“.
------	-----------------------------------	--------

- cc) Die bisherige Vorschrift zu Nummer 9 wird Vorschrift 1; nach dieser Vorschrift wird in der Spalte „Gegenstand“ folgende Vorschrift 2 eingefügt:
 „2. Kann bei einem Sprechapparat mit erhöhter Zugriffssicherheit, dessen Handapparat allseitig verschlossen ist, eine an diesem durchzuführende Unterhaltungsmaßnahme (z. B. Auswechseln der Sprech- oder Hörkapsel) nur in der Weise ausgeführt werden, daß der ganze Handapparat einschließlich der Handapparatschnur ersetzt wird, so wird von Fall zu Fall eine zusätzliche Gebühr in Höhe des Neuwerts des kompletten Handapparats einschließlich der Handapparatschnur erhoben.“
- e) In Abschnitt 1.3. Zusatzeinrichtungen bei einfachen Hauptstellen erhält die Überschrift folgende Fassung:
 „1.3. Grundgebühren für Zusatzeinrichtungen bei einfachen Hauptstellen (§ 8 Abs. 2 bis 5 der Fernmeldeordnung)“.
- f) Abschnitt 1.3.1. Grundgebühren wird wie folgt geändert:
- aa) Die Abschnittsüberschrift einschließlich der Abschnittsnummer in der Spalte „Gegenstand“ wird gestrichen.
- bb) Nummer 13 a wird durch folgende Nummern 13 a bis 13 c ersetzt:
- | | | |
|------|---|--------|
| | „Lautfersprecher | |
| 13 a | ohne Wandbeikasten | 40,— |
| 13 b | mit Wandbeikasten | 47,30 |
| 13 c | Zuschlag zu den Gebühren nach Nr. 7 und 9 bis 13 für Sprechapparate mit Tastenfeld für Mehrfrequenzwahlverfahren | 2,50“. |
- cc) Bei Nummer 23 wird in der Spalte „Gegenstand“ das Wort „Zählimpulse“ durch das Wort „Gebührenimpulse“ ersetzt.
- dd) Bei Nummer 29 wird in der Spalte „Gegenstand“ die Zahl „200“ durch die Zahl „300“ ersetzt.
- ee) Nach Nummer 35 wird folgende Nummer 35 a eingefügt:
- | | | |
|------|--|---------|
| | „Datenübertragungsgerät (Modem) für das Mehrfrequenzwahlverfahren | |
| 35 a | Zeichenvorrat 16 Zeichen, Übertragungsgeschwindigkeit bis 10 Zeichen/s | 145,—“. |
- ff) Im Text vor Nummer 37 in der Spalte „Gegenstand“ werden die Worte „Luftschutzwarn- und Alarmdienstes“ durch die Worte „Warn- und Alarmdienstes“ ersetzt.
- gg) In Satz 1 der Vorschrift 3 zu Nr. 40 bis 43 in der Spalte „Gegenstand“ wird die Zahl „1.3.1“ durch die Zahl „1.3“ ersetzt.
- g) Abschnitt 1.3.2. Anschließungs-, Verlegungs- und Auswechslungsgebühren wird aufgehoben.
- h) Am Schluß wird der in der Anlage 1 zu dieser Verordnung aufgeführte Abschnitt 1.4. Anschließungs-, Übernahme-, Änderungs-, Abnahme- und Bearbeitungsgebühren angefügt.
3. Abschnitt 2. Nebenstellenanlagen erhält für den Zeitraum bis zum 31. März 1979 die in der Anlage 2 und vom 1. April 1979 an die in der Anlage 3 zu dieser Verordnung aufgeführte Fassung.
4. Abschnitt 3. Nichtpauschale Anschließungs- und Änderungsgebühren erhält für den Zeitraum bis zum 31. März 1979 die in der Anlage 4 und vom 1. April 1979 an die in der Anlage 5 zu dieser Verordnung aufgeführte Fassung.
5. Abschnitt 4. Leitungen erhält die in der Anlage 6 zu dieser Verordnung aufgeführte Fassung.
6. Abschnitt 5. Besonders kostspielige Leitungen wird wie folgt geändert:
- a) Die Nummern 3 und 4 einschließlich der zugehörigen Vorschrift werden aufgehoben.
- b) Im Text vor Nummer 5 in der Spalte „Gegenstand“ werden die Worte „bis 4“ durch die Worte „und 2“ ersetzt.
- c) In der Vorschrift 2 Satz 1 Halbsatz 1 zu Nummer 6 in der Spalte „Gegenstand“ wird die Zahl „1.1.1“ durch die Zahl „1.1“ ersetzt.

7. Abschnitt 6. Benutzung von Teilnehmereinrichtungen durch andere und Zusammenschalten von Leitungen bei Nebenstellenanlagen wird wie folgt geändert:

- a) In Abschnitt 6.1.1. Gebühren für die ständige Mitbenutzung von Ausnahmehauptanschlüssen mit Hauptstellen nach § 6 Abs. 1 der Fernmeldeordnung durch andere wird bei Nummer 1 in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „1.1.1“ durch die Zahl „1.1“ ersetzt.
- b) Abschnitt 6.1.2. Gebühren für die ständige Alleinbenutzung von Ausnahmenebenanschlüssen durch andere wird wie folgt geändert:
- aa) Bei Nummer 1 werden in der Spalte „Gebühr“ die Worte „Nr. 3 bis 7“ durch die Worte „Nr. 5 bis 11“ ersetzt.
- bb) Die Vorschrift zu Nummer 1 in der Spalte „Gegenstand“ wird Vorschrift 1 zu Nummer 1; nach dieser Vorschrift wird in der Spalte „Gegenstand“ folgende Vorschrift 2 zu Nummer 1 angefügt:
„2. Die Vorschrift zu 4.2 Nr. 5 und 6 gilt sinngemäß.“
- c) Abschnitt 6.1.3. Gebühren für die Befreiung von der Verpflichtung zur technischen Verhinderung von Verbindungen in andere Ortsnetzbereiche ohne Mitwirkung einer Vermittlungsstelle der Deutschen Bundespost wird wie folgt geändert:
- aa) Bei den Nummern 1 und 2 werden in der Spalte „Gebühr“ jeweils die Worte „Nr. 3 bis 7“ durch die Worte „Nr. 5 bis 11“ ersetzt.
- bb) Nach der Vorschrift 3 zu Nr. 1 und 2 wird in der Spalte „Gegenstand“ folgende Vorschrift 4 zu Nr. 1 und 2 angefügt:
„4. Die Vorschrift zu 4.2 Nr. 5 und 6 gilt sinngemäß.“
- d) Abschnitt 6.1.5.2. Gebühren bei getrennter Berechnung der innerhalb der Nebenstellenanlagen und zwischen den einzelnen Nebenstellenanlagen zugestandenen Verkehrsbeziehungen wird wie folgt geändert:
- aa) Nach Nummer 4 werden folgende Nummern 4 a bis 4 d mit zugehöriger Vorschrift eingefügt:

	„bei einer Ausnahmequerverbindungsleitung mit Endpunkten in Ortsnetzen, zwischen denen die Gespräche gebührenmäßig wie Ortsgespräche behandelt werden oder zwischen denen mindestens in einer Verkehrsrichtung der Nahdienst eingeführt ist,			
4 a	bis zu	9 Sprechstellen		90,—
4 b	10 bis	99	“	180,—
4 c	100 bis	999	“	270,—
4 d	1 000 und mehr	“		360,—
	Zu Nr. 4 a bis 4 d			
	Die Vorschrift zu 4.2 Nr. 5 und 6 gilt sinngemäß.“			

- bb) Im Text vor der Nummer 5 wird in der Spalte „Gegenstand“ nach dem Wort „Ausnahmequerverbindungsleitung“ eingefügt:
„mit Endpunkten in Ortsnetzen, zwischen denen für die Gespräche Ferngesprächgebühren nach Abschnitt 7.1 erhoben werden.“
- cc) Die Vorschrift zu Nummer 5 bis 24 in der Spalte „Gegenstand“ erhält folgende Fassung:
„Zu Nr. 5 bis 24
Neben den Gebühren nach Nr. 5 bis 24 werden für die Ausnahmequerverbindungsleitungen Gebühren nach 6.1.3 Nr. 2 nicht erhoben. Für die Ermittlung der gebührenpflichtigen Leitungslänge gelten die Vorschriften 1 und 2 zu 4.1 Nr. 1 bis 5 sinngemäß.“
- e) Abschnitt 6.1.7. Gebühren für den Verzicht auf technische Verhinderung der Verbindung von anderen überlassenen Nebenanschlüssen mit Abzweigleitungen wird wie folgt geändert:
- aa) Bei Nummer 2 werden in der Spalte „Gebühr“ die Worte „Nr. 1 und Nr. 3 bis 7“ durch die Worte „Nr. 1, 5 und 7 bis 11“ ersetzt.
- bb) Am Schluß wird in der Spalte „Gegenstand“ folgende Vorschrift zu Nummer 2 angefügt:
„Die Vorschrift zu 4.2 Nr. 5 und 6 gilt sinngemäß.“

- f) Abschnitt 6.2.1. Gebühren für den Verzicht auf technische Verhinderung der Zusammenschaltung von Querverbindungsleitungen wird wie folgt geändert:
- aa) Bei Nummer 1 werden in der Spalte „Gebühr“ die Worte „Nr. 1 und Nr. 3 bis 7“ durch die Worte „Nr. 1, 5 und 7 bis 11“ ersetzt.
 - bb) Die Vorschrift zu Nummer 1 in der Spalte „Gegenstand“ wird Vorschrift 1 zu Nummer 1; nach dieser Vorschrift wird in der Spalte „Gegenstand“ folgende Vorschrift 2 zu Nummer 1 angefügt:
„2. Die Vorschrift zu 4.2 Nr. 5 und 6 gilt sinngemäß.“
- g) Abschnitt 6.2.2. Gebühren für den Verzicht auf technische Verhinderung der unmittelbaren oder mittelbaren Zusammenschaltung von Abzweigleitungen wird wie folgt geändert:
- aa) Bei Nummer 1 werden in der Spalte „Gebühr“ die Worte „Nr. 1 und Nr. 3 bis 7“ durch die Worte „Nr. 1, 5 und 7 bis 11“ ersetzt.
 - bb) Die Vorschrift zu Nummer 1 in der Spalte „Gegenstand“ erhält folgende Fassung:
„Die Vorschrift zu 4.2 Nr. 5 und 6 und die Vorschrift 1 zu 6.2.1 Nr. 1 gelten sinngemäß.“
 - cc) In der Spalte „Gebühr“ werden ersetzt:
bei Nummer 2 die Worte „Nr. 3“ durch die Worte „Nr. 7“,
bei Nummer 3 die Worte „Nr. 4“ durch die Worte „Nr. 8“,
bei Nummer 4 die Worte „Nr. 5“ durch die Worte „Nr. 9“,
bei Nummer 5 die Worte „Nr. 6“ durch die Worte „Nr. 10“ und
bei Nummer 6 die Worte „Nr. 7“ durch die Worte „Nr. 11“.
8. Abschnitt 7. Gespräche wird wie folgt geändert:
- a) Nach der Abschnittsüberschrift wird in der Spalte „Gegenstand“ das Wort „Hinweis“ durch das Wort „Hinweise“ ersetzt.
 - b) Der bisherige Hinweis wird Hinweis 1; nach diesem Hinweis wird in der Spalte „Gegenstand“ folgender Hinweis 2 eingefügt:
„2. Für Ferngesprächsverbindungen von und nach dem Ortsnetz Berlin (West) werden statt der Gebühren gemäß 7.1 Nr. 8 oder 11 Gebühren gemäß 7.1 Nr. 7 oder 10 erhoben.“
 - c) In Abschnitt 7.1. Orts-, Nah- und Ferngespräche wird nach Vorschrift 5 zu Nr. 1 bis 11 folgende Vorschrift 5 a eingefügt:
„5 a. Für ein Ortsgespräch gemäß Nr. 1 werden von dem Fernwahlmünzfernsprecher 20, der gemäß 1.2 Nr. 8 b als Teilnehmersprechstelle verwendet wird, 0,20 DM kassiert; für die Münzkassierung dieses Apparats gilt im übrigen Vorschrift 5 Satz 1 sinngemäß. Auf Antrag des Teilnehmers wird die Kassiervorrichtung dieses Apparats jedoch so eingestellt, daß für ein Ortsgespräch gemäß Nr. 1 0,30 DM und für ein Gespräch gemäß Nr. 3 bis 11 mindestens 0,30 DM und darüber hinaus ein Geldbetrag kassiert wird, der sich ergibt, wenn bei der Kassierung von einer Gesprächsgebühreneinheit im Werte von 0,30 DM statt 0,23 DM ausgegangen wird. Dem Teilnehmer werden die sich aus Nr. 1 und Nr. 4 bis 8 oder Nr. 3 und Nr. 9 bis 11 ergebenden Gesprächsgebühren berechnet.“
 - d) In Abschnitt 7.3. Seefunkgespräche werden im Text vor Nummer 1 in der Spalte „Gegenstand“ das Wort „ortsnetzgebunden“ durch das Wort „anderen“ und in der Vorschrift 1 Satz 1 zu Nummer 1 in der Spalte „Gegenstand“ die Worte „dem Ortsnetz entspricht, zu dem die an Land beteiligte Sprechstelle gehört“ durch die Worte „der an Land beteiligten Sprechstelle entspricht“ ersetzt.
 - e) In Abschnitt 7.4. Rheinfunkgespräche werden in der Vorschrift 1 Satz 1 zu Nummer 1 in der Spalte „Gegenstand“ die Worte „dem Ortsnetz entspricht, zu dem die an Land beteiligte ortsfeste Sprechstelle gehört“ durch die Worte „der an Land beteiligten Sprechstelle entspricht“ ersetzt.
9. Abschnitt 8. Fernsprechauftragsdienst, Aufgabe von Telegrammen, Amtliches Fernsprechbuch, Besondere Leistungen, Funkrufdienst wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird das Wort „Funkrufdienst“ durch das Wort „Funkrufanschlüsse“ ersetzt.
 - b) Abschnitt 8.1. Fernsprechauftragsdienst wird wie folgt geändert:
 - aa) In der Vorschrift 1 zu Nr. 3 bis 13 in der Spalte „Gegenstand“ wird die Zahl „1.1.1“ durch die Zahl „1.1“ ersetzt.

bb) In der Vorschrift 2 zu Nummer 14 in der Spalte „Gegenstand“ werden die Worte „§ 11 Abs. 3 Satz 1 und 3“ durch die Worte „§ 11 Abs. 3 Satz 1, Abs. 3 a Satz 1“ ersetzt.

c) Abschnitt 8.4. Besondere Leistungen wird wie folgt geändert:

- aa) Bei Nummer 6 werden in der Spalte „Gegenstand“ die Worte „je Kalendertag“ durch das Wort „monatlich“ und in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „0,60“ durch die Zahl „3,—“ ersetzt.
- bb) Die Vorschrift 3 zu Nr. 6 und 7 in der Spalte „Gegenstand“ erhält folgende Fassung: „3. Ein Teil eines Kalendermonats zählt als voller Kalendermonat.“
- cc) Im Text vor Nummer 12 in der Spalte „Gegenstand“ werden nach den Worten „(§ 38 Abs. 3 der Fernmeldeordnung)“ die Worte „, je Anschluß“ eingefügt.
- dd) Die Nummern 16 und 17 werden durch folgende Nummern 16 bis 18 ersetzt:

„Mehrleistungen,		
16	wenn Schecks oder Einziehungslastschriften nicht eingelöst wurden (§ 13 Abs. 3 Satz 8 der Fernmeldeordnung)	7,50
	Die Gebühr wird auch bei eingelösten Einziehungslastschriften erhoben, die wegen Widerspruchs von einem Geldinstitut zurückgereicht werden.	
17	wenn vom Teilnehmer wiederholt von seiner Fernmelderechnung unberechtigt Beträge abgesetzt wurden (§ 13 Abs. 3 Satz 2 und 3 der Fernmeldeordnung)	20,—
18	für Auswertungen von Aufzeichnungen bei Vergleichszählungen, die auf Antrag des Teilnehmers ausgehändigt werden, für jede volle oder angefangene DIN-A 4-Seite der Auswertung	9,—
	Die Gebühr wird nur dann erhoben, wenn die Vergleichszählung im Falle von Einwendungen gegen eine Fernmelderechnung (§ 13 Abs. 6 der Fernmeldeordnung) von Amts wegen durchgeführt wurde.“	

d) In Abschnitt 8.5. Funkrufanschlüsse erhält die Vorschrift zu Nr. 1 bis 5 in der Spalte „Gegenstand“ folgende Fassung:

„Zu Nr. 1 bis 5

Bei Benutzung eines Funkrufempfängers ohne Genehmigung der Deutschen Bundespost oder mit einer nicht durch die Deutsche Bundespost oder eine andere Fernmeldeverwaltung zugeteilten Funkrufnummer wird für den Zeitraum der widerrechtlichen Benutzung das Doppelte der Gebühren nach Nr. 1 bis 5 nacherhoben. Die Gebühr nach Satz 1 wird mindestens für zwei Monate erhoben.“

10. In Abschnitt 9. Öffentliches Bildübertragungsnetz erhält Abschnitt 9.3. Anschließungs-, Übernahme-, Änderungs- und Bearbeitungsgebühren die in der Anlage 7 zu dieser Verordnung aufgeführte Fassung.

11. Abschnitt 10. Posteigene Stromwege wird wie folgt geändert:

a) Abschnitt 10.1.1. Stromweggebühren wird wie folgt geändert:

aa) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 4 a mit zugehöriger Vorschrift eingefügt:

4 a	„Monatlicher Zuschlag zu der Gebühr nach Nr. 1 bei Stromwegen mit Endpunkten auf demselben Grundstück oder auf benachbarten Grundstücken, je Stromweg	5,—
	Die Vorschriften zu 4.2 Nr. 1 bis 4 werden sinngemäß angewendet.“	

- bb) Bei Nummer 12 in der Spalte „Gegenstand“ werden die Worte „C.C.I.T.T.-Empfehlung M 102“ durch die Worte „CCITT-Empfehlung M. 1020“ ersetzt.
- cc) Nach der Vorschrift 2 zu Nummer 13 in der Spalte „Gegenstand“ wird folgende Vorschrift 3 zu Nummer 13 angefügt:
„3. Bei Stromwegen mit Mehrwegeführung wird der Zuschlag nur für die Betriebsstromwege erhoben.“
- b) Abschnitt 10.1.2. Ausgleichsgebühren wird wie folgt geändert:
- aa) Bei Nummer 1 wird in der Spalte „Gegenstand“ das Wort „verschiedenen,“ gestrichen.
- bb) Die Vorschrift zu Nummer 1 in der Spalte „Gegenstand“ erhält folgende Fassung:
„Die Vorschriften zu 4.2 Nr. 1 bis 4 gelten sinngemäß.“
- cc) Nach der Vorschrift zu Nr. 7 und 8 in der Spalte „Gegenstand“ wird folgende Vorschrift zu Nr. 1 bis 8 eingefügt:
„Zu Nr. 1 bis 8
Bei Stromwegen mit Mehrwegeführung werden die Gebühren nach Nr. 1 bis 8 nur für die Betriebsstromwege erhoben.“
- c) In Abschnitt 10.2.1. Stromweggebühren werden in der Vorschrift 1 Satz 1 und 2 zu Nr. 1 bis 15 in der Spalte „Gegenstand“ jeweils das Wort „und“ durch das Wort „bis“ ersetzt.
- d) Abschnitt 10.2.2. Ausgleichsgebühren wird wie folgt geändert:
- aa) Bei Nummer 1 wird in der Spalte „Gegenstand“ das Wort „verschiedenen,“ gestrichen.
- bb) Die Vorschrift zu Nummer 1 in der Spalte „Gegenstand“ erhält folgende Fassung:
„Die Vorschriften zu 4.2 Nr. 1 bis 4 gelten sinngemäß.“
- cc) Nach der Vorschrift 2 zu Nr. 1 bis 6 in der Spalte „Gegenstand“ wird folgende Vorschrift 3 zu Nr. 1 bis 6 eingefügt:
„3. Bei Stromwegen mit Mehrwegeführung werden die Ausgleichsgebühren nur für die Betriebsstromwege erhoben.“
- e) In Abschnitt 10.3. Breitbandstromwege wird die Vorschrift zu Nr. 18 bis 25 in der Spalte „Gegenstand“ Vorschrift 1 zu Nr. 18 bis 25; nach dieser Vorschrift wird folgende Vorschrift 2 zu Nr. 18 bis 25 angefügt:
„2. Die Vorschrift zu 10.1.2 Nr. 1 bis 8 wird angewendet.“
- f) In Abschnitt 10.4. Stromwege für Rundfunkzwecke wird in der Abschnittsüberschrift das Wort „Rundfunkzwecke“ durch die Worte „Ton- oder Fernsehsignalübertragungen“ ersetzt.
- g) Abschnitt 10.4.1. Dauernd überlassene Stromwege wird wie folgt geändert:
- aa) In der Spalte Gebühr werden ersetzt
bei den Nummern 1, 4 und 7 jeweils die Zahl „4,—“ durch die Zahl „5,—“, bei den Nummern 2, 5 und 8 jeweils die Zahl „8,80“ durch die Zahl „11,—“, bei Nummer 10 die Zahl „1,—“ durch die Zahl „1,25“, bei Nummer 11 die Zahl „2,20“ durch die Zahl „2,75“.
- bb) Im Text vor Nummer 13 in der Spalte „Gegenstand“ wird das Wort „Rundfunkzwecke“ durch die Worte „Ton- oder Fernsehsignalübertragungen“ ersetzt.
- cc) Bei Nummer 14 und bei Nummer 15 werden in der Spalte „Gebühr“ jeweils die Worte „Nr. 1 bis 6“ durch die Worte „Nr. 1 bis 8“ ersetzt.
- dd) Die Vorschrift zu Nr. 14 und 15 in der Spalte „Gegenstand“ wird gestrichen.
- ee) In der Vorschrift zu Nr. 1 bis 16 in der Spalte „Gegenstand“ wird das Wort „Programmzeit“ durch das Wort „Übertragungszeit“ ersetzt.
- h) In Abschnitt 10.4.2. Schalteinrichtungen bei dauernd überlassenen Stromwegen werden in der Spalte „Gebühr“ ersetzt
bei Nummer 1 die Zahl „30,—“ durch die Zahl „37,50“,
bei Nummer 3 die Zahl „100,—“ durch die Zahl „125,—“,
bei Nummer 4 die Zahl „120,—“ durch die Zahl „150,—“.
- i) Abschnitt 10.4.3. Überlassung für kurze Zeit erhält die in der Anlage 8 zu dieser Verordnung aufgeführte Fassung.

- j) Nach Abschnitt 10.4.3. Überlassung für kurze Zeit wird der in der Anlage 9 zu dieser Verordnung aufgeführte Abschnitt 10.4.4. Stromwege für private Gemeinschaftsantennenanlagen eingefügt.
 - k) Abschnitt 10.5. Besonders wichtige Stromwege wird durch den in der Anlage 10 zu dieser Verordnung aufgeführten Abschnitt 10.5. Stromwege mit Mehrwegeführung ersetzt.
 - l) Abschnitt 10.6. Besonders kostspielige Stromwege wird wie folgt geändert:
 - aa) Bei Nummer 1 werden in der Spalte „Gegenstand“ die Worte „, 10.4.3 Nr. 34 bis 37 sowie 10.5.1 Nr. 1 und 2“ durch die Worte „sowie 10.4.3 Nr. 17 und 18“ ersetzt.
 - bb) In der Vorschrift zu Nummer 1 in der Spalte „Gegenstand“ werden die Worte „, 10.4.3 Nr. 28 bis 33 sowie 10.5.1 Nr. 3 und 4“ durch die Worte „und 10.4.3 Nr. 13 bis 16“ ersetzt.
 - cc) Die Nummern 2 bis 5 werden aufgehoben.
 - dd) Die bisherige Nummer 6 wird die neue Nummer 2; bei dieser Nummer werden in der Spalte „Gegenstand“ die Worte „bis 5“ gestrichen.
 - m) Abschnitt 10.7. Anschließungs-, Änderungs-, Übernahme-, Bearbeitungs- sowie Abnahme- und Überprüfungsgebühren erhält die in der Anlage 11 zu dieser Verordnung aufgeführte Fassung.
12. Abschnitt 11. Reservestromwege wird wie folgt geändert:
- a) In Abschnitt 11.1. Gebühren für die Bereithaltung von Reservestromwegen werden bei Nummer 16 in der Spalte „Gegenstand“ die Worte „C.C.I.T.T.-Empfehlung M 102“ durch die Worte „CCITT-Empfehlung M. 1020“ ersetzt.
 - b) Abschnitt 11.2. Besonders kostspielige Reservestromwege wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Nummer 2 einschließlich der zugehörigen Vorschrift wird aufgehoben.
 - bb) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 2; bei dieser Nummer werden in der Spalte „Gegenstand“ die Worte „und 2“ gestrichen.
 - c) Abschnitt 11.4. Anschließungs-, Änderungs- und Bearbeitungsgebühren erhält die in der Anlage 12 zu dieser Verordnung aufgeführte Fassung.
13. Abschnitt 12. Ton- und Fernsehsendeanlagen für Rundfunkzwecke wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Ton- und Fernsehsendeanlagen für Rundfunkzwecke, Koaxialkabelanschlüsse (§§ 49 und 49 a der Fernmeldeordnung)“.
 - b) Die Abschnitte 12.1.1. Dauernd überlassene Sendeanlagen und 12.1.2. Für kurze Zeit überlassene Sendeanlagen erhalten die in der Anlage 13 zu dieser Verordnung aufgeführte Fassung.
 - c) In Abschnitt 12.1.3. Dauernd überlassene Netzersatzanlagen wird in der Vorschrift zu Nr. 1 bis 3 in der Spalte „Gegenstand“ die Zahl „39“ durch die Zahl „32“ ersetzt.
 - d) Abschnitt 12.2. Dauernd überlassene Fernsehrundfunksendeanlagen erhält die in der Anlage 14 zu dieser Verordnung aufgeführte Fassung.
 - e) Nach Abschnitt 12.2. Dauernd überlassene Fernsehrundfunksendeanlagen wird der in der Anlage 15 zu dieser Verordnung aufgeführte Abschnitt 12.3. Koaxialkabelanschlüsse angefügt.
14. Abschnitt 13. Funknachrichten an einen oder mehrere Empfänger wird wie folgt geändert:
- a) In Abschnitt 13.2.2. Anschließungs- und Änderungsgebühren wird bei Nummer 2 in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „5“ durch die Zahl „6“ ersetzt.
 - b) Abschnitt 13.4. Unterhalten von Fernschreibgeräten wird aufgehoben.
15. In Abschnitt 14. Besondere Funkdienste für die Seeschifffahrt werden in der Vorschrift zu Nummer 10 in der Spalte „Gegenstand“ die Worte „Wasser- und Schifffahrtsdirektion“ durch das Wort „Seewarndienstzentrale“ ersetzt.

Artikel 3
Anderung der Ersten Verordnung
zur Änderung der Fernmeldeordnung

Die Erste Verordnung zur Änderung der Fernmeldeordnung vom 7. März 1972 (BGBl. I S. 306), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 11. November 1976 (BGBl. I S. 3125), wird wie folgt geändert:

1. Anlage 21 zu Artikel 5 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) Abschnitt 2 Zusatzeinrichtungen wird wie folgt geändert:

aa) Bei Nummer 17 wird in der Spalte „Gegenstand“ das Wort „Zählimpulse“ durch das Wort „Gebührenimpulse“ ersetzt.

bb) Nummer 37 wird einschließlich der zugehörigen Überschrift aufgehoben.

b) Am Schluß wird folgender Abschnitt 3. Änderungsgebühren angefügt:

1	<p>„3. Änderungsgebühren (§ 17 der Fernmeldeordnung)</p> <p>Für die Änderung von Teilnehmereinrichtungen nach Abschnitt 1 und 2, soweit sie nicht ausgeschlossen ist,</p> <p style="text-align: center;">Vorschrift 5 zu Abschnitt 1.4 Nr. 6 der Fernmeldegebührenvorschriften gilt sinngemäß für Zusatzeinrichtungen nach Abschnitt 2 Nr. 23 bis 36.“</p>	<p>Gebühren nach Abschnitt 1.4 Nr. 6 der Fernmeldegebührenvorschriften</p>
---	---	--

2. Anlage 22 zu Artikel 5 Abs. 3 erhält für den Zeitraum bis zum 31. März 1979 die in der Anlage 16 und vom 1. April 1979 an die in der Anlage 17 zu dieser Verordnung aufgeführte Fassung.

Artikel 4
Anderung der Verordnung für den Fernschreib- und den Datexdienst

Die Verordnung für den Fernschreib- und den Datexdienst in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1974 (BGBl. I S. 388), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 17. Mai 1976 (BGBl. I S. 1208), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 werden an Satz 1 folgende Worte angefügt:

„sowie den öffentlichen Telexstellen“.

2. Nach § 1 wird folgender neue § 1 a eingefügt:

„§ 1 a
Öffentliche Telexstellen

(1) Die Deutsche Bundespost errichtet bei ihren Ämtern und Amtsstellen, in öffentlichen Gebäuden und bei Privaten öffentliche Telexstellen

1. mit Bedienung der Fernschreibeinrichtungen durch Personal der Deutschen Bundespost und
2. mit Bedienung der Fernschreibeinrichtungen durch den Benutzer.

(2) Öffentliche Telexstellen kann jeder im Rahmen dieser Verordnung zur Teilnahme am Telexdienst benutzen. Die Aufgabe und das Empfangen von Telegrammen sowie Telexverbindungen gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 5 Nr. 2 sind ausgeschlossen. Öffentliche Telexstellen werden im Amtlichen Verzeichnis der Telexteilnehmer nicht eingetragen.

(3) Gebühren für die Benutzung öffentlicher Telexstellen sind in der Regel bar zu entrichten. Auf Antrag erhält der Benutzer einer öffentlichen Telexstelle gebührenfrei eine Empfangsbescheinigung über die von ihm entrichtete Gebühr.

(4) Öffentliche Telexstellen mit Bedienung der Fernschreibeinrichtungen durch Personal der Deutschen Bundespost werden für abgehenden und ankommenden Telexdienst eingerichtet. Für sie gelten folgende besonderen Bestimmungen:

1. Öffentliche Telexstellen mit Bedienung der Fernschreibeinrichtungen durch Personal der Deutschen Bundespost werden von Amts wegen oder auf Antrag für kurze Zeit eingerichtet, wenn hierfür nach dem Ermessen der Deutschen Bundespost ein allgemeines Bedürfnis besteht.
2. Der Antragsteller muß einen geeigneten Raum zur Verfügung stellen und eine Mindesteinnahme gewährleisten. Die Mindesteinnahme richtet sich nach der Überlassungsdauer der bereitgestellten Fernschreibeinrichtungen. Sie wird in Höhe der Anschließungsgebühren zuzüglich der jeweils halben monatlichen Grundgebühren, Gebühren für überlassene Fernschreibeinrichtungen und Unterhaltungsgebühren, die für vergleichbare Telexteilnehmereinrichtungen zu berechnen wären, festgesetzt. Wird die öffentliche Telexstelle für eine Dauer länger als 15 Kalendertage beantragt, dann treten an Stelle der jeweils halben monatlichen Gebühren die verordnungsgemäßen Gebühren für die Dauer der Bereitstellung.
3. Der Benutzer soll die zu übermittelnden Telexnachrichten schriftlich vorlegen. Die Annahme und Übermittlung der Telexnachrichten obliegt dem Personal der Deutschen Bundespost. Auf Wunsch wird dem Benutzer eine Abschrift der übermittelten Telexnachricht ausgehändigt.

(5) Öffentliche Telexstellen mit Bedienung der Fernschreibeinrichtungen durch den Benutzer werden für abgehenden Telexdienst eingerichtet. Für sie gelten folgende besonderen Bestimmungen:

1. Öffentliche Telexstellen mit Bedienung der Fernschreibeinrichtungen durch den Benutzer werden bei Ämtern und Amtsstellen der Deutschen Bundespost von Amts wegen eingerichtet, wenn hierfür ein allgemeines Bedürfnis besteht.
2. Die Übermittlung von Telexnachrichten obliegt dem Benutzer. Die Telexverbindungen sind vom Benutzer in Selbstwahl herzustellen; handvermittelte Telexverbindungen werden nicht bereitgestellt."

3. § 6 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Der Telexteilnehmer darf jemandem, mit dem kein Teilnehmerverhältnis über die benutzten Telexteilnehmereinrichtungen besteht (anderer), die gelegentliche Mitbenutzung seiner einfachen Telexhauptanschlüsse gestatten. Eine ständige Alleinbenutzung durch andere oder die regelmäßige Übermittlung oder Aufnahme von Telexnachrichten für andere ist nicht statthaft. Gebühren, die durch die Mitbenutzung entstehen, schuldet der Telexteilnehmer.“

4. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Worte „und Unterhaltung“ durch die Worte „, Unterhaltung und Entstörung“ ersetzt.

b) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die übrigen Einrichtungen können vom Telexteilnehmer als private Einrichtungen beschafft oder auf Antrag des Telexteilnehmers als posteigene Einrichtungen überlassen werden; sie müssen zum Betrieb im öffentlichen Telexnetz zugelassen sein.“

c) Nach Absatz 6 wird folgender neue Absatz 7 eingefügt:

„(7) Auf Antrag stellt die Deutsche Bundespost im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten, gegen Entrichtung besonderer Gebühren, Entstörungsleistungen zu bestimmten Zeiten zur Verfügung. Maßnahmen an posteigenen Einrichtungen, die für den Betrieb privater Einrichtungen erforderlich sind und vom Teilnehmer beantragt werden, sind auch anlässlich einer Störungsbeseitigung gebührenpflichtig. Die Deutsche Bundespost kann für die Eingrenzung der vom Telexteilnehmer gemeldeten Störungen Gebühren erheben, wenn die Störung ausschließlich durch seine private Teilnehmereinrichtung, die nicht von der Deutschen Bundespost unterhalten wird, verursacht wurde.“

5. § 9 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Das öffentliche Datexnetz wird, soweit die technischen Voraussetzungen gegeben sind, von der Deutschen Bundespost als Wählnetz für die Übertragungsgeschwindigkeit bis zu 200 bit/s und für die Übertragungsgeschwindigkeiten von 300 bit/s, 2 400 bit/s, 4 800 bit/s oder 9 600 bit/s zur allgemeinen Benutzung bereitgehalten. Es dient dem Datenverkehr der Datexteilnehmer.“

6. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 werden die Worte „sowie § 6 Abs. 3 und 4“ gestrichen.
- b) Nach Absatz 2 wird folgender neue Absatz 3 angefügt:
 „(3) Der Datex Teilnehmer darf jemandem, mit dem kein Teilnehmerverhältnis über die benutzten Datex Teilnehmer einrichtungen besteht (anderer), die gelegentliche oder ständige Mitbenutzung seiner Datex Hauptanschlüsse gestatten. Eine ständige Alleinbenutzung durch andere ist nicht statthaft. Gebühren, die durch die Mitbenutzung entstehen, schulden der Datex Teilnehmer und die nach § 13 Abs. 1 der Fernmeldeordnung Mitverpflichteten.“

7. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Worte „und Unterhaltung“ durch die Worte „, Unterhaltung und Entstörung“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 3 werden nach dem Wort „Unterhaltung“ die Worte „und Entstörung“ und nach den Worten „Satz 2 bis 5“ die Worte „sowie Absatz 7“ eingefügt.

Artikel 5

Anderung der Fernschreib- und Datexgebührenvorschriften

Die Fernschreib- und Datexgebührenvorschriften, Anlage zur Verordnung für den Fernschreib- und den Datexdienst, in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1974 (BGBl. I S. 388), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 17. Mai 1976 (BGBl. I S. 1208), werden wie folgt geändert:

1. Vor der Abschnittsüberschrift „1. Öffentliches Telexnetz“ werden folgende Vorbemerkungen eingefügt:

„Vorbemerkungen

Die Vorbemerkungen zu den Fernmeldegebührenvorschriften (Anlage 3 zur Fernmeldeordnung) werden sinngemäß angewendet.“

2. Abschnitt 1. Öffentliches Telexnetz wird wie folgt geändert:

- a) In Abschnitt 1.2.1. Leitungsgebühren wird in Vorschrift 1 zu Nr. 1 bis 7 in der Spalte „Gegenstand“ das Wort „und“ durch das Wort „bis“ ersetzt.
- b) Abschnitt 1.2.2. Ausgleichsgebühren erhält die in der Anlage 18 zu dieser Verordnung aufgeführte Fassung.
- c) Abschnitt 1.4. Besonders kostspielige Leitungen wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Nummern 2 und 3 werden aufgehoben.
 - bb) In Nummer 4 werden in Spalte „Gegenstand“ die Worte „bis 3“ gestrichen.
- d) Abschnitt 1.5. Anschluss-, Übernahme-, Verlegungs-, Änderungs-, Abnahme- und Überprüfungsgebühren sowie Bearbeitungsgebühren wird aufgehoben.
- e) Abschnitt 1.6. Telexverbindungsgebühren wird Abschnitt 1.5. und erhält die in der Anlage 19 zu dieser Verordnung aufgeführte Fassung.

3. Abschnitt 2. Öffentliches Datexnetz wird wie folgt geändert:

- a) Abschnitt 2.1. Grundgebühren für Datex-Hauptanschlüsse erhält die in der Anlage 20 zu dieser Verordnung aufgeführte Fassung.
- b) Abschnitt 2.2. Anschluss-, Übernahme-, Verlegungs-, Änderungs-, Abnahme- und Überprüfungsgebühren sowie Bearbeitungsgebühren wird aufgehoben.
- c) Abschnitt 2.3. Datexverbindungsgebühren wird Abschnitt 2.2. und erhält die in der Anlage 21 zu dieser Verordnung aufgeführte Fassung.

4. Abschnitt 3. Nebengebühren wird wie folgt geändert:

- a) Die Abschnittsüberschrift 3.1. Gebühren für Zusatzeinrichtungen und Anbaugeräte erhält folgende Fassung:
 „3.1. Grundgebühren für Zusatzeinrichtungen
 (§ 5 der Verordnung für den Fernschreib- und den Datexdienst)“.

- b) Die Abschnittsüberschrift 3.1.1. Grundgebühren wird gestrichen.
- c) Bei Nummer 1 und 2 wird in Spalte „Monatliche Gebühr DM“ die Zahl „1.3.1“ jeweils durch die Zahl „1.3“ ersetzt.
- d) Die Abschnitte 3.1.2. Anschließungs- und Änderungsgebühren und 3.1.3. Bearbeitungsgebühren werden aufgehoben.
- e) Abschnitt 3.2. Unterhaltungsgebühren wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Nummern 1 bis 4 erhalten die in der Anlage 22 zu dieser Verordnung aufgeführte Fassung.
 - bb) Die Vorschrift zu Nummer 52 in der Spalte „Gegenstand“ wird aufgehoben.
 - cc) Am Schluß wird folgende Nummer 53 angefügt:

„53	Fernschreibendsatz	15,—
	Zu Nr. 52 und 53 Ersatzapparate und Ersatzteile werden nicht bereitgestellt.“	

- f) Abschnitt 3.3. Gebühren für überlassene Fernschreibeinrichtungen erhält die in der Anlage 23 zu dieser Verordnung aufgeführte Fassung.
- g) Abschnitt 3.5. Besondere Leistungen wird wie folgt geändert:
 - aa) Im Text vor Nummer 9 werden in Spalte „Gegenstand“ nach der schließenden Klammer die Worte „ , je Anschluß“ angefügt.
 - bb) Die Nummern 13 und 14 werden durch folgende Nummern 13 bis 15 ersetzt:

13	<p>„Mehrleistungen (§ 6 Abs. 2 und § 11 Abs. 2 der Verordnung für den Fernschreib- und den Datexdienst in Verbindung mit § 13 Abs. 3 der Fernmeldeordnung),</p> <p>wenn Schecks oder Einziehungslastschriften nicht eingelöst wurden</p> <p style="text-align: center;">Die Gebühr wird auch bei eingelösten Einziehungslastschriften erhoben, die wegen Widerspruchs von einem Geldinstitut zurückgereicht werden.</p>	Gebühren nach Abschnitt 8.4 Nr. 16 der Fernmeldegebührenvorschriften (Anlage 3 zur Fernmeldeordnung)
14	wenn vom Teilnehmer wiederholt von seiner Fernmelderechnung unberechtigt Beträge abgesetzt wurden	Gebühren nach Abschnitt 8.4 Nr. 17 der Fernmeldegebührenvorschriften (Anlage 3 zur Fernmeldeordnung)
15	<p>für Auswertungen von Aufzeichnungen bei Vergleichszählungen oder von Rufdaten, die auf Antrag des Teilnehmers ausgehändigt werden, für jede volle oder angefangene DIN-A 4-Seite der Auswertung</p> <p>1. Die Gebühr wird nur dann erhoben, wenn die Vergleichszählung im Falle von Einwendungen gegen eine Fernmelderechnung von Amts wegen durchgeführt wurde.</p> <p>2. Auswertungen über Aufzeichnungen von Rufdaten sind nur in der in § 13 Abs. 6 Satz 1 der Fernmeldeordnung bestimmten Frist möglich.“</p>	Gebühren nach Abschnitt 8.4 Nr. 18 der Fernmeldegebührenvorschriften (Anlage 3 zur Fernmeldeordnung)

- 5. Nach Abschnitt 3. Nebengebühren wird der in der Anlage 24 zu dieser Verordnung aufgeführte neue Abschnitt 4. Anschließungs-, Übernahme-, Änderungs-, Abnahme-, Überprüfungs- und Bearbeitungsgebühren angefügt.

Artikel 6

Anderung der Verordnung über das öffentliche Direktrufnetz für die Übertragung digitaler Nachrichten

Die Verordnung über das öffentliche Direktrufnetz für die Übertragung digitaler Nachrichten vom 24. Juni 1974 (BGBl. I S. 1325), geändert durch die Verordnung vom 27. Oktober 1975 (BGBl. I S. 2675), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 3 wird die Zahl „200“ durch die Zahl „300“ ersetzt.
2. In § 5 Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „müssen privat sein“ durch die Worte „sollen in der Regel privat sein“ ersetzt.
3. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 5 wird aufgehoben.
 - b) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 5.
4. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird das Wort „Unterhaltung“ durch die Worte „Unterhaltung, Entstörung“ ersetzt.
 - b) An Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
„Maßarbeiten an posteigenen Einrichtungen, die für den Betrieb privater Einrichtungen erforderlich sind und vom Teilnehmer beantragt werden, sind auch anlässlich einer Störungsbeseitigung gebührenpflichtig.“
 - c) In Absatz 3 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:
„Für die Eingrenzung einer vom Teilnehmer gemeldeten Störung kann die Deutsche Bundespost Gebühren erheben, wenn die Störung ausschließlich durch seine private Teilnehmer-einrichtung, die nicht von der Deutschen Bundespost unterhalten wird, verursacht wurde.“
 - d) Am Schluß wird folgender Absatz 6 angefügt:
„(6) Auf Antrag stellt die Deutsche Bundespost im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten, gegen Entrichtung besonderer Gebühren, Entstörungsleistungen zu bestimmten Zeiten zur Verfügung.“

Artikel 7

Anderung der Gebührevorschriften für das öffentliche Direktrufnetz für die Übertragung digitaler Nachrichten

Die Gebührevorschriften für das öffentliche Direktrufnetz für die Übertragung digitaler Nachrichten, Anlage zur Verordnung über das öffentliche Direktrufnetz für die Übertragung digitaler Nachrichten vom 24. Juni 1974 (BGBl. I S. 1325), geändert durch die Verordnung vom 27. Oktober 1975 (BGBl. I S. 2675), werden wie folgt geändert:

1. Abschnitt 1. Grundgebühren für Hauptanschlüsse für Direktruf erhält die in der Anlage 25 zu dieser Verordnung aufgeführte Fassung.
2. Abschnitt 2. Datenverbundleitungen, private Leitungen für Direktruf wird wie folgt geändert:
 - a) In Abschnitt 2.1. Leitungsgebühren wird bei Nummer 1 in der Spalte „Gebühr“ das Wort „und“ durch das Wort „bis“ ersetzt.
 - b) Abschnitt 2.2. Ausgleichsgebühren wird wie folgt geändert:
 - aa) Im Text vor Nummer 1 in der Spalte „Gegenstand“ wird das Wort „verschiedenen“ gestrichen.
 - bb) Die Vorschrift zu Nr. 1 bis 2 in der Spalte „Gegenstand“ wird durch folgende Vorschriften zu Nr. 1 und 2 ersetzt:

„Zu Nr. 1 und 2

1. Folgende Bodenflächen sind Grundstücke im Sinne von Nr. 1 und 2:

1.1. Bodenflächen, die durch dem öffentlichen Verkehr dienende Wege und Plätze, durch Gewässer, Mauern, Zäune oder in anderer Weise abgegrenzt sind. Das gilt auch dann, wenn zwischen Grundstücken nach Satz 1 Brücken, Tunnel, Bahnen, Förderbänder, Rohre, Durchlässe oder ähnliche Verbindungselemente bestehen.

1.2. Bodenflächen, die für sich getrennte wirtschaftliche Einheiten bilden, die sich auf einer nach der Vorschrift 1.1 abgegrenzten Bodenfläche befinden.

1.3. Bei Einrichtungen, welche als Endpunkte von Leitungen gelten und sich auf dem öffentlichen Verkehr dienenden Wegen und Plätzen oder auf Bahnkörpern befinden, die Bodenflächen, die den Standort dieser Einrichtungen darstellen. Die sonstigen Bodenflächen dieser Wege und Plätze oder Bahnkörper sind keine Grundstücke im Sinne der Nr. 1 und 2.

2. Grundstücke sind benachbart, wenn sie an mindestens einer Stelle unmittelbar aneinander grenzen. Satz 1 gilt auch für solche Grundstücke, die ohne die Abgrenzungselemente nach Vorschrift 1 unmittelbar aneinander grenzen würden."

3. Abschnitt 3. Besonders kostspielige Leitungen wird wie folgt geändert:
 - a) Die Nummer 2 wird aufgehoben.
 - b) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 2; bei dieser Nummer werden in der Spalte „Gegenstand“ die Worte „und 2“ gestrichen.
4. Abschnitt 4. Anschließungs-, Übernahme-, Verlegungs-, Änderungs-, Abnahme- und Überprüfungsgebühren sowie Bearbeitungsgebühren erhält die in der Anlage 26 zu dieser Verordnung aufgeführte Fassung.
5. Abschnitt 5. Zusatzeinrichtungen erhält die in der Anlage 27 zu dieser Verordnung aufgeführte Fassung.
6. In Abschnitt 6. Gebühren für Direktrufverbindungen wird bei Nummer 6 in der Spalte „Gegenstand“ die Zahl „200“ durch die Zahl „300“ ersetzt.
7. Abschnitt 7. Sonstige Gebühren erhält die in der Anlage 28 zu dieser Verordnung aufgeführte Fassung.

Artikel 8

Übergangsvorschriften

(1) Soweit durch diese Verordnung Anschließungs-, Änderungs-, Übernahme- oder Bearbeitungsgebühren neu geregelt werden, gilt für die Anwendung der Neuregelungen folgendes:

- a) Neuregelungen, die Anschließungs- oder Änderungsgebühren betreffen, gelten für Neuanschließungen oder Änderungen, die nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung abschließend ausgeführt werden; das gilt nur, soweit in Absatz 8 oder 9 nichts anderes bestimmt ist.
- b) Neuregelungen, die Übernahmegebühren betreffen, gelten für die Übernahme von Einrichtungen, die dem Übernehmenden nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung übergeben werden.
- c) Neuregelungen, die Bearbeitungsgebühren betreffen, gelten für Anträge, die bereits von der Deutschen Bundespost bestätigt sind und nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung zurückgezogen werden.

(2) § 3 Abs. 6 Nr. 5 Satz 4 der Fernmeldeordnung in der Fassung des Artikels 1 Nr. 1 Buchstabe c Doppelbuchstabe cc dieser Verordnung gilt auch für Notrufmelder, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits gegen Entrichtung einer monatlichen Gesamtgebühr von 27,50 DM bereitgestellt oder erst beantragt sind.

(3) Vorschrift 3 Satz 2 Halbsatz 2 zu Abschnitt 1.4 Nr. 1 bis 3 der Fernmeldegebührenvorschriften in der Fassung der Anlage 1 zu dieser Verordnung gilt auch für Notrufanschlüsse, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits vorhanden oder erst beantragt sind, soweit für diese Notrufanschlüsse zusätzliche monatliche Anschließungsgebühren zur Abgeltung des einmaligen Anschließungsaufwandes erhoben werden.

(4) § 13 Abs. 9 der Fernmeldeordnung in der Fassung des Artikels 1 Nr. 7 Buchstabe c dieser Verordnung gilt auch, wenn

- a) in Fällen gemäß Nr. 1 Teilnehmereinrichtungen bereits vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung stillgelegt worden sind und die Stilllegung über diesen Zeitraum hinaus andauert,
- b) in Fällen gemäß Nr. 2 Teilnehmereinrichtungen vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung aus den dort angegebenen Ursachen betriebsunfähig geworden sind, die Betriebs-

unfähigkeit über diesen Zeitpunkt hinaus andauert und, seit sie der Deutschen Bundespost bekanntgeworden ist, insgesamt länger als 7 Tage gedauert hat.

(5) Soweit für Einrichtungen nach Anlage 2 zu dieser Verordnung Gebühren nach Vorbemerkung Nr. 2 zu den Fernmeldegebührenvorschriften oder für W-Unteranlagen abweichender Art nach Abschnitt 2.5.1 Nr. 27 und 28 der Fernmeldegebührenvorschriften berechnet werden, wird die monatliche Gebühr vom 1. April 1978 an um neun vom Hundert erhöht, wenn die Einrichtung dem Teilnehmer in der Zeit vom 1. Juli 1972 bis zum 31. März 1975 übergeben wurde.

(6) Soweit für Einrichtungen nach Anlage 3 zu dieser Verordnung Gebühren nach Vorbemerkung Nr. 2 zu den Fernmeldegebührenvorschriften oder für W-Unteranlagen abweichender Art nach Abschnitt 2.5.1 Nr. 27 und 28 der Fernmeldegebührenvorschriften berechnet werden, wird die monatliche Gebühr vom 1. April 1979 an um neun vom Hundert erhöht, wenn die Einrichtung dem Teilnehmer in der Zeit vom 1. Juli 1972 bis zum 31. März 1976 übergeben wurde.

(7) Bei Einrichtungen nach Abschnitt 2.4.2 Nr. 1 der Fernmeldegebührenvorschriften (Impulszahlengabe für mittlere W-Anlagen) gelten vom 1. April 1978 an die bis zum 31. März 1978 erhobenen festen monatlichen Gebühren als nach Vorbemerkung Nr. 2 zu den Fernmeldegebührenvorschriften berechnet. Wurde die Einrichtung dem Teilnehmer vor dem 1. April 1976 übergeben, so wird der vom 1. April 1978 an zu erhebende Gebührenbetrag so behandelt, als ob er am 1. April 1976 nach der genannten Vorbemerkung ermittelt worden wäre (fiktiver Übergabetag 1. April 1976).

(8) Für Einrichtungen nach den Abschnitten 2.1 bis 2.8 und 2.11 der Fernmeldegebührenvorschriften (ausgenommen Abschnitt 2.4.2 Nr. 1), deren Neuanschließung oder Änderung vor dem 1. April 1978 beantragt und von der Deutschen Bundespost bestätigt worden ist und die bis zum 31. Dezember 1978 betriebsfertig hergestellt und dem Teilnehmer übergeben worden sind, werden noch erhoben:

1. bei teilnehmereigenen Einrichtungen die festen einmaligen Gebühren, die am 31. März 1978 gültig waren,
2. bei post- und teilnehmereigenen Einrichtungen die Anschließungs-, Verlegungs- oder Auswechslungsgebühren, die am 31. März 1978 gültig waren.

(9) Für Einrichtungen nach den Abschnitten 2.1 bis 2.8 und 2.11 der Fernmeldegebührenvorschriften, deren Neuanschließung oder Änderung vor dem 1. April 1979 beantragt und von der Deutschen Bundespost bestätigt worden ist und die bis zum 31. Dezember 1979 betriebsfertig hergestellt und dem Teilnehmer übergeben worden sind, werden noch erhoben:

1. bei teilnehmereigenen Einrichtungen die festen einmaligen Gebühren, die am 31. März 1979 gültig waren,
2. bei post- und teilnehmereigenen Einrichtungen die Anschließungs-, Verlegungs- oder Auswechslungsgebühren, die am 31. März 1979 gültig waren.

(10) Für Leitungen oder Stromwege mit Mehrwegeführung, die vor dem 1. April 1978 als besonders wichtige Leitungen oder Stromwege überlassen waren, werden die Zuschläge für die Mehrwegeführung nach Abschnitt 4.3 und 10.5 der Fernmeldegebührenvorschriften in der vom 1. April 1978 an geltenden Fassung für den Zeitraum bis zum 31. Dezember 1982 nicht erhoben, wenn die bisherigen Ersatzleitungen oder Ersatzstromwege auch weiterhin nur als solche betrieben werden.

(11) Für Regelnebenanschlußleitungen mit Endpunkten auf nicht benachbarten Grundstücken werden, sofern die betreffende Nebenstellenanlage am 1. April 1978 betrieben wird, für den Zeitraum bis zum 31. März 1988 auf Antrag folgende zusätzliche Bestimmungen angewendet:

1. Wenn die Anzahl der Nebenanschlußleitungen zu einem Grundstück, das dem Grundstück der Hauptstelle nicht benachbart ist, größer ist als die Anzahl der Nebenanschlußleitungen mit Endpunkten auf dem Grundstück der Hauptstelle dieser Nebenstellenanlage, wird bei der Berechnung der zu erhebenden Ausgleichsgebühren die Anzahl der Nebenanschlußleitungen auf dem Grundstück der Hauptstelle zugrunde gelegt.
2. Bei der Festlegung der Anzahl der Nebenanschlußleitungen, die gemäß Nummer 1 bei der Berechnung der Ausgleichsgebühren zugrunde gelegt werden, werden sowohl bei der Anzahl der Nebenanschlußleitungen mit Endpunkten auf dem Grundstück der Hauptstelle als auch bei der Anzahl der Nebenanschlußleitungen zu dem Grundstück, das dem Grundstück der Hauptstelle nicht benachbart ist, jeweils die Nebenanschlußleitungen zu solchen Grundstücken berücksichtigt, die zu diesen Grundstücken benachbart sind. Nicht berücksichtigt dagegen werden die Nebenanschlußleitungen zu Zweitnebenstellenanlagen; ferner die Nebenanschlußleitungen zu solchen Grundstücken, die zu beiden Grundstücken nach Nummer 1 benachbart sind.

3. Sind mehrere Fälle im Sinne der Nummern 1 und 2 in einer Nebenstellenanlage vorhanden, werden die Nummern 1 und 2 nur einmal angewendet. Die Nummern 1 und 2 gelten für Zweitnebenstellenanlagen sinngemäß.

(12) Die Deutsche Bundespost kann Datexhauptanschlüsse für die Übertragungsgeschwindigkeiten 300 bit/s, 4 800 bit/s und 9 600 bit/s für einen begrenzten Versuchsbetrieb an Datex Teilnehmer überlassen. Für den Versuchsbetrieb gemäß Satz 1 findet Abschnitt 2 der Fernschreib- und Datexgebührenvorschriften keine Anwendung. Ein Rechtsanspruch auf Teilnahme am Versuchsbetrieb besteht nicht. Der Versuchsbetrieb endet mit der Bekanntgabe der allgemeinen Benutzung gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung für den Fernschreib- und den Datexdienst, spätestens am 31. Dezember 1978.

(13) Bei bestehenden Hauptanschlüssen für Direktruf mit einer Übertragungsgeschwindigkeit von 50 und 200 bit/s werden die bisher erhobenen Gebühren bis zum 30. Juni 1979 weiter erhoben.

(14) Auf bestehende Hauptanschlüsse für Direktruf mit einer Übertragungsgeschwindigkeit von 50 bit/s, die von Amts wegen derart geändert werden, daß statt der vierdrähtigen Führung der Amtsleitung eine zweidrätige Führung durch Einsatz eines Anschaltgerätes erforderlich wird, werden die Gebührenvorschriften dieser Änderungsverordnung angewendet, wenn sich dadurch die monatlichen Gebühren für den Teilnehmer erniedrigen, andernfalls werden die bisherigen Gebühren bis zum 30. Juni 1979 weiter erhoben.

(15) Werden Hauptanschlüsse für Direktruf mit einer Übertragungsgeschwindigkeit von 50 und 200 bit/s auf Antrag des Teilnehmers geändert, so daß statt der bisher vierdrähtigen Führung der Amtsleitung eine zweidrätige Führung unter Verwendung eines Anschaltgerätes erforderlich wird, werden die monatlichen Gebühren nach den Gebührenvorschriften dieser Änderungsverordnung vom Tag der Änderung an erhoben; einmalige Änderungsgebühren werden nicht erhoben.

Artikel 9

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 37 des Postverwaltungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 10

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit Ausnahme des Artikels 2 Nr. 11 Buchstabe g Doppelbuchstabe aa und Buchstabe h sowie Nummer 13 Buchstaben b bis d am 1. April 1978 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über Fernmeldegebühren im Verkehr zwischen dem Bundesgebiet und dem Land Berlin vom 17. August 1954 (BAnz. Nr. 158 vom 19. August 1954), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 11. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3032) außer Kraft.

(2) Artikel 2 Nr. 11 Buchstabe g Doppelbuchstabe aa und Buchstabe h sowie Nr. 13 Buchstaben b bis d treten am 1. Januar 1979 in Kraft.

Bonn, den 22. Dezember 1977

**Der Bundesminister
für das Post- und Fernmeldewesen
K. Gscheidle**

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
	<p>1.4. Anschließungs-, Übernahme-, Änderungs-, Abnahme- und Bearbeitungsgebühren (§§ 11, 17, 30 Abs. 2 sowie § 31 Abs. 2 und 3 der Fernmeldeordnung)</p> <p style="text-align: center;">Anschließungsgebühren</p>	
1	<p>Für die Neuanschließung eines einzelnen ortsnetzgebundenen Regelhauptanschlusses</p>	200,—
	<p>Für die Neuanschließung eines Regelhauptanschlusses mit Grundgebühr der Gruppe II gemäß 1.1 Nr. 1 bis 8 werden nur sechs Zehntel der Gebühr erhoben.</p>	
	<p>Bei gleichzeitiger Herstellung und gemeinsamer Einführung mehrerer ortsnetzgebundener Regelhauptanschlüsse desselben Teilnehmers für die Neuanschließung</p>	
2	<p>des ersten bis zehnten Hauptanschlusses, je Anschluß</p>	200,—
3	<p>jedes weiteren Hauptanschlusses</p>	50,—
	<p>Zu Nr. 1 bis 3</p> <p>1. Bei einfachen Hauptanschlüssen mit Hauptstellen, die aus Sprechapparaten in Sonderanfertigung (1.2 Nr. 9) bestehen, an die mehr als vier ankommende und weiterführende Leitungsadern anschaltbar sind, wird für das Anbringen des Sprechapparats bzw. bei anderen Einrichtungen, die als Sprechapparate in Sonderanfertigung gelten, für die Herstellung und Anschließung der Einrichtung zusätzlich zu den Gebühren nach Nr. 1 bis 3 ein Viertel der einmaligen Gebühr nach Vorbemerkung Nr. 2.1 erhoben. Bei der Ermittlung der einmaligen Gebühr nach Vorbemerkung Nr. 2.1 wird der zur Zeit der Anschließung gültige Einkaufspreis zugrunde gelegt. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Sprechapparate in Sonderanfertigung mit loser Anschlußsnur, die mittels Steckerverbindung angebracht werden.</p> <p>2. Bei Notrufanschlüssen mit Einrichtungen gemäß 1.1 Nr. 14 bis 17 werden für die Neuanschließung der Übertragungen in der Ortsvermittlungsstelle sowie der beim Notdienstträger erforderlichen Abschlußübertragungen, Anschlußkästen und Stromversorgungseinrichtungen zusätzliche Anschließungsgebühren erhoben. Diese betragen ein Viertel der um den Gemeinkostenzuschlag (Vorbemerkung Nr. 2.2) erhöhten Einkaufspreise (einschließlich Umsatzsteuer), die von der Deutschen Bundespost für die Übertragungen, Anschlußkästen, Gleichrichter und Batterien zu entrichten sind. Vorschrift 1 Satz 2 wird sinngemäß angewendet. Im Falle der Ortsveränderung bleiben die vorhandenen, weiterbenutzten Übertragungen in der Ortsvermittlungsstelle unberücksichtigt.</p>	

Anlage 1

zu Artikel 2 Nr. 2 Buchstabe h

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
	<p>3. Auf unwiderruflichen, schriftlichen Antrag des Notdienstträgers werden statt der einmaligen zusätzlichen Anschließungsgebühr gemäß Vorschrift 2 zur Abgeltung des Anschlußaufwandes der Deutschen Bundespost zusätzliche monatliche Anschließungsgebühren erhoben. Die monatliche Gebühr beträgt 1,25 v.H. der einmaligen zusätzlichen Anschließungsgebühr gemäß Vorschrift 2; sie ist nach Übergabe der Einrichtungen für 120 aufeinanderfolgende Monate zu entrichten, auch wenn die Einrichtungen vor Ablauf dieses Zeitraums gekündigt werden. Die Regelung gemäß Satz 1 und 2 gilt jeweils nur für den Bereich eines Ortsnetzes und nur für Notrufanschlüsse, mit denen das Ortsnetz auf gleichzeitig gestellten Antrag hin erstmals ausgestattet wird.</p> <p>Zu Nr. 2 und 3</p> <p>Bei gleichzeitiger Herstellung und gemeinsamer Einführung von Regelhauptanschlüssen und Regelleitungen nach Abschnitt 4 wird jede Leitung einem Regelhauptanschluß gleichgestellt; die Gebühren nach Nr. 2 und 3 werden bei Regelleitungen je Leitungsende erhoben.</p>	
4	<p>Für die Neuanschließung jedes Ausnahmehauptanschlusses</p> <p>Die Vorschriften zu Nr. 1 bis 3 werden angewendet.</p> <p>Für die Neuanschließung</p>	das Doppelte der Gebühr nach Nr. 1
4a	<p>einer Zusatzeinrichtung nach 1.3 Nr. 1 bis 17 und 37 bis 39</p> <p>Wird eine Zusatzeinrichtung nach Nr. 4a wiederverwendet, die ausnahmsweise von einem früheren Anschluß her in den Räumen des Teilnehmers verblieben ist, so wird nur ein Viertel der Gebühr erhoben; das gilt jedoch nur, wenn weder ganz noch teilweise eine neue Anschlußleitung bzw. bei einer Zusatzeinrichtung mit einer Leitung nach Abschnitt 4 weder ganz noch teilweise eine neue Endleitung (§ 2 Abs. 2 Satz 2 der Fernmeldeordnung) herzustellen ist.</p>	40,—
4b	<p>einer Zusatzeinrichtung nach 1.3 Nr. 18 bis 26 oder einer privaten Zusatzeinrichtung, die unmittelbar wie ein zweiter Hörer (1.3 Nr. 18) mit der Hauptstelle verbunden wird, auch wenn es sich dabei um eine zusätzliche Verbindung mit der Hauptstelle handelt</p>	15,—
4c	<p>einer Einrichtung zur Übertragung von Daten (1.3 Nr. 27 bis 36)</p>	80,—
	Übernahmegebühr	
5	<p>Für die Übernahme noch vorhandener Hauptanschlüsse, je einfachen Hauptanschluß oder bei Hauptanschlüssen mit Nebenstellenanlagen je gemeinsame Hauptstelle gemäß § 6 Abs. 1 Satz 3 der Fernmeldeordnung</p>	100,—

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
	<p>1. Mit der Gebühr ist die Übernahme aller weiteren Teilnehmereinrichtungen abgegolten, die gemäß § 11 Abs. 2b der Fernmeldeordnung mit zu übernehmen sind oder die gemäß § 11 Abs. 2c der Fernmeldeordnung vom neuen Teilnehmer mit übernommen werden.</p> <p>2. Für die Übernahme eines einfachen Regelhauptanschlusses durch eine Person, die die Voraussetzungen der Vorschriften 5 bis 8 zu 1.1 Nr. 1 bis 8 erfüllt, wird die Hälfte der Gebühr erhoben.</p> <p>3. Die Übernahme ist gebührenfrei, wenn der Übernehmende gemäß § 11 Abs. 2a der Fernmeldeordnung schon in den Räumen, in denen sich die übernommenen Einrichtungen befinden, ansässig war und darin verbleibt. Das gilt jedoch nur, wenn die Hauptanschlüsse ohne Betriebsunterbrechung übernommen werden oder in Fällen gemäß § 20 Abs. 3a der Fernmeldeordnung von den Übernehmenden ohne Betriebsunterbrechung weiterbenutzt worden sind und die besondere Zählerablesung gemäß § 18 Abs. 4 der Fernmeldeordnung entfällt.</p>	
6	<p style="text-align: center;">Änderungsgebühren</p> <p>Für eine oder mehrere gleichzeitig durchgeführte Änderungen der beim Teilnehmer vorhandenen Bestandteile eines einfachen Hauptanschlusses einschließlich der an dessen Hauptstelle unmittelbar oder mittelbar angebrachten Zusatzeinrichtungen ...</p> <p>1. Die Gebühr schließt die Änderung der Endleitung und der nicht im allgemeinen Netz der Deutschen Bundespost geführten Leitungen nach Zusatzeinrichtungen ein. Die Gebühr wird auch erhoben, wenn die gleichzeitige Änderung sich nur auf diese Leitungen erstreckt. Nr. 6 gilt nicht für Änderungen im Wege der Kündigung und Neuanschließung.</p> <p>2. Im Falle der Verlegung gelten die Vorschriften 1 und 2 zu Nr. 1 bis 3 sinngemäß.</p> <p>3. Im Falle der Auswechslung von Hauptstellenapparaten beliebiger Art gegen Sprechapparate oder Einrichtungen in Sonderanfertigung (1.2 Nr. 9) gilt Vorschrift 1 zu Nr. 1 bis 3 sinngemäß.</p> <p>4. Umfaßt die gleichzeitige Änderung auch die Auswechslung einer Einrichtung zur Übertragung von Daten (1.3 Nr. 27 bis 36) oder umfaßt sie nur die Auswechslung solcher Einrichtungen, so wird das Doppelte der Gebühr erhoben.</p> <p>5. Umfaßt die gleichzeitige Änderung nur die in Nr. 4b bezeichneten Zusatzeinrichtungen, so werden nur drei Achtel der Gebühr erhoben.</p> <p>6. Die gleichzeitige Änderung ist gebührenfrei, wenn sie nur umfaßt</p> <p>6.1. Änderungen, die von Amts wegen ausgeführt werden;</p>	40,—

Anlage 1

zu Artikel 2 Nr. 2 Buchstabe h

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
	<p>6.2. die Auswechslung von Hauptstellenapparaten und/oder zweiten Sprechapparaten mit Nummernschalter oder mit Tastenfeld für Impulswahlverfahren gegen Sprechapparate mit Tastenfeld für Mehrfrequenzwahlverfahren; das gleiche gilt, wenn bei Fernwahlmünzfernsprechern 20 (1.2 Nr. 8b) nur das Tastenfeld für Impulswahlverfahren gegen ein Tastenfeld für Mehrfrequenzwahlverfahren (einschließlich der zugehörigen Leiterplatte) ausgewechselt wird;</p> <p>6.3. die Umwandlung eines Zweieranschlusses gegen einen Einzelanschluß und umgekehrt.</p> <p>7. Im Falle der Änderung eines Sprechapparats mit erhöhter Zugriffssicherheit, dessen Handapparat allseitig verschlossen ist, wird Vorschrift 2 zu 1.2 Nr. 9 sinngemäß angewendet. Die Gebühr in Höhe des Neuwerts des Handapparats einschließlich der Handapparatschnur wird zusätzlich zu der jeweils in Betracht kommenden Änderungsgebühr erhoben.</p>	
7	<p>Für die Änderung der Endleitungen von Hauptanschlüssen mit Hauptstellen gemäß § 6 Abs. 1 Satz 3 der Fernmeldeordnung</p> <p style="text-align: center;">Abnahmegebühren</p>	Gebühren entsprechend 2.11 (ohne Umsatzsteuer), mindestens 40,— DM
8	<p>Für jede Abnahme eines Funkfernprechanschlusses oder deren Wiederholung</p> <p style="text-align: center;">Bearbeitungsgebühren</p> <p>Für die Bearbeitung zurückgezogener Anträge, deren Annahme bereits von der Deutschen Bundespost bestätigt wurde,</p> <p>bei Anträgen auf Neuanschließung von Ausnahmehauptanschlüssen,</p>	100,—
9	<p>wenn seit der Bestätigung der Annahme des Antrags schon Schalt- oder Bauarbeiten geleistet worden sind, je Anschluß</p>	die Hälfte der pauschalen Anschließungsgebühr
10	<p>wenn seit der Bestätigung der Annahme des Antrags noch keine Schalt- oder Bauarbeiten geleistet worden sind, je Anschluß</p>	ein Viertel der pauschalen Anschließungsgebühr
11	<p>bei Anträgen auf Neuanschließung anderer Teilnehmeranlagen, je Einrichtung</p> <p>bei Änderungsanträgen,</p>	die Hälfte der pauschalen Anschließungsgebühr
12	<p>die Änderungen betreffen, für die Gebühren nach Nr. 6 erhoben werden,</p>	Gebühren nach Nr. 6
13	<p>die Änderungen betreffen, für die Gebühren nach Nr. 7 erhoben werden,</p> <p>Zu Nr. 11 bis 13</p> <p>1. Die Gebühren werden nur dann erhoben, wenn seit der Bestätigung der Annahme des Antrags schon Schalt- oder Bauarbeiten geleistet worden sind.</p> <p>2. Die Vorschrift zu Nr. 1 wird nicht angewendet.</p>	Gebühren nach Nr. 7

Anlage 1
zu Artikel 2 Nr. 2 Buchstabe h

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
	<p>Zu Nr. 9 bis 13</p> <p>1. Für begonnene oder bereits abgeschlossene Maßnahmen nach § 9 Abs. 2 der Fernmeldeordnung werden zusätzlich einmalige Gebühren nach Abschnitt 5 erhoben.</p> <p>2. Für begonnene oder bereits abgeschlossene besondere Maßnahmen in der Ortsvermittlungsstelle, wie z. B. für Einzelanschlüsse, die für die Durchwahl bis zur Nebenstelle geeignet sind (§ 6 Abs. 3 der Fernmeldeordnung), werden zusätzlich Gebühren nach Abschnitt 3 erhoben.</p>	

Anlage 2

zu Artikel 2 Nr. 3 der 10. ÄndVFO

Nr.	Gegenstand	Posteigene Anlage Monatliche Gebühr DM	Teilnehmereigene Anlage		Anschließungs-, Verlegungs- oder Auswechslungsgebühren DM
			Einmalige Gebühr DM	Monatliche Gebühr DM	
2.	<p>Nebenstellenanlagen (§§ 6 bis 9, 11, 17 Abs. 1, 2 und 6, §§ 22 bis 26 der Fernmeldeordnung)</p> <p>Zu den Gebührenbeträgen dieses Abschnitts (ausgenommen Abschnitt 2.14) ist noch die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe zu entrichten.</p> <p style="text-align: center;">Hinweise</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Gebührensätze der festen Anschließungs-, Verlegungs- oder Auswechslungsgebühren gelten unter der Voraussetzung, daß die Leistungen unter normalen Bedingungen erbracht werden können. 2. Bei Übernahme gemäß § 11 der Fernmeldeordnung wird neben der Übernahmegebühr nach 1.4 Nr. 5 keine Anschließungsgebühr erhoben. 3. Bei Auswechslungen wird stets die Auswechslungsgebühr der neu überlassenen Einrichtung berechnet. 4. Wird die Auswechslung zusammen mit der Verlegung der Einrichtung beantragt und ausgeführt, so wird neben der Auswechslungsgebühr keine Verlegungsgebühr erhoben. 5. Sind für die Einrichtungen der Ergänzungsausstattung in Abschnitt 2.1 bis 2.8 feste Gebühren angegeben, so gelten diese auch die Anteile ab, die zur Unterbringung der betreffenden Einrichtungen in Gestellen, Schränken bzw. Gehäusen und/oder für die Stromversorgung erforderlich sind, keine festen Gebühren angegeben, so werden vor der Berechnung der Gebühren nach Vorbemerkung Nr. 2 dem Einkaufspreis 5 v.H. als pauschale Abgeltung der vorgenannten Anteile hinzugerechnet. <p>Beantragt ein Teilnehmer Einrichtungen der Nebenstellenanlage als Vorratseinrichtungen oder Ersatzteile, so hat er hierfür als Überlassungsgebühr einen Kostenzuschuß in Höhe der einmaligen Gebühren zu zahlen, die für entsprechende teilnehmereigene Einrichtungen nach Abschnitt 2 zu erheben wären. Die Vorratseinrichtungen und Ersatzteile bleiben auch bei teilnehmereigenen Anlagen bis zu ihrer Verwendung in der Anlage oder bis zur Aufgabe der Anlage Eigentum der Deutschen Bundespost. Werden solche Einrichtungen nicht im Austausch gegen gleiche, sondern zur Erweiterung der Nebenstellenanlage verwendet, so werden vom nächsten Monatsersten an die zum Zeitpunkt des Einbaus gültigen monatlichen</p>				

Anlage 2
zu Artikel 2 Nr. 3

Nr.	Gegenstand	Posteigene Anlage	Teilnehmereigene Anlage		Anschließungs-, Verlegungs- oder Auswechslungsgebühren DM
		Monatliche Gebühr DM	Einmalige Gebühr DM	Monatliche Gebühr DM	
	<p>Gebühren berechnet. Müssen die Einrichtungen vor ihrer Verwendung überholt werden, hat der Teilnehmer die hierfür anfallenden Kosten als Änderungsgebühren zu erstatten.</p> <p>6. Für gekündigte oder vorzeitig aufgegebene Einrichtungen, die an Ort und Stelle verblieben sind, werden im Falle ihrer erneuten Anschließung statt der pauschalen Anschließungsgebühren Gebühren nach Abschnitt 3 erhoben. Die Anschließung muß ohne weiteren Bauaufwand möglich sein. Voraussetzung ist ferner, daß die Einrichtungen unverändert wiederverwendet werden und sich in einwandfreiem technischen Zustand befinden.</p> <p>7. Werden posteigene oder teilnehmereigene Vermittlungseinrichtungen oder Reihenanlagen gemäß § 17 der Fernmeldeordnung ortsverändert, so werden für die Neuanschließung von Einrichtungen, die nicht ortsverändert, sondern in der bisherigen Weise wieder mit der ortsveränderten Vermittlungseinrichtung oder Reihenanlage verbunden werden sollen, statt der pauschalen Anschließungsgebühren nichtpauschale Anschließungsgebühren nach Abschnitt 3 erhoben. Im übrigen werden die nicht ortsveränderten Einrichtungen gebührenmäßig so behandelt, als ob sie nicht gekündigt oder vorzeitig aufgegeben worden wären. Bei folgenden Änderungen gilt Satz 1 sinngemäß:</p> <p>Heranführen eines vorhandenen Nebenanschlusses an eine andere Hauptstelle oder Erstnebenstelle einer Zweitnebenstellenanlage,</p> <p>Kündigung oder vorzeitige Aufgabe einer Zweitnebenstellenanlage bei gleichzeitigem Antrag auf unveränderte Neuanschließung an vorhandene oder neu beantragte Hauptanschlüsse,</p> <p>Kündigung oder vorzeitige Aufgabe einer Vermittlungseinrichtung oder Reihenanlage bei gleichzeitigem Antrag auf unveränderte Neuanschließung als Zweitnebenstellenanlage an eine vorhandene oder neu beantragte Hauptanlage.</p> <p>8. Wird eine Vermittlungseinrichtung verlegt, ohne daß sie ausgewechselt oder geändert wird, so kann die Deutsche Bundespost auf Verlegungsgebühren für die fest eingebauten Einrichtungen der Ergänzungsausstattung verzichten, vorausgesetzt, daß die Verlegung dieser Einrichtungen keinen zusätzlichen Aufwand erfordert.</p>				

Anlage 2

zu Artikel 2 Nr. 3

Nr.	Gegenstand	Posteigene Anlage Monatliche Gebühr DM	Teilnehmereigene Anlage		Anschlie- ßungs-, Verlegungs- oder Aus- wechslungs- gebühren DM
			Einmalige Gebühr DM	Monat- liche Gebühr DM	
	2.1. Nebenstellenanlagen mit handbedienter Vermittlungseinrichtung				
	2.1.1. Regelausstattung (nach Maßgabe der Ausstattungsvorschriften)				
	Kleine handbediente Anlagen				
	Aufnahmefähigkeit 1 bis 2 Amtsleitungen und 1 bis 10 Nebenstellen. Die Gebühren gelten für die Vermittlungseinrichtung und die Abfragestelle.				
	Baustufe 1/1				
	1 Anschlußorgan für Amtsleitungen 1 Anschlußorgan für Nebenstellen 1 Innenverbindingssatz				
1	Feste Gebühr	13,50	627,50	4,50	284,—
	Baustufe 1/2				
	1 Anschlußorgan für Amtsleitungen 2 Anschlußorgane für Nebenstellen 1 Innenverbindingssatz				
2	Feste Gebühr	20,50	953,30	6,85	307,—
	Baustufe 1/5				
	1 Anschlußorgan für Amtsleitungen 5 Anschlußorgane für Nebenstellen 1 Innenverbindingssatz				
3	Feste Gebühr	27,70	1 289,—	9,25	365,—
	Baustufe 2/10				
	2 Anschlußorgane für Amtsleitungen 10 Anschlußorgane für Nebenstellen 1 bis 2 Innenverbindingssätze				
4	Feste Gebühr für den Mindestausbau	44,—	2 046,—	14,70	463,—
5	Für den zweiten Innenverbindingssatz	3,65	169,30	1,20	53,—
	Zu Nr. 1 bis 5 Kleine handbediente Anlagen werden nicht mehr beschafft. Sie werden daher nicht als teilnehmereigen abgegeben.				

Anlage 2
 zu Artikel 2 Nr. 3

Nr.	Gegenstand	Posteigene Anlage Monatliche Gebühr DM	Teilnehmereigene Anlage		Anschließungs-, Verlegungs- oder Aus- wechslungs- gebühren DM
			Einmalige Gebühr DM	Monatliche Gebühr DM	
	Glühlampenschränke				
	Aufnahmefähigkeit 2 bis 10 Amtsleitungen und 10 bis 100 Nebenstellen.				
	Die Gebühren gelten für die Vermittlungseinrichtung und die Abfragestelle.				
	Baustufe A				
	2 bis 3 Anschlußorgane für Amtsleitungen				
	10 bis 30 Anschlußorgane für Nebenstellen				
	1 bis 3 Schnursätze für Innenverkehr				
6	Feste Gebühr für den Mindestausbau	123,30	5 736,—	41,10	1 833,—
	Baustufe B				
	3 bis 5 Anschlußorgane für Amtsleitungen				
	30 bis 50 Anschlußorgane für Nebenstellen				
	3 bis 5 Schnursätze für Innenverkehr				
7	Feste Gebühr für den Mindestausbau	203,50	9 463,—	67,80	2 265,—
	Baustufe C				
	5 bis 10 Anschlußorgane für Amtsleitungen				
	50 bis 100 Anschlußorgane für Nebenstellen				
	5 bis 10 Schnursätze für Innenverkehr				
8	Feste Gebühr für den Mindestausbau	345,70	16 080,—	115,30	3 223,—
	Weitere Anschlußorgane und Schnursätze				
9	Für jedes weitere Anschlußorgan für Amtsleitungen mit Schnursatz	21,80	1 016,—	7,30	220,—
10	Für je 10 weitere Anschlußorgane für Nebenstellen	5,90	275,30	1,95	213,—
11	Für jeden weiteren Schnursatz für Innenverkehr ...	7,50	348,80	2,50	243,—
	Zu Nr. 6 bis 11 Glühlampenschränke werden nicht mehr beschafft. Sie werden daher nicht als teilnehmereigen abgegeben.				
	2.1.2. Ergänzungsausstattung (nach Maßgabe der Ausstattungsvorschriften)				
1	Anschluß für ein zweites Sprechgerät bei der Abfragestelle	3,—	139,50	1,—	81,—
2	Zweite Vermittlungseinrichtung		wie 2.1.1 Nr. 6 bis 11		
3	Mithöreinrichtung bei der Hauptstelle je Amtsleitung	2,40	112,40	0,80	43,—

Anlage 2

zu Artikel 2 Nr. 3

Nr.	Gegenstand	Posteigene Anlage	Teilnehmereigene Anlage		Anschließungs-, Verlegungs- oder Auswechslungsgebühren DM
		Monatliche Gebühr DM	Einmalige Gebühr DM	Monatliche Gebühr DM	
4	Besonderer Polwechsler	5,65	263,20	1,90	40,—
5	Nachtschaltung zwischen Nebenstellen mit gegenseitigem Anruf je Nebenstellenpaar	11,50	535,20	3,85	100,—
6	Ergänzungsschaltung zur Verhinderung einer weiteren abgehenden Amtsverbindung ohne Mitwirken der Hauptstelle je Amtsleitung	1,70	80,20	0,60	23,—
7	Eintretezeichen bei der Hauptstelle bei örtlicher Speisung je Amtsleitung	1,80	83,40	0,60	17,—
	Bei Amtsspeisung wird für das Eintretezeichen keine Gebühr erhoben.				
8	Rückfrageeinrichtung in einer Amtsleitung mit besonderer Klinke je Amtsleitung	3,55	165,40	1,20	43,—
9	Selbsttätiger Ruf zu den Sprechstellen unter Wegfall des Handrufs je Verbindungsorgan	1,95	89,90	0,65	23,—
10	Nichtauslösen von Amtsverbindungen während der Tagschaltung, wenn bei der Nebenstelle mit dem Einleiten des Eintretezeichens der Hörer aufgelegt wird, je Amtsleitung	2,20	101,20	0,75	23,—
11	Impulszahlengeber	78,30	3 641,—	26,10	322,—
12	Rufnummerngeber	siehe Vorbemerkung Nr. 2			
13	Vielfachschaltung für Nebenstellen für jede Wiederholung je 10 Nebenstellen	5,40	250,40	1,80	89,—
14	Vielfachschaltung für Anschlußorgane für Amtsleitungen für jede Wiederholung je 10 Anschlußorgane	8,85	412,50	2,95	170,—
15	Mithören und Mitsprechen bei Amtsverbindungen für eine Nebenstelle	1,25	57,—	0,40	43,—

Anlage 2
zu Artikel 2 Nr. 3

Nr.	Gegenstand	Teilnehmereigene Anlage			Anschließungs-, Verlegungs- oder Auswechslungsgebühren DM
		Posteigene Anlage Monatliche Gebühr DM	Einmalige Gebühr DM	Monatliche Gebühr DM	
	2.2. Nebenstellenanlagen mit Reihenapparaten				
	2.2.1. Regelausstattung (nach Maßgabe der Ausstattungsvorschriften)				
	Hinweise				
	1. Die Reihenanlagen einfacher Art und die Reihenanlagen mit Linientasten mit Reihenapparaten 2/5 bis 4/10 können in Ausführung A (Reihenanlagen mit in Reihe geschalteten Apparaten und Reihenanlagen mit dezentraler Relaissteuerung und Reihenschaltung der Amtsleitungen) oder in Ausführung B (Reihenanlagen mit zentraler Relaissteuerung und Parallelanschaltung der Apparate) beantragt werden.				
	2. Die Gebühren für alle Reihenanlagen gelten für Reihenapparate mit Nummernschalter. Die Reihenapparate können, wenn und solange die technischen Voraussetzungen gegeben sind, statt des Nummernschalters ein Tastenfeld erhalten und/oder mit einem Sperrschloß ausgerüstet werden. Für die vorgenannten besonderen Einrichtungen werden Zuschläge zu den Gebühren des jeweiligen Nummernschalterapparates erhoben. Hinweis 1 zu 2.9 gilt sinngemäß.				
	Reihenanlagen einfacher Art				
	Reihenapparat 1/2				
	für Anlagen zu 1 Amtsleitung und bis zu 2 Nebenstellen				
	Ausführung A				
1	Reihenhauptstelle	9,30	433,60	3,10	229,—
2	Reihen-nebenstelle	6,70	312,—	2,25	84,—
	Ausführung B				
2a	Reihenhauptstelle	14,10	675,80	4,40	206,—
2b	Reihen-nebenstelle	7,95	381,50	2,50	75,—
	Reihenapparat 1/5				
	für Anlagen zu 1 Amtsleitung und bis zu 5 Nebenstellen				
	Ausführung A				
3	Reihenhauptstelle	11,10	518,50	3,70	251,—
4	Reihen-nebenstelle	8,45	392,30	2,80	96,—
	Ausführung B				
4a	Reihenhauptstelle	16,60	795,70	5,15	226,—
4b	Reihen-nebenstelle	8,85	425,10	2,75	86,—

Anlage 2

zu Artikel 2 Nr. 3

Nr.	Gegenstand	Posteigene Anlage	Teilnehmereigene Anlage		AnschlieBungs-, Verlegungs- oder Auswechslungsgebühren DM
		Monatliche Gebühr DM	Einmalige Gebühr DM	Monatliche Gebühr DM	
Reihenanlagen mit Linientasten					
Reihenapparat 1/5					
für Anlagen zu 1 Amtsleitung und bis zu 5 Nebenstellen					
5	Reihenhauptstelle	14,50	674,40	4,85	278,—
6	Reihen Nebenstelle	11,80	548,20	3,95	102,—
Reihenapparat 1/10					
für Anlagen zu 1 Amtsleitung und bis zu 10 Nebenstellen					
7	Reihenhauptstelle	15,60	727,10	5,20	287,—
8	Reihen Nebenstelle	12,90	598,70	4,30	113,—
Reihenapparat 2/5					
für Anlagen zu 2 Amtsleitungen und bis zu 5 Nebenstellen					
Ausführung A					
9	Reihenhauptstelle	17,10	797,10	5,70	290,—
10	Reihen Nebenstelle	13,20	612,60	4,40	108,—
Ausführung B					
10a	Reihenhauptstelle	24,30	1 166,—	7,60	246,—
10b	Reihen Nebenstelle	13,40	643,10	4,20	92,—
Reihenapparat 2/10					
für Anlagen zu 2 Amtsleitungen und bis zu 10 Nebenstellen					
Ausführung A					
11	Reihenhauptstelle	21,60	1 006,—	7,20	302,—
12	Reihen Nebenstelle	15,30	713,90	5,10	118,—
Ausführung B					
12a	Reihenhauptstelle	28,10	1 352,—	8,80	264,—
12b	Reihen Nebenstelle	15,40	741,20	4,80	102,—
Reihenapparat 3/10					
für Anlagen zu 3 Amtsleitungen und bis zu 10 Nebenstellen					
Ausführung A					
13	Reihenhauptstelle	28,40	1 323,—	9,50	329,—
14	Reihen Nebenstelle	18,70	869,20	6,25	132,—
Ausführung B					
14a	Reihenhauptstelle	32,10	1 542,—	10,—	278,—
14b	Reihen Nebenstelle	18,60	893,80	5,80	111,—

Anlage 2
 zu Artikel 2 Nr. 3

Nr.	Gegenstand	Posteigene Anlage	Teilnehmereigene Anlage		Anschlieungs-, Verlegungs- oder Auswechslungsgeburen DM
		Monatliche Gebur DM	Einmalige Gebur DM	Monatliche Gebur DM	
	Reihenapparat 4/10 fur Anlagen zu 4 Amtsleitungen und bis zu 10 Nebenstellen				
	Ausfurung A				
15	Reihenhauptstelle	34,80	1 618,—	11,60	349,—
16	Reihen nebenstelle	21,80	1 013,—	7,25	157,—
	Ausfurung B				
16a	Reihenhauptstelle	36,70	1 764,—	11,50	304,—
16b	Reihen nebenstelle	23,—	1 104,—	7,20	137,—
	Reihenapparat 4/15 fur Anlagen zu 4 Amtsleitungen und bis zu 15 Nebenstellen				
17	Reihenhauptstelle	37,90	1 764,—	12,60	411,—
18	Reihen nebenstelle	23,70	1 104,—	7,90	171,—
	Zu Nr. 5 bis 8 und 11 bis 18 Reihenapparate mit Linientasten 1/5, 1/10 und 4/15 und Reihenapparate mit Linientasten 2/10, 3/10 und 4/10 in Ausfurung A werden nicht mehr beschafft. Sie werden daher nicht als teilnehmereigen abgegeben.				
	Zuschlage fur die Mehrleistung gegenuber einem Reihenapparat mit Nummernschalter, je Reihenapparat				
19	mit Tastenfeld fur Dioden-Erd-Verfahren	1,60	75,—	0,55	30,—
20	mit Tastenfeld fur Impulswahlverfahren	6,—	280,—	2,—	30,—
21	—				
22	Zuschlag fur ein Sperrschlo im Reihenapparat zur Sperrung abgehender Amtsverbindungen	0,85	39,—	0,30	21,—
	Zu Nr. 19 bis 22 Sind die Einrichtungen nach Nr. 19 bis 22 bei der Anschlieung oder Auswechslung der Reihenstelle bereits in dem Apparat enthalten, so wird die Anschlieungs- oder Auswechslungsgebur nicht erhoben.				
	2.2.2. Erganzungsausstattung (nach Magabe der Ausstattungsvorschriften)				
	Einrichtung zum Anschlieen von Auen nebenstellen (mit Nummernschalterwahl)				
1	Ausfurung 1/1	24,60	1 142,—	8,20	190,—
2	Ausfurung 2/2	43,90	2 042,—	14,60	290,—

Anlage 2
zu Artikel 2 Nr. 3

Nr.	Gegenstand	Posteigene Anlage Monatliche Gebühr DM	Teilnehmereigene Anlage		AnschlieÙungs-, Verlegungs- oder Aus- wechslungs- gebühren DM
			Einmalige Gebühr DM	Monatliche Gebühr DM	
	Mithören und Mitsprechen für Reihenstellen				
3	für jede Reihenstelle je Amtsleitung	0,85	40,30	0,30	40,—
4	zusätzliche Maßnahmen	siehe Vorbemerkung Nr. 2			
	Einzelnachtschaltung				
5	je Amtsleitung	1,70	78,40	0,55	11,—
	Selbsttätige Amtsrufweiserschaltung				
6	je Amtsleitung	5,20	243,—	1,75	53,—
	Sammelnachtschaltung der über eine Einrichtung nach Nr. 2 geführten Leitungen zu einer Außennebenstelle				
7	zusätzlich zu den Gebühren nach Nr. 5	1,35	63,80	0,45	48,—
	Zusammenfassung der Amtsrufweiserschaltung zu einer Außennebenstelle bei einer Einrichtung nach Nr. 2				
8	zusätzlich zu den Gebühren nach Nr. 6	1,35	63,80	0,45	48,—
	Sichtbare Kennzeichnung des Amtsanrufs bei der Hauptstelle einer Reihenanlage zu zwei Amtsleitungen				
9	4,20	195,50	1,40	25,—
	Sichtbare Kennzeichnung des Amtsanrufs bei einer Reihennebenstelle				
10	für jede Reihennebenstelle je Amtsleitung	1,40	65,—	0,45	27,—
	Für jede Außennebenstelle über eine Einrichtung nach Nr. 2 selbsttätiger Zugang zu nur einer von beiden Amtsleitungen				
11	1,05	50,—	0,35	53,—
	Umlegen von Amtsverbindungen zwischen den Außennebenstellen bei einer Einrichtung nach Nr. 2				
12	2,35	108,50	0,80	64,—
	Freisprecheinrichtung (nur für Reihenapparate in Ausführung B)				
13	mit eingebautem Mikrophon	28,80	1 338,—	9,60	48,—
14	mit Beistellmikrophon	30,90	1 438,—	10,30	48,—

Anlage 2
 zu Artikel 2 Nr. 3

Nr.	Gegenstand	Posteigene Anlage	Teilnehmereigene Anlage		Anschlie- ßungs-, Verlegungs- oder Aus- wechslungs- gebühren DM
		Monatliche Gebühr DM	Einmalige Gebühr DM	Monat- liche Gebühr DM	
	2.3. Nebenstellenanlagen mit selbst- tätiger Vermittlungseinrichtung Aufnahmefähigkeit 1 Amtsleitung und 1 bis 9 Nebenstellen Kleine W-Anlagen				
	2.3.1. Regelausstattung (nach Maßgabe der Ausstattungsvorschrif- ten) Kleine W-Anlagen mit Abfragestelle Die Gebühren gelten für die Vermittlungseinrichtung und die Abfragestelle. Die Vermittlungseinrichtun- gen werden nur mit Nummernschalterwahl geliefert.				
	Baustufe 1/1 1 Anschlußorgan für Amtsleitungen 1 Anschlußorgan für Nebenstellen 1 Innenverbindingssatz				
1	Feste Gebühr	18,10	843,30	6,05	237,—
	Baustufe 1/2 1 Anschlußorgan für Amtsleitungen 2 Anschlußorgane für Nebenstellen 1 Innenverbindingssatz				
2	Feste Gebühr	38,80	1 805,—	12,90	301,—
	Baustufe 1/3 1 Anschlußorgan für Amtsleitungen 3 Anschlußorgane für Nebenstellen 1 Innenverbindingssatz				
3	Feste Gebühr	58,20	2 705,—	19,40	341,—
	Baustufe 1/5 1 Anschlußorgan für Amtsleitungen 5 Anschlußorgane für Nebenstellen 1 Innenverbindingssatz				
4	Feste Gebühr	67,10	3 123,—	22,40	365,—
	Baustufe 1/9/1 1 Anschlußorgan für Amtsleitungen 9 Anschlußorgane für Nebenstellen 1 Innenverbindingssatz				
5	Feste Gebühr Anlagen der Baustufe 1/9/1 werden nicht mehr beschafft. Sie werden daher nicht als teilnehmer- eigen abgegeben.	79,90	3 716,—	26,60	447,—

Anlage 2
zu Artikel 2 Nr. 3

Nr.	Gegenstand	Posteigene Anlage	Teilnehmereigene Anlage		Anschlie- ßungs-, Verlegungs- oder Aus- wechslungs- gebühren DM
		Monatliche Gebühr DM	Einmalige Gebühr DM	Monat- liche Gebühr DM	
6	Baustufe 1/9/2 1 Anschlußorgan für Amtsleitungen 9 Anschlußorgane für Nebenstellen 2 Innenverbindungssätze Feste Gebühr	107,50	5 002,—	35,90	468,—
	Zu Nr. 1 bis 6 Wird der Sprechapparat der Abfragestelle auf Antrag des Teilnehmers ausgewechselt oder für sich allein verlegt, so wird für den neu eingerichteten bzw. verlegten Sprechapparat die Auswechslungs- bzw. Verlegungsgebühr wie für den gleichen Sprechapparat als Nebenstelle erhoben.				
7	Kleine W-Unteranlage Die Gebühren gelten für die Vermittlungseinrichtung (Nummernschalterwahl). Baustufe 1/9/2 — Unteranlage 1 Anschlußorgan für die zur Hauptanlage führende Nebenanschlußleitung 9 Anschlußorgane für Zweitnebenstellen 2 Innenverbindungssätze Feste Gebühr	118,90	5 528,—	39,60	468,—
	W-Unteranlagen der Baustufe 1/9/2 werden nicht mehr beschafft. Sie werden daher nicht als teilnehmereigen abgegeben.				
2.3.2. Ergänzungsausstattung (nach Maßgabe der Ausstattungsvorschriften)					
1	Sichtbare Besetzkennzeichnung der Amtsleitung bei der Abfragestelle	1,10	50,60	0,35	41,—
2	Wahlweises Ein- und Ausschalten der Amtsrufweichterschaltung	siehe Vorbemerkung Nr. 2			
3	Mithören und Mitsprechen bei Amtsverbindungen für weitere Sprechstellen je weitere Sprechstelle	1,90	88,50	0,65	41,—
4	Nachtschalten von einer bestimmten, festgeschalteten Nebenstelle aus	siehe Vorbemerkung Nr. 2			
5	Kennzeichnung des Auslösens von Sicherungen	1,55	71,20	0,50	43,—
6	Aufschalten in Rückfragestellung (nur für W-Unteranlagen)	siehe Vorbemerkung Nr. 2			

Anlage 2
zu Artikel 2 Nr. 3

Nr.	Gegenstand	Posteigene Anlage	Teilnehmereigene Anlage		Anschließungs-, Verlegungs- oder Auswechslungsgebühren DM
		Monatliche Gebühr DM	Einmalige Gebühr DM	Monatliche Gebühr DM	
7	Umlegen einer Amtsverbindung von Nebenstellen der Unteranlage zu Nebenstellen der Hauptanlage		siehe Vorbemerkung Nr. 2		
8	Durchschalten von Innenverbindungssätzen je Innenverbindungssatz		siehe Vorbemerkung Nr. 2		110,—
	2.4. Nebenstellenanlagen mit selbsttätiger Vermittlungseinrichtung Aufnahmefähigkeit 2 bis 10 Amtsleitungen und 5 bis 100 Nebenstellen Mittlere W-Anlagen				
	2.4.1. Regelausstattung (nach Maßgabe der Ausstattungs Vorschriften)				
	Hinweise				
	1. Die Vermittlungseinrichtungen der Baustufen II A bis II G können in Ausführung 1 (mit Dreh- oder Hebdrehwählern ohne Edelmetallkontaktgabe in den Sprechwegen) oder in Ausführung 2 (mit Edelmetallandruckkontakten, gasgeschützten Kontakten oder elektronischen Kontakten in den Sprechwegen) beantragt werden.				
	2. Die Vermittlungseinrichtungen der mittleren W-Anlagen mit Abfragestelle der Baustufen II E bis II G in Ausführung 2 werden entweder mit Nummernschalterwahl oder mit Tastenwahl, alle übrigen Vermittlungseinrichtungen mit Nummernschalterwahl geliefert.				
	3. Die Gebühren setzen sich aus der festen Gebühr für den Mindestausbau und den Gebühren für die weiteren Anschlußorgane und Innenverbindungssätze zusammen.				
	Mittlere W-Anlagen mit Abfragestelle Die Gebühren gelten für die Vermittlungseinrichtung und die Abfragestelle. Bei Vermittlungseinrichtungen mit Tastenwahl gelten die Gebühren für solche nach dem Dioden-Erd-Verfahren (DEV).				
	Baustufe II V (einfacher Art) 2 Anschlußorgane für Amtsleitungen 5 Anschlußorgane für Nebenstellen 1 Innenverbindungssatz				
1	Feste Gebühr	171,10	7 958,—	57,10	851,—

Anlage 2
 zu Artikel 2 Nr. 3

Nr.	Gegenstand	Posteigene Anlage	Teilnehmereigene Anlage		Anschließungs-, Verlegungs- oder Auswechslungsgebühren DM
		Monatliche Gebühr DM	Einmalige Gebühr DM	Monatliche Gebühr DM	
	Baustufe II A				
	2 Anschlußorgane für Amtsleitungen 10 Anschlußorgane für Nebenstellen 2 Innenverbindungssätze				
	Feste Gebühr				
2	Ausführung 1	212,30	9 873,—	70,80	1 351,—
3	Ausführung 2	235,60	11 551,—	70,80	1 351,—
4	—				
	Baustufe II B/C				
	2 bis 3 Anschlußorgane für Amtsleitungen 15 bis 25 Anschlußorgane für Nebenstellen 2 bis 3 Innenverbindungssätze				
	Feste Gebühr für den Mindestausbau				
5	Ausführung 1	250,—	11 630,—	83,40	1 622,—
6	Ausführung 2	277,60	13 608,—	83,40	1 622,—
7	—				
	Baustufe II D				
	3 bis 5 Anschlußorgane für Amtsleitungen 25 Anschlußorgane für Nebenstellen 3 bis 4 Innenverbindungssätze				
	Feste Gebühr für den Mindestausbau				
8	Ausführung 1	335,30	15 596,—	111,80	1 976,—
9	Ausführung 2	372,20	18 247,—	111,80	1 976,—
10	—				
	Baustufe II E				
	3 bis 5 Anschlußorgane für Amtsleitungen 30 bis 50 Anschlußorgane für Nebenstellen 4 bis 6 Innenverbindungssätze				
	Feste Gebühr für den Mindestausbau				
11	Ausführung 1	481,50	22 395,—	160,60	2 559,—
	Ausführung 2				
12	mit Nummernschalterwahl	534,50	26 200,—	160,60	2 559,—
13	mit Tastenwahl (DEV)	703,50	34 485,—	211,40	2 605,—
	Baustufe II F				
	3 bis 8 Anschlußorgane für Amtsleitungen 30 bis 50 Anschlußorgane für Nebenstellen 4 bis 6 Innenverbindungssätze				

Anlage 2
 zu Artikel 2 Nr. 3

Nr.	Gegenstand	Posteigene Anlage Monatliche Gebühr DM	Teilnehmereigene Anlage		Anschlie- fungs-, Verlegungs- oder Aus- wechslungs- gebühren DM
			Einmalige Gebühr DM	Monatliche Gebühr DM	
	Feste Gebühr für den Mindestausbau				
14	Ausführung 1	533,20	24 802,—	177,80	3 048,—
	Ausführung 2				
15	mit Nummernschalterwahl	592,—	29 018,—	177,80	3 048,—
16	mit Tastenwahl (DEV)	769,90	37 738,—	231,30	3 093,—
	Baustufe II G				
	5 bis 10 Anschlußorgane für Amtsleitungen				
	50 bis 100 Anschlußorgane für Nebenstellen				
	5 bis 12 Innenverbindingssätze				
	Feste Gebühr für den Mindestausbau				
17	Ausführung 1	912,80	42 457,—	304,40	5 166,—
	Ausführung 2				
18	mit Nummernschalterwahl	1 013,—	49 676,—	304,40	5 166,—
19	mit Tastenwahl (DEV)	1 310,—	64 202,—	393,60	5 242,—
	Zu Nr. 2, 5, 8, 11, 14 und 17 Vermittlungseinrichtungen der Baustufen II A bis II G in Ausführung 1 werden nicht mehr beschafft. Sie werden daher nicht als teilnehmer-eigen abgegeben.				
	Weitere Anschlußorgane und Innenverbindingssätze				
	Für jedes weitere Anschlußorgan für Amtsleitungen				
20	Ausführung 1	32,40	1 509,—	10,80	307,—
	Ausführung 2				
21	mit Nummernschalterwahl	36,—	1 766,—	10,80	307,—
22	mit Tastenwahl (DEV)	44,—	2 155,—	13,20	323,—
	Für je 10 weitere Anschlußorgane für Nebenstellen				
23	Ausführung 1	13,50	625,90	4,50	266,—
	Ausführung 2				
24	mit Nummernschalterwahl	14,90	732,50	4,50	266,—
25	mit Tastenwahl (DEV)	19,10	934,—	5,75	266,—
	Für jeden weiteren Innenverbindingssatz				
26	Ausführung 1	15,20	707,30	5,05	187,—
	Ausführung 2				
27	mit Nummernschalterwahl	16,90	827,50	5,05	187,—
28	mit Tastenwahl (DEV)	18,50	904,70	5,55	187,—

Anlage 2
zu Artikel 2 Nr. 3

Nr.	Gegenstand	Posteigene Anlage Monatliche Gebühr DM	Teilnehmereigene Anlage		An- schlie- bungs-, Verlegungs- oder Aus- wechslungs- gebühren DM
			Einmalige Gebühr DM	Monat- liche Gebühr DM	
	Mittlere W-Unteranlagen				
	Die Gebühren gelten für die Vermittlungseinrichtung				
	Baustufe II A — Unteranlage				
	2 Anschlußorgane für zur Hauptanlage führende Nebenanschlußleitungen				
	10 Anschlußorgane für Zweitnebenstellen				
	2 Innenverbindungssätze				
	Feste Gebühr				
29	Ausführung 1	199,80	9 292,—	66,60	946,—
30	Ausführung 2	221,80	10 873,—	66,60	946,—
31	—				
	Baustufe II B/C — Unteranlage				
	2 bis 3 Anschlußorgane für zur Hauptanlage führende Nebenanschlußleitungen				
	15 bis 25 Anschlußorgane für Zweitnebenstellen				
	2 bis 3 Innenverbindungssätze				
	Feste Gebühr für den Mindestausbau				
32	Ausführung 1	237,60	11 049,—	79,20	1 136,—
33	Ausführung 2	263,80	12 930,—	79,20	1 136,—
34	—				
	Baustufe II D — Unteranlage				
	3 bis 5 Anschlußorgane für zur Hauptanlage füh- rende Nebenanschlußleitungen				
	25 Anschlußorgane für Zweitnebenstellen				
	3 bis 4 Innenverbindungssätze				
	Feste Gebühr für den Mindestausbau				
35	Ausführung 1	316,60	14 726,—	105,60	1 385,—
36	Ausführung 2	351,50	17 230,—	105,60	1 385,—
37	—				
	Baustufe II E — Unteranlage				
	3 bis 5 Anschlußorgane für zur Hauptanlage führende Nebenanschlußleitungen				
	30 bis 50 Anschlußorgane für Zweitnebenstellen				
	4 bis 6 Innenverbindungssätze				
	Feste Gebühr für den Mindestausbau				
38	Ausführung 1	461,30	21 458,—	153,90	1 792,—
39	Ausführung 2	512,20	25 106,—	153,90	1 792,—
40	—				

Anlage 2
 zu Artikel 2 Nr. 3

Nr.	Gegenstand	Posteigene Anlage Monatliche Gebühr DM	Teilnehmereigene Anlage		Anschliefsungs-, Verlegungs- oder Aus- wechslungs- gebühren DM
			Einmalige Gebühr DM	Monatliche Gebühr DM	
	Baustufe II F — Unteranlage				
	3 bis 8 Anschlußorgane für zur Hauptanlage führende Nebenanschlußleitungen				
	30 bis 50 Anschlußorgane für Zweitnebenstellen				
	4 bis 6 Innenverbindingssätze				
	Feste Gebühr für den Mindestausbau				
41	Ausführung 1	513,10	23 866,—	171,10	2 122,—
42	Ausführung 2	569,60	27 924,—	171,10	2 122,—
43	—				
	Baustufe II G — Unteranlage				
	5 bis 10 Anschlußorgane für zur Hauptanlage führende Nebenanschlußleitungen				
	50 bis 100 Anschlußorgane für Zweitnebenstellen				
	5 bis 12 Innenverbindingssätze				
	Feste Gebühr für den Mindestausbau				
44	Ausführung 1	881,70	41 007,—	294,—	3 616,—
45	Ausführung 2	978,80	47 979,—	294,—	3 616,—
46	—				
	Zu Nr. 29, 32, 35, 38, 41 und 44 Unteranlagen der Baustufen II A bis II G in Aus- führung 1 werden nicht mehr beschafft. Sie werden daher nicht als teilnehmereigen abge- geben.				
	Weitere Anschlußorgane und Innenverbindingssätze				
	Für jedes weitere Anschlußorgan für zur Haupt- anlage führende Nebenanschlußleitungen				
47	Ausführung 1	27,60	1 284,—	9,20	307,—
48	Ausführung 2	30,60	1 501,—	9,20	307,—
49	—				
	Für je 10 weitere Anschlußorgane für Zweitneben- stellen				
50	Ausführung 1	13,50	625,90	4,50	266,—
51	Ausführung 2	14,90	732,50	4,50	266,—
52	—				
	Für jeden weiteren Innenverbindingssatz				
53	Ausführung 1	13,80	642,—	4,60	187,—
54	Ausführung 2	15,30	751,20	4,60	187,—
55	—				

Anlage 2

zu Artikel 2 Nr. 3

Nr.	Gegenstand	Posteigene Anlage Monatliche Gebühr DM	Teilnehmereigene Anlage		Anschlie- ßungs-, Verlegungs- oder Aus- wechslungs- gebühren DM
			Einmalige Gebühr DM	Monatliche Gebühr DM	
	2.4.2. Ergänzungsausstattung (nach Maßgabe der Ausstattungsvorschriften)				
1	Impulszahlgeber		siehe Vorbemerkung Nr. 2		
2	Rufnummerngeber		siehe Vorbemerkung Nr. 2		
3	Verbindung zwischen Nebenstellen und der Abfragestelle mit Abfrageorgan je Nebenstelle je Nebenstelle	7,65	354,70	2,55	134,—
4	Halten von Verbindungen über den Hausanschluß	2,80	131,—	0,95	53,—
5	Besetztlampen für Nebenstellen je 5 Nebenstellen	1,65	77,10	0,55	40,—
6	Kennzeichnung des Amtsbegehrens halbamt-berechtigter Nebenstellen		siehe Vorbemerkung Nr. 2		
7	Ersatzabfragestelle mit Umschaltung		siehe Vorbemerkung Nr. 2		
8	Sammelanschlußschaltung für Anschlußorgane für Nebenstellen je Nebenstelle	2,25	104,30	0,75	47,—
9	Richtungsausscheidung für das Erreichen bestimmter Anschlußorgane für Amtsleitungen je weitere Richtung	11,—	512,10	3,65	237,—
10	Zeitweilige Umschaltung von einer Nebenstelle zu einer anderen Sprechstelle		siehe Vorbemerkung Nr. 2		
11	Selbsttätige Rufweiserschaltung von einer Nebenstelle zu einer anderen Sprechstelle je Rufweiserschaltung	12,90	597,90	4,30	105,—
12	Aufschalten besonderer Art	siehe Vorbemerkung Nr. 2			Gebühren nach Abschn. 3
13	Zweieranschluß	20,10	934,—	6,70	253,—
14	Mehrfachausnutzung des Rufnummerngebers ..		siehe Vorbemerkung Nr. 2		
15	Wahlweise Zuordnung der Amtsrufweiserschaltung und/oder der Nachtschaltung zu weiteren Nebenstellen		siehe Vorbemerkung Nr. 2		183,—
16	Zeitweilige Umschaltung von vollamt-berechtigten in halbamt-berechtigten Nebenstellen je 10 Nebenstellen		siehe Vorbemerkung Nr. 2		122,—

Anlage 2
zu Artikel 2 Nr. 3

Nr.	Gegenstand	Posteigene Anlage	Teilnehmereigene Anlage		Anschlieungs-, Verlegungs- oder Auswechslungsgeburen DM
		Monatliche Gebur DM	Einmalige Gebur DM	Monatliche Gebur DM	
17	Nachtschaltung der zur Hauptanlage fuhrenden amtsberechtigten Nebenanschluleitungen je Leitung	6,25	290,50	2,10	120,—
18	Nachtschaltung besonderer Art	siehe Vorbemerkung Nr. 2			} Geburen nach Abschn. 3
19	Technische Manahmen zur Umordnung der Nebenstellennummern	siehe Vorbemerkung Nr. 2			
20	Durchschalten von Innenverbindungssatzen je Innenverbindungssatz	2,90	134,80	0,95	
	Weitere Erganzungsausstattung fur Anlagen in Hotels, Krankenhausern, Altersheimen und bei hnlichen Institutionen (nach Magabe der Ausstattungsvorschriften)				
21	Technische Manahmen fur das Anschlieen von WH-Nebenstellen	siehe Vorbemerkung Nr. 2			} Geburen nach Abschn. 3
22	Technische Manahmen fur das Anschlieen von H-Nebenstellen	siehe Vorbemerkung Nr. 2			
23	Abfragesatz fur das Herstellen von Verbindungen bei der Abfragestelle	siehe Vorbemerkung Nr. 2			
24	Technische Manahmen bei Anschluorganen fur Amtsleitungen fur das Herstellen von Innenverbindungen	siehe Vorbemerkung Nr. 2			
25	Zeitweilige Umschaltung von W-, WH- oder H-Nebenstellen	siehe Vorbemerkung Nr. 2			
26	Kennzeichengabe von und zu Nebenstellen fur besondere Anzeige	siehe Vorbemerkung Nr. 2			
27	Anruf bei einer Sprechstelle, wenn bei der Nebenstelle nach dem Abheben nicht gewahlt wird	siehe Vorbemerkung Nr. 2			
28	Weckeinrichtung	siehe Vorbemerkung Nr. 2			
29	Anrufschutz	siehe Vorbemerkung Nr. 2			
	2.5. Nebenstellenanlagen mit selbsttatiger Vermittlungseinrichtung Aufnahmefahigkeit von 5 Amtsleitungen und 50 Nebenstellen an Groe W-Anlagen III W				
	2.5.1. Regelausstattung (nach Magabe der Ausstattungsvorschriften)				

Anlage 2

zu Artikel 2 Nr. 3

Nr.	Gegenstand	Posteigene Anlage Monatliche Gebühr DM	Teilnehmereigene Anlage		Anschlieungs-, Verlegungs- oder Aus- wechslungs- gebühren DM
			Einmalige Gebühr DM	Monatliche Gebühr DM	
	<p style="text-align: center;">Hinweise</p> <p>1. Die Vermittlungseinrichtungen können in Ausführung 1 (mit Dreh- oder Hebdrehwählern ohne Edelmetallkontaktgabe in den Sprechwegen) oder in Ausführung 2 (mit Edelmetall-Andruckkontakten, gasgeschützten Kontakten oder elektronischen Kontakten in den Sprechwegen) beantragt werden.</p> <p>2. Die Vermittlungseinrichtungen werden ohne oder mit Durchwahl geliefert. Für Vermittlungseinrichtungen mit Durchwahl müssen mindestens 10 durchwahlfähige Anschlußorgane für Amtsleitungen beantragt werden.</p> <p>3. Die Vermittlungseinrichtungen werden bis zum Ausbau mit 100 Anschlußorganen für Nebenstellen entweder mit Nummernschalterwahl oder mit Tastenwahl geliefert. Bei einem Ausbau mit über 100 Anschlußorganen für Nebenstellen können je 10 weitere Anschlußorgane nach Wahl des Teilnehmers mit Nummernschalterwahl oder Tastenwahl beantragt werden. Bestehende Anlagen werden mit Tastenwahl nur ausgerüstet, wenn dies ohne technische Schwierigkeiten möglich ist.</p> <p>4. Die Gebühren setzen sich aus der festen Gebühr für den Mindestausbau, den Gebühren für weitere Anschlußorgane und Innenverbindungssätze sowie den Zuschlägen für die Durchwahl und die Tastenwahl zusammen. Sie gelten für Vermittlungseinrichtungen nach dem 1000er-System.</p> <p>5. Über die Berechnung weiterer Gruppen- und Leitungswähler siehe Ergänzungsausstattung. Für die Gebührenberechnung werden unabhängig von der Technik des verwendeten Systems die Schaltgliedzahlen so ermittelt, als ob es sich um ein System mit Hebdrehwählern handelt.</p> <p>6. Die festen Gebühren der für die Bemessung der Abfragestelle maßgebenden Einrichtungen (z. B. Anschlußorgane für Amtsleitungen) enthalten Gebührenanteile, denen eine unterstellte Betriebsweise der Nebenstellenanlage mit Durchwahl, mit Vielfachschtaltung oder Anrufverteilung und mit ausschließlich gehend/kommend betriebenen Amtsleitungen zugrunde liegt. Die Anzahl der im Rahmen der Regelausstattung bereitzustellenden Arbeitsplätze der Abfragestelle wird deshalb unter der Annahme der vorgenannten Betriebsweise ermittelt. Für weitere Arbeitsplätze, die wegen der tatsächlichen Betriebsweise erforderlich sind, werden Gebühren wie für Arbeitsplätze der Ergänzungsausstattung erhoben.</p>				

Anlage 2
 zu Artikel 2 Nr. 3

Nr.	Gegenstand	Posteigene Anlage	Teilnehmereigene Anlage		Anschlie- ßungs-, Verlegungs- oder Aus- wechslungs- gebühren DM
		Monatliche Gebühr DM	Einmalige Gebühr DM	Monat- liche Gebühr DM	
	Große W-Anlagen III W mit Abfragestelle				
	5 und mehr Anschlußorgane für Amtsleitungen 50 und mehr Anschlußorgane für Nebenstellen 5 und mehr Innenverbindingssätze				
	Die Gebühren gelten für die Vermittlungseinrichtung und die Abfragestelle.				
	Feste Gebühr für den Mindestausbau				
1	Ausführung 1 Vermittlungseinrichtungen in Ausführung 1 werden nicht mehr beschafft. Sie werden daher nicht als teilnehmereigen abgegeben.	1 452,—	67 532,—	337,40	15 965,—
2	Ausführung 2	1 612,—	79 012,—	337,40	15 965,—
	Für jedes weitere Anschlußorgan für Amtsleitungen				
3	Ausführung 1	83,30	3 875,—	19,40	905,—
4	Ausführung 2	92,50	4 534,—	19,40	905,—
	Für je 10 weitere Anschlußorgane für Nebenstellen				
5	Ausführung 1	48,30	2 246,—	11,20	548,—
6	Ausführung 2	53,60	2 629,—	11,20	548,—
	Für jeden weiteren Innenverbindingssatz				
7	Ausführung 1	46,60	2 167,—	10,80	524,—
8	Ausführung 2	51,70	2 535,—	10,80	524,—
	Zuschläge für Anlagen mit Durchwahl				
	Es müssen mindestens 10 durchwahlfähige Anschluß- organe für Amtsleitungen vorhanden sein.				
	Zuschlag für jedes durchwahlfähige Anschlußorgan für Amtsleitungen				
9	Ausführung 1	32,80	1 525,—	7,60	494,—
10	Ausführung 2	36,40	1 783,—	7,60	494,—
	Zuschläge für Anlagen mit Tastenwahl nach dem Dioden-Erd-Verfahren				
11	Zuschlag für die Grundausstattung	257,60	12 628,—	53,90	3 122,—
12	Zuschlag für alle in der Anlage vorhandenen Anschlußorgane für Amtsleitungen je Amtsleitung	25,40	1 243,—	5,30	311,—
13	Zuschlag für die Anschlußorgane für Nebenstellen mit Tastenwahl je 10 Nebenstellen	10,20	498,30	2,15	123,—
14	Zuschlag für alle in der Anlage vorhandenen Innen- verbindingssätze je Innenverbindingssatz	4,40	216,10	0,90	55,—

Anlage 2

zu Artikel 2 Nr. 3

Nr.	Gegenstand	Posteigene Anlage	Teilnehmereigene Anlage		Anschließungs-, Verlegungs- oder Auswechslungsgebühren DM
		Monatliche Gebühr DM	Einmalige Gebühr DM	Monatliche Gebühr DM	
	Große W-Unteranlagen (ausgenommen W-Unteranlagen abweichender Art)				
	5 und mehr Anschlußorgane für zur Hauptanlage führende Nebenanschlußleitungen				
	50 und mehr Anschlußorgane für Zweitnebenstellen				
	5 und mehr Innenverbindingssätze				
	Die Gebühren gelten für die Vermittlungseinrichtung.				
	Feste Gebühr für den Mindestausbau				
15	Ausführung 1	1 346,—	62 594,—	312,70	16 309,—
	Unteranlagen in Ausführung 1 werden nicht mehr beschafft. Sie werden daher nicht als teilnehmereigen abgegeben.				
16	Ausführung 2	1 494,—	73 236,—	312,70	16 309,—
	Für jedes weitere Anschlußorgan für zur Hauptanlage führende Nebenanschlußleitungen				
17	Ausführung 1	105,20	4 895,—	24,50	1 190,—
18	Ausführung 2	116,80	5 727,—	24,50	1 190,—
	Für je 10 weitere Anschlußorgane für Zweitnebenstellen				
19	Ausführung 1	48,30	2 246,—	11,20	548,—
20	Ausführung 2	53,60	2 629,—	11,20	548,—
	Für jeden weiteren Innenverbindingssatz				
21	Ausführung 1	46,60	2 167,—	10,80	524,—
22	Ausführung 2	51,70	2 535,—	10,80	524,—
	Zuschlag für W-Unteranlagen mit Tastenwahl nach dem Dioden-Erd-Verfahren				
23	Mehrleistung gegenüber einer Anlage mit Nummernschalterwahl	siehe Vorbemerkung Nr. 2			Gebühren nach Abschn. 3
24 bis 26	} —				

Anlage 2
zu Artikel 2 Nr. 3

Nr.	Gegenstand	Posteigene Anlage	Teilnehmereigene Anlage		Anschließungs-, Verlegungs- oder Auswechslungsgebühren DM
		Monatliche Gebühr DM	Einmalige Gebühr DM	Monatliche Gebühr DM	
	<p>Große W-Unteranlagen abweichender Art</p> <p>5 und mehr Anschlußorgane für zur Hauptanlage führende Nebenanschlußleitungen</p> <p>50 und mehr Anschlußorgane für Zweitnebenstellen</p> <p>5 und mehr Innenverbindingssätze</p> <p>Die Gebühren gelten für die Vermittlungseinrichtung (ohne oder mit Tastenwahl).</p>				
27	Ausführung 1	2,15	Einkaufspreis zuzüglich eines Gemeinkostenzuschlags von 20 v. H.	0,50	Gebühren nach Abschn. 3
28	Ausführung 2	2,05		0,43	
	<p>Unteranlagen in Ausführung 1 werden nicht mehr beschafft. Sie werden daher nicht als teilnehmereigen abgegeben.</p> <p>2.5.2. Ergänzungsausstattung (nach Maßgabe der Ausstattungs Vorschriften)</p>	der einmaligen Gebühr für eine teilnehmereigene Anlage		der einmaligen Gebühr	
1	Weiterer Arbeitsplatz der Abfragestelle	siehe Vorbemerkung Nr. 2			1 824,—
2	Unmittelbarer Sprechweg zwischen den Arbeitsplätzen der Abfragestelle	siehe Vorbemerkung Nr. 2			
3	Rufnummergeber	siehe Vorbemerkung Nr. 2			
	Verbindungen zwischen Nebenstellen und der Abfragestelle mit Abfrageorgan je Nebenstelle				
4	je Nebenstelle	11,30	524,70	3,75	231,—
5	Vielfachschtaltung	siehe Vorbemerkung Nr. 2			
6	Halten von Verbindungen über Hausanschlüsse, Meldeleitungen, Hinweisleitungen				
	je Leitung	2,80	131,—	0,95	53,—
	Besetztlampen für Nebenstellen				
7	je 10 Nebenstellen	3,80	176,60	1,25	90,—
8	Vielfachschtaltung für jede Wiederholung				
	je 10 Nebenstellen	3,80	176,60	1,25	90,—

Anlage 2
zu Artikel 2 Nr. 3

Nr.	Gegenstand	Posteigene Anlage Monatliche Gebühr DM	Teilnehmereigene Anlage		Anschlie- fungs-, Verlegungs- oder Aus- wechslungs- gebühren DM
			Einmalige Gebühr DM	Monatliche Gebühr DM	
9	Kennzeichnung des Amtsbegehrens halbamt- berechtigter Nebenstellen ohne oder mit Vielfach- schaltung		siehe Vorbemerkung Nr. 2		
10	Ersatzabfragestelle mit Umschaltung		siehe Vorbemerkung Nr. 2		
	Meldeleitung ohne Weitervermittlung				
11	nichtamtlich	12,60	586,60	4,20	219,—
12	amtlich	15,60	724,10	5,20	265,—
13	Vielfachschaltung für jede Wiederholung je Leitung	4,10	191,80	1,40	84,—
	Meldeleitung mit Weitervermittlung				
14	für den Hausverkehr und abgehenden Amtsverkehr mit Verbindungsaufbau nach beiden Seiten	21,30	992,—	7,10	304,—
15	für Hausverkehr	33,10	1 541,—	11,—	372,—
16	für Hausverkehr und für Amtsverkehr ankom- mend und abgehend gerichtet	37,10	1 725,—	12,40	426,—
17	Vielfachschaltung für jede Wiederholung je Leitung	6,35	295,90	2,10	138,—
18	Wiederanruf bei der Abfragestelle		siehe Vorbemerkung Nr. 2		
	Hinweisleitung				
19	ohne Sperrung des abgehenden Verkehrs	14,40	670,—	4,80	265,—
20	mit Sperrung des abgehenden Verkehrs	11,40	528,70	3,80	219,—
21	Vielfachschaltung für jede Wiederholung je Leitung	4,10	191,80	1,40	83,—
22	Vielfachschaltung für Amtsleitungen für jede Wiederholung je Leitung	10,20	476,70	3,40	114,—
23	Anschluß für ein zweites Sprechgerät bei der Abfragestelle	3,—	139,50	1,—	81,—
24	Sammelanschlußschaltung für Anschlußorgane für Nebenstellen je Nebenstelle	3,25	150,90	1,10	59,—
25	Richtungsausscheidung für das Erreichen be- stimmter Anschlußorgane für Amtsleitungen je weitere Richtung	11,—	512,10	3,65	237,—

Anlage 2
zu Artikel 2 Nr. 3

Nr.	Gegenstand	Posteigene Anlage Monatliche Gebühr DM	Teilnehmereigene Anlage		Anschließungs-, Verlegungs- oder Auswechslungsgebühren DM
			Einmalige Gebühr DM	Monatliche Gebühr DM	
26	Zeitweilige Umschaltung von einer Nebenstelle zu einer anderen Sprechstelle		siehe Vorbemerkung Nr. 2		
27	Selbsttätige Rufweitschaltung von einer Nebenstelle zu einer anderen Sprechstelle je Rufweitschaltung	13,—	604,40	4,35	105,—
28	Selbsttätige Amtsrufweitschaltung zu einer Nebenstelle je Amtsleitung	2,50	115,50	0,85	72,—
29	Aufschalten über Innenverbindungen je Innenverbindungssatz	3,75	174,90	1,25	116,—
30	besonderer Art	siehe Vorbemerkung Nr. 2			Gebühren nach Abschn. 3
31	Zweieranschluß	20,10	934,—	6,70	253,—
32	Mehrfachausnutzung des Rufnummerngebers ..	siehe Vorbemerkung Nr. 2			
33	Wahlweise Zuordnung der Amtsrufweitschaltung und/oder der Nachtschaltung zu weiteren Nebenstellen	siehe Vorbemerkung Nr. 2			
34	Zeitweilige Umschaltung von vollamtsberechtigten in halbamtsberechtigte Nebenstellen je 10 Nebenstellen	siehe Vorbemerkung Nr. 2			122,—
35	Nachtschaltung der zur Hauptanlage führenden amtsberechtigten Nebenanschlußleitungen je Leitung	6,25	290,50	2,10	120,—
36	Nachtschaltung besonderer Art	siehe Vorbemerkung Nr. 2			Gebühren nach Abschn. 3
37	Technische Maßnahmen zur Umordnung der Nebenstellennummern	siehe Vorbemerkung Nr. 2			Gebühren nach Abschn. 3
38	Durchschalten von Innenverbindungssätzen je Innenverbindungssatz	2,90	134,80	0,95	123,—
39	Weiterer Ruf- und Signalstromerzeuger mit Umschaltung je RSE	65,50	3 045,—	21,80	162,—
	Weitere Gruppen- und Leitungswähler je Wähler				
40	Ausführung 1	27,90	1 297,—	9,30	298,—
41	Ausführung 2	31,—	1 518,—	9,30	298,—

Anlage 2

zu Artikel 2 Nr. 3

Nr.	Gegenstand	Posteigene Anlage Monatliche Gebühr DM	Teilnehmereigene Anlage		Anschlie- ßungs- Verlegungs- oder Aus- wechslungs- gebühren DM
			Einmalige Gebühr DM	Monat- liche Gebühr DM	
	Weitere Ergänzungsausstattung nur für Anlagen mit Durchwahl (nach Maßgabe der Ausstattungsvorschriften)				
42	Abwerfen durchgewählter Amtsverbindungen zur Abfragestelle je durchwahlfähiges Anschlußorgan für Amtsleitungen	1,90	89,20	0,65	22,—
	Weitere Ergänzungsausstattung nur für Anlagen mit konzentrierter Abfrage (nach Maßgabe der Ausstattungsvorschriften)				
	Anrufverteilung				
43	Die Gebühr setzt sich zusammen aus der festen Gebühr	298,10	13 865,—	99,40	1 927,—
	und den Gebühren für die in die Anrufverteilung einbezogenen				
44	Arbeitsplätze der Abfragestelle je Arbeitsplatz	344,50	16 022,—	114,90	237,—
45	Anschlußorgane für Amtsleitungen je Anschlußorgan	30,60	1 421,—	10,20	193,—
46	Anschlußorgane für andere Leitungen		siehe Vorbemerkung Nr. 2		
47	Anrufordnung		siehe Vorbemerkung Nr. 2		
48	Weitere Abfrageorgane		siehe Vorbemerkung Nr. 2		
	Weitere Ergänzungsausstattung für Anlagen in Hotels, Krankenhäusern, Altersheimen und bei ähnlichen Institutionen (nach Maßgabe der Ausstattungsvorschriften)				
49	Technische Maßnahmen für das Anschließen von WH-Nebenstellen		siehe Vorbemerkung Nr. 2		} Gebühren nach Abschn. 3
50	Technische Maßnahmen für das Anschließen von H-Nebenstellen		siehe Vorbemerkung Nr. 2		
51	Abfragesatz für das Herstellen von Verbindungen bei der Abfragestelle		siehe Vorbemerkung Nr. 2		
52	Technische Maßnahmen bei Anschlußorganen für Amtsleitungen für das Herstellen von Innenverbindungen		siehe Vorbemerkung Nr. 2		

Anlage 2
zu Artikel 2 Nr. 3

Nr.	Gegenstand	Posteigene Anlage Monatliche Gebühr DM	Teilnehmereigene Anlage		Anschließungs-, Verlegungs- oder Auswechslungsgebühren DM
			Einmalige Gebühr DM	Monatliche Gebühr DM	
53	Zeitweilige Umschaltung von W-, WH- oder H-Nebenstellen		siehe Vorbemerkung Nr. 2		} Gebühren nach Abschn. 3
54	Kennzeichengabe von und zu Nebenstellen für besondere Anzeige		siehe Vorbemerkung Nr. 2		
55	Anruf bei einer Sprechstelle, wenn bei der Nebenstelle nach dem Abheben nicht gewählt wird ..		siehe Vorbemerkung Nr. 2		
56	Weckeinrichtung		siehe Vorbemerkung Nr. 2		
57	Anrufschutz		siehe Vorbemerkung Nr. 2		
	<p>2.6. Nebenstellenanlagen mit selbst-tätiger Vermittlungseinrichtung</p> <p>Aufnahmefähigkeit von 5 Amtsleitungen und 50 Nebenstellen an,</p> <p>bei denen das Rückstellen der Organe, über die von der Abfragestelle aus Amtsverbindungen hergestellt werden, von Hand erfolgt.</p> <p align="center">Große W-Anlagen III S</p> <p>2.6.1. Regelausstattung (nach Maßgabe der Ausstattungsvorschriften)</p> <p align="center">Hinweise</p> <p>1. Die Gebühren setzen sich aus der festen Gebühr für den Mindestausbau und den Gebühren für weitere Anschlußorgane und Innenverbindingssätze zusammen. Sie gelten für Vermittlungseinrichtungen nach dem 1000er-System.</p> <p>2. Über die Berechnung der Gruppenwähler für weitere Wahlstufen und weitere Leitungswähler siehe Ergänzungsausstattung.</p> <p align="center">Große W-Anlagen III S mit Abfragestelle</p> <p>5 und mehr Anschlußorgane für Amtsleitungen 50 und mehr Anschlußorgane für Nebenstellen 5 und mehr Innenverbindingssätze</p> <p>Die Gebühren gelten für die Vermittlungseinrichtung und die Abfragestelle. Die Vermittlungseinrichtungen werden nur mit Nummernschalterwahl geliefert.</p>				
1	Feste Gebühr für den Mindestausbau	1 234,—	57 379,—	286,90	17 922,—
2	Für jedes weitere Anschlußorgan für Amtsleitungen	69,—	3 210,—	16,10	949,—

Anlage 2

zu Artikel 2 Nr. 3

Nr.	Gegenstand	Posteigene Anlage	Teilnehmereigene Anlage		Anschließungs-, Verlegungs- oder Auswechslungsgebühren DM
		Monatliche Gebühr DM	Einmalige Gebühr DM	Monatliche Gebühr DM	
3	Für je 10 weitere Anschlußorgane für Nebenstellen	44,80	2 086,—	10,40	673,—
4	Für jeden weiteren Innenverbindingssatz	43,20	2 007,—	10,—	584,—
	Zu Nr. 1 bis 4 Große W-Anlagen der Baustufe III S werden nicht mehr beschafft. Sie werden daher nicht als teilnehmereigen abgegeben.				
	2.6.2. Ergänzungsausstattung (nach Maßgabe der Ausstattungsvorschriften)				
1	Weiterer Arbeitsplatz der Abfragestelle	siehe Vorbemerkung Nr. 2			1 569,—
2	Unmittelbarer Sprechweg zwischen den Arbeitsplätzen der Abfragestelle	siehe Vorbemerkung Nr. 2			
3	Impulszahlenggeber	78,30	3 641,—	26,10	322,—
4	Rufnummerngeber	siehe Vorbemerkung Nr. 2			
5	Verbindungen zwischen Nebenstellen und der Abfragestelle mit Abfrageorgan je Nebenstelle mit Weitervermittlung, ohne oder mit Vielfachschaltung	siehe Vorbemerkung Nr. 2			
6	Weitere Schnurpaare je Schnurpaar	12,10	564,90	4,05	184,—
7	Halten von Verbindungen über Hausanschlüsse, Meldeleitungen, Hinweisleitungen je Leitung	2,80	131,—	0,95	53,—
	Besetztlampen für Nebenstellen				
8	je 10 Nebenstellen	3,80	176,60	1,25	90,—
9	Vielfachschaltung für jede Wiederholung je 10 Nebenstellen	3,80	176,60	1,25	90,—
10	Kennzeichnung des Amtsbegehrens halbamt-berechtigter Nebenstellen ohne oder mit Vielfachschaltung	siehe Vorbemerkung Nr. 2			
11	Ersatzabfragestelle mit Umschaltung	siehe Vorbemerkung Nr. 2			
	Meldeleitung ohne Weitervermittlung				
12	nichtamt-berechtigt	12,60	586,60	4,20	219,—
13	amt-berechtigt	15,60	724,10	5,20	219,—

Anlage 2
 zu Artikel 2 Nr. 3

Nr.	Gegenstand	Posteigene Anlage Monatliche Gebühr DM	Teilnehmereigene Anlage		An- schlieBungs-, Verlegungs- oder Aus- wechslungs- gebühren DM
			Einmalige Gebühr DM	Monat- liche Gebühr DM	
14	Vielfachschtung für jede Wiederholung je Leitung	4,10	191,80	1,40	84,—
	Meldeleitung mit Weitervermittlung				
15	für Hausverkehr und abgehenden Amtsverkehr ..	21,30	992,—	7,10	304,—
16	Vielfachschtung für jede Wiederholung je Leitung	6,35	295,90	2,10	138,—
	Hinweisleitung				
17	ohne Sperrung des abgehenden Verkehrs	14,40	670,—	4,80	265,—
18	mit Sperrung des abgehenden Verkehrs	11,40	528,70	3,80	219,—
19	Vielfachschtung für jede Wiederholung je Leitung	4,10	191,80	1,40	83,—
20	Vielfachschtung für Amtsleitungen für jede Wiederholung je 10 Leitungen	8,85	412,50	2,95	170,—
21	Anschluß für ein zweites Sprechgerät bei der Ab- fragestelle	3,—	139,50	1,—	81,—
22	Wiederanruf bei der Abfragestelle je Leitung	siehe Vorbemerkung Nr. 2			55,—
23	Kettengesprächsschtung bei der Abfragestelle je Leitung	1,60	73,60	0,55	73,—
24	Sammelnachtschtung	siehe Vorbemerkung Nr. 2			
25	Vielfachschtung für Nebenstellen (ausgenom- men ZB- und OB-Nebenstellen) für jede Wiederholung je 10 Nebenstellen	5,40	250,40	1,80	89,—
26	Sammelanschlußschtung für Anschlußorgane für Nebenstellen je Nebenstelle	2,50	117,30	0,85	59,—
27	Richtungsausscheidung für das Erreichen be- stimmter Anschlußorgane für Amtsleitungen je weitere Richtung	5,70	264,20	1,90	117,—
28	Selbsttätige Rufweiserschtung von einer Neben- stelle zu einer anderen Sprechstelle je Rufweiserschtung	13,—	604,40	4,35	105,—

Anlage 2

zu Artikel 2 Nr. 3

Nr.	Gegenstand	Posteigene Anlage	Teilnehmereigene Anlage		Anschlie- ßungs-, Verlegungs- oder Aus- wechslungs- gebühren DM
		Monatliche Gebühr DM	Einmalige Gebühr DM	Monat- liche Gebühr DM	
29	Selbsttätige Amtsrufweiserschaltung zu einer Nebenstelle je Amtsleitung	4,—	187,20	1,35	81,—
30	ZB-Nebenstelle mit Weitervermittlung	2,95	136,40	1,—	49,—
31	OB-Nebenstelle mit Weitervermittlung	8,30	385,20	2,75	117,—
32	Vielfachschtung für ZB- und OB-Nebenstellen	siehe Vorbemerkung Nr. 2			
	Aufschalten				
33	über Innenverbindungen je Innenverbindingssatz	2,—	94,10	0,65	114,—
34	besonderer Art	siehe Vorbemerkung Nr. 2			
35	Zweieranschluß	20,10	934,—	6,70	253,—
36	Mehrfachausnutzung des Rufnummerngebers ..	siehe Vorbemerkung Nr. 2			
37	Wahlweise Zuordnung der Amtsrufweiserschal- tung und/oder der Nachtschtung zu weiteren Nebenstellen	siehe Vorbemerkung Nr. 2			
38	Zeitweilige Umschtung von vollamtsberech- tigten in halbamtsberechtigte Nebenstellen je 10 Nebenstellen	siehe Vorbemerkung Nr. 2			
39	Nachtschtung für Meldeleitungen	siehe Vorbemerkung Nr. 2			
40	Weiterer Ruf- und Signalstromerzeuger mit Um- schaltung je RSE	65,50	3 045,—	21,80	162,—
41	Weitere Gruppen- und Leitungswähler je Wähler	27,90	1 297,—	9,30	298,—
	2.7. Allgemein verwendbare Ergänzungsaus- stattung (nach Maßgabe der Ausstattungsvorschrif- ten)				
	Sperreinrichtungen				
1	Einfache Sperreinrichtung Einrichtung für einstellige Sperrzahlen je Amtsleitung	12,—	560,20	4,—	205,—

Anlage 2
zu Artikel 2 Nr. 3

Nr.	Gegenstand	Posteigene Anlage	Teilnehmereigene Anlage		Anschlie- ßungs-, Verlegungs- oder Aus- wechslungs- gebühren DM
		Monatliche Gebühr DM	Einmalige Gebühr DM	Monat- liche Gebühr DM	
2	Einrichtung zum Erweitern von Sperreinrichtungen nach Nr. 1 für 3stellige Sperrzahlen mit gleicher Erst- und gleicher Zweitziffer je Amtsleitung	3,40	158,90	1,15	24,—
3	Einrichtung zum Erhöhen der Sperricherheit im Fernverkehr durch Auswerten des ersten Gebührenimpulses je Amtsleitung	4,80	222,30	1,60	41,—
	Die Gebühr wird nicht erhoben, wenn zum Auswerten des ersten Gebührenimpulses eine Gebührenerfassungseinrichtung nach Nr. 16 mitbenutzt wird. Die Neuanschließung solcher Einrichtungen ist unzulässig.				
3a	Einrichtung zur Erhöhung der Sperricherheit durch besondere Maßnahmen	siehe Vorbemerkung Nr. 2			
	Erweiterbare Sperreinrichtung mit erhöhter Sicherheit				
4	feste Gebühr je Amtsleitung	18,—	836,20	6,—	277,—
5	für jede Ziffer jeder Sperrzahl je Amtsleitung	1,05	49,50	0,35	23,—
	Die Endziffer jeder Sperrzahl bleibt unberücksichtigt. Für gleiche Anfangsziffern verschiedener Sperrzahlen wird die Gebühr je Ziffer nur einmal erhoben.				
	Einrichtung zum Freischalten von Sprechstellen von der Sperreinrichtung				
6	je Amtsleitung	2,80	130,60	0,95	43,—
7	je Nebenstelle	0,75	35,30	0,25	23,—
8	Sperreinrichtung in besonderer Ausführung ... Es wird mindestens die Gebühr für eine Einrichtung mit vergleichbarem Sperrumfang nach Nr. 1 bis 5 erhoben.	siehe Vorbemerkung Nr. 2			
9	Technische Maßnahmen für das Anschließen von privaten Sondereinrichtungen, von Zusatzeinrichtungen und von Sprechapparaten besonderer Art	siehe Vorbemerkung Nr. 2			
10	Sammelgesprächseinrichtung	siehe Vorbemerkung Nr. 2			Gebühren nach Abschn. 3
11	Schaltmittel für besondere Zwecke oder Signale	siehe Vorbemerkung Nr. 2			
12	Wiederholen von Signalen	siehe Vorbemerkung Nr. 2			
13	Technische Maßnahmen zur Verhinderung von Verbindungen	siehe Vorbemerkung Nr. 2			Gebühren nach Abschn. 3
14	Mehrleistung für die Stromversorgungseinrichtung	siehe Vorbemerkung Nr. 2			

Anlage 2
zu Artikel 2 Nr. 3

Nr.	Gegenstand	Posteigene Anlage Monatliche Gebühr DM	Teilnehmereigene Anlage		Anschließungs-, Verlegungs- oder Auswechslungsgebühren DM
			Einmalige Gebühr DM	Monatliche Gebühr DM	
15	Lautstärkeausgleich	siehe Vorbemerkung Nr. 2			Gebühren nach Abschn. 3
16	Einrichtung für die Gebührenerfassung	siehe Vorbemerkung Nr. 2			
	Der »Gebührenanzeiger für Hauptanschlüsse«, vor eine Nebenstellenanlage in die Amtsleitung eingeschaltet, ist Zusatzeinrichtung und nach 1.3 Nr. 23 zu berechnen.				
17	Umschalten mehr als einer Amtsleitung bei Ausfall der Stromversorgung je Amtsleitung	3,40	157,30	1,15	23,—
18	Zusätzliche Gestelle oder Schränke	siehe Vorbemerkung Nr. 2			
19	Einrichtung für Kurzansagen	siehe Vorbemerkung Nr. 2			
20	Prüf- und Meßeinrichtung	siehe Vorbemerkung Nr. 2			} Gebühren nach Abschn. 3
21	Identifizierung und Anzeige von Anschlüssen und Leitungen	siehe Vorbemerkung Nr. 2			
22	Verhinderung des Mithörens mithöreberechtigter Sprechstellen	siehe Vorbemerkung Nr. 2			
23	Technische Maßnahmen für das Anschließen von Leitungen	siehe Vorbemerkung Nr. 2			
	2.8. Nebenstellenanlagen und Einrichtungen für besondere Zwecke				
	2.8.1. Nebenstellenanlagen für besondere Zwecke (nach Maßgabe der Ausstattungsvorschriften)				
1	Kleine Vorzimmeranlage	36,10	1 680,—	12,—	462,—
	Die Gebühren gelten für Vorzimmerapparate mit Nummernschalter. Die Vorzimmerapparate können, wenn und solange die technischen Voraussetzungen gegeben sind, statt des Nummernschalters ein Tastenfeld erhalten und/oder mit einem Sperrschloß ausgerüstet werden. Für die vorgenannten besonderen Einrichtungen werden Zuschläge zu den Gebühren des Nummernschalterapparates erhoben. Hinweis 1 zu 2.9 gilt sinngemäß.				Anschließungs-, oder Auswechslungsgebühren DM
	Zuschlag für die Mehrleistung gegenüber einem Vorzimmerapparat mit Nummernschalter, je Vorzimmerapparat				
2	mit Tastenfeld für Dioden-Erd-Verfahren	1,60	75,—	0,55	30,—
2a	mit Tastenfeld für Impulswahlverfahren	6,—	280,—	2,—	30,—
2b	—				

Anlage 2
zu Artikel 2 Nr. 3

Nr.	Gegenstand	Posteigene Anlage	Teilnehmereigene Anlage		AnschlieBungs- oder Auswechslungsgebühren DM
		Monatliche Gebühr	Einmalige Gebühr	Monatliche Gebühr	
		DM	DM	DM	
2c	Zuschlag für ein Sperrschloß im Vorzimmerapparat zur Sperrung abgehender Verbindungen	0,95	45,—	0,30	21,—
	Zu Nr. 2 bis 2c Sind die Einrichtungen nach Nr. 2 bis 2c bei der AnschlieBung oder Auswechslung des Vorzimmerapparates bereits in dem Apparat enthalten, so wird die AnschlieBungs- oder Auswechslungsgebühr nicht erhoben.				AnschlieBungs-, Verlegungs- oder Auswechslungsgebühren DM
	Ergänzungsausstattung für kleine Vorzimmeranlage				
	Sichtbare Kennzeichnung des Anrufs				
3	für eine Leitung	7,40	345,20	2,50	47,—
4	für beide Leitungen	13,30	616,70	4,40	90,—
	Selbsttätige Rufwechslung				
5	für eine Leitung	7,40	345,20	2,50	47,—
6	für beide Leitungen	13,30	616,70	4,40	90,—
	Zu Nr. 3 bis 6 Wird eine Einrichtung nach Nr. 3 oder 4 neben einer Einrichtung nach Nr. 5 oder 6 betrieben, so wird nur die Gebühr für eine der Einrichtungen erhoben.				
	Zuweisen von Verbindungen				
7	für eine Leitung	2,65	123,—	0,90	29,—
8	für beide Leitungen	5,—	233,20	1,65	58,—
	Tasten für besondere Zwecke				
9	je Taste	0,80	36,30	0,25	22,—
10	Freisprecheinrichtung (mit eingebautem Mikrofon)	21,60	1 003,—	7,20	48,—
	2.8.2. Einrichtungen für besondere Zwecke				
1	Zusatzspeisegerät für posteigene Leitungen nach 4.1 Nr. 1 bis 4 bei post- und teilnehmereigenen Nebenstellenanlagen	3,—	139,50	1,—	44,—
	Die AnschlieBungs- bzw. Verlegungsgebühr wird nicht erhoben, wenn das Zusatzspeisegerät gleichzeitig mit einer Leitung, für die feste AnschlieBungs- und Änderungsgebühren nach Abschnitt 4 erhoben werden, eingerichtet bzw. gleichzeitig mit der Einrichtung, bei der es angebracht ist, verlegt wird.				

Anlage 2

zu Artikel 2 Nr. 3

Nr.	Gegenstand	Posteigene Anlage Monatliche Gebühr DM	Teilnehmereigene Anlage		Anschließungs-, Verlegungs- oder Aus- wechslungs- gebühren DM
			Einmalige Gebühr DM	Monatliche Gebühr DM	
	2.9. Sprechapparate				
	Hinweise				
	1. Die von den Fernsprechapparaten mit Tastenfeld für Impulswahlverfahren abgehenden Signale entsprechen denen der Fernsprechapparate mit Nummernschalter.				
	2. Bei der Anschließung und Verlegung post- und teilnehmereigener Nebenstellen, die über Nebenanschlußleitungen nach Abschnitt 4 mit der Hauptstelle oder der Erstnebenstelle einer Zweitnebenstellenanlage verbunden sind, wird Abschnitt 4.4 angewendet.				
	2.9.1. Gewöhnliche Sprechapparate für Nebenstellen (§ 6 der Fernmeldeordnung)				
	Gewöhnlicher Sprechapparat				
1	Sprechapparat mit Nummernschalter	2,20	89,60	0,90	19,—
	Sprechapparat mit Tastenfeld für Impulswahlverfahren				
2	als Nebenstelle	8,85	361,20	3,60	19,—
2a	als Abfragestelle einer kleinen W-Anlage	6,65	271,60	2,70	—
	Die Vorschrift zu 2.3.1 Nr. 1 bis 6 gilt sinngemäß.				
3	Sprechapparat mit Tastenfeld für Dioden-Erd-Verfahren	3,15	127,70	1,30	19,—
	Zu Nr. 1 bis 3 Soweit die Deutsche Bundespost Sprechapparate mit Erdtaste, Sprechapparate mit selbsttätiger Abschaltung der weiterführenden Sprechadern oder tragbare Sprechapparate mit einem Anschlußdosenstecker bereitstellt, werden hierfür keine Mehrgebühren berechnet.				
	2.9.2. Sprechapparate besonderer Art (§ 8 Abs. 1 der Fernmeldeordnung)				
	Hinweis				
	Die Gebühren nach Nr. 1 bis 6 und 8 bis 12 gelten für Sprechapparate mit Nummernschalter. Sollen diese Sprechapparate, wenn und solange die technischen Voraussetzungen dazu gegeben sind, statt des Nummernschalters ein Tastenfeld für Dioden-Erd-Verfahren oder Impulswahlverfahren haben, so wird ein Zuschlag zu den Gebühren für die entsprechenden Nummernschalterapparate erhoben.				

Anlage 2
zu Artikel 2 Nr. 3

Nr.	Gegenstand	Posteigene Anlage	Teilnehmereigene Anlage		Anschließungs-, Verlegungs- oder Auswechslungsgebühren DM
		Monatliche Gebühr DM	Einmalige Gebühr DM	Monatliche Gebühr DM	
	Sprechapparat für 2 Leitungen				
1	als Nebenstelle	5,70	231,50	2,30	28,—
2	als Abfragestelle einer kleinen W-Anlage	3,50	141,90	1,40	9,—
	Sprechapparat mit eingebautem Gebührenanzeiger				
3	als Nebenstelle	7,90	322,10	3,20	28,—
4	als Abfragestelle einer kleinen W-Anlage	5,70	232,50	2,30	9,—
	Zu Nr. 3 und 4 Die Gebühr für die Übermittlung der Gebührenimpulse wird nach 1.1 Nr. 20, für die Maßnahmen bei der Hauptstelle nach 2.7 Nr. 16 erhoben.				
	Sprechapparat mit Schauzeichen oder Lampe oder zweiter Taste				
5	als Nebenstelle	2,80	114,80	1,15	22,—
6	als Abfragestelle einer kleinen W-Anlage	0,60	25,20	0,25	3,—
	Sprechapparat mit Schauzeichen und Tastenfeld für Impulswahlverfahren				
7	als Nebenstelle	10,50	428,50	4,30	22,—
7a	als Abfragestelle einer kleinen W-Anlage	8,30	338,90	3,40	3,—
	Lautfernsprecher				
8	als Nebenstelle (ohne Wandbeikasten)	38,70	1 581,—	15,80	28,—
9	als Abfragestelle einer kleinen W-Anlage (ohne Wandbeikasten)	36,50	1 492,—	14,90	9,—
					Anschließungsgebühr DM
10	Zuschlag für Wandbeikasten	7,15	291,—	2,90	15,—
	Zu Nr. 8 bis 10 Die Verlegungs- und Auswechslungsgebühren nach Nr. 8 und 9 gelten auch für Lautfernsprecher mit Wandbeikasten. Die Anschließungsgebühr nach Nr. 10 wird nur erhoben, wenn der Wandbeikasten nachträglich angebracht wird.				
	Zu Nr. 2, 4, 6, 7a und 9 Die Vorschrift zu 2.3.1 Nr. 1 bis 6 gilt sinngemäß.				Anschließungs-, Verlegungs- oder Auswechslungsgebühren DM
	Mithörapparat				
11	für 5 Mithörleitungen	10,60	490,90	3,50	77,—
12	für 10 Mithörleitungen	15,20	706,90	5,05	93,—
13	abweichender Art				
	Es wird mindestens die Gebühr für einen entsprechenden Mithörapparat nach Nr. 11 oder 12 erhoben.				
	Zu Nr. 1 bis 12 Die Vorschrift zu 2.9.1 Nr. 1 bis 3 gilt sinngemäß.				
			siehe Vorbemerkung Nr. 2		

Anlage 2

zu Artikel 2 Nr. 3

Nr.	Gegenstand	Posteigene Anlage	Teilnehmereigene Anlage		Anschlie- ßungs-, Verlegungs- oder Aus- wechslungs- gebühren DM
		Monatliche Gebühr DM	Einmalige Gebühr DM	Monat- liche Gebühr DM	
14	Sprechapparat in Sonderanfertigung als Neben- stelle oder als Abfragestelle	—	siehe Vorbemerkung Nr. 2		
	Sprechapparate in Sonderanfertigung werden auch für posteigene Einrichtungen nur als teilnehmereigen abgegeben.				
	Zu Nr. 1 bis 14 Die Sprechapparate nach Nr. 1, 3, 5, 7 und 8 dürfen als Abfragestelle einer kleinen W-Anlage nur eingesetzt werden, wenn die technischen Voraussetzungen dafür gegeben sind und die Deutsche Bundespost die Verwendung gestat- tet hat. Dies gilt für den Einsatz eines Sprech- apparates nach Nr. 14 als Abfragestelle auch bei anderen als kleinen W-Anlagen sinngemäß.				
15	Zuschlag zu den Gebühren für Sprechapparate nach Nr. 1 bis 6 und Nr. 8 bis 12 mit Tastenfeld für Dioden-Erd-Verfahren Mehrleistung gegenüber Sprechapparaten mit Nummernschalter		siehe Vorbemerkung Nr. 2		—
16	Zuschlag zu den Gebühren für Sprechapparate nach Nr. 1 bis 4 und Nr. 8 bis 12 mit Tastenfeld für Impulswahlverfahren Mehrleistung gegenüber Sprechapparaten mit Nummernschalter		siehe Vorbemerkung Nr. 2		—
	2.10. Allgemeine Zusatzeinrichtungen (§ 8 Abs. 2 bis 4 der Fernmeldeordnung)				
1	Anschlußdose	0,40	11,60	0,15	10,—
2	Besondere Schalteinrichtung für Anschlußdosen	siehe Vorbemerkung Nr. 2			Gebühren nach Abschn. 3
3	Wechselschalter	0,40	8,70	0,15	10,—
	Mehrfachschalter				
4	für 4 Adern	0,40	17,50	0,15	10,—
5	» 6 »	0,45	22,—	0,15	13,—
6	» 8 »	0,65	29,40	0,20	15,—
7	» 10 »	0,80	36,60	0,25	17,—
	Zweiter Sprechapparat				
8	gewöhnlicher Sprechapparat mit Nummernschalter	2,20	89,60	0,90	19,—
9	gewöhnlicher Sprechapparat mit Tastenfeld für Impulswahlverfahren	8,85	361,20	3,60	19,—
10	gewöhnlicher Sprechapparat mit Tastenfeld für Dioden-Erd-Verfahren	3,15	127,70	1,30	19,—

Anlage 2
Zu Artikel 2 Nr. 3

Nr.	Gegenstand	Posteigene Anlage	Teilnehmereigene Anlage		Anschlie- ßungs-, Verlegungs- oder Aus- wechslungs- gebühren DM
		Monatliche Gebühr DM	Einmalige Gebühr DM	Monat- liche Gebühr DM	
10a	Sprechapparat mit Schauzeichen und Tastenfeld für Impulswahlverfahren	10,50	428,50	4,30	22,—
	Sprechapparate mit Schauzeichen und Tastenfeld für Impulswahlverfahren sind als zweite Sprechapparate nur zugelassen, wenn private Zusatzeinrichtungen durch achtpolige Anschlußdosen angeschaltet werden.				
11	Sprechapparat für 2 Leitungen mit Nummernschalter	5,70	231,50	2,30	28,—
12	mit Tastenfeld für Dioden-Erd-Verfahren	wie 2.9.2 Nr. 1 und 15			
12a	Lautfersprecher ohne Wandbeikasten	38,70	1 581,—	15,80	28,—
					Anschlie- ßungs- gebühr DM
12b	Zuschlag für Wandbeikasten	7,15	291,—	2,90	15,—
	Zu Nr. 12a und 12b Die Verlegungs- und Auswechslungsgebühren nach Nr. 12a gelten auch für Lautfersprecher mit Wandbeikasten. Die Anschlie-ßungsgebühr nach Nr. 12b wird nur erhoben, wenn der Wandbeikasten nachträglich angebracht wird.				Anschlie- ßungs-, Verlegungs- oder Aus- wechslungs- gebühren DM
13	Sprechapparat in Sonderanfertigung	—	siehe Vorbemerkung Nr. 2		Anschlie- ßungs- oder Aus- wechslungs- gebühren DM
	Sprechapparate in Sonderanfertigung sind als zweite Sprechapparate nur in Sonderfällen nach Bestimmung der Deutschen Bundespost zulässig. Sie werden auch für posteigene Einrichtungen nur als teilnehmereigen abgegeben.				
14	Zweiter Hörer	0,60	27,50	0,20	15,—
15	Handapparat mit Taste oder mit Taste und Dämpfungsglied statt des gewöhnlichen Handapparats	0,25	11,90	0,10	15,—
	Zweiter Handapparat				
16	ohne Taste	0,80	36,60	0,25	15,—
17	mit Taste oder mit Taste und Dämpfungsglied ..	1,05	48,40	0,35	15,—
18	Lautstarke Hörkapsel statt der gewöhnlichen Hörkapsel	0,35	16,—	0,10	15,—
	Sprechzeug				
19	mit 1 Hörvorrichtung	1,05	48,30	0,35	15,—
20	mit 2 Hörvorrichtungen	1,45	66,50	0,50	15,—
	Zu Nr. 14 bis 20 Anschlie-ßungs- oder Auswechslungsgebühren werden nicht erhoben, wenn das Anschließen zusammen mit anderen Arbeiten und ohne Öffnen des Apparatgehäuses über eine Steckverbindung vorgenommen wird.				

Anlage 2

zu Artikel 2 Nr. 3

Nr.	Gegenstand	Posteigene Anlage Monatliche Gebühr DM	Teilnehmereigene Anlage		Anschließungs-, Verlegungs- oder Aus- wechslungs- gebühren DM
			Einmalige Gebühr DM	Monatliche Gebühr DM	
	Wecker				
21	kleine oder große Form oder Wecker mit sichtbarer Anzeige	0,90	40,70	0,30	19,—
22	besondere Ausführung	siehe Vorbemerkung Nr. 2			
	Es werden mindestens die Gebühren nach Nr. 21 erhoben.				
23	Anschalterrelais zur Anrufkennzeichnung	1,55	71,50	0,50	19,—
24	Gebührenanzeiger mit Rückstellung (wie Nr. 1.3 Nr. 23) bei Anschluß an die Sprechstelle einer posteigenen oder teilnehmereigenen Nebenstellenanlage	5,—	232,50	1,65	15,—
	Die Gebühr für die Übermittlung der Gebührenimpulse wird nach 1.1 Nr. 20, für die Maßnahmen bei der Hauptstelle nach 2.7 Nr. 16 erhoben.				
25	Anschlußschnur über 2 m für je 20 Adern je 2 m überschießende Länge	0,15	7,30	0,05	15,—
	Monatliche Gebühren werden nicht erhoben, wenn die Anschlußschnur nicht mehr als 8 Adern enthält und 6 m Länge nicht überschreitet.				Anschließungs- oder Auswechslungsgebühren DM
26	Anschlußschnur in besonderer Ausführung	siehe Vorbemerkung Nr. 2			
	Zu Nr. 25 und 26 Die Anschließungs- oder Auswechslungsgebühr wird für je 20 Adern, jedoch unabhängig von der Länge erhoben.				15,—
27	Handapparatschnur in besonderer Ausführung ..	siehe Vorbemerkung Nr. 2			
	Zu Nr. 14 bis 20 und 25 bis 27 Wird der bisherige Sprechapparat mit der bisherigen Zusatzeinrichtung im Falle der Verlegung oder Ortsveränderung der Sprechstelle nicht zum neuen Unterbringungsort verbracht und dort wie bisher wiederverwendet, so werden für das erneute Anbringen der Zusatzeinrichtung Anschließungsgebühren erhoben.				15,—

Anlage 2
zu Artikel 2 Nr. 3

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
	<p>2.11. Nicht in Linien des allgemeinen Netzes geführte Leitungen der Nebenstellenanlage (Leitungsnetz der Nebenstellenanlage)</p> <p style="text-align: center;">Hinweis</p> <p>Querverbindungsleitungen und gegebenenfalls Leitungen für besondere Zwecke, die in ihrer gesamten Führung keine Linien des allgemeinen Netzes der Deutschen Bundespost benutzen, werden gebührens-mäßig wie Leitungen im Leitungsnetz der Nebenstellenanlage behandelt.</p> <p>Für das Herstellen, Verlegen, Auswechseln und Erneuern von anderen als nach Abschnitt 4 überlassenen Leitungen im Leitungsnetz der Nebenstellenanlage werden, soweit nichts anderes bestimmt ist, erhoben</p> <p style="padding-left: 20px;">für je 5 Meter Länge eines Installationskabels</p> <p style="padding-left: 40px;">von 1 oder 2 Doppeladern</p> <p>1 bei Verlegung auf Putz 21,10</p> <p>2 bei Unterbringung im vorhandenen Leernetz von mehr als 2 bis zu 4 Doppeladern</p> <p>2a bei Verlegung auf Putz 34,90</p> <p>2b bei Unterbringung im vorhandenen Leernetz von mehr als 4 bis zu 10 Doppeladern</p> <p>3 bei Verlegung auf Putz 42,80</p> <p>4 bei Unterbringung im vorhandenen Leernetz von mehr als 10 bis zu 30 Doppeladern</p> <p>5 bei Verlegung auf Putz 72,90</p> <p>6 bei Unterbringung im vorhandenen Leernetz von mehr als 30 bis zu 60 Doppeladern</p> <p>7 bei Verlegung auf Putz 121,60</p> <p>8 bei Unterbringung im vorhandenen Leernetz von mehr als 60 bis zu 100 Doppeladern</p> <p>9 bei Verlegung auf Putz 212,60</p> <p>10 bei Unterbringung im vorhandenen Leernetz</p> <p>für je 5 Meter Länge eines Installationsdrahtes bei Verlegung auf Putz oder Unterbringung im vorhandenen Leernetz</p>	

Anlage 2

zu Artikel 2 Nr. 3

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
11	1adrig	5,85
12	2adrig	7,05
13	3adrig	8,25
14	4adrig	9,50
<p>Zu Nr. 1 bis 10</p> <p>Die Gebühren gelten nicht für das Herstellen und Ändern von Leitungsstrecken, die über Freileitungslinien geführt werden oder für die Erd- oder Röhrenkabel benutzt werden. Für solche Leitungsstrecken werden Gebühren nach Abschnitt 3 erhoben.</p>		
<p>Zu Nr. 1 bis 14</p> <p>1. Maßgebend für die Gebührenberechnung ist die Anzahl der tatsächlich verlegten oder untergebrachten Doppeladern bzw. Adern und nicht die Anzahl der beschalteten.</p> <p>2. Der Gebührenberechnung wird die wirkliche Leitungslänge zugrunde gelegt; angefangene oder überschießende Längen werden als volle Längeneinheit (5 m) berechnet.</p> <p>3. Für die Unterhaltung der im Leitungsnetz der Nebenstellenanlage geführten Leitungen werden von Fall zu Fall Änderungsgebühren nach Abschnitt 3 erhoben.</p>		
<p>2.12. Anschließungs- und Änderungsgebühren bei erschwelter Herstellung</p> <p>Können die Leistungen der Deutschen Bundespost für das Herstellen und Ändern der Einrichtungen nach Abschnitt 2.1 bis 2.11 nicht unter normalen Bedingungen erbracht werden, so werden zu den festen Anschließungs-, Verlegungs- oder Auswechslungsgebühren Zuschläge erhoben. Die Höhe der Zuschläge beträgt</p>		
1	bei geringer Erschwernis (z. B. Behinderung durch gleichzeitige Arbeiten von Malern, Schreibern, Installateuren usw.)	10 v. H.
2	bei mittlerer Erschwernis (z. B. zeitweise Überstunden; Sonntagsarbeit; Auswechslung der Anlage während des Betriebes)	20 v. H.
3	bei erheblicher Erschwernis (z. B. Aufstellen einer neuen großen Vermittlungseinrichtung im Wähleraal der schrittweise abzubauenen alten Anlage; außergewöhnlich schwierige Wand- oder Deckendurchbrüche)	30 v. H.
4	bei außergewöhnlichen Erschwernissen (z. B. nachträgliche Hochbauarbeiten in den Wähleräumen während des Aufbaus; Katastrophenfälle)	40 bis 100 v. H.
<p>Zu Nr. 1 bis 4</p> <p>Nach Nr. 1 bis 4 werden auch Sonderwünsche des Teilnehmers behandelt, wenn hierdurch höhere Aufwendungen verursacht werden.</p>		

der festen Anschließungs-, Verlegungs- oder Auswechslungsgebühren der betroffenen Einrichtungen

Anlage 2
zu Artikel 2 Nr. 3

**2.13. Verlängerung der Mindestüberlassungsdauer
oder einmaliger Kostenzuschuß bei Erweiterung von Vermittlungseinrichtungen von
Nebenstellenanlagen und von Reihenanlagen**

(§ 23 Abs. 1 der Fernmeldeordnung)

Noch zu erfüllende Jahre der Mindestüberlassungsdauer (das laufende Jahr gilt als noch zu erfüllen)	Die Verlängerung der Mindestüberlassungsdauer beträgt .. Jahre	Der einmalige Kostenzuschuß beträgt das ...fache des Jahresbetrages der monat- lichen Gebühren (zuzüglich der Um- satzsteuer) für die Einrichtungen, die durch die Erweiterung hinzukommen
bei fünfjähriger Mindestüberlassungsdauer		
1	2	3,15
2	1½	2,45
3	1	1,75
4	½	1,05
5	—	—
bei zehnjähriger Mindestüberlassungsdauer		
1	4½	3,15
2	4	2,80
3	3½	2,45
4	3	2,10
5	2½	1,75
6	2	1,40
7	1½	1,05
8	1	0,70
9	½	0,35
10	—	—

1. Bei Erweiterungen nach Ablauf der Mindestüberlassungsdauer wird die neue Mindestüberlassungsdauer oder der einmalige Kostenzuschuß so festgesetzt, als ob zur Zeit der Erweiterung noch ein Jahr der fünf- oder zehnjährigen Mindestüberlassungsdauer zu erfüllen wäre (§ 23 Abs. 1 Satz 2 der Fernmeldeordnung). Jedoch wird die Mindestüberlassungsdauer einer Vermittlungseinrichtung oder Reihenanlage bei einer Erweiterung auf höchstens 15 Jahre ausgedehnt. Würde sich hiernach die Verlängerung der Mindestüberlassungsdauer verkürzen, so wird auch der Kostenzuschuß entsprechend verringert. Bei Einrichtungen, deren Mindestüberlassungsdauer zur Zeit der Erweiterung bereits abgelaufen war, wird die Zeit vom Ende der ursprünglichen Mindestüberlassungsdauer bis zur Fertigstellung der Erweiterung in die Zeit von 15 Jahren eingerechnet.
2. Werden Vermittlungseinrichtungen oder Reihenanlagen, die der Teilnehmer bereits 15 Jahre hat, erweitert, so wird die Mindestüberlassungsdauer nicht verlängert oder neu festgesetzt und auch kein einmaliger Kostenzuschuß erhoben. Das gilt jedoch nur, wenn die Voraussetzungen nach § 23 Abs. 1 Satz 4 der Fernmeldeordnung gegeben sind.
3. Ergeben sich bei der Berechnung des einmaligen Kostenzuschusses Pf-Beträge, so werden Beträge von 50 Pf und mehr auf volle DM nach oben gerundet, Beträge unter 50 Pf unberücksichtigt gelassen.

Anlage 2

zu Artikel 2 Nr. 3

Nr.	Gegenstand	Monatliche Gebühr DM
	2.14. Sonstige Gebühren	
	2.14.1. Gebührenzuschlag für posteigene, teilnehmereigene und private Nebenstellen	
1	Zuschlag für jede amtsberechtigte Nebenstelle Bei Anschlußdosenanlagen wird der Zuschlag unabhängig von der Zahl der tragbaren Apparate für jedes amtsberechtigte Anschlußorgan erhoben, das mit einer Anschlußdosenanlage belegt ist.	3,—
	2.14.2. Private Sondereinrichtungen	
1	Private Sondereinrichtung , die mit einer posteigenen oder teilnehmereigenen Nebenstellenanlage verbunden ist	0,50
	Die Anschließungsgebühr nach 2.7 Nr. 9 umfaßt auch das Anschließen der privaten Sondereinrichtung.	
	2.14.3. Private Zusatzeinrichtungen	
1	Faksimile-Gerät	3,—
2	Einrichtung für die Fernansage oder Fernanzeige Zu Nr. 1 und 2 Die monatliche Gebühr gilt für private Zusatzeinrichtungen, die mit posteigenen, teilnehmereigenen oder privaten Fernsprecheinrichtungen verbunden werden.	3,—
3	andere private Zusatzeinrichtungen als nach Nr. 1 und 2	0,50
	Die monatliche Gebühr gilt nur für private Zusatzeinrichtungen, die mit posteigenen oder teilnehmereigenen Fernsprecheinrichtungen verbunden werden. Zu Nr. 1 bis 3 1. Die Vorschriften 1 bis 4 zu 1.3 Nr. 40 bis 43 gelten sinngemäß. 2. Für private Zusatzeinrichtungen, die unmittelbar wie zweite Hörer (2.10 Nr. 14) mit der Haupt- oder Nebenstelle einer post- oder teilnehmereigenen Nebenstellenanlage verbunden werden, werden Anschließungs- oder Auswechslungsgebühren nach 2.10 Nr. 14 erhoben. Das gilt auch für private Zusatzeinrichtungen gemäß Satz 1, die noch zusätzlich mittelbar über eine achtpolige Anschlußdose mit der Haupt- oder Nebenstelle verbunden werden.	

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
	<p>2.14.4. Zusatzeinrichtungen für fernsprech- fremde Zwecke</p>	
1	Einrichtungen zur Übertragung von Daten	Gebühren wie für Einrichtungen nach 1.3 Nr. 27 bis 36
2	Einrichtungen für Zwecke des Warn- und Alarmdienstes	Gebühren wie für Einrichtungen nach 1.3 Nr. 37 bis 39
	<p>2.14.5. Abnahmegebühren (§ 28 Abs. 4 und § 29 Abs. 2 der Fernmeldeordnung)</p> <p>Bei privaten Nebenstellenanlagen für jede Wieder- holung der Abnahme oder der Nachprüfung, ferner für jede weitere Teilabnahme sowie für jede Ab- nahme von Behelfsanlagen</p>	
1	für die erste Arbeitsstunde	30,—
2	für jede weitere Arbeitsstunde	25,—
	<p>Zu Nr. 1 und 2</p> <p>Die Gebühren werden nur in Fällen erhoben, in denen der Teilnehmer oder sein Beauftragter die zusätzlichen Arbeiten zu vertreten hat. An- gefangene Arbeitsstunden werden als volle Stunden berechnet. Werden mehrere Kräfte beim Teilnehmer tätig, so wird die Summe der einzelnen Arbeitszeiten auf volle Stunden ge- rundet. Mit den Gebühren sind auch die Fahrten und die anteilige Wegezeit abgegolten; die anteilige Wegezeit rechnet daher nicht als Arbeitszeit.</p>	
	<p>2.14.6. Anschließungsgebühren für Neben- stellenanlagen auf Schiffen</p> <p>Gebühr für die Anschließung der Nebenstellenanlage (Verkehrsfernsprechanlage) eines Schiffes an das öffentliche Fernsprechnet,</p>	
1	bei einmaliger Anschließung, wenn die Benutzung 1 Monat nicht überschreitet	30,—
2	bei mehrfacher Anschließung, wenn die jeweilige Benutzungsdauer 1 Monat nicht überschreitet ...	80,—
	<p>Zu Nr. 1 und 2</p> <p>Neben den Gebühren nach Nr. 1 und 2 werden Zuschläge nach 2.14.1 Nr. 1 nicht erhoben. Die Gebühr nach Nr. 2 wird nicht erhoben, wenn eine von der Deutschen Bundespost auf den Namen des Schiffes ausgestellte gültige Be- scheinigung über die Unbedenklichkeit der An- schließung der Nebenstellenanlage des Schiffes an das öffentliche Fernsprechnet vorgelegt wird. Gebühren für die Abnahme oder Nachprüfung werden nur erhoben, wenn es sich um gebüh- renpflichtige Wiederholungen nach Abschnitt 2.14.5 handelt.</p>	

Anlage 3
zu Artikel 2 Nr. 3 der 10. ÄndVFO

Nr.	Gegenstand	Posteigene Anlage Monatliche Gebühr DM	Teilnehmereigene Anlage		Anschlie-ßungs-, Verlegungs- oder Auswechslungsgebühren DM
			Einmalige Gebühr DM	Monatliche Gebühr DM	
	<p>2. Nebenstellenanlagen (§§ 6 bis 9, 11, 17 Abs. 1, 2 und 6, §§ 22 bis 26 der Fernmeldeordnung)</p> <p>Zu den Gebührenbeträgen dieses Abschnitts (ausgenommen Abschnitt 2.14) ist noch die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe zu entrichten.</p> <p style="text-align: center;">Hinweise</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Gebührensätze der festen Anschlie-ßungs-, Verlegungs- oder Auswechslungsgebühren gelten unter der Voraussetzung, daß die Leistungen unter normalen Bedingungen erbracht werden können. 2. Bei Übernahme gemäß § 11 der Fernmeldeordnung wird neben der Übernahmegebühr nach 1.4 Nr. 5 keine Anschlie-ßungsgebühr erhoben. 3. Bei Auswechslungen wird stets die Auswechslungsgebühr der neu überlassenen Einrichtung berechnet. 4. Wird die Auswechslung zusammen mit der Verlegung der Einrichtung beantragt und ausgeführt, so wird neben der Auswechslungsgebühr keine Verlegungsgebühr erhoben. 5. Sind für die Einrichtungen der Ergänzungsausstattung in Abschnitt 2.1 bis 2.8 feste Gebühren angegeben, so gelten diese auch die Anteile ab, die zur Unterbringung der betreffenden Einrichtungen in Gestellen, Schränken bzw. Gehäusen und/oder für die Stromversorgung erforderlich sind, keine festen Gebühren angegeben, so werden vor der Berechnung der Gebühren nach Vorbemerkung Nr. 2 dem Einkaufspreis 5 v.H. als pauschale Abgeltung der vorgenannten Anteile hinzugerechnet. <p>Beantragt ein Teilnehmer Einrichtungen der Nebenstellenanlage als Vorratseinrichtungen oder Ersatzteile, so hat er hierfür als Überlassungsgebühr einen Kostenzuschuß in Höhe der einmaligen Gebühren zu zahlen, die für entsprechende teilnehmereigene Einrichtungen nach Abschnitt 2 zu erheben wären. Die Vorratseinrichtungen und Ersatzteile bleiben auch bei teilnehmereigenen Anlagen bis zu ihrer Verwendung in der Anlage oder bis zur Aufgabe der Anlage Eigentum der Deutschen Bundespost. Werden solche Einrichtungen nicht im Austausch gegen gleiche, sondern zur Erweiterung der Nebenstellenanlage verwendet, so werden vom nächsten Monatsersten an die zum Zeitpunkt des Einbaus gültigen monatlichen</p>				

Anlage 3
zu Artikel 2 Nr. 3

Nr.	Gegenstand	Posteigene Anlage Monatliche Gebühr DM	Teilnehmereigene Anlage		Anschlie- ßungs-, Verlegungs- oder Aus- wechslungs- gebühren DM
			Einmalige Gebühr DM	Monatliche Gebühr DM	
	<p>Gebühren berechnet. Müssen die Einrichtungen vor ihrer Verwendung überholt werden, hat der Teilnehmer die hierfür anfallenden Kosten als Änderungsgebühren zu erstatten.</p> <p>6. Für gekündigte oder vorzeitig aufgegebene Einrichtungen, die an Ort und Stelle verblieben sind, werden im Falle ihrer erneuten Anschließung statt der pauschalen Anschließungsgebühren Gebühren nach Abschnitt 3 erhoben. Die Anschließung muß ohne weiteren Bauaufwand möglich sein. Voraussetzung ist ferner, daß die Einrichtungen unverändert wiederverwendet werden und sich in einwandfreiem technischen Zustand befinden.</p> <p>7. Werden posteigene oder teilnehmereigene Vermittlungseinrichtungen oder Reihenanlagen gemäß § 17 der Fernmeldeordnung ortsverändert, so werden für die Neuanschließung von Einrichtungen, die nicht ortsverändert, sondern in der bisherigen Weise wieder mit der ortsveränderten Vermittlungseinrichtung oder Reihenanlage verbunden werden sollen, statt der pauschalen Anschließungsgebühren nichtpauschale Anschließungsgebühren nach Abschnitt 3 erhoben. Im übrigen werden die nicht ortsveränderten Einrichtungen gebührenmäßig so behandelt, als ob sie nicht gekündigt oder vorzeitig aufgegeben worden wären. Bei folgenden Änderungen gilt Satz 1 sinngemäß:</p> <p>Heranführen eines vorhandenen Nebenanschlusses an eine andere Hauptstelle oder Erstnebenstelle einer Zweitnebenstellenanlage,</p> <p>Kündigung oder vorzeitige Aufgabe einer Zweitnebenstellenanlage bei gleichzeitigem Antrag auf unveränderte Neuanschließung an vorhandene oder neu beantragte Hauptanschlüsse,</p> <p>Kündigung oder vorzeitige Aufgabe einer Vermittlungseinrichtung oder Reihenanlage bei gleichzeitigem Antrag auf unveränderte Neuanschließung als Zweitnebenstellenanlage an eine vorhandene oder neu beantragte Hauptanlage.</p> <p>8. Wird eine Vermittlungseinrichtung verlegt, ohne daß sie ausgewechselt oder geändert wird, so kann die Deutsche Bundespost auf Verlegungsgebühren für die fest eingebauten Einrichtungen der Ergänzungsausstattung verzichten, vorausgesetzt, daß die Verlegung dieser Einrichtungen keinen zusätzlichen Aufwand erfordert.</p>				

Anlage 3
zu Artikel 2 Nr. 3

Nr.	Gegenstand	Posteigene Anlage Monatliche Gebühr DM	Teilnehmereigene Anlage		Anschließungs-, Verlegungs- oder Aus- wechslungs- gebühren DM
			Einmalige Gebühr DM	Monatliche Gebühr DM	
	<p>2.1. Nebenstellenanlagen mit handbedienter Vermittlungseinrichtung</p> <p>2.1.1. Regelausstattung (nach Maßgabe der Ausstattungsvorschriften)</p> <p>Kleine handbediente Anlagen</p> <p>Aufnahmefähigkeit 1 bis 2 Amtsleitungen und 1 bis 10 Nebenstellen.</p> <p>Die Gebühren gelten für die Vermittlungseinrichtung und die Abfragestelle.</p> <p>Baustufe 1/1</p> <p>1 Anschlußorgan für Amtsleitungen 1 Anschlußorgan für Nebenstellen 1 Innenverbindingssatz</p>				
1	Feste Gebühr	14,70	684,—	4,90	310,—
	<p>Baustufe 1/2</p> <p>1 Anschlußorgan für Amtsleitungen 2 Anschlußorgane für Nebenstellen 1 Innenverbindingssatz</p>				
2	Feste Gebühr	22,30	1 039,—	7,45	335,—
	<p>Baustufe 1/5</p> <p>1 Anschlußorgan für Amtsleitungen 5 Anschlußorgane für Nebenstellen 1 Innenverbindingssatz</p>				
3	Feste Gebühr	30,20	1 405,—	10,10	398,—
	<p>Baustufe 2/10</p> <p>2 Anschlußorgane für Amtsleitungen 10 Anschlußorgane für Nebenstellen 1 bis 2 Innenverbindingssätze</p>				
4	Feste Gebühr für den Mindestausbau	47,90	2 230,—	16,—	505,—
5	Für den zweiten Innenverbindingssatz	3,95	184,50	1,30	58,—
	<p>Zu Nr. 1 bis 5 Kleine handbediente Anlagen werden nicht mehr beschafft. Sie werden daher nicht als teilnehmereigen abgegeben.</p>				

Anlage 3
 zu Artikel 2 Nr. 3

Nr.	Gegenstand	Posteigene Anlage	Teilnehmereigene Anlage		Anschlie- ßungs-, Verlegungs- oder Aus- wechslungs- gebühren DM
		Monatliche Gebühr DM	Einmalige Gebühr DM	Monat- liche Gebühr DM	
	Glühlampenschränke				
	Aufnahmefähigkeit 2 bis 10 Amtsleitungen und 10 bis 100 Nebenstellen. Die Gebühren gelten für die Vermittlungseinrichtung und die Abfragestelle.				
	Baustufe A				
	2 bis 3 Anschlußorgane für Amtsleitungen 10 bis 30 Anschlußorgane für Nebenstellen 1 bis 3 Schnursätze für Innenverkehr				
6	Feste Gebühr für den Mindestausbau	134,40	6 252,—	44,80	1 998,—
	Baustufe B				
	3 bis 5 Anschlußorgane für Amtsleitungen 30 bis 50 Anschlußorgane für Nebenstellen 3 bis 5 Schnursätze für Innenverkehr				
7	Feste Gebühr für den Mindestausbau	221,80	10 315,—	74,—	2 469,—
	Baustufe C				
	5 bis 10 Anschlußorgane für Amtsleitungen 50 bis 100 Anschlußorgane für Nebenstellen 5 bis 10 Schnursätze für Innenverkehr				
8	Feste Gebühr für den Mindestausbau	376,80	17 527,—	125,70	3 513,—
	Weitere Anschlußorgane und Schnursätze				
9	Für jedes weitere Anschlußorgan für Amtsleitungen mit Schnursatz	23,80	1 107,—	7,95	240,—
10	Für je 10 weitere Anschlußorgane für Nebenstellen	6,45	300,10	2,15	232,—
11	Für jeden weiteren Schnursatz für Innenverkehr ...	8,15	380,20	2,75	265,—
	Zu Nr. 6 bis 11 Glühlampenschränke werden nicht mehr beschafft. Sie werden daher nicht als teilnehmereigen abgegeben.				
	2.1.2. Ergänzungsausstattung (nach Maßgabe der Ausstattungsvorschriften)				
1	Anschluß für ein zweites Sprechgerät bei der Abfragestelle	3,25	152,10	1,10	88,—
2	Zweite Vermittlungseinrichtung		wie 2.1.1 Nr. 6 bis 11		
3	Mithöreinrichtung bei der Hauptstelle je Amtsleitung	2,65	122,50	0,90	47,—

Anlage 3

zu Artikel 2 Nr. 3

Nr.	Gegenstand	Posteigene Anlage	Teilnehmereigene Anlage		Anschließungs-, Verlegungs- oder Auswechslungsgebühren DM
		Monatliche Gebühr DM	Einmalige Gebühr DM	Monatliche Gebühr DM	
4	Besonderer Polwechsler	6,15	286,90	2,05	44,—
5	Nachtschaltung zwischen Nebenstellen mit gegenseitigem Anruf je Nebenstellenpaar	12,50	583,40	4,20	109,—
6	Ergänzungsschaltung zur Verhinderung einer weiteren abgehenden Amtsverbindung ohne Mitwirken der Hauptstelle je Amtsleitung	1,90	87,40	0,65	25,—
7	Eintretezeichen bei der Hauptstelle bei örtlicher Speisung je Amtsleitung	1,95	90,90	0,65	19,—
	Bei Amtsspeisung wird für das Eintretezeichen keine Gebühr erhoben.				
8	Rückfrageeinrichtung in einer Amtsleitung mit besonderer Klinke je Amtsleitung	3,90	180,30	1,30	47,—
9	Selbsttätiger Ruf zu den Sprechstellen unter Wegfall des Handrufs je Verbindungsorgan	2,10	98,—	0,70	25,—
10	Nichtauslösen von Amtsverbindungen während der Tagschaltung, wenn bei der Nebenstelle mit dem Einleiten des Eintretezeichens der Hörer aufgelegt wird, je Amtsleitung	2,35	110,30	0,80	25,—
11	Impulszahlengeber	85,30	3 969,—	28,50	351,—
12	Rufnummerngeber		siehe Vorbemerkung Nr. 2		
13	Vielfachschtaltung für Nebenstellen für jede Wiederholung je 10 Nebenstellen	5,85	272,90	1,95	97,—
14	Vielfachschtaltung für Anschlußorgane für Amtsleitungen für jede Wiederholung je 10 Anschlußorgane	9,65	449,60	3,20	185,—
15	Mithören und Mitsprechen bei Amtsverbindungen für eine Nebenstelle	1,35	62,10	0,45	47,—

Anlage 3
 zu Artikel 2 Nr. 3

Nr.	Gegenstand	Posteigene Anlage Monatliche Gebühr DM	Teilnehmereigene Anlage		Anschließungs-, Verlegungs- oder Auswechslungsgebühren DM
			Einmalige Gebühr DM	Monatliche Gebühr DM	
	2.2. Nebenstellenanlagen mit Reihenapparaten				
	2.2.1. Regelausstattung (nach Maßgabe der Ausstattungsvorschriften)				
	Hinweise				
	1. Die Reihenanlagen einfacher Art und die Reihenanlagen mit Linientasten mit Reihenapparaten 2/5 bis 4/10 können in Ausführung A (Reihenanlagen mit in Reihe geschalteten Apparaten und Reihenanlagen mit dezentraler Relaissteuerung und Reihenschaltung der Amtsleitungen) oder in Ausführung B (Reihenanlagen mit zentraler Relaissteuerung und Parallelschaltung der Apparate) beantragt werden.				
	2. Die Gebühren für alle Reihenanlagen gelten für Reihenapparate mit Nummernschalter. Die Reihenapparate können, wenn und solange die technischen Voraussetzungen gegeben sind, statt des Nummernschalters ein Tastenfeld erhalten und/oder mit einem Sperrschloß ausgerüstet werden. Für die vorgenannten besonderen Einrichtungen werden Zuschläge zu den Gebühren des jeweiligen Nummernschalterapparates erhoben. Hinweis 1 zu 2.9 gilt sinngemäß.				
	Reihenanlagen einfacher Art				
	Reihenapparat 1/2				
	für Anlagen zu 1 Amtsleitung und bis zu 2 Nebenstellen				
	Ausführung A				
1	Reihenhauptstelle	10,20	472,60	3,40	250,—
2	Reihen Nebenstelle	7,30	340,10	2,45	92,—
	Ausführung B				
2a	Reihenhauptstelle	15,30	736,60	4,80	225,—
2b	Reihen Nebenstelle	8,65	415,80	2,70	82,—
	Reihenapparat 1/5				
	für Anlagen zu 1 Amtsleitung und bis zu 5 Nebenstellen				
	Ausführung A				
3	Reihenhauptstelle	12,20	565,20	4,05	274,—
4	Reihen Nebenstelle	9,20	427,60	3,05	105,—
	Ausführung B				
4a	Reihenhauptstelle	18,—	867,30	5,65	246,—
4b	Reihen Nebenstelle	9,65	463,40	3,—	94,—

Anlage 3

zu Artikel 2 Nr. 3

Nr.	Gegenstand	Posteigene Anlage Monatliche Gebühr DM	Teilnehmereigene Anlage		An- schließungs-, Verlegungs- oder Aus- wechslungs- gebühren DM
			Einmalige Gebühr DM	Monat- liche Gebühr DM	
Reihenanlagen mit Linientasten					
Reihenapparat 1/5					
für Anlagen zu 1 Amtsleitung und bis zu 5 Nebenstellen					
5	Reihenhauptstelle	15,80	735,10	5,25	303,—
6	Reihen Nebenstelle	12,80	597,50	4,30	111,—
Reihenapparat 1/10					
für Anlagen zu 1 Amtsleitung und bis zu 10 Nebenstellen					
7	Reihenhauptstelle	17,—	792,50	5,70	313,—
8	Reihen Nebenstelle	14,—	652,60	4,70	123,—
Reihenapparat 2/5					
für Anlagen zu 2 Amtsleitungen und bis zu 5 Nebenstellen					
Ausführung A					
9	Reihenhauptstelle	18,70	868,80	6,25	316,—
10	Reihen Nebenstelle	14,40	667,70	4,80	118,—
Ausführung B					
10a	Reihenhauptstelle	26,40	1 271,—	8,25	268,—
10b	Reihen Nebenstelle	14,60	701,—	4,55	100,—
Reihenapparat 2/10					
für Anlagen zu 2 Amtsleitungen und bis zu 10 Nebenstellen					
Ausführung A					
11	Reihenhauptstelle	23,30	1 086,—	7,80	329,—
12	Reihen Nebenstelle	16,60	771,—	5,55	129,—
Ausführung B					
12a	Reihenhauptstelle	30,70	1 474,—	9,60	288,—
12b	Reihen Nebenstelle	16,80	807,90	5,25	111,—
Reihenapparat 3/10					
für Anlagen zu 3 Amtsleitungen und bis zu 10 Nebenstellen					
Ausführung A					
13	Reihenhauptstelle	29,90	1 389,—	9,95	359,—
14	Reihen Nebenstelle	19,60	912,70	6,55	144,—
Ausführung B					
14a	Reihenhauptstelle	35,—	1 681,—	10,90	303,—
14b	Reihen Nebenstelle	20,30	974,20	6,35	121,—

Anlage 3
zu Artikel 2 Nr. 3

Nr.	Gegenstand	Posteigene Anlage Monatliche Gebühr DM	Teilnehmercigene Anlage		Anschlie- ßungs-, Verlegungs- oder Aus- wechslungs- gebühren DM
			Einmalige Gebühr DM	Monat- liche Gebühr DM	
	Reihenapparat 4/10 für Anlagen zu 4 Amtsleitungen und bis zu 10 Nebenstellen				
	Ausführung A				
15	Reihenhauptstelle	37,60	1 747,—	12,50	380,—
16	Reihen Nebenstelle	23,50	1 094,—	7,85	171,—
	Ausführung B				
16a	Reihenhauptstelle	40,—	1 923,—	12,50	331,—
16b	Reihen Nebenstelle	25,—	1 203,—	7,80	149,—
	Reihenapparat 4/15 für Anlagen zu 4 Amtsleitungen und bis zu 15 Nebenstellen				
17	Reihenhauptstelle	41,30	1 923,—	13,80	448,—
18	Reihen Nebenstelle	25,90	1 203,—	8,65	186,—
	Zu Nr. 5 bis 8 und 11 bis 18 Reihenapparate mit Linientasten 1/5, 1/10 und 4/15 und Reihenapparate mit Linientasten 2/10, 3/10 und 4/10 in Ausführung A werden nicht mehr beschafft. Sie werden daher nicht als teilnehmereigen abgegeben.				
	Zuschläge für die Mehrleistung gegenüber einem Reihenapparat mit Nummernschalter, je Reihenapparat				
19	mit Tastenfeld für Dioden-Erd-Verfahren	1,60	75,—	0,55	30,—
20	mit Tastenfeld für Impulswahlverfahren	6,—	280,—	2,—	30,—
21	—				
22	Zuschlag für ein Sperrschloß im Reihenapparat zur Sperrung abgehender Amtsverbindungen	0,85	39,—	0,30	21,—
	Zu Nr. 19 bis 22 Sind die Einrichtungen nach Nr. 19 bis 22 bei der Anschließung oder Auswechslung der Reihenstelle bereits in dem Apparat enthalten, so wird die Anschließungs- oder Auswechslungsgebühr nicht erhoben.				
	2.2.2. Ergänzungsausstattung (nach Maßgabe der Ausstattungsvorschriften)				
	Einrichtung zum Anschließen von Außenstellen (mit Nummernschalterwahl)				
1	Ausführung 1/1	26,80	1 245,—	8,95	207,—
2	Ausführung 2/2	47,90	2 226,—	16,—	316,—

Anlage 3

zu Artikel 2 Nr. 3

Nr.	Gegenstand	Posteigene Anlage	Teilnehmereigene Anlage		Anschließungs-, Verlegungs- oder Auswechslungsgebühren DM
		Monatliche Gebühr DM	Einmalige Gebühr DM	Monatliche Gebühr DM	
	Mithören und Mitsprechen für Reihenstellen				
3	für jede Reihenstelle je Amtsleitung	0,95	43,90	0,30	44,—
4	zusätzliche Maßnahmen	siehe Vorbemerkung Nr. 2			
5	Einzelnachtschaltung je Amtsleitung	1,85	85,50	0,60	12,—
6	Selbsttätige Amtsrufweitschaltung je Amtsleitung	5,70	264,90	1,90	58,—
7	Sammelnachtschaltung der über eine Einrichtung nach Nr. 2 geführten Leitungen zu einer Außennebenstelle zusätzlich zu den Gebühren nach Nr. 5	1,50	69,50	0,50	52,—
8	Zusammenfassung der Amtsrufweitschaltung zu einer Außennebenstelle bei einer Einrichtung nach Nr. 2 zusätzlich zu den Gebühren nach Nr. 6	1,50	69,50	0,50	52,—
9	Sichtbare Kennzeichnung des Amtsanrufs bei der Hauptstelle einer Reihenanlage zu zwei Amtsleitungen	4,60	213,10	1,55	27,—
10	Sichtbare Kennzeichnung des Amtsanrufs bei einer Reihennebenstelle für jede Reihennebenstelle je Amtsleitung	1,50	70,90	0,50	29,—
11	Für jede Außennebenstelle über eine Einrichtung nach Nr. 2 selbsttätiger Zugang zu nur einer von beiden Amtsleitungen	1,15	54,50	0,40	58,—
12	Umlegen von Amtsverbindungen zwischen den Außennebenstellen bei einer Einrichtung nach Nr. 2	2,55	118,30	0,85	70,—
	Freisprecheinrichtung (nur für Reihenapparate in Ausführung B)				
13	mit eingebautem Mikrofon	28,80	1 338,—	9,60	48,—
14	mit Beistellmikrofon	30,90	1 438,—	10,30	48,—

Anlage 3
zu Artikel 2 Nr. 3

Nr.	Gegenstand	Posteigene Anlage Monatliche Gebühr DM	Teilnehmereigene Anlage		Anschluß-, Verlegungs- oder Auswechslungsgebühren DM
			Einmalige Gebühr DM	Monatliche Gebühr DM	
	<p>2.3. Nebenstellenanlagen mit selbst-tätiger Vermittlungseinrichtung Aufnahmefähigkeit 1 Amtsleitung und 1 bis 9 Nebenstellen Kleine W-Anlagen</p> <p>2.3.1. Regelausstattung (nach Maßgabe der Ausstattungsvorschriften) Kleine W-Anlagen mit Abfragestelle Die Gebühren gelten für die Vermittlungseinrichtung und die Abfragestelle. Die Vermittlungseinrichtungen werden nur mit Nummernschalterwahl geliefert.</p> <p>Baustufe 1/1 1 Anschlußorgan für Amtsleitungen 1 Anschlußorgan für Nebenstellen 1 Innenverbindingssatz</p>				
1	Feste Gebühr	19,60	910,80	6,55	258,—
	<p>Baustufe 1/2 1 Anschlußorgan für Amtsleitungen 2 Anschlußorgane für Nebenstellen 1 Innenverbindingssatz</p>				
2	Feste Gebühr	42,90	1 995,—	14,30	328,—
	<p>Baustufe 1/3 1 Anschlußorgan für Amtsleitungen 3 Anschlußorgane für Nebenstellen 1 Innenverbindingssatz</p>				
3	Feste Gebühr	63,40	2 948,—	21,10	372,—
	<p>Baustufe 1/5 1 Anschlußorgan für Amtsleitungen 5 Anschlußorgane für Nebenstellen 1 Innenverbindingssatz</p>				
4	Feste Gebühr	73,20	3 404,—	24,40	398,—
	<p>Baustufe 1/9/1 1 Anschlußorgan für Amtsleitungen 9 Anschlußorgane für Nebenstellen 1 Innenverbindingssatz</p>				
5	Feste Gebühr	87,10	4 050,—	29,—	487,—
	Anlagen der Baustufe 1/9/1 werden nicht mehr beschafft. Sie werden daher nicht als teilnehmereigen abgegeben.				

Anlage 3

zu Artikel 2 Nr. 3

Nr.	Gegenstand	Posteigene Anlage Monatliche Gebühr DM	Teilnehmereigene Anlage		Anschließungs-, Verlegungs- oder Auswechslungsgebühren DM
			Einmalige Gebühr DM	Monatliche Gebühr DM	
6	Baustufe 1/9/2 1 Anschlußorgan für Amtsleitungen 9 Anschlußorgane für Nebenstellen 2 Innenverbindingssätze	117,20	5 452,—	39,10	510,—
	Feste Gebühr				
	Zu Nr. 1 bis 6 Wird der Sprechapparat der Abfragestelle auf Antrag des Teilnehmers ausgewechselt oder für sich allein verlegt, so wird für den neu eingerichteten bzw. verlegten Sprechapparat die Auswechslungs- bzw. Verlegungsgebühr wie für den gleichen Sprechapparat als Nebenstelle erhoben.				
	Kleine W-Unteranlage Die Gebühren gelten für die Vermittlungseinrichtung (Nummernschalterwahl).				
7	Baustufe 1/9/2 — Unteranlage 1 Anschlußorgan für die zur Hauptanlage führende Nebenanschlußleitung 9 Anschlußorgane für Zweitnebenstellen 2 Innenverbindingssätze	129,60	6 026,—	43,20	510,—
	Feste Gebühr				
	W-Unteranlagen der Baustufe 1/9/2 werden nicht mehr beschafft. Sie werden daher nicht als teilnehmereigen abgegeben.				
	2.3.2. Ergänzungsausstattung (nach Maßgabe der Ausstattungsvorschriften)				
1	Sichtbare Besetztkezeichnung der Amtsleitung bei der Abfragestelle	1,20	55,20	0,40	45,—
2	Wahlweises Ein- und Ausschalten der Amtsrufweitchaltung		siehe Vorbemerkung Nr. 2		
3	Mithören und Mitsprechen bei Amtsverbindingen für weitere Sprechstellen je weitere Sprechstelle	2,05	96,50	0,70	45,—
4	Nachtschalten von einer bestimmten, festgeschalteten Nebenstelle aus		siehe Vorbemerkung Nr. 2		133,—
5	Kezeichnung des Auslösens von Sicherungen	1,65	77,60	0,55	47,—
6	Aufschalten in Rückfragestellung (nur für W-Unteranlagen)		siehe Vorbemerkung Nr. 2		

Anlage 3
zu Artikel 2 Nr. 3

Nr.	Gegenstand	Posteigene Anlage	Teilnehmereigene Anlage		AnschlieÙungs-, Verlegungs- oder Auswechslungsgebühren DM
		Monatliche Gebühr DM	Einmalige Gebühr DM	Monatliche Gebühr DM	
7	Umlegen einer Amtsverbindung von Nebenstellen der Untereinlage zu Nebenstellen der Hauptanlage		siehe Vorbemerkung Nr. 2		
8	Durchschalten von Innenverbindungssätzen je Innenverbindungssatz		siehe Vorbemerkung Nr. 2		120,—
	2.4. Nebenstellenanlagen mit selbsttätiger Vermittlungseinrichtung Aufnahmefähigkeit 2 bis 10 Amtsleitungen und 5 bis 100 Nebenstellen Mittlere W-Anlagen				
	2.4.1. Regelausstattung (nach Maßgabe der Ausstattungs Vorschriften)				
	Hinweise				
	1. Die Vermittlungseinrichtungen der Baustufen IIA bis IIG können in Ausführung 1 (mit Dreh- oder Hebdrehwählern ohne Edelmetallkontaktgabe in den Sprechwegen) oder in Ausführung 2 (mit Edelmetallandruckkontakten, gasgeschützten Kontakten oder elektronischen Kontakten in den Sprechwegen) beantragt werden.				
	2. Die Vermittlungseinrichtungen der mittleren W-Anlagen mit Abfragestelle der Baustufen IIE bis IIG in Ausführung 2 werden entweder mit Nummernschalterwahl oder mit Tastenwahl, alle übrigen Vermittlungseinrichtungen mit Nummernschalterwahl geliefert.				
	3. Die Gebühren setzen sich aus der festen Gebühr für den Mindestausbau und den Gebühren für die weiteren Anschlußorgane und Innenverbindungssätze zusammen.				
	Mittlere W-Anlagen mit Abfragestelle Die Gebühren gelten für die Vermittlungseinrichtung und die Abfragestelle. Bei Vermittlungseinrichtungen mit Tastenwahl gelten die Gebühren für solche nach dem Dioden-Erd-Verfahren (DEV).				
	Baustufe II V (einfacher Art) 2 Anschlußorgane für Amtsleitungen 5 Anschlußorgane für Nebenstellen 1 Innenverbindungssatz				
1	Feste Gebühr	186,50	8 674,—	62,20	928,—

Anlage 3

zu Artikel 2 Nr. 3

Nr.	Gegenstand	Posteigene Anlage Monatliche Gebühr DM	Teilnehmereigene Anlage		An- schlie- ßungs- Verlegungs- oder Aus- wechslungs- gebühren DM
			Einmalige Gebühr DM	Monat- liche Gebühr DM	
	Baustufe II A				
	2 Anschlußorgane für Amtsleitungen 10 Anschlußorgane für Nebenstellen 2 Innenverbindungssätze				
	Feste Gebühr				
2	Ausführung 1	231,40	10 762,—	77,20	1 473,—
3	Ausführung 2	256,90	12 591,—	77,20	1 473,—
4	—				
	Baustufe II B/C				
	2 bis 3 Anschlußorgane für Amtsleitungen 15 bis 25 Anschlußorgane für Nebenstellen 2 bis 3 Innenverbindungssätze				
	Feste Gebühr für den Mindestausbau				
5	Ausführung 1	272,60	12 677,—	90,90	1 768,—
6	Ausführung 2	302,60	14 833,—	90,90	1 768,—
7	—				
	Baustufe II D				
	3 bis 5 Anschlußorgane für Amtsleitungen 25 Anschlußorgane für Nebenstellen 3 bis 4 Innenverbindungssätze				
	Feste Gebühr für den Mindestausbau				
8	Ausführung 1	365,50	17 000,—	121,90	2 154,—
9	Ausführung 2	405,70	19 889,—	121,90	2 154,—
10	—				
	Baustufe II E				
	3 bis 5 Anschlußorgane für Amtsleitungen 30 bis 50 Anschlußorgane für Nebenstellen 4 bis 6 Innenverbindungssätze				
	Feste Gebühr für den Mindestausbau				
11	Ausführung 1	524,80	24 411,—	175,—	2 789,—
	Ausführung 2				
12	mit Nummernschalterwahl	582,60	28 558,—	175,—	2 789,—
13	mit Tastenwahl (DEV)	766,80	37 589,—	230,40	2 839,—
	Baustufe II F				
	3 bis 8 Anschlußorgane für Amtsleitungen 30 bis 50 Anschlußorgane für Nebenstellen 4 bis 6 Innenverbindungssätze				

Anlage 3
 zu Artikel 2 Nr. 3

Nr.	Gegenstand	Posteigene Anlage	Teilnehmereigene Anlage		Anschlie- ßungs-, Verlegungs- oder Aus- wechslungs- gebühren DM
		Monatliche Gebühr DM	Einmalige Gebühr DM	Monat- liche Gebühr DM	
	Feste Gebühr für den Mindestausbau				
14	Ausführung 1	581,20	27 034,—	193,80	3 322,—
	Ausführung 2				
15	mit Nummernschalterwahl	645,30	31 630,—	193,80	3 322,—
16	mit Tastenwahl (DEV)	839,10	41 134,—	252,20	3 371,—
	Baustufe II G				
	5 bis 10 Anschlußorgane für Amtsleitungen				
	50 bis 100 Anschlußorgane für Nebenstellen				
	5 bis 12 Innenverbindungssätze				
	Feste Gebühr für den Mindestausbau				
17	Ausführung 1	995,—	46 278,—	331,80	5 631,—
	Ausführung 2				
18	mit Nummernschalterwahl	1 105,—	54 147,—	331,80	5 631,—
19	mit Tastenwahl (DEV)	1 428,—	69 980,—	429,—	5 714,—
	Zu Nr. 2, 5, 8, 11, 14 und 17				
	Vermittlungseinrichtungen der Baustufen II A bis II G in Ausführung 1 werden nicht mehr beschafft. Sie werden daher nicht als teilnehmereigen abgegeben.				
	Weitere Anschlußorgane und Innenverbindungssätze				
	Für jedes weitere Anschlußorgan für Amtsleitungen				
20	Ausführung 1	35,40	1 645,—	11,80	335,—
	Ausführung 2				
21	mit Nummernschalterwahl	39,30	1 925,—	11,80	335,—
22	mit Tastenwahl (DEV)	47,90	2 349,—	14,40	352,—
	Für je 10 weitere Anschlußorgane für Nebenstellen				
23	Ausführung 1	14,70	682,20	4,90	290,—
	Ausführung 2				
24	mit Nummernschalterwahl	16,30	798,40	4,90	290,—
25	mit Tastenwahl (DEV)	20,80	1 018,—	6,25	290,—
	Für jeden weiteren Innenverbindungssatz				
26	Ausführung 1	16,60	771,—	5,55	204,—
	Ausführung 2				
27	mit Nummernschalterwahl	18,40	902,—	5,55	204,—
28	mit Tastenwahl (DEV)	20,10	986,10	6,05	204,—

Anlage 3

zu Artikel 2 Nr. 3

Nr	Gegenstand	Posteigene Anlage Monatliche Gebühr DM	Teilnehmereigene Anlage		Anschlie- ßungs-, Verlegungs- oder Aus- wechslungs- gebühren DM
			Einmalige Gebühr DM	Monat- liche Gebühr DM	
	Mittlere W-Unteranlagen				
	Die Gebühren gelten für die Vermittlungseinrichtung				
	Baustufe II A — Unteranlage				
	2 Anschlußorgane für zur Hauptanlage führende Nebenanschlußleitungen				
	10 Anschlußorgane für Zweitnebenstellen				
	2 Innenverbindingssätze				
	Feste Gebühr				
29	Ausführung 1	217,80	10 128,—	72,60	1 031,—
30	Ausführung 2	241,80	11 852,—	72,60	1 031,—
31	—				
	Baustufe II B/C — Unteranlage				
	2 bis 3 Anschlußorgane für zur Hauptanlage führende Nebenanschlußleitungen				
	15 bis 25 Anschlußorgane für Zweitnebenstellen				
	2 bis 3 Innenverbindingssätze				
	Feste Gebühr für den Mindestausbau				
32	Ausführung 1	258,90	12 043,—	86,30	1 238,—
33	Ausführung 2	287,50	14 094,—	86,30	1 238,—
34	—				
	Baustufe II D — Unteranlage				
	3 bis 5 Anschlußorgane für zur Hauptanlage füh- rende Nebenanschlußleitungen				
	25 Anschlußorgane für Zweitnebenstellen				
	3 bis 4 Innenverbindingssätze				
	Feste Gebühr für den Mindestausbau				
35	Ausführung 1	345,10	16 051,—	115,10	1 510,—
36	Ausführung 2	383,10	18 781,—	115,10	1 510,—
37	—				
	Baustufe II E — Unteranlage				
	3 bis 5 Anschlußorgane für zur Hauptanlage führende Nebenanschlußleitungen				
	30 bis 50 Anschlußorgane für Zweitnebenstellen				
	4 bis 6 Innenverbindingssätze				
	Feste Gebühr für den Mindestausbau				
38	Ausführung 1	502,90	23 389,—	167,70	1 953,—
39	Ausführung 2	558,30	27 366,—	167,70	1 953,—
40	—				

Anlage 3
 zu Artikel 2 Nr. 3

Nr.	Gegenstand	Posteigene Anlage Monatliche Gebühr DM	Teilnehmereigene Anlage		Anschlie- ßungs-, Verlegungs- oder Aus- wechslungs- gebühren DM
			Einmalige Gebühr DM	Monatliche Gebühr DM	
	Baustufe II F — Unteranlage				
	3 bis 8 Anschlußorgane für zur Hauptanlage führende Nebenanschlußleitungen				
	30 bis 50 Anschlußorgane für Zweitnebenstellen				
	4 bis 6 Innenverbindingssätze				
	Feste Gebühr für den Mindestausbau				
41	Ausführung 1	559,30	26 014,—	186,50	2 313,—
42	Ausführung 2	620,90	30 437,—	186,50	2 313,—
43	—				
	Baustufe II G — Unteranlage				
	5 bis 10 Anschlußorgane für zur Hauptanlage führende Nebenanschlußleitungen				
	50 bis 100 Anschlußorgane für Zweitnebenstellen				
	5 bis 12 Innenverbindingssätze				
	Feste Gebühr für den Mindestausbau				
44	Ausführung 1	961,—	44 698,—	320,50	3 941,—
45	Ausführung 2	1 067,—	52 297,—	320,50	3 941,—
46	—				
	Zu Nr. 29, 32, 35, 38, 41 und 44				
	Unteranlagen der Baustufen II A bis II G in Ausführung 1 werden nicht mehr beschafft. Sie werden daher nicht als teilnehmereigen abgegeben.				
	Weitere Anschlußorgane und Innenverbindingssätze				
	Für jedes weitere Anschlußorgan für zur Hauptanlage führende Nebenanschlußleitungen				
47	Ausführung 1	30,10	1 400,—	10,—	335,—
48	Ausführung 2	33,40	1 636,—	10,—	335,—
49	—				
	Für je 10 weitere Anschlußorgane für Zweitnebenstellen				
50	Ausführung 1	14,70	682,20	4,90	290,—
51	Ausführung 2	16,30	798,40	4,90	290,—
52	—				
	Für jeden weiteren Innenverbindingssatz				
53	Ausführung 1	15,—	699,80	5,—	204,—
54	Ausführung 2	16,70	818,80	5,—	204,—
55	—				

Anlage 3

zu Artikel 2 Nr. 3

Nr.	Gegenstand	Posteigene Anlage Monatliche Gebühr DM	Teilnehmereigene Anlage		An- schlieBungs- Verlegungs- oder Aus- wechslungs- gebühren DM
			Einmalige Gebühr DM	Monat- liche Gebühr DM	
	2.4.2. Ergänzungsausstattung (nach Maßgabe der Ausstattungsvorschriften)				
1	Impulszahlenggeber		siehe Vorbemerkung Nr. 2		
2	Rufnummerngeber		siehe Vorbemerkung Nr. 2		
3	Verbindung zwischen Nebenstellen und der Abfragestelle mit Abfrageorgan je Nebenstelle je Nebenstelle	8,30	386,60	2,75	146,—
4	Halten von Verbindungen über den Hausanschluß	3,05	142,80	1,—	58,—
5	Besetztlampen für Nebenstellen je 5 Nebenstellen	1,80	84,—	0,60	44,—
6	Kennzeichnung des Amtsbegehrens halbamtsberechtigter Nebenstellen		siehe Vorbemerkung Nr. 2		
7	Ersatzabfragestelle mit Umschaltung		siehe Vorbemerkung Nr. 2		
8	Sammelanschlußschaltung für Anschlußorgane für Nebenstellen je Nebenstelle	2,45	113,70	0,80	51,—
9	Richtungsausscheidung für das Erreichen bestimmter Anschlußorgane für Amtsleitungen je weitere Richtung	12,—	558,20	4,—	258,—
10	Zeitweilige Umschaltung von einer Nebenstelle zu einer anderen Sprechstelle		siehe Vorbemerkung Nr. 2		
11	Selbsttätige Rufwefterschaltung von einer Nebenstelle zu einer anderen Sprechstelle je Rufwefterschaltung	14,—	651,70	4,65	114,—
12	Aufschalten besonderer Art		siehe Vorbemerkung Nr. 2		Gebühren nach Abschn. 3
13	Zweieranschluß	21,90	1 018,—	7,30	276,—
14	Mehrfachausnutzung des Rufnummerngebers ..		siehe Vorbemerkung Nr. 2		
15	Wahlweise Zuordnung der Amtsrufwefterschaltung und/oder der Nachtschaltung zu weiteren Nebenstellen		siehe Vorbemerkung Nr. 2		199,—
16	Zeitweilige Umschaltung von vollamtsberechtigten in halbamtsberechtigte Nebenstellen je 10 Nebenstellen		siehe Vorbemerkung Nr. 2		133,—

Anlage 3
zu Artikel 2 Nr. 3

Nr.	Gegenstand	Posteigene Anlage	Teilnehmereigene Anlage		Anschließungs-, Verlegungs- oder Auswechslungsgebühren DM
		Monatliche Gebühr DM	Einmalige Gebühr DM	Monatliche Gebühr DM	
17	Nachtschaltung der zur Hauptanlage führenden amtsberechtigten Nebenanschlußleitungen je Leitung	6,80	316,60	2,25	131,—
18	Nachtschaltung besonderer Art	siehe Vorbemerkung Nr. 2			} Gebühren nach Abschn. 3
19	Technische Maßnahmen zur Umordnung der Nebenstellennummern	siehe Vorbemerkung Nr. 2			
20	Durchschalten von Innenverbindingssätzen je Innenverbindingssatz	3,15	146,90	1,05	
	Weitere Ergänzungsausstattung				
	für Anlagen in Hotels, Krankenhäusern, Altersheimen und bei ähnlichen Institutionen (nach Maßgabe der Ausstattungsvorschriften)				
21	Technische Maßnahmen für das Anschließen von WH-Nebenstellen	siehe Vorbemerkung Nr. 2			} Gebühren nach Abschn. 3
22	Technische Maßnahmen für das Anschließen von H-Nebenstellen	siehe Vorbemerkung Nr. 2			
23	Abfragesatz für das Herstellen von Verbindungen bei der Abfragestelle	siehe Vorbemerkung Nr. 2			
24	Technische Maßnahmen bei Anschlußorganen für Amtsleitungen für das Herstellen von Innenverbindungen	siehe Vorbemerkung Nr. 2			
25	Zeitweilige Umschaltung von W-, WH- oder H-Nebenstellen	siehe Vorbemerkung Nr. 2			
26	Kennzeichengabe von und zu Nebenstellen für besondere Anzeige	siehe Vorbemerkung Nr. 2			
27	Anruf bei einer Sprechstelle, wenn bei der Nebenstelle nach dem Abheben nicht gewählt wird	siehe Vorbemerkung Nr. 2			
28	Weckeinrichtung	siehe Vorbemerkung Nr. 2			
29	Anrufschutz	siehe Vorbemerkung Nr. 2			
2.5.	Nebenstellenanlagen mit selbsttätiger Vermittlungseinrichtung				
	Aufnahmefähigkeit von 5 Amtsleitungen und 50 Nebenstellen an				
	Große W-Anlagen III W				
2.5.1.	Regelausstattung (nach Maßgabe der Ausstattungsvorschriften)				

Anlage 3

zu Artikel 2 Nr. 3

Nr.	Gegenstand	Posteigene Anlage	Teilnehmereigene Anlage		AnschlieÙungs-, Verlegungs- oder Auswechslungsgebühren DM
		Monatliche Gebühr DM	Einmalige Gebühr DM	Monatliche Gebühr DM	
	<p style="text-align: center;">Hinweise</p> <p>1. Die Vermittlungseinrichtungen können in Ausführung 1 (mit Dreh- oder Hebdrehwählern ohne Edelmetallkontaktgabe in den Sprechwegen) oder in Ausführung 2 (mit Edelmetall-Andruckkontakten, gasgeschützten Kontakten oder elektronischen Kontakten in den Sprechwegen) beantragt werden.</p> <p>2. Die Vermittlungseinrichtungen werden ohne oder mit Durchwahl geliefert. Für Vermittlungseinrichtungen mit Durchwahl müssen mindestens 10 durchwahlfähige Anschlußorgane für Amtsleitungen beantragt werden.</p> <p>3. Die Vermittlungseinrichtungen werden bis zum Ausbau mit 100 Anschlußorganen für Nebenstellen entweder mit Nummernschalterwahl oder mit Tastenwahl geliefert. Bei einem Ausbau mit über 100 Anschlußorganen für Nebenstellen können je 10 weitere Anschlußorgane nach Wahl des Teilnehmers mit Nummernschalterwahl oder Tastenwahl beantragt werden. Bestehende Anlagen werden mit Tastenwahl nur ausgerüstet, wenn dies ohne technische Schwierigkeiten möglich ist.</p> <p>4. Die Gebühren setzen sich aus der festen Gebühr für den Mindestausbau, den Gebühren für weitere Anschlußorgane und Innenverbindingssätze sowie den Zuschlägen für die Durchwahl und die Tastenwahl zusammen. Sie gelten für Vermittlungseinrichtungen nach dem 1000er-System.</p> <p>5. Über die Berechnung weiterer Gruppen- und Leitungswähler siehe Ergänzungsausstattung. Für die Gebührenberechnung werden unabhängig von der Technik des verwendeten Systems die Schaltgliedzahlen so ermittelt, als ob es sich um ein System mit Hebdrehwählern handelt.</p> <p>6. Die festen Gebühren der für die Bemessung der Abfragestelle maßgebenden Einrichtungen (z. B. Anschlußorgane für Amtsleitungen) enthalten Gebührenanteile, denen eine unterstellte Betriebsweise der Nebenstellenanlage mit Durchwahl, mit Vielfachschtaltung oder Anrufverteilung und mit ausschließlich gehend/kommend betriebenen Amtsleitungen zugrunde liegt. Die Anzahl der im Rahmen der Regelausstattung bereitzustellenden Arbeitsplätze der Abfragestelle wird deshalb unter der Annahme der vorgenannten Betriebsweise ermittelt. Für weitere Arbeitsplätze, die wegen der tatsächlichen Betriebsweise erforderlich sind, werden Gebühren wie für Arbeitsplätze der Ergänzungsausstattung erhoben.</p>				

Anlage 3
zu Artikel 2 Nr. 3

Nr.	Gegenstand	Posteigene Anlage	Teilnehmereigene Anlage		Anschlie- ßungs-, Verlegungs- oder Aus- wechslungs- gebühren DM
		Monatliche Gebühr DM	Einmalige Gebühr DM	Monat- liche Gebühr DM	
	Große W-Anlagen III W mit Abfragestelle				
	5 und mehr Anschlußorgane für Amtsleitungen 50 und mehr Anschlußorgane für Nebenstellen 5 und mehr Innenverbindungssätze				
	Die Gebühren gelten für die Vermittlungseinrichtung und die Abfragestelle.				
	Feste Gebühr für den Mindestausbau				
1	Ausführung 1 Vermittlungseinrichtungen in Ausführung 1 werden nicht mehr beschafft. Sie werden daher nicht als teilnehmereigen abgegeben.	1 583,—	73 610,—	367,70	17 402,—
2	Ausführung 2	1 757,—	86 123,—	367,70	17 402,—
	Für jedes weitere Anschlußorgan für Amtsleitungen				
3	Ausführung 1	90,80	4 224,—	21,10	986,—
4	Ausführung 2	100,80	4 942,—	21,10	986,—
	Für je 10 weitere Anschlußorgane für Nebenstellen				
5	Ausführung 1	52,60	2 448,—	12,20	597,—
6	Ausführung 2	58,50	2 866,—	12,20	597,—
	Für jeden weiteren Innenverbindungssatz				
7	Ausführung 1	50,80	2 362,—	11,80	571,—
8	Ausführung 2	56,40	2 763,—	11,80	571,—
	Zuschläge für Anlagen mit Durchwahl				
	Es müssen mindestens 10 durchwahlfähige Anschluß- organe für Amtsleitungen vorhanden sein.				
	Zuschlag für jedes durchwahlfähige Anschlußorgan für Amtsleitungen .				
9	Ausführung 1	35,70	1 662,—	8,30	538,—
10	Ausführung 2	39,60	1 943,—	8,30	538,—
	Zuschläge für Anlagen mit Tastenwahl nach dem Dioden-Erd-Verfahren				
11	Zuschlag für die Grundausstattung	280,80	13 765,—	58,80	3 403,—
12	Zuschlag für alle in der Anlage vorhandenen Anschlußorgane für Amtsleitungen je Amtsleitung	27,60	1 355,—	5,80	339,—
13	Zuschlag für die Anschlußorgane für Nebenstellen mit Tastenwahl je 10 Nebenstellen	11,10	543,10	2,30	134,—
14	Zuschlag für alle in der Anlage vorhandenen Innen- verbindungssätze je Innenverbindungssatz	4,80	235,50	1,—	60,—

Anlage 3

zu Artikel 2 Nr. 3

Nr.	Gegenstand	Posteigene Anlage Monatliche Gebühr DM	Teilnehmereigene Anlage		An- schlie- ßungs- Verlegungs- oder Aus- wechslungs- gebühren DM
			Einmalige Gebühr DM	Monat- liche Gebühr DM	
	Große W-Unteranlagen (ausgenommen W-Unteranlagen abweichender Art)				
	5 und mehr Anschlußorgane für zur Hauptanlage führende Nebenanschlußleitungen				
	50 und mehr Anschlußorgane für Zweitneben- stellen				
	5 und mehr Innenverbindingssätze				
	Die Gebühren gelten für die Vermittlungseinrichtung.				
	Feste Gebühr für den Mindestausbau				
15	Ausführung 1	1 467,—	68 227,—	340,90	17 777,—
	Unteranlagen in Ausführung 1 werden nicht mehr beschafft. Sie werden daher nicht als teil- nehmereigen abgegeben.				
16	Ausführung 2	1 628,—	79 827,—	340,90	17 777,—
	Für jedes weitere Anschlußorgan für zur Haupt- anlage führende Nebenanschlußleitungen				
17	Ausführung 1	114,70	5 336,—	26,70	1 297,—
18	Ausführung 2	127,30	6 242,—	26,70	1 297,—
	Für je 10 weitere Anschlußorgane für Zweitneben- stellen				
19	Ausführung 1	52,60	2 448,—	12,20	597,—
20	Ausführung 2	58,50	2 866,—	12,20	597,—
	Für jeden weiteren Innenverbindingssatz				
21	Ausführung 1	50,80	2 362,—	11,80	571,—
22	Ausführung 2	56,40	2 763,—	11,80	571,—
	Zuschlag für W-Unteranlagen mit Tastenwahl nach dem Dioden-Erd-Verfahren				
23	Mehrleistung gegenüber einer Anlage mit Nummern- schalterwahl		siehe Vorbemerkung Nr. 2		Gebühren nach Abschn. 3
24 bis 26	} —				

Anlage 3
zu Artikel 2 Nr. 3

Nr.	Gegenstand	Posteigene Anlage	Teilnehmereigene Anlage		Anschlie- ßungs-, Verlegungs- oder Aus- wechslungs- gebühren DM
		Monatliche Gebühr DM	Einmalige Gebühr DM	Monat- liche Gebühr DM	
	Große W-Unteranlagen abweichender Art 5 und mehr Anschlußorgane für zur Hauptanlage führende Nebenanschlußleitungen 50 und mehr Anschlußorgane für Zweitneben- stellen 5 und mehr Innenverbindingssätze Die Gebühren gelten für die Vermittlungseinrichtung (ohne oder mit Tastenwahl).				
27	Ausführung 1	2,15	Einkaufs- preis zu- züglich eines Gemein- kosten- zuschlags von 20 v. H.	0,50	Gebühren nach Abschn. 3
	Unteranlagen in Ausführung 1 werden nicht mehr beschafft. Sie werden daher nicht als teil- nehmereigen abgegeben.	v. H.		v. H.	
28	Ausführung 2	2,05		0,43	
		der ein- maligen Gebühr für eine teil- nehmer- eigene Anlage		der ein- maligen Gebühr	
	2.5.2. Ergänzungsausstattung (nach Maßgabe der Ausstattungsvorschrif- ten)				
1	Weiterer Arbeitsplatz der Abfragestelle		siehe Vorbemerkung Nr. 2		1 988,—
2	Unmittelbarer Sprechweg zwischen den Arbeits- plätzen der Abfragestelle		siehe Vorbemerkung Nr. 2		
3	Rufnummerngeber		siehe Vorbemerkung Nr. 2		
	Verbindungen zwischen Nebenstellen und der Abfragestelle mit Abfrageorgan je Nebenstelle				
4	je Nebenstelle	12,30	571,90	4,10	252,—
5	Vielfachschtung		siehe Vorbemerkung Nr. 2		
6	Halten von Verbindungen über Hausanschlüsse, Meldeleitungen, Hinweisleitungen je Leitung	3,05	142,80	1,—	58,—
	Besetztlampen für Nebenstellen				
7	je 10 Nebenstellen	4,15	192,50	1,40	98,—
8	Vielfachschtung für jede Wiederholung je 10 Nebenstellen	4,15	192,50	1,40	98,—

Anlage 3

zu Artikel 2 Nr. 3

Nr.	Gegenstand	Posteigene Anlage	Teilnehmereigene Anlage		Anschlie- bungs-, Verlegungs- oder Aus- wechslungs- gebühren DM
		Monatliche Gebühr DM	Einmalige Gebühr DM	Monat- liche Gebühr DM	
9	Kennzeichnung des Amtsbegehrens halbamts- berechtigter Nebenstellen ohne oder mit Vielfach- schaltung		siehe Vorbemerkung Nr. 2		
10	Ersatzabfragestelle mit Umschaltung		siehe Vorbemerkung Nr. 2		
	Meldeleitung ohne Weitervermittlung				
11	nichtamtsberechtigt	13,70	639,40	4,60	239,—
12	amtsberechtigt	17,—	789,30	5,65	289,—
13	Vielfachschtaltung für jede Wiederholung je Leitung	4,50	209,10	1,50	92,—
	Meldeleitung mit Weitervermittlung				
14	für den Hausverkehr und abgehenden Amtsverkehr mit Verbindungsaufbau nach beiden Seiten	23,20	1 081,—	7,75	331,—
15	für Hausverkehr	36,10	1 680,—	12,—	405,—
16	für Hausverkehr und für Amtsverkehr ankom- mend und abgehend gerichtet	40,40	1 880,—	13,50	464,—
17	Vielfachschtaltung für jede Wiederholung je Leitung	6,95	322,50	2,30	150,—
18	Wiederanruf bei der Abfragestelle		siehe Vorbemerkung Nr. 2		
	Hinweisleitung				
19	ohne Sperrung des abgehenden Verkehrs	15,70	730,30	5,25	289,—
20	mit Sperrung des abgehenden Verkehrs	12,40	576,30	4,15	239,—
21	Vielfachschtaltung für jede Wiederholung je Leitung	4,50	209,10	1,50	90,—
22	Vielfachschtaltung für Amtsleitungen für jede Wiederholung je Leitung	11,20	519,60	3,75	124,—
23	Anschluß für ein zweites Sprechgerät bei der Abfragestelle	3,25	152,10	1,10	88,—
24	Sammelanschlußschaltung für Anschlußorgane für Nebenstellen je Nebenstelle	3,55	164,50	1,20	64,—
25	Richtungsausscheidung für das Erreichen be- stimmter Anschlußorgane für Amtsleitungen je weitere Richtung	12,—	558,20	4,—	258,—

Anlage 3
zu Artikel 2 Nr. 3

Nr.	Gegenstand	Posteigene Anlage	Teilnehmereigene Anlage		Anschließungs-, Verlegungs- oder Auswechslungsgebühren DM
		Monatliche Gebühr DM	Einmalige Gebühr DM	Monatliche Gebühr DM	
26	Zeitweilige Umschaltung von einer Nebenstelle zu einer anderen Sprechstelle		siehe Vorbemerkung Nr. 2		
27	Selbsttätige Rufweiserschaltung von einer Nebenstelle zu einer anderen Sprechstelle je Rufweiserschaltung	14,20	658,80	4,70	114,—
28	Selbsttätige Amtsrufweiserschaltung zu einer Nebenstelle je Amtsleitung	2,70	125,90	0,90	78,—
Aufschalten					
29	über Innenverbindungen je Innenverbindungssatz	4,10	190,60	1,35	126,—
30	besonderer Art	siehe Vorbemerkung Nr. 2			Gebühren nach Abschn. 3
31	Zweieranschluß	21,90	1 018,—	7,30	276,—
32	Mehrfachausnutzung des Rufnummerngebers ..	siehe Vorbemerkung Nr. 2			
33	Wahlweise Zuordnung der Amtsrufweiserschaltung und/oder der Nachtschaltung zu weiteren Nebenstellen	siehe Vorbemerkung Nr. 2			
34	Zeitweilige Umschaltung von vollamtsberechtigten in halbamtsberechtigte Nebenstellen je 10 Nebenstellen				133,—
35	Nachtschaltung der zur Hauptanlage führenden amtsberechtigten Nebenanschlußleitungen je Leitung	6,80	316,60	2,25	131,—
36	Nachtschaltung besonderer Art	siehe Vorbemerkung Nr. 2			Gebühren nach Abschn. 3
37	Technische Maßnahmen zur Umordnung der Nebenstellennummern	siehe Vorbemerkung Nr. 2			Gebühren nach Abschn. 3
38	Durchschalten von Innenverbindungssätzen je Innenverbindungssatz	3,15	146,90	1,05	134,—
39	Weiterer Ruf- und Signalstromerzeuger mit Umschaltung je RSE	71,40	3 319,—	23,80	177,—
Weitere Gruppen- und Leitungswähler					
40	je Wähler Ausführung 1	30,40	1 414,—	10,10	325,—
41	Ausführung 2	33,80	1 655,—	10,10	325,—

Anlage 3

zu Artikel 2 Nr. 3

Nr.	Gegenstand	Posteigene Anlage	Teilnehmereigene Anlage		Anschlie- ßungs- Verlegungs- oder Aus- wechslungs- gebühren DM
		Monatliche Gebühr DM	Einmalige Gebühr DM	Monat- liche Gebühr DM	
	Weitere Ergänzungsausstattung nur für Anlagen mit Durchwahl (nach Maßgabe der Ausstattungsvorschriften)				
42	Abwerfen durchgewählter Amtsverbindungen zur Abfragestelle je durchwahlfähiges Anschlußorgan für Amtsleitungen	2,10	97,20	0,70	24,—
	Weitere Ergänzungsausstattung nur für Anlagen mit konzentrierter Abfrage (nach Maßgabe der Ausstattungsvorschriften)				
	Anrufverteilung				
43	Die Gebühr setzt sich zusammen aus der festen Gebühr	324,90	15 113,—	108,40	2 100,—
	und den Gebühren für die in die Anrufverteilung einbezogenen				
44	Arbeitsplätze der Abfragestelle je Arbeitsplatz	375,50	17 464,—	125,20	258,—
45	Anschlußorgane für Amtsleitungen je Anschlußorgan	33,30	1 549,—	11,10	210,—
46	Anschlußorgane für andere Leitungen		siehe Vorbemerkung Nr. 2		
47	Anrufordnung		siehe Vorbemerkung Nr. 2		
48	Weitere Abfrageorgane		siehe Vorbemerkung Nr. 2		
	Weitere Ergänzungsausstattung für Anlagen in Hotels, Krankenhäusern, Altersheimen und bei ähnlichen Institutionen (nach Maßgabe der Ausstattungsvorschriften)				
49	Technische Maßnahmen für das Anschließen von WH-Nebenstellen		siehe Vorbemerkung Nr. 2		
50	Technische Maßnahmen für das Anschließen von H-Nebenstellen		siehe Vorbemerkung Nr. 2		
51	Abfragesatz für das Herstellen von Verbindungen bei der Abfragestelle		siehe Vorbemerkung Nr. 2		
52	Technische Maßnahmen bei Anschlußorganen für Amtsleitungen für das Herstellen von Innenverbindungen		siehe Vorbemerkung Nr. 2		

Gebühren
nach
Abschn. 3

Anlage 3
 zu Artikel 2 Nr. 3

Nr.	Gegenstand	Teilnehmereigene Anlage			Anschlie- ßungs-, Verlegungs- oder Aus- wechslungs- gebühren DM
		Posteigene Anlage	Einmalige Gebühr	Monat- liche Gebühr	
		Monatliche Gebühr			
		DM	DM	DM	
53	Zeitweilige Umschaltung von W-, WH- oder H-Nebenstellen	siehe Vorbemerkung Nr. 2			Gebühren nach Abschn. 3
54	Kennzeichengabe von und zu Nebenstellen für besondere Anzeige	siehe Vorbemerkung Nr. 2			
55	Anruf bei einer Sprechstelle, wenn bei der Nebenstelle nach dem Abheben nicht gewählt wird ..	siehe Vorbemerkung Nr. 2			
56	Weckeinrichtung	siehe Vorbemerkung Nr. 2			
57	Anrufschutz	siehe Vorbemerkung Nr. 2			
	<p>2.6. Nebenstellenanlagen mit selbst-tätiger Vermittlungseinrichtung</p> <p>Aufnahmefähigkeit von 5 Amtsleitungen und 50 Nebenstellen an,</p> <p>bei denen das Rückstellen der Organe, über die von der Abfragestelle aus Amtsverbindungen hergestellt werden, von Hand erfolgt.</p> <p>Große W-Anlagen III S</p> <p>2.6.1. Regelausstattung (nach Maßgabe der Ausstattungsvorschriften)</p> <p>Hinweise</p> <p>1. Die Gebühren setzen sich aus der festen Gebühr für den Mindestausbau und den Gebühren für weitere Anschlußorgane und Innenverbindingssätze zusammen. Sie gelten für Vermittlungseinrichtungen nach dem 1000er-System.</p> <p>2. Über die Berechnung der Gruppenwähler für weitere Wahlstufen und weitere Leitungswähler siehe Ergänzungsausstattung.</p> <p>Große W-Anlagen III S mit Abfragestelle</p> <p>5 und mehr Anschlußorgane für Amtsleitungen 50 und mehr Anschlußorgane für Nebenstellen 5 und mehr Innenverbindingssätze</p> <p>Die Gebühren gelten für die Vermittlungseinrichtung und die Abfragestelle. Die Vermittlungseinrichtungen werden nur mit Nummernschalterwahl geliefert.</p>				
1	Feste Gebühr für den Mindestausbau	1 345,—	62 543,—	312,70	19 535,—
2	Für jedes weitere Anschlußorgan für Amtsleitungen	75,20	3 499,—	17,50	1 034,—

Anlage 3

zu Artikel 2 Nr. 3

Nr.	Gegenstand	Posteigene Anlage	Teilnehmereigene Anlage		Anschließungs-, Verlegungs- oder Auswechslungsgebühren DM
		Monatliche Gebühr DM	Einmalige Gebühr DM	Monatliche Gebühr DM	
3	Für je 10 weitere Anschlußorgane für Nebenstellen	48,90	2 274,—	11,40	734,—
4	Für jeden weiteren Innenverbindingssatz	47,—	2 188,—	10,90	637,—
	Zu Nr. 1 bis 4 Große W-Anlagen der Baustufe III S werden nicht mehr beschafft. Sie werden daher nicht als teilnehmereigen abgegeben.				
	2.6.2. Ergänzungsausstattung (nach Maßgabe der Ausstattungsvorschriften)				
1	Weiterer Arbeitsplatz der Abfragestelle	siehe Vorbemerkung Nr. 2			1 710,—
2	Unmittelbarer Sprechweg zwischen den Arbeitsplätzen der Abfragestelle	siehe Vorbemerkung Nr. 2			
3	Impulszahlgeber	85,30	3 969,—	28,50	351,—
4	Rufnummerngeber	siehe Vorbemerkung Nr. 2			
5	Verbindungen zwischen Nebenstellen und der Abfragestelle mit Abfrageorgan je Nebenstelle mit Weitervermittlung, ohne oder mit Vielfachschaltung	siehe Vorbemerkung Nr. 2			
6	Weitere Schnurpaare je Schnurpaar	13,20	615,70	4,40	201,—
7	Halten von Verbindungen über Hausanschlüsse, Meldeleitungen, Hinweisleitungen je Leitung	3,05	142,80	1,—	58,—
	Besetztlampen für Nebenstellen				
8	je 10 Nebenstellen	4,15	192,50	1,40	98,—
9	Vielfachschaltung für jede Wiederholung je 10 Nebenstellen	4,15	192,50	1,40	98,—
10	Kennzeichnung des Amtsbegehrens halbamtsberechtigter Nebenstellen ohne oder mit Vielfachschaltung	siehe Vorbemerkung Nr. 2			
11	Ersatzabfragestelle mit Umschaltung	siehe Vorbemerkung Nr. 2			
	Meldeleitung ohne Weitervermittlung				
12	nichtamtsberechtigt	13,70	639,40	4,60	239,—
13	amtsberechtigt	17,—	789,30	5,65	239,—

Anlage 3
 zu Artikel 2 Nr. 3

Nr.	Gegenstand	Posteigene Anlage	Teilnehmereigene Anlage		Anschlie- ßungs-, Verlegungs- oder Aus- wechslungs- gebühren DM
		Monatliche Gebühr DM	Einmalige Gebühr DM	Monat- liche Gebühr DM	
14	Vielfachschtung für jede Wiederholung je Leitung	4,50	209,10	1,50	92,—
	Meldeleitung mit Weitervermittlung				
15	für Hausverkehr und abgehenden Amtsverkehr ..	23,20	1 081,—	7,75	331,—
16	Vielfachschtung für jede Wiederholung je Leitung	6,95	322,50	2,30	150,—
	Hinweisleitung				
17	ohne Sperrung des abgehenden Verkehrs	15,70	730,30	5,25	289,—
18	mit Sperrung des abgehenden Verkehrs	12,40	576,30	4,15	239,—
19	Vielfachschtung für jede Wiederholung je Leitung	4,50	209,10	1,50	90,—
20	Vielfachschtung für Amtsleitungen für jede Wiederholung je 10 Leitungen	9,65	449,60	3,20	185,—
21	Anschluß für ein zweites Sprechgerät bei der Ab- fragestelle	3,25	152,10	1,10	88,—
22	Wiederanruf bei der Abfragestelle je Leitung	siehe Vorbemerkung Nr. 2			60,—
23	Kettengesprächsschtung bei der Abfragestelle je Leitung	1,70	80,20	0,60	80,—
24	Sammelnachtschtung	siehe Vorbemerkung Nr. 2			
25	Vielfachschtung für Nebenstellen (ausgenom- men ZB- und OB-Nebenstellen) für jede Wiederholung je 10 Nebenstellen	5,85	272,90	1,95	97,—
26	Sammelanschlußschtung für Anschlußorgane für Nebenstellen je Nebenstelle	2,75	127,90	0,90	64,—
27	Richtungsausscheidung für das Erreichen be- stimmter Anschlußorgane für Amtsleitungen je weitere Richtung	6,20	288,—	2,05	128,—
28	Selbsttätige Rufweiserschtung von einer Neben- stelle zu einer anderen Sprechstelle je Rufweiserschtung	14,20	658,80	4,70	114,—

Anlage 3
 zu Artikel 2 Nr. 3

Nr.	Gegenstand	Posteigene Anlage	Teilnehmereigene Anlage		Anschließungs-, Verlegungs- oder Auswechslungsgebühren DM
		Monatliche Gebühr DM	Einmalige Gebühr DM	Monatliche Gebühr DM	
29	Selbsttätige Amtsrufweiserschaltung zu einer Nebenstelle je Amtsleitung	4,40	204,—	1,45	88,—
30	ZB-Nebenstelle mit Weitervermittlung	3,20	148,70	1,05	53,—
31	OB-Nebenstelle mit Weitervermittlung	9,05	419,90	3,—	128,—
32	Vielfachschtung für ZB- und OB-Nebenstellen	siehe Vorbemerkung Nr. 2			
	Aufschalten				
33	über Innenverbindungen je Innenverbindingssatz	2,20	102,60	0,75	124,—
34	besonderer Art	siehe Vorbemerkung Nr. 2			
35	Zweieranschluß	21,90	1 018,—	7,30	276,—
36	Mehrfachausnutzung des Rufnummerngebers ..	siehe Vorbemerkung Nr. 2			
37	Wahlweise Zuordnung der Amtsrufweiserschaltung und/oder der Nachtschtung zu weiteren Nebenstellen	siehe Vorbemerkung Nr. 2			
38	Zeitweilige Umschtung von vollamtsberechtigten in halbamtsberechtigte Nebenstellen je 10 Nebenstellen	siehe Vorbemerkung Nr. 2			
39	Nachtschtung für Meldeleitungen	siehe Vorbemerkung Nr. 2			
40	Weiterer Ruf- und Signalstromerzeuger mit Umschtung je RSE	71,40	3 319,—	23,80	177,—
41	Weitere Gruppen- und Leitungswähler je Wähler	30,40	1 414,—	10,10	325,—
	2.7. Allgemein verwendbare Ergänzungsausstattung (nach Maßgabe der Ausstattungsvorschriften)				
	Sperreinrichtungen				
1	Einfache Sperreinrichtung Einrichtung für einstellige Sperrzahlen je Amtsleitung	13,10	610,60	4,40	223,—

Anlage 3
zu Artikel 2 Nr. 3

Nr.	Gegenstand	Posteigene Anlage	Teilnehmereigene Anlage		Anschließungs-, Verlegungs- oder Auswechslungsgebühren DM
		Monatliche Gebühr DM	Einmalige Gebühr DM	Monatliche Gebühr DM	
2	Einrichtung zum Erweitern von Sperreinrichtungen nach Nr. 1 für 3stellige Sperrzahlen mit gleicher Erst- und gleicher Zweitziffer je Amtsleitung	3,70	173,20	1,25	26,—
3	Einrichtung zum Erhöhen der Sperrsicherheit im Fernverkehr durch Auswerten des ersten Gebührenimpulses je Amtsleitung	5,20	242,30	1,75	45,—
	Die Gebühr wird nicht erhoben, wenn zum Auswerten des ersten Gebührenimpulses eine Gebührenerfassungseinrichtung nach Nr. 16 mitbenutzt wird. Die Neuanschließung solcher Einrichtungen ist unzulässig.				
3a	Einrichtung zur Erhöhung der Sperrsicherheit durch besondere Maßnahmen	siehe Vorbemerkung Nr. 2			
	Erweiterbare Sperreinrichtung mit erhöhter Sicherheit				
4	feste Gebühr je Amtsleitung	19,60	911,50	6,55	302,—
5	für jede Ziffer jeder Sperrzahl je Amtsleitung	1,15	54,—	0,40	25,—
	Die Endziffer jeder Sperrzahl bleibt unberücksichtigt. Für gleiche Anfangsziffern verschiedener Sperrzahlen wird die Gebühr je Ziffer nur einmal erhoben.				
	Einrichtung zum Freischalten von Sprechstellen von der Sperreinrichtung				
6	je Amtsleitung	3,05	142,40	1,—	47,—
7	je Nebenstelle	0,85	38,50	0,30	25,—
8	Sperreinrichtung in besonderer Ausführung ... Es wird mindestens die Gebühr für eine Einrichtung mit vergleichbarem Sperrumfang nach Nr. 1 bis 5 erhoben.	siehe Vorbemerkung Nr. 2			
9	Technische Maßnahmen für das Anschließen von privaten Sondereinrichtungen, von Zusatzeinrichtungen und von Sprechapparaten besonderer Art	siehe Vorbemerkung Nr. 2			
10	Sammelgesprächseinrichtung	siehe Vorbemerkung Nr. 2			Gebühren nach Abschn. 3
11	Schaltmittel für besondere Zwecke oder Signale	siehe Vorbemerkung Nr. 2			
12	Wiederholen von Signalen	siehe Vorbemerkung Nr. 2			
13	Technische Maßnahmen zur Verhinderung von Verbindungen	siehe Vorbemerkung Nr. 2			Gebühren nach Abschn. 3
14	Mehrleistung für die Stromversorgungseinrichtung	siehe Vorbemerkung Nr. 2			

Anlage 3
 zu Artikel 2 Nr. 3

Nr.	Gegenstand	Posteigene Anlage Monatliche Gebühr DM	Teilnehmereigene Anlage		Anschließungs-, Verlegungs- oder Aus- wechslungs- gebühren DM
			Einmalige Gebühr DM	Monatliche Gebühr DM	
15	Lautstärkeausgleich	siehe Vorbemerkung Nr. 2			Gebühren nach Abschn. 3
16	Einrichtung für die Gebührenerfassung	siehe Vorbemerkung Nr. 2			
	Der »Gebührenanzeiger für Hauptanschlüsse«, vor eine Nebenstellenanlage in die Amtsleitung eingeschaltet, ist Zusatzeinrichtung und nach 1.3 Nr. 23 zu berechnen.				
17	Umschalten mehr als einer Amtsleitung bei Ausfall der Stromversorgung je Amtsleitung	3,70	171,50	1,25	25,—
18	Zusätzliche Gestelle oder Schränke	siehe Vorbemerkung Nr. 2			
19	Einrichtung für Kurzansagen	siehe Vorbemerkung Nr. 2			
20	Prüf- und Meßeinrichtung	siehe Vorbemerkung Nr. 2			} Gebühren nach Abschn. 3
21	Identifizierung und Anzeige von Anschlüssen und Leitungen	siehe Vorbemerkung Nr. 2			
22	Verhinderung des Mithörens mithöreberechtigter Sprechstellen	siehe Vorbemerkung Nr. 2			
23	Technische Maßnahmen für das Anschließen von Leitungen	siehe Vorbemerkung Nr. 2			
	2.8. Nebenstellenanlagen und Einrichtungen für besondere Zwecke				
	2.8.1. Nebenstellenanlagen für besondere Zwecke (nach Maßgabe der Ausstattungsvorschriften)				
1	Kleine Vorzimmeranlage	39,40	1 831,—	13,10	504,—
	Die Gebühren gelten für Vorzimmerapparate mit Nummernschalter. Die Vorzimmerapparate können, wenn und solange die technischen Voraussetzungen gegeben sind, statt des Nummernschalters ein Tastenfeld erhalten und/oder mit einem Sperrschloß ausgerüstet werden. Für die vorgenannten besonderen Einrichtungen werden Zuschläge zu den Gebühren des Nummernschalterapparates erhoben. Hinweis 1 zu 2.9 gilt sinngemäß.				Anschließungs- oder Auswechslungsgebühren DM
	Zuschlag für die Mehrleistung gegenüber einem Vorzimmerapparat mit Nummernschalter, je Vorzimmerapparat				
2	mit Tastenfeld für Dioden-Erd-Verfahren	1,60	75,—	0,55	30,—
2a	mit Tastenfeld für Impulswahlverfahren	6,—	280,—	2,—	30,—
2b	—				

Anlage 3
zu Artikel 2 Nr. 3

Nr.	Gegenstand	Posteigene Anlage Monatliche Gebühr DM	Teilnehmereigene Anlage		Anschließungs- oder Auswechslungsgebühren DM
			Einmalige Gebühr DM	Monatliche Gebühr DM	
2c	Zuschlag für ein Sperrschloß im Vorzimmerapparat zur Sperrung abgehender Verbindungen	0,95	45,—	0,30	21,—
	Zu Nr. 2 bis 2c Sind die Einrichtungen nach Nr. 2 bis 2c bei der Anschließung oder Auswechslung des Vorzimmerapparates bereits in dem Apparat enthalten, so wird die Anschließungs- oder Auswechslungsgebühr nicht erhoben.				Anschließungs-, Verlegungs- oder Auswechslungsgebühren DM
	Ergänzungsausstattung für kleine Vorzimmeranlage				
	Sichtbare Kennzeichnung des Anrufs				
3	für eine Leitung	8,10	376,30	2,70	51,—
4	für beide Leitungen	14,50	672,20	4,80	98,—
	Selbsttätige Rufwechslung				
5	für eine Leitung	8,10	376,30	2,70	51,—
6	für beide Leitungen	14,50	672,20	4,80	98,—
	Zu Nr. 3 bis 6 Wird eine Einrichtung nach Nr. 3 oder 4 neben einer Einrichtung nach Nr. 5 oder 6 betrieben, so wird nur die Gebühr für eine der Einrichtungen erhoben.				
	Zuweisen von Verbindungen				
7	für eine Leitung	2,90	134,10	0,95	32,—
8	für beide Leitungen	5,45	254,20	1,80	63,—
	Tasten für besondere Zwecke				
9	je Taste	0,85	39,60	0,30	24,—
10	Freisprecheinrichtung (mit eingebautem Mikrofon)	21,60	1 003,—	7,20	48,—
	2.8.2. Einrichtungen für besondere Zwecke				
1	Zusatzspeisegerät für posteigene Leitungen nach 4.1 Nr. 1 bis 4 bei post- und teilnehmereigenen Nebenstellenanlagen	3,25	152,10	1,10	48,—
	Die Anschließungs- bzw. Verlegungsgebühr wird nicht erhoben, wenn das Zusatzspeisegerät gleichzeitig mit einer Leitung, für die feste Anschließungs- und Änderungsgebühren nach Abschnitt 4 erhoben werden, eingerichtet bzw. gleichzeitig mit der Einrichtung, bei der es angebracht ist, verlegt wird.				

Anlage 3

zu Artikel 2 Nr. 3

Nr.	Gegenstand	Posteigene Anlage	Teilnehmereigene Anlage		Anschlie- ßungs-, Verlegungs- oder Aus- wechslungs- gebühren DM
		Monatliche Gebühr DM	Einmalige Gebühr DM	Monat- liche Gebühr DM	
	<p>2.9. Sprechapparate</p> <p>Hinweise</p> <p>1. Die von den Fernsprechapparaten mit Tastenfeld für Impulswahlverfahren abgehenden Signale entsprechen denen der Fernsprechapparate mit Nummernschalter.</p> <p>2. Bei der Anschließung und Verlegung post- und teilnehmereigener Nebenstellen, die über Nebenanschlußleitungen nach Abschnitt 4 mit der Hauptstelle oder der Erstnebenstelle einer Zweitnebenstellenanlage verbunden sind, wird Abschnitt 4.4 angewendet.</p> <p>2.9.1. Gewöhnliche Sprechapparate für Nebenstellen (§ 6 der Fernmeldeordnung)</p> <p>Gewöhnlicher Sprechapparat</p>				
1	Sprechapparat mit Nummernschalter	2,20	89,60	0,90	19,—
	Sprechapparat mit Tastenfeld für Impulswahlverfahren				
2	als Nebenstelle	8,85	361,20	3,60	19,—
2a	als Abfragestelle einer kleinen W-Anlage	6,65	271,60	2,70	—
	Die Vorschrift zu 2.3.1 Nr. 1 bis 6 gilt sinngemäß.				
3	Sprechapparat mit Tastenfeld für Dioden-Erd-Verfahren	3,15	127,70	1,30	19,—
	<p>Zu Nr. 1 bis 3</p> <p>Soweit die Deutsche Bundespost Sprechapparate mit Erdtaste, Sprechapparate mit selbsttätiger Abschaltung der weiterführenden Sprechadern oder tragbare Sprechapparate mit einem Anschlußdosenstecker bereitstellt, werden hierfür keine Mehrgebühren berechnet.</p>				
	<p>2.9.2. Sprechapparate besonderer Art (§ 8 Abs. 1 der Fernmeldeordnung)</p> <p>Hinweis</p> <p>Die Gebühren nach Nr. 1 bis 6 und 8 bis 12 gelten für Sprechapparate mit Nummernschalter. Sollen diese Sprechapparate, wenn und solange die technischen Voraussetzungen dazu gegeben sind, statt des Nummernschalters ein Tastenfeld für Dioden-Erd-Verfahren oder Impulswahlverfahren haben, so wird ein Zuschlag zu den Gebühren für die entsprechenden Nummernschalterapparate erhoben.</p>				

Anlage 3
zu Artikel 2 Nr. 3

Nr.	Gegenstand	Posteigene Anlage	Teilnehmereigene Anlage		Anschlie- ßungs-, Verlegungs- oder Aus- wechslungs- gebühren DM
		Monatliche Gebühr DM	Einmalige Gebühr DM	Monat- liche Gebühr DM	
	Sprechapparat für 2 Leitungen				
1	als Nebenstelle	5,70	231,50	2,30	28,—
2	als Abfragestelle einer kleinen W-Anlage	3,50	141,90	1,40	9,—
	Sprechapparat mit eingebautem Gebühren- anzeiger				
3	als Nebenstelle	7,90	322,10	3,20	28,—
4	als Abfragestelle einer kleinen W-Anlage	5,70	232,50	2,30	9,—
	Zu Nr. 3 und 4 Die Gebühr für die Übermittlung der Gebüh- renimpulse wird nach 1.1 Nr. 20, für die Maß- nahmen bei der Hauptstelle nach 2.7 Nr. 16 erhoben.				
	Sprechapparat mit Schauzeichen oder Lampe oder zweiter Taste				
5	als Nebenstelle	2,80	114,80	1,15	22,—
6	als Abfragestelle einer kleinen W-Anlage	0,60	25,20	0,25	3,—
	Sprechapparat mit Schauzeichen und Tastenfeld für Impulswahlverfahren				
7	als Nebenstelle	10,50	428,50	4,30	22,—
7a	als Abfragestelle einer kleinen W-Anlage	8,30	338,90	3,40	3,—
	Lautfernsprecher				
8	als Nebenstelle (ohne Wandbeikasten)	38,70	1 581,—	15,80	28,—
9	als Abfragestelle einer kleinen W-Anlage (ohne Wandbeikasten)	36,50	1 492,—	14,90	9,—
					An- schlie- ßungs- gebühr DM
10	Zuschlag für Wandbeikasten	7,15	291,—	2,90	15,—
	Zu Nr. 8 bis 10 Die Verlegungs- und Auswechslungsgebühren nach Nr. 8 und 9 gelten auch für Lautfern- sprecher mit Wandbeikasten. Die Anschlie- ßungsgebühr nach Nr. 10 wird nur erhoben, wenn der Wandbeikasten nachträglich ange- bracht wird.				
	Zu Nr. 2, 4, 6, 7a und 9 Die Vorschrift zu 2.3.1 Nr. 1 bis 6 gilt sinn- gemäß.				An- schlie- ßungs-, Verlegungs- oder Aus- wechslungs- gebühren DM
	Mithörapparat				
11	für 5 Mithörleitungen	10,60	490,90	3,50	77,—
12	für 10 Mithörleitungen	15,20	706,90	5,05	93,—
13	abweichender Art				
	Es wird mindestens die Gebühr für einen ent- sprechenden Mithörapparat nach Nr. 11 oder 12 erhoben.				
	Zu Nr. 1 bis 12 Die Vorschrift zu 2.9.1 Nr. 1 bis 3 gilt sinn- gemäß.				
			siehe Vorbemerkung Nr. 2		

Anlage 3
 zu Artikel 2 Nr. 3

Nr.	Gegenstand	Posteigene Anlage	Teilnehmereigene Anlage		AnschlieBungs-, Verlegungs- oder Auswechslungsgebühren DM
		Monatliche Gebühr DM	Einmalige Gebühr DM	Monatliche Gebühr DM	
14	Sprechapparat in Sonderanfertigung als Nebenstelle oder als Abfragestelle Sprechapparate in Sonderanfertigung werden auch für posteigene Einrichtungen nur als teilnehmereigen abgegeben. Zu Nr. 1 bis 14 Die Sprechapparate nach Nr. 1, 3, 5, 7 und 8 dürfen als Abfragestelle einer kleinen W-Anlage nur eingesetzt werden, wenn die technischen Voraussetzungen dafür gegeben sind und die Deutsche Bundespost die Verwendung gestattet hat. Dies gilt für den Einsatz eines Sprechapparates nach Nr. 14 als Abfragestelle auch bei anderen als kleinen W-Anlagen sinngemäß.	—	siehe Vorbemerkung Nr. 2		
15	Zuschlag zu den Gebühren für Sprechapparate nach Nr. 1 bis 6 und Nr. 8 bis 12 mit Tastenfeld für Dioden-Erd-Verfahren Mehrleistung gegenüber Sprechapparaten mit Nummernschalter		siehe Vorbemerkung Nr. 2		—
16	Zuschlag zu den Gebühren für Sprechapparate nach Nr. 1 bis 4 und Nr. 8 bis 12 mit Tastenfeld für Impulswahlverfahren Mehrleistung gegenüber Sprechapparaten mit Nummernschalter		siehe Vorbemerkung Nr. 2		—
2.10. Allgemeine Zusatzeinrichtungen (§ 8 Abs. 2 bis 4 der Fernmeldeordnung)					
1	Anschlußdose	0,40	11,60	0,15	10,—
2	Besondere Schalteinrichtung für Anschlußdosen	siehe Vorbemerkung Nr. 2			Gebühren nach Abschn. 3
3	Wechselschalter	0,40	8,70	0,15	10,—
Mehrfachscharter					
4	für 4 Adern	0,40	17,50	0,15	10,—
5	» 6 »	0,45	22,—	0,15	13,—
6	» 8 »	0,65	29,40	0,20	15,—
7	» 10 »	0,80	36,60	0,25	17,—
Zweiter Sprechapparat					
8	gewöhnlicher Sprechapparat mit Nummernschalter	2,20	89,60	0,90	19,—
9	gewöhnlicher Sprechapparat mit Tastenfeld für Impulswahlverfahren	8,85	361,20	3,60	19,—
10	gewöhnlicher Sprechapparat mit Tastenfeld für Dioden-Erd-Verfahren	3,15	127,70	1,30	19,—

Anlage 3
Zu Artikel 2 Nr. 3

Nr.	Gegenstand	Posteigene Anlage Monatliche Gebühr DM	Teilnehmereigene Anlage		An- schlie- fungs- Verlegungs- oder Aus- wechslungs- gebühren DM
			Einmalige Gebühr DM	Monat- liche Gebühr DM	
10a	Sprechapparat mit Schauzeichen und Tastenfeld für Impulswahlverfahren	10,50	428,50	4,30	22,—
	Sprechapparate mit Schauzeichen und Tastenfeld für Impulswahlverfahren sind als zweite Sprechapparate nur zugelassen, wenn private Zusatzeinrichtungen durch achtpolige Anschlußdosen angeschaltet werden.				
11	Sprechapparat für 2 Leitungen mit Nummernschalter	5,70	231,50	2,30	28,—
12	mit Tastenfeld für Dioden-Erd-Verfahren		wie 2.9.2 Nr. 1 und 15		
12a	Lautfersprecher ohne Wandbeikasten	38,70	1 581,—	15,80	28,—
					An- schlie- fungs- gebühr DM
12b	Zuschlag für Wandbeikasten	7,15	291,—	2,90	15,—
	Zu Nr. 12a und 12b Die Verlegungs- und Auswechslungsgebühren nach Nr. 12a gelten auch für Lautfersprecher mit Wandbeikasten. Die Anschließungsgebühr nach Nr. 12b wird nur erhoben, wenn der Wandbeikasten nachträglich angebracht wird.				An- schlie- fungs- Verlegungs- oder Aus- wechslungs- gebühren DM
13	Sprechapparat in Sonderanfertigung	—	siehe Vorbemerkung Nr. 2		An- schlie- fungs- oder Aus- wechslungs- gebühren DM
	Sprechapparate in Sonderanfertigung sind als zweite Sprechapparate nur in Sonderfällen nach Bestimmung der Deutschen Bundespost zulässig. Sie werden auch für posteigene Einrichtungen nur als teilnehmereigen abgegeben.				
14	Zweiter Hörer	0,60	27,50	0,20	15,—
15	Handapparat mit Taste oder mit Taste und Dämpfungsglied statt des gewöhnlichen Handapparats	0,25	11,90	0,10	15,—
	Zweiter Handapparat				
16	ohne Taste	0,80	36,60	0,25	15,—
17	mit Taste oder mit Taste und Dämpfungsglied ..	1,05	48,40	0,35	15,—
18	Lautstarke Hörkapsel statt der gewöhnlichen Hörkapsel	0,35	16,—	0,10	15,—
	Sprechzeug				
19	mit 1 Hörvorrichtung	1,05	48,30	0,35	15,—
20	mit 2 Hörvorrichtungen	1,45	66,50	0,50	15,—
	Zu Nr. 14 bis 20 Anschließungs- oder Auswechslungsgebühren werden nicht erhoben, wenn das Anschließen zusammen mit anderen Arbeiten und ohne Öffnen des Apparatgehäuses über eine Steckverbindung vorgenommen wird.				

Anlage 3

zu Artikel 2 Nr. 3

Nr.	Gegenstand	Posteigene Anlage Monatliche Gebühr DM	Teilnehmereigene Anlage		Anschließungs-, Verlegungs- oder Aus- wechslungs- gebühren DM
			Einmalige Gebühr DM	Monatliche Gebühr DM	
	Wecker				
21	kleine oder große Form oder Wecker mit sichtbarer Anzeige	0,90	40,70	0,30	19,—
22	besondere Ausführung	siehe Vorbemerkung Nr. 2			
	Es werden mindestens die Gebühren nach Nr. 21 erhoben.				
23	Anschalterelais zur Anrufkennzeichnung	1,55	71,50	0,50	19,—
24	Gebührenanzeiger mit Rückstellung (wie Nr. 1.3 Nr. 23) bei Anschluß an die Sprechstelle einer posteigenen oder teilnehmereigenen Nebenstellenanlage	5,—	232,50	1,65	15,—
	Die Gebühr für die Übermittlung der Gebührenimpulse wird nach 1.1 Nr. 20, für die Maßnahmen bei der Hauptstelle nach 2.7 Nr. 16 erhoben.				
25	Anschlußschnur über 2 m für je 20 Adern je 2 m überschießende Länge	0,15	7,30	0,05	Anschließungs- oder Aus- wechslungs- gebühren DM 15,—
	Monatliche Gebühren werden nicht erhoben, wenn die Anschlußschnur nicht mehr als 8 Adern enthält und 6 m Länge nicht überschreitet.				
26	Anschlußschnur in besonderer Ausführung	siehe Vorbemerkung Nr. 2			15,—
	Zu Nr. 25 und 26 Die Anschließungs- oder Auswechslungsgebühr wird für je 20 Adern, jedoch unabhängig von der Länge erhoben.				
27	Handapparatschnur in besonderer Ausführung ..	siehe Vorbemerkung Nr. 2			15,—
	Zu Nr. 14 bis 20 und 25 bis 27 Wird der bisherige Sprechapparat mit der bisherigen Zusatzeinrichtung im Falle der Verlegung oder Ortsveränderung der Sprechstelle nicht zum neuen Unterbringungsort verbracht und dort wie bisher wiederverwendet, so werden für das erneute Anbringen der Zusatzeinrichtung Anschließungsgebühren erhoben.				

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
	<p>2.11. Nicht in Linien des allgemeinen Netzes geführte Leitungen der Nebenstellenanlage (Leitungsnetz der Nebenstellenanlage)</p> <p style="text-align: center;">Hinweis</p> <p>Querverbindungsleitungen und gegebenenfalls Leitungen für besondere Zwecke, die in ihrer gesamten Führung keine Linien des allgemeinen Netzes der Deutschen Bundespost benutzen, werden gebührenmäßig wie Leitungen im Leitungsnetz der Nebenstellenanlage behandelt.</p> <p>Für das Herstellen, Verlegen, Auswechseln und Erneuern von anderen als nach Abschnitt 4 überlassenen Leitungen im Leitungsnetz der Nebenstellenanlage werden, soweit nichts anderes bestimmt ist, erhoben</p> <p>für je 5 Meter Länge eines Installationskabels</p> <p>von 1 oder 2 Doppeladern</p> <p>1 bei Verlegung auf Putz 23,—</p> <p>2 bei Unterbringung im vorhandenen Leernetz 14,40</p> <p>von mehr als 2 bis zu 4 Doppeladern</p> <p>2a bei Verlegung auf Putz 38,—</p> <p>2b bei Unterbringung im vorhandenen Leernetz 25,30</p> <p>von mehr als 4 bis zu 10 Doppeladern</p> <p>3 bei Verlegung auf Putz 46,70</p> <p>4 bei Unterbringung im vorhandenen Leernetz 34,60</p> <p>von mehr als 10 bis zu 30 Doppeladern</p> <p>5 bei Verlegung auf Putz 79,50</p> <p>6 bei Unterbringung im vorhandenen Leernetz 64,50</p> <p>von mehr als 30 bis zu 60 Doppeladern</p> <p>7 bei Verlegung auf Putz 132,50</p> <p>8 bei Unterbringung im vorhandenen Leernetz 114,—</p> <p>von mehr als 60 bis zu 100 Doppeladern</p> <p>9 bei Verlegung auf Putz 231,70</p> <p>10 bei Unterbringung im vorhandenen Leernetz 209,70</p> <p>für je 5 Meter Länge eines Installationsdrahtes bei Verlegung auf Putz oder Unterbringung im vorhandenen Leernetz</p>	

Anlage 3
zu Artikel 2 Nr. 3

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
11	1adrig	6,40
12	2adrig	7,70
13	3adrig	9,—
14	4adrig	10,40
<p>Zu Nr. 1 bis 10 Die Gebühren gelten nicht für das Herstellen und Ändern von Leitungsstrecken, die über Freileitungslinien geführt werden oder für die Erd- oder Röhrenkabel benutzt werden. Für solche Leitungsstrecken werden Gebühren nach Abschnitt 3 erhoben.</p>		
<p>Zu Nr. 1 bis 14 1. Maßgebend für die Gebührenberechnung ist die Anzahl der tatsächlich verlegten oder untergebrachten Doppeladern bzw. Adern und nicht die Anzahl der beschalteten. 2. Der Gebührenberechnung wird die wirkliche Leitungslänge zugrunde gelegt; angefangene oder überschießende Längen werden als volle Längeneinheit (5 m) berechnet. 3. Für die Unterhaltung der im Leitungsnetz der Nebenstellenanlage geführten Leitungen werden von Fall zu Fall Änderungsgebühren nach Abschnitt 3 erhoben.</p>		
<p>2.12. Anschließungs- und Änderungsgebühren bei erschwerter Herstellung</p>		
<p>Können die Leistungen der Deutschen Bundespost für das Herstellen und Ändern der Einrichtungen nach Abschnitt 2.1 bis 2.11 nicht unter normalen Bedingungen erbracht werden, so werden zu den festen Anschließungs-, Verlegungs- oder Auswechslungsgebühren Zuschläge erhoben. Die Höhe der Zuschläge beträgt</p>		
1	bei geringer Erschwernis (z. B. Behinderung durch gleichzeitige Arbeiten von Malern, Schreibern, Installateuren usw.)	10 v. H.
2	bei mittlerer Erschwernis (z. B. zeitweise Überstunden; Sonntagsarbeit; Auswechslung der Anlage während des Betriebes)	20 v. H.
3	bei erheblicher Erschwernis (z. B. Aufstellen einer neuen großen Vermittlungseinrichtung im Wähler-saal der schrittweise abzubauenen alten Anlage; außergewöhnlich schwierige Wand- oder Decken-durchbrüche)	30 v. H.
4	bei außergewöhnlichen Erschwernissen (z. B. nachträgliche Hochbauarbeiten in den Wähler-räumen während des Aufbaus; Katastrophenfälle)	40 bis 100 v. H.
<p>Zu Nr. 1 bis 4 Nach Nr. 1 bis 4 werden auch Sonderwünsche des Teilnehmers behandelt, wenn hierdurch höhere Aufwendungen verursacht werden.</p>		

der festen Anschließungs-, Verlegungs- oder Auswechslungsgebühren der betroffenen Einrichtungen

Anlage 3
zu Artikel 2 Nr. 32.13. Verlängerung der Mindestüberlassungsdauer
oder einmaliger Kostenzuschuß bei Erweiterung von Vermittlungseinrichtungen von
Nebenstellenanlagen und von Reihenanlagen

(§ 23 Abs. 1 der Fernmeldeordnung)

Noch zu erfüllende Jahre der Mindestüberlassungsdauer (das laufende Jahr gilt als noch zu erfüllen)	Die Verlängerung der Mindestüberlassungsdauer beträgt .. Jahre	Der einmalige Kostenzuschuß beträgt das ... fache des Jahresbetrages der monat- lichen Gebühren (zuzüglich der Um- satzsteuer) für die Einrichtungen, die durch die Erweiterung hinzukommen
bei fünfjähriger Mindestüberlassungsdauer		
1	2	3,15
2	1 ¹ / ₂	2,45
3	1	1,75
4	¹ / ₂	1,05
5	—	—
bei zehnjähriger Mindestüberlassungsdauer		
1	4 ¹ / ₂	3,15
2	4	2,80
3	3 ¹ / ₂	2,45
4	3	2,10
5	2 ¹ / ₂	1,75
6	2	1,40
7	1 ¹ / ₂	1,05
8	1	0,70
9	¹ / ₂	0,35
10	—	—

- Bei Erweiterungen nach Ablauf der Mindestüberlassungsdauer wird die neue Mindestüberlassungsdauer oder der einmalige Kostenzuschuß so festgesetzt, als ob zur Zeit der Erweiterung noch ein Jahr der fünf- oder zehnjährigen Mindestüberlassungsdauer zu erfüllen wäre (§ 23 Abs. 1 Satz 2 der Fernmeldeordnung). Jedoch wird die Mindestüberlassungsdauer einer Vermittlungseinrichtung oder Reihenanlage bei einer Erweiterung auf höchstens 15 Jahre ausgedehnt. Würde sich hiernach die Verlängerung der Mindestüberlassungsdauer verkürzen, so wird auch der Kostenzuschuß entsprechend verringert. Bei Einrichtungen, deren Mindestüberlassungsdauer zur Zeit der Erweiterung bereits abgelaufen war, wird die Zeit vom Ende der ursprünglichen Mindestüberlassungsdauer bis zur Fertigstellung der Erweiterung in die Zeit von 15 Jahren eingerechnet.
- Werden Vermittlungseinrichtungen oder Reihenanlagen, die der Teilnehmer bereits 15 Jahre hat, erweitert, so wird die Mindestüberlassungsdauer nicht verlängert oder neu festgesetzt und auch kein einmaliger Kostenzuschuß erhoben. Das gilt jedoch nur, wenn die Voraussetzungen nach § 23 Abs. 1 Satz 4 der Fernmeldeordnung gegeben sind.
- Ergeben sich bei der Berechnung des einmaligen Kostenzuschusses Pf-Beträge, so werden Beträge von 50 Pf und mehr auf volle DM nach oben gerundet, Beträge unter 50 Pf unberücksichtigt gelassen.

Anlage 3
zu Artikel 2 Nr. 3

Nr.	Gegenstand	Monatliche Gebühr DM
	2.14. Sonstige Gebühren	
	2.14.1. Gebührenzuschlag für posteigene, teilnehmereigene und private Nebenstellen	
1	Zuschlag für jede amtsberechtigte Nebenstelle Bei Anschlußdosenanlagen wird der Zuschlag unabhängig von der Zahl der tragbaren Apparate für jedes amtsberechtigte Anschlußorgan erhoben, das mit einer Anschlußdosenanlage belegt ist.	3,—
	2.14.2. Private Sondereinrichtungen	
1	Private Sondereinrichtung , die mit einer posteigenen oder teilnehmereigenen Nebenstellenanlage verbunden ist	0,50
	Die Anschließungsgebühr nach 2.7 Nr. 9 umfaßt auch das Anschließen der privaten Sondereinrichtung.	
	2.14.3. Private Zusatzeinrichtungen	
1	Faksimile-Gerät	3,—
2	Einrichtung für die Fernansage oder Fernanzeige Zu Nr. 1 und 2 Die monatliche Gebühr gilt für private Zusatzeinrichtungen, die mit posteigenen, teilnehmereigenen oder privaten Fernsprecheinrichtungen verbunden werden.	3,—
3	andere private Zusatzeinrichtungen als nach Nr. 1 und 2	0,50
	Die monatliche Gebühr gilt nur für private Zusatzeinrichtungen, die mit posteigenen oder teilnehmereigenen Fernsprecheinrichtungen verbunden werden.	
	Zu Nr. 1 bis 3 1. Die Vorschriften 1 bis 4 zu 1.3 Nr. 40 bis 43 gelten sinngemäß. 2. Für private Zusatzeinrichtungen, die unmittelbar wie zweite Hörer (2.10 Nr. 14) mit der Haupt- oder Nebenstelle einer post- oder teilnehmereigenen Nebenstellenanlage verbunden werden, werden Anschließungs- oder Auswechslungsgebühren nach 2.10 Nr. 14 erhoben. Das gilt auch für private Zusatzeinrichtungen gemäß Satz 1, die noch zusätzlich mittelbar über eine achtpolige Anschlußdose mit der Haupt- oder Nebenstelle verbunden werden.	

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
2.14.4. Zusatzeinrichtungen für fernsprechfremde Zwecke		
1	Einrichtungen zur Übertragung von Daten	Gebühren wie für Einrichtungen nach 1.3 Nr. 27 bis 36
2	Einrichtungen für Zwecke des Warn- und Alarmdienstes	Gebühren wie für Einrichtungen nach 1.3 Nr. 37 bis 39
2.14.5. Abnahmegebühren (§ 28 Abs. 4 und § 29 Abs. 2 der Fernmeldeordnung)		
Bei privaten Nebenstellenanlagen für jede Wiederholung der Abnahme oder der Nachprüfung, ferner für jede weitere Teilabnahme sowie für jede Abnahme von Behelfsanlagen		
1	für die erste Arbeitsstunde	35,—
2	für jede weitere Arbeitsstunde	29,—
Zu Nr. 1 und 2		
Die Gebühren werden nur in Fällen erhoben, in denen der Teilnehmer oder sein Beauftragter die zusätzlichen Arbeiten zu vertreten hat. Angefangene Arbeitsstunden werden als volle Stunden berechnet. Werden mehrere Kräfte beim Teilnehmer tätig, so wird die Summe der einzelnen Arbeitszeiten auf volle Stunden gerundet. Mit den Gebühren sind auch die Fahrten und die anteilige Wegezeit abgegolten; die anteilige Wegezeit rechnet daher nicht als Arbeitszeit.		
2.14.6. Anschließungsgebühren für Nebenstellenanlagen auf Schiffen		
Gebühr für die Anschließung der Nebenstellenanlage (Verkehrsfernsprechanlage) eines Schiffes an das öffentliche Fernsprechnet,		
1	bei einmaliger Anschließung, wenn die Benutzung 1 Monat nicht überschreitet	35,—
2	bei mehrfacher Anschließung, wenn die jeweilige Benutzungsdauer 1 Monat nicht überschreitet . . .	95,—
Zu Nr. 1 und 2		
Neben den Gebühren nach Nr. 1 und 2 werden Zuschläge nach 2.14.1 Nr. 1 nicht erhoben. Die Gebühr nach Nr. 2 wird nicht erhoben, wenn eine von der Deutschen Bundespost auf den Namen des Schiffes ausgestellte gültige Bescheinigung über die Unbedenklichkeit der Anschließung der Nebenstellenanlage des Schiffes an das öffentliche Fernsprechnet vorgelegt wird. Gebühren für die Abnahme oder Nachprüfung werden nur erhoben, wenn es sich um gebührenpflichtige Wiederholungen nach Abschnitt 2.14.5 handelt.		

Anlage 4

zu Artikel 2 Nr. 4 der 10. ÄndVFO

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
	<p>3. Nichtpauschale Anschließungs- und Änderungsgebühren (§§ 11, 17 und 22 bis 26 der Fernmeldeordnung)</p> <p>Bei umsatzsteuerpflichtigen Leistungen ist zu den Gebührenbeträgen noch die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe zu entrichten. Umsatzsteuerpflichtige Leistungen sind alle Arbeiten für Einrichtungen nach Abschnitt 2 Nebenstellenanlagen (ausgenommen Abschnitt 2.14) und für Einrichtungen nach Anlage 22 zu Artikel 5 Abs. 3 der Ersten Verordnung zur Änderung der Fernmeldeordnung.</p> <p style="text-align: center;">Hinweise</p> <p>1. Abschnitt 3 wird nur angewendet, soweit nicht pauschale Anschließungs-, Verlegungs-, Auswechslungs- oder sonstige Änderungsgebühren sowie Abnahme- oder Bearbeitungsgebühren festgesetzt sind.</p> <p>2. Die Gebühren sind Anschließungsgebühren, wenn sie für die erstmalige Anschließung, und Änderungsgebühren, wenn sie für Arbeiten an vorhandenen Einrichtungen erhoben werden.</p> <p>3.1. Bei Ausführung der Arbeiten durch Kräfte der Deutschen Bundespost</p> <p>Gebühren für Arbeitsleistungen</p> <p>Die Gebühren für Arbeitsleistungen werden nach Einheitssätzen für die Arbeitsstunde berechnet. Bruchteile einer Arbeitsstunde werden auf volle Viertelstunden nach oben gerundet. Die Zeiten für die Wege gelten als Arbeitszeit. Werden für einen Teil der Arbeiten nichtpauschale Gebühren, für den anderen Teil hingegen feste Gebühren erhoben, so sind die Wegezeiten nur zu berücksichtigen, wenn die nichtpauschalen Gebühren (ohne die Gebühren für Wegezeiten und Fahrten) die festen Gebühren übersteigen.</p> <p>Die Einheitssätze für die Arbeitsstunde betragen bei Dienstleistungen</p> <p>1 für die Leitung, Planung, Auskundung usw. 38,—</p> <p>2 für die Beaufsichtigung oder für die höherwertige praktische Arbeit 26,—</p> <p>3 für die praktische Arbeit 22,—</p> <p style="text-align: center;">Zu Nr. 1 bis 3</p> <p>1. Mit den Einheitssätzen nach Nr. 1 bis 3 sind auch die Leistungen der Deutschen Bundespost abgegolten, die mit der Antragsbearbeitung und mit der Berichtigung der Betriebsunterlagen verbunden sind.</p> <p>2. In dem Einheitssatz nach Nr. 3 sind die anteiligen Kosten für Leistungen nach Nr. 1 und für die Leistung der Beaufsichtigung nach Nr. 2 bereits enthalten. Im Regelfall werden daher für diese Leistungen keine gesonderten Gebühren erhoben. Der Einheitssatz nach Nr. 1 und der für die Beaufsichtigung nach Nr. 2 werden nur angewendet, wenn praktische Arbeit nicht geleistet wird.</p> <p>4 eines Fernmeldelehrlings 6,50</p>	

Anlage 4
zu Artikel 2 Nr. 4

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
	Zu dem Einheitssatz nach Nr. 3 werden als Zuschläge erhoben	
5	für eine Arbeitsstunde an Werktagen, die nach dem Tarifvertrag für die Arbeiter der Deutschen Bundespost als Überzeitarbeit gilt	3,50
6	für eine Arbeitsstunde an Sonn- oder Feiertagen..	6,50
	Zu Nr. 5 und 6 Die Zuschläge werden nur erhoben, wenn Lohnzuschläge für Überzeitarbeit bzw. Sonn- oder Feiertagsarbeit tatsächlich gezahlt worden sind.	
7	für eine Arbeitsstunde in der Zeit von 22 bis 6 Uhr (Nachtarbeit)	1,50
	Der Zuschlag wird gegebenenfalls neben den Zuschlägen nach Nr. 5 und 6 erhoben.	
	Gebühren für Fahrten	
	Für die Beförderung eines Arbeiters usw. und seines Gepäcks	
8	bei Mitbenutzung von Fahrzeugen des Fernmeldebau- oder Entörungsdienstes für jeden km.....	0,20
9	bei Benutzung der Kraftposten für jeden km	0,15
10	» » anderer Verkehrsmittel	die Aufwendungen für Personen- und Gepäckbeförderung
	Für ein Fahrzeug des Fernmeldebau- oder Entörungsdienstes ohne Rücksicht auf die Zahl der Mitfahrenden für jeden Wagen-km	
11	eines Lastkraftwagens oder einer Zugmaschine ...	1,30
12	» Anhängers	0,35
13	» Kraftwagens für Personen- und Lastenbeförderung (Kombiausführung)	0,65
14	eines Personenkraftwagens	0,50
15	» Kraftrades mit oder ohne Beiwagen	0,30
	Zu Nr. 8 bis 15 Werden für einen Teil der Arbeiten nichtpauschale Gebühren, für den anderen Teil hingegen feste Gebühren erhoben, so werden die Gebühren für Fahrten nur erhoben, wenn die nichtpauschalen Gebühren (ohne die Gebühren für Wegezeiten und Fahrten) die festen Gebühren übersteigen.	
	Zu Nr. 11 bis 15 Die Gebühren werden nur erhoben, wenn wegen der Zahl der zu befördernden Arbeiter und der Menge der mitzuführenden Apparate und Baustoffe für die Arbeiten beim Teilnehmer die Verwendung des Fahrzeuges erforderlich ist.	

Anlage 4
zu Artikel 2 Nr. 4

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
16	<p style="text-align: center;">Gebühren für Baustoffe</p> <p>Für die Baustoffe, d. i. alles Fernmeldezeug, das für die Herstellung bzw. Änderung der Teilnehmer-einrichtungen verwendet wird</p>	<p>die Verrechnungspreise nach der vom Fernmeldetechnischen Zentralamt herausgegebenen Verrechnungspreisliste für Fernmeldezeug, bei umsatzsteuerpflichtigen Leistungen jedoch vermindert um den darin enthaltenen Umsatzsteueranteil</p>
17	<p>Für Befestigungs- und Hilfsstoffe, die beim Verlegen der Installationskabel, Installationsdrähte und Erdleitungen sowie zum Befestigen der im Zuge dieser Kabel und Leitungen eingeschalteten Installations-einrichtungen u. dgl. benötigt werden</p> <p>für jeden Meter verlegter Kabel oder Leitungen ..</p> <p style="text-align: center;">Zu Nr. 16 und 17</p> <p>Es werden nur Baustoffe, Befestigungs- und Hilfsmittel berücksichtigt, die verwendet werden, um die Einrichtungen herzustellen oder zu ändern, für die Anschließungs- oder Änderungsgebühren zu erheben sind.</p>	<p style="text-align: center;">0,40</p>
18	<p>Gemeinkostenzuschlag zu den Gebühren für Baustoffe (Nr. 16 und 17)</p> <p style="text-align: center;">Zu Nr. 1 bis 18</p> <p>1. Bei Änderungen, für die nichtpauschale Änderungsgebühren zu erheben sind, werden gegebenenfalls auch die Aufwendungen für den Abbruch und die Beförderung (Versendung) von Einrichtungen berücksichtigt.</p> <p>2. Änderungsgebühren werden auch für andere Arbeiten an Teilnehmereinrichtungen erhoben, z. B. für schaltungstechnische Änderungen bei teilnehmereigenen Einrichtungen oder Instandsetzungsarbeiten am Leitungsnetz der Nebstellenanlage.</p> <p>3.2. Bei Ausführung der Arbeiten durch von der Deutschen Bundespost beauftragte Unternehmer</p>	<p>25 v.H. der Gebühren nach Nr. 16 und 17</p>
1	<p>Gebühren für die Arbeitsleistungen des Unternehmers, für die dem Unternehmer entstandenen Fahr- und Beförderungskosten sowie für die vom Unternehmer gelieferten Baustoffe</p>	<p>die der Deutschen Bundespost vom Unternehmer in Rechnung gestellten Kosten (bei umsatzsteuerpflichtigen Leistungen ohne die von diesem berechnete Umsatzsteuer, bei anderen Leistungen einschließlich der von diesem berechneten Umsatzsteuer) zuzüglich eines Bearbeitungszuschlags von 10 v. H.</p>

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
	<p>3. Nichtpauschale Anschließungs- und Änderungsgebühren (§§ 11, 17 und 22 bis 26 der Fernmeldeordnung)</p> <p>Bei umsatzsteuerpflichtigen Leistungen ist zu den Gebührenbeträgen noch die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe zu entrichten. Umsatzsteuerpflichtige Leistungen sind alle Arbeiten für Einrichtungen nach Abschnitt 2 Nebenstellenanlagen (ausgenommen Abschnitt 2.14) und für Einrichtungen nach Anlage 22 zu Artikel 5 Abs. 3 der Ersten Verordnung zur Änderung der Fernmeldeordnung.</p> <p style="text-align: center;">Hinweise</p> <p>1. Abschnitt 3 wird nur angewendet, soweit nicht pauschale Anschließungs-, Verlegungs-, Auswechslungs- oder sonstige Änderungsgebühren sowie Abnahme- oder Bearbeitungsgebühren festgesetzt sind.</p> <p>2. Die Gebühren sind Anschließungsgebühren, wenn sie für die erstmalige Anschließung, und Änderungsgebühren, wenn sie für Arbeiten an vorhandenen Einrichtungen erhoben werden.</p> <p>3.1. Bei Ausführung der Arbeiten durch Kräfte der Deutschen Bundespost</p> <p>Gebühren für Arbeitsleistungen</p> <p>Die Gebühren für Arbeitsleistungen werden nach Einheitssätzen für die Arbeitsstunde berechnet. Bruchteile einer Arbeitsstunde werden auf volle Viertelstunden nach oben gerundet. Die Zeiten für die Wege gelten als Arbeitszeit. Werden für einen Teil der Arbeiten nichtpauschale Gebühren, für den anderen Teil hingegen feste Gebühren erhoben, so sind die Wegezeiten nur zu berücksichtigen, wenn die nichtpauschalen Gebühren (ohne die Gebühren für Wegezeiten und Fahrten) die festen Gebühren übersteigen.</p> <p>Die Einheitssätze für die Arbeitsstunde betragen bei Dienstleistungen</p> <p>1 für die Leitung, Planung, Auskundung usw. 41,—</p> <p>2 für die Beaufsichtigung oder für die höherwertige praktische Arbeit 28,—</p> <p>3 für die praktische Arbeit 24,—</p> <p>Zu Nr. 1 bis 3</p> <p>1. Mit den Einheitssätzen nach Nr. 1 bis 3 sind auch die Leistungen der Deutschen Bundespost abgegolten, die mit der Antragsbearbeitung und mit der Berichtigung der Betriebsunterlagen verbunden sind.</p> <p>2. In dem Einheitssatz nach Nr. 3 sind die anteiligen Kosten für Leistungen nach Nr. 1 und für die Leistung der Beaufsichtigung nach Nr. 2 bereits enthalten. Im Regelfall werden daher für diese Leistungen keine gesonderten Gebühren erhoben. Der Einheitssatz nach Nr. 1 und der für die Beaufsichtigung nach Nr. 2 werden nur angewendet, wenn praktische Arbeit nicht geleistet wird.</p> <p>4 eines Fernmeldelehrlings 7,—</p>	

Anlage 5
zu Artikel 2 Nr. 4

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
	Zu dem Einheitssatz nach Nr. 3 werden als Zuschläge erhoben	
5	für eine Arbeitsstunde an Werktagen, die nach dem Tarifvertrag für die Arbeiter der Deutschen Bundespost als Überzeitarbeit gilt	4,—
6	für eine Arbeitsstunde an Sonn- oder Feiertagen..	7,—
	Zu Nr. 5 und 6 Die Zuschläge werden nur erhoben, wenn Lohnzuschläge für Überzeitarbeit bzw. Sonn- oder Feiertagsarbeit tatsächlich gezahlt worden sind.	
7	für eine Arbeitsstunde in der Zeit von 22 bis 6 Uhr (Nachtarbeit)	1,50
	Der Zuschlag wird gegebenenfalls neben den Zuschlägen nach Nr. 5 und 6 erhoben.	
	Gebühren für Fahrten	
	Für die Beförderung eines Arbeiters usw. und seines Gepäcks	
8	bei Mitbenutzung von Fahrzeugen des Fernmeldebau- oder Entstörungsdienstes für jeden km	0,25
9	bei Benutzung der Kraftposten für jeden km	0,20
10	» » anderer Verkehrsmittel	die Aufwendungen für Personen- und Gepäckbeförderung
	Für ein Fahrzeug des Fernmeldebau- oder Entstörungsdienstes ohne Rücksicht auf die Zahl der Mitfahrenden für jeden Wagen-km	
11	eines Lastkraftwagens oder einer Zugmaschine ...	1,40
12	» Anhängers	0,40
13	» Kraftwagens für Personen- und Lastenbeförderung (Kombiausführung)	0,70
14	eines Personenkraftwagens	0,55
15	» Kraftrades mit oder ohne Beiwagen	0,40
	Zu Nr. 8 bis 15 Werden für einen Teil der Arbeiten nichtpauschale Gebühren, für den anderen Teil hingegen feste Gebühren erhoben, so werden die Gebühren für Fahrten nur erhoben, wenn die nichtpauschalen Gebühren (ohne die Gebühren für Wegezeiten und Fahrten) die festen Gebühren übersteigen.	
	Zu Nr. 11 bis 15 Die Gebühren werden nur erhoben, wenn wegen der Zahl der zu befördernden Arbeiter und der Menge der mitzuführenden Apparate und Baustoffe für die Arbeiten beim Teilnehmer die Verwendung des Fahrzeuges erforderlich ist.	

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
Gebühren für Baustoffe		
16	Für die Baustoffe, d. i. alles Fernmeldezeug, das für die Herstellung bzw. Änderung der Teilnehmer-einrichtungen verwendet wird	die Verrechnungspreise nach der vom Fernmeldetechnischen Zentralamt herausgegebenen Verrechnungspreisliste für Fernmeldezeug, bei umsatzsteuerpflichtigen Leistungen jedoch vermindert um den darin enthaltenen Umsatzsteueranteil
17	Für Befestigungs- und Hilfsstoffe, die beim Verlegen der Installationskabel, Installationsdrähte und Erdleitungen sowie zum Befestigen der im Zuge dieser Kabel und Leitungen eingeschalteten Installations-einrichtungen u. dgl. benötigt werden für jeden Meter verlegter Kabel oder Leitungen .. Zu Nr. 16 und 17 Es werden nur Baustoffe, Befestigungs- und Hilfsmittel berücksichtigt, die verwendet werden, um die Einrichtungen herzustellen oder zu ändern, für die Anschließungs- oder Änderungsgebühren zu erheben sind.	0,45
18	Gemeinkostenzuschlag zu den Gebühren für Baustoffe (Nr. 16 und 17)	25 v.H. der Gebühren nach Nr. 16 und 17
<p>Zu Nr. 1 bis 18</p> <p>1. Bei Änderungen, für die nichtpauschale Änderungsgebühren zu erheben sind, werden gegebenenfalls auch die Aufwendungen für den Abbruch und die Beförderung (Versendung) von Einrichtungen berücksichtigt.</p> <p>2. Änderungsgebühren werden auch für andere Arbeiten an Teilnehmereinrichtungen erhoben, z. B. für schaltungstechnische Änderungen bei teilnehmereigenen Einrichtungen oder Instandsetzungsarbeiten am Leitungsnetz der Nebenstellenanlage.</p>		
3.2. Bei Ausführung der Arbeiten durch von der Deutschen Bundespost beauftragte Unternehmer		
1	Gebühren für die Arbeitsleistungen des Unternehmers, für die dem Unternehmer entstandenen Fahr- und Beförderungskosten sowie für die vom Unternehmer gelieferten Baustoffe	die der Deutschen Bundespost vom Unternehmer in Rechnung gestellten Kosten (bei umsatzsteuerpflichtigen Leistungen ohne die von diesem berechnete Umsatzsteuer, bei anderen Leistungen einschließlich der von diesem berechneten Umsatzsteuer) zuzüglich eines Bearbeitungszuschlags von 10 v. H.

Anlage 6

zu Artikel 2 Nr. 5 der 10. ÄndVFO

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
	<p>4. Leitungen (§ 4 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 3 und 4, §§ 6, 7 sowie 9 Abs. 1, 3 und 4 der Fernmeldeordnung)</p> <p>4.1. Leitungsgebühren Monatliche Leitungsgebühren bei posteigenen Leitungen (§ 4 Abs. 1 Nr. 3 der Fernmeldeordnung), die im allgemeinen Netz der Deutschen Bundespost geführt sind, für jede Leitung</p>	
1	bei einer gebührenpflichtigen Leitungslänge bis 50 km, je 100 m	4,—
2	bei einer gebührenpflichtigen Leitungslänge von mehr als 50 km für den Teil bis 50 km, je 100 m	4,—
	<p>Zu Nr. 1 und 2 Für Regel- und Ausnahmehauptanschlüssen von Nebenstellenanlagen mit Hauptanschlüssen nach § 5 Abs. 8 der Fernmeldeordnung (Notrufanschlüsse) sowie an solche Nebenstellenanlagen angeschlossene Regelquerverbindungsleitungen werden nur die Hälfte der Gebühren nach Nr. 1 und 2 erhoben. Satz 1 gilt nur für Leitungen, die für die Weiterleitung von Anrufen in Notfällen gemäß § 5 Abs. 8 der Fernmeldeordnung bestimmt sind.</p>	
3	für den Teil von mehr als 50 bis 100 km, je 100 m	1,20
4	für den Teil von mehr als 100 km, je 100 m ...	0,40
4a	<p>Monatlicher Zuschlag zu der Gebühr nach Nr. 1 bei Leitungen mit Endpunkten auf demselben Grundstück oder auf benachbarten Grundstücken, je Leitung</p> <p>Die Vorschriften zu 4.2 Nr. 1 bis 4 werden angewendet.</p>	5,—
	<p>Monatlicher Zuschlag zu den Gebühren nach Nr. 1 bis 4 bei höherwertigen Leitungen bei vierdrätiger Führung</p>	
5	<p>von Regelleitungen für je 100 m</p> <p>Zu Nr. 1 bis 5 1. Als gebührenpflichtige Leitungslänge gilt bei Entfernungen bis 50 km die Entfernung zwischen den Endpunkten der Leitung; bei Entfernungen von mehr als 50 km gilt als gebührenpflichtige Leitungslänge die Entfernung zwischen den Ortsnetzen, in deren Bereich die Endpunkte der Leitung liegen. § 33 Abs. 1 der Fernmeldeordnung wird angewendet. Beträgt die Entfernung zwischen den Endpunkten mehr als 50 km, die Entfernung zwischen den Ortsnetzen dagegen 50 km oder weniger, so ist die zwischen den Endpunkten ermittelte Entfernung maßgebend. 2. Die Meß- oder Berechnungsverfahren für die Ermittlung der Entfernungen und deren Rundung bestimmt die Deutsche Bundespost.</p>	Gebühren nach Nr. 1

Anlage 6
zu Artikel 2 Nr. 5

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
	von Ausnahmeleitungen	
6	zu einem Endpunkt	200,—
7	zu beiden Endpunkten	400,—
	Zu Nr. 6 und 7 Ist der Zuschlag nach Nr. 6 oder 7 höher als die Leitungsgebühr nach Nr. 1, so wird als Zuschlag die Gebühr nach Nr. 1 erhoben.	
8	bei Verwendung von NLT-Verstärkern, je NLT-Verstärker	25,—
9	bei Verwendung von Gabeltransistorverstärkern, je Verstärker	35,—
10	bei Verwendung von Allverstärkern, je Verstärker	125,—
11	bei Verwendung von entzerrenden Verlängerungsleitungen, je Einrichtung	5,—
12	bei Verwendung von Leitungen mit besonderer Übertragungsgüte nach CCITT-Empfehlung M. 1020, je Leitung	480,—
	Zu Nr. 8 bis 12 Durch die monatliche Gebühr sind der Einbau und die gegebenenfalls erforderliche erste Einmessung sowie später notwendig werdende weitere Messungen abgegolten.	
	4.2. Ausgleichsgebühren	
	Regelleitungen	
1	Monatliche Ausgleichsgebühr bei Nebenanschlußleitungen nach Zweitnebenstellenanlagen mit mehr als einer Zweitnebenstelle, Querverbindungsleitungen, Abzweigleitungen, Leitungen für besondere Zwecke, soweit sie wie die vorstehend aufgeführten Leitungen betrieben werden, mit Endpunkten auf nicht benachbarten Grundstücken, für jede Leitung .. Die Ausgleichsgebühr wird auch bei Abzweigleitungen erhoben, deren Endpunkte auf demselben Grundstück oder auf benachbarten Grundstücken liegen.	30,—
	Monatliche Ausgleichsgebühr bei Nebenanschlußleitungen mit einzelnen Nebenstellen oder nach Zweitnebenstellenanlagen mit einer Zweitnebenstelle mit Endpunkten auf nicht benachbarten Grundstücken	
2	bei einzelnen Leitungen zu einzelnen Grundstücken, für jede Leitung	5,—
	bei mehreren Leitungen zu einem Grundstück	
3	für die erste bis zehnte Leitung, je Leitung	5,—
4	für jede weitere Leitung	3,—

Anlage 6

zu Artikel 2 Nr. 5

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
	<p>Zu Nr. 1 bis 4</p> <p>1. Folgende Bodenflächen sind Grundstücke im Sinne von Nr. 1 bis 4:</p> <p>1.1. Bodenflächen, die durch dem öffentlichen Verkehr dienende Wege und Plätze, durch Gewässer, Mauern, Zäune oder in anderer Weise abgegrenzt sind. Das gilt auch dann, wenn zwischen Grundstücken nach Satz 1 Brücken, Tunnel, Bahnen, Förderbänder, Rohre, Durchlässe oder ähnliche Verbindungselemente bestehen.</p> <p>1.2. Bodenflächen, die für sich getrennte wirtschaftliche Einheiten bilden, die sich auf einer nach der Vorschrift 1.1 abgegrenzten Bodenfläche befinden.</p> <p>1.3. Bei Einrichtungen, welche als Endpunkte von Leitungen gelten und sich auf dem öffentlichen Verkehr dienenden Wegen und Plätzen oder auf Bahnkörpern befinden, die Bodenflächen, die den Standort dieser Einrichtungen darstellen. Die sonstigen Bodenflächen dieser Wege und Plätze oder Bahnkörper sind keine Grundstücke im Sinne der Nr. 1 und 2.</p> <p>2. Grundstücke sind benachbart, wenn sie an mindestens einer Stelle unmittelbar aneinander grenzen. Satz 1 gilt auch für solche Grundstücke, die ohne die Abgrenzungselemente nach Vorschrift 1 unmittelbar aneinander grenzen würden.</p> <p>Ausnahmeleitungen</p> <p>Monatliche Ausgleichsgebühr bei Leitungen mit Endpunkten in verschiedenen Ortsnetzen, wenn die Gespräche zwischen diesen Ortsnetzen gebühremäßig wie Ortsgespräche behandelt werden oder wenn zwischen diesen Ortsnetzen mindestens in einer Verkehrsrichtung der Nahdienst eingeführt ist, bei</p> <p>5 Nebenanschlußleitungen nach Zweitnebenstellenanlagen mit mehr als einer Zweitnebenstelle, Querverbindungsleitungen, Abzweigleitungen, Leitungen für besondere Zwecke, soweit sie wie die vorstehend aufgeführten Leitungen betrieben werden, für jede Leitung</p> <p>6 Nebenanschlußleitungen mit einzelnen Nebenstellen oder nach Zweitnebenstellenanlagen mit einer Zweitnebenstelle, für jede Leitung</p> <p>Zu Nr. 5 und 6</p> <p>Ergeben sich durch Zusammenschaltung von Ausnahmeleitungen Verkehrsbeziehungen zwischen Ortsnetzen, bei denen für Gespräche zwischen diesen Ortsnetzen Ferngesprächsgebühren nach 7.1 erhoben werden, so werden für alle an dieser Verkehrsbeziehung beteiligten Ausnahmeleitungen Ausgleichsgebühren nach Nr. 7 bis 11 erhoben.</p> <p>Monatliche Ausgleichsgebühr bei Leitungen mit Endpunkten in verschiedenen Ortsnetzen, wenn für Gespräche zwischen diesen Ortsnetzen Ferngesprächs-</p>	<p>30,—</p> <p>5,—</p>

Anlage 6
zu Artikel 2 Nr. 5

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
	gebühren nach Abschnitt 7.1 erhoben werden, bei Nebenanschlußleitungen, Querverbindungsleitungen, Abzweigleitungen, Leitungen für besondere Zwecke, soweit sie wie vorstehend aufgeführte Leitungen betrieben werden, für jede Leitung mit einer gebührenpflichtigen Leitungslänge	
7	bis 10 km	80,—
8	von mehr als 10 bis 25 km	150,—
9	» » » 25 bis 50 »	230,—
10	» » » 50 bis 100 »	380,—
11	» » » 100 km	580,—
	Zu Nr. 7 bis 11 Für die Ermittlung der gebührenpflichtigen Leitungslänge gelten die Vorschriften 1 und 2 zu 4.1 Nr. 1 bis 5 sinngemäß.	
	Zu Nr. 1 bis 11 1. Die Ausgleichsgebühren nach Nr. 1 bis 11 gelten für posteigene, teilnehmereigene und private Leitungen. 2. Für Leitungen nach der Vorschrift zu 4.1 Nr. 1 und 2 werden keine Ausgleichsgebühren erhoben. 3. Bei Leitungen mit Mehrwegeführung werden die Ausgleichsgebühren nur für die Betriebsleitungen erhoben.	
	4.3. Leitungen mit Mehrwegeführung Monatlicher Zuschlag zu den Gebühren nach 4.1 für Leitungen mit Mehrwegeführung für die zweite und jede weitere Leitungsführung bei	
1	Regelleitungen	5,—
2	Ausnahmeleitungen	10,—
	Gebühren für Umschalteinrichtungen und Weichen bei	
3	posteigenen Einrichtungen monatlich	} Gebühren nach Vorbemerkung Nr. 2
4	teilnehmereigenen Einrichtungen	
4	einmalig	} Gebühren nach Vorbemerkung Nr. 2
5	monatlich	
6	Gebühren für Ergänzungsanlagen im allgemeinen Netz der Deutschen Bundespost	Gebühren nach 5 Nr. 5
	4.4. Anschließungs-, Änderungs- und Bearbeitungsgebühren (§§ 11 und 17 der Fernmeldeordnung)	
	Anschließungsgebühren	
1	Für die Anschließung einer einzelnen Regelleitung, je Leitungsende	200,—

Anlage 6
zu Artikel 2 Nr. 5

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
	Bei gleichzeitiger Herstellung und gemeinsamer Einführung mehrerer Regelleitungen desselben Teilnehmers für die Anschließung an dem betreffenden Leitungsende	
2	für die erste bis zehnte Leitung, je Leitungsende ..	200,—
3	für jede weitere Leitung, je Leitungsende	50,—
	Zu Nr. 2 und 3 Die Vorschrift zu 1.4 Nr. 2 und 3 wird angewendet.	
4	Für die Anschließung jeder Ausnahmeleitung, je Leitungsende	das Doppelte der Gebühr nach Nr. 1
	Zu Nr. 1 bis 4 1. Bei einer Leitung, die mehr als zweidrätig zu den Endpunkten geführt wird, zählen je zwei Adern als eine Leitung. 2. Bei Änderungen im Wege der Kündigung und Neuanschließung gemäß § 17 Abs. 9 der Fernmeldeordnung werden für das Leitungsende, an dem die Leitungsführung im allgemeinen Netz der Deutschen Bundespost unverändert bleibt, ein Zehntel der Gebühren nach Nr. 1 bis 4 erhoben. Bei gleichzeitiger Änderung der Endleitung wird neben der Gebühr nach Satz 1 die Gebühr nach Nr. 6 erhoben. 3. Die Gebühren nach Nr. 1 bis 4 schließen bei Nebenanschlußleitungen post- und teilnehmer-eigener Nebenstellenanlagen das Herstellen und Anschließen des Sprechapparates, bei Leitungen für private Nebenstellenanlagen das Herstellen und Anschließen der Posttrenneinrichtung ein. Die Anschließungsgebühr nach 2.10 Nr. 1 bleibt unberührt.	
5	Für die Anschließung von Umschalteinrichtungen und Weichen nach 4.3 Nr. 3 bis 5	Gebühren nach Abschnitt 3
	Änderungsgebühren	
6	Für die Änderung der Endleitung	Gebühren entsprechend 2.11 (ohne Umsatzsteuer), mindestens 40,— DM
	Die Vorschrift 3 zu Nr. 1 bis 4 gilt sinngemäß.	
7	Für die Änderung von Umschalteinrichtungen und Weichen nach 4.3 Nr. 3 bis 5	Gebühren nach Abschnitt 3
	Bearbeitungsgebühren	
	Für die Bearbeitung zurückgezogener Anträge, deren Annahme bereits von der Deutschen Bundespost bestätigt wurde, bei Anträgen auf Neuanschließung von Ausnahmeleitungen,	
8	wenn seit der Bestätigung der Annahme des Antrags schon Schalt- oder Bauarbeiten geleistet worden sind, je Leitung	die Hälfte der pauschalen Anschließungsgebühr
9	wenn seit der Bestätigung der Annahme des Antrags noch keine Schalt- oder Bauarbeiten geleistet worden sind, je Leitung	ein Viertel der pauschalen Anschließungsgebühr

Anlage 6
zu Artikel 2 Nr. 5

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
10	bei Anträgen auf Neuanschließung von Regelleitungen, je Leitung Zu Nr. 8 und 10 1. Bei höherwertigen Leitungen nach 4.1 Nr. 8 bis 12 werden für die schon geleisteten Aufwendungen und für die Beseitigung bereits hergestellter Einrichtungen zusätzlich Gebühren nach Abschnitt 3 erhoben. 2. Für begonnene oder bereits abgeschlossene Maßnahmen nach § 9 Abs. 2 der Fernmeldeordnung werden zusätzlich einmalige Gebühren nach Abschnitt 5 erhoben.	die Hälfte der pauschalen Anschließungsgebühr
11	bei Änderungsanträgen, die Änderungen von Endleitungen betreffen, Zu Nr. 10 und 11 Die Gebühren werden nur dann erhoben, wenn seit der Bestätigung der Annahme des Antrags schon Schalt- oder Bauarbeiten geleistet worden sind.	Gebühren nach Nr. 6

Anlage 7

zu Artikel 2 Nr. 10 der 10. ÄndVFO

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
9.3. Anschließungs-, Übernahme-, Änderungs- und Bearbeitungsgebühren		
<p style="text-align: center;">Anschließungsgebühren</p>		
<p>Für die Anschließung von</p>		
1	Bildanschlüssen Ein Bildanschluß mit vierdrätiger Bildanschlußleitung zählt wie zwei Anschlüsse im Sinne von 1.4 Nr. 1 bis 3.	Gebühren nach 1.4 Nr. 1 bis 3
2	Bild-Meldeleitungen Die Gebühr wird nur für das Leitungsende erhoben, das beim Inhaber des Bildanschlusses endet. Zu Nr. 1 und 2 Die Vorschrift zu 1.4 Nr. 2 und 3 wird sinngemäß angewendet.	Gebühren nach 4.4 Nr. 1 bis 3
<p style="text-align: center;">Übernahmegebühr</p>		
3	Für die Übernahme noch vorhandener Teilnehmer-einrichtungen, je Hauptstelle gemäß §40 Abs. 4 Satz 2 der Fernmeldeordnung Die Vorschriften 1 und 3 zu 1.4 Nr. 5 werden sinngemäß angewendet.	Gebühr nach 1.4 Nr. 5
<p style="text-align: center;">Änderungsgebühr</p>		
4	Für die Änderung eines Bildanschlusses oder einer Bild-Meldeleitung 1. Bei gleichzeitiger Änderung eines Bildanschlusses und einer dazugehörenden Bild-Meldeleitung wird die Gebühr nur einmal erhoben. 2. Nr. 4 gilt nicht für Änderungen im Wege der Kündigung und Neuanschließung.	40,—
<p style="text-align: center;">Bearbeitungsgebühren</p>		
Für die Bearbeitung zurückgezogener Anträge, deren Annahme bereits von der Deutschen Bundespost bestätigt wurde, wenn seit der Bestätigung der Annahme des Antrags schon Schalt- oder Bauarbeiten geleistet worden sind,		
<p style="text-align: center;">bei Anträgen auf Neuanschließung</p>		
5	von Bildanschlüssen, je Anschluß	die Hälfte der pauschalen Anschließungsgebühr
6	von Bild-Meldeleitungen, je Leitung	die Hälfte der pauschalen Anschließungsgebühr
<p style="text-align: center;">Zu Nr. 5 und 6</p>		
Die Vorschrift 2 zu 4.4 Nr. 8 und 10 wird sinngemäß angewendet.		
7	bei Änderungsanträgen	Gebühren nach Nr. 4

Anlage 8
zu Artikel 2 Nr. 11 Buchstabe i der 10. ÄndVFO

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
	10.4.3. Überlassung für kurze Zeit	
	Ständig bereitgehaltene Stromwege	
	Gebühr je km gebührenpflichtige Stromweglänge für jede Minute der kurzzeitigen Überlassung von	
	Tonanschlußstromwegen für	
1	Mono-Übertragung, je Stromweg	0,15
2	Stereo-Übertragung, je Stromwegpaar	0,34
	Zu Nr. 1 und 2	
	Es wird mindestens die Gebühr für 100 Minuten erhoben.	
	Tonverbindungsstromwegen für	
3	Mono-Übertragung, je Stromweg	0,08
4	Stereo-Übertragung, je Stromwegpaar	0,16
	Fernsehanschlußstromwegen für die gebührenpflichtige Stromweglänge	
5	bis 30 km, je Stromweg	0,60
6	über 30 km, je Stromweg	0,50
	Fernsehverbindungsstromwegen für die gebührenpflichtige Stromweglänge	
7	bis 50 km, je Stromweg	0,50
8	über 50 km, je Stromweg	0,40
	Fernsprechstromwegen, die verwendet werden als	
9	Tonverbindungsstromweg für Mono-Übertragung, je Stromweg	0,06
10	Meldeverbindungsstromweg, je Stromweg	0,04
	Zu Nr. 3 bis 10	
	Es wird mindestens die Gebühr für 20 Minuten erhoben.	
11	Meldeanschlußstromweg, je Stromweg	0,06
	Es werden mindestens 10,— DM erhoben.	
12	Zuschlag zu den Gebühren nach Nr. 10 und 11 bei vierdrätiger Führung zu einem oder zu beiden Endpunkten	ein Drittel der Gebühren nach Nr. 10 und 11
	Zu Nr. 1 bis 12	
	Bei einer kurzzeitigen Überlassung von Stromwegen nach Nr. 1 bis 12 für einen Zeitraum über mehrere zusammenhängende Kalendertage werden für jeden Kalendertag Gebühren nach Nr. 1 bis 12 für 100 Minuten erhoben. Die Gebühren nach Satz 1 werden mindestens für 700 Minuten erhoben.	

Anlage 8

zu Artikel 2 Nr. 11 Buchstabe i

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
	Besonders eingerichtete Stromwege	
	Gebühr je km gebührenpflichtige Stromweglänge für jede Minute der kurzzeitigen Überlassung von	
	Tonstromwegen zwischen einem Veranstaltungsort und einer Tonschaltstelle, einem Studio oder einem Einspeisepunkt eines dauernd überlassenen Tonstromweges	
13	für Mono-Übertragung, je Stromweg Für den ersten Kalendertag der Überlassung werden mindestens 150,— DM, für jeden weiteren Kalendertag mindestens 50,— DM erhoben.	0,15
14	für Stereo-Übertragung, je Stromwegpaar Für den ersten Kalendertag der Überlassung werden mindestens 350,— DM, für jeden weiteren Kalendertag mindestens 110,— DM erhoben.	0,33
	Fernsehstromwegen , die mit Hilfe tragbarer oder fahrbarer Einrichtungen hergestellt sind,	
15	am ersten Kalendertag der Überlassung, je Stromweg Es werden mindestens 500,— DM erhoben.	0,60
16	an jedem weiteren Kalendertag der Überlassung, je Stromweg Es werden mindestens 120,— DM erhoben.	0,50
	Fernsprechstromwegen , die als Meldestromwege verwendet werden,	
17	bei gleichzeitiger Überlassung von Stromwegen nach Nr. 13 bis 16, je Stromweg Für den ersten Kalendertag der Überlassung werden mindestens 80,— DM, für jeden weiteren Kalendertag mindestens 24,— DM erhoben.	0,04
18	ohne gleichzeitige Überlassung von Stromwegen nach Nr. 13 bis 16, je Stromweg Für den ersten Kalendertag der Überlassung werden mindestens 160,— DM, für jeden weiteren Kalendertag mindestens 48,— DM erhoben.	0,07
	Außergewöhnliche Leistungen und Aufwendungen	
19	Fahrbarer Antennenmast für die Herstellung besonders einzurichtender Stromwege, je Minute der Überlassung 1. Es gilt die Dauer der Überlassung der mittels des Antennenmastes eingerichteten Stromwege. 2. Für den ersten Kalendertag der Überlassung werden mindestens 500,— DM, für jeden weiteren Kalendertag mindestens 50,— DM erhoben.	2,50

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
20	<p>Tragbare Tonaufnahme- und Tonwiedergabe-einrichtung, für jede Benutzungsminute</p> <p>1. Für jede Benutzung werden mindestens 24,— DM erhoben.</p> <p>2. Die Gebühr ist die Vergütung für die Bereitstellung der Einrichtung in der Tonschaltstelle der Deutschen Bundespost.</p> <p>3. Die Einrichtung wird nur in bestimmten Tonschaltstellen der Deutschen Bundespost und nur in Verbindung mit ständig bereitgehaltenen Tonstromwegen bereitgestellt.</p> <p>Zu Nr. 1 bis 20</p> <p>Wird ein Stromweg oder eine Einrichtung nach Nr. 19 und 20 ohne Verschulden des Inhabers betriebsunfähig, so wird, wenn die Zeit der Betriebsunfähigkeit länger als fünf zusammenhängende Minuten dauert, für die gesamte Zeit der Betriebsunfähigkeit keine Gebühr erhoben.</p> <p>Bearbeitung von Anträgen auf kurzzeitige Überlassung von Stromwegen</p> <p>Gebühr je Stromweg oder im Fall der Stereo-Übertragung je Stromwegpaar für die Bearbeitung von Anträgen auf kurzzeitige Überlassung von besonders einzurichtenden Fernsehstromwegen nach Nr. 15 und 16</p>	0,50
21	bei Einhaltung der Anmeldefrist	60,—
22	<p>bei Nichteinhaltung der Anmeldefrist</p> <p>Die Gebühr wird auch für nach Ablauf der Anmeldefrist gestellte Änderungsanträge erhoben.</p> <p>Zu Nr. 21 und 22</p> <p>Die Anmeldefrist beträgt 8 Werktage vor Beginn der Überlassung.</p> <p>Stromwegen nach Nr. 1 bis 14 sowie Nr. 17 und 18</p>	120,—
23	<p>bei Einhaltung der Anmeldefrist</p> <p>bei Nichteinhaltung der Anmeldefrist</p>	30,—
24	bei Ton- oder Meldestromwegen	60,—
25	bei Fernsehstromwegen	120,—
	<p>Zu Nr. 24 und 25</p> <p>Die Gebühren werden auch für nach Ablauf der Anmeldefrist gestellte Änderungsanträge erhoben.</p> <p>Zu Nr. 23 bis 25</p> <p>Die Anmeldefrist beträgt bei ständig bereitgehaltenen Stromwegen 24 Werktagsstunden und bei besonders einzurichtenden Stromwegen 72 Werktagsstunden vor Beginn der Überlassung.</p> <p>Zu Nr. 21 bis 25</p> <p>Samstage gelten nicht als Werktage.</p>	

Anlage 8

zu Artikel 2 Nr. 11 Buchstabe i

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
	Zuschläge zu den Gebühren nach Nr. 21 bis 25 im Falle der Zurückziehung von Anträgen, deren Annahme bereits von der Deutschen Bundespost bestätigt wurde, bei Zurückziehung von Anträgen auf Überlassung von	
	ständig bereitgehaltenen Fernsehstromwegen innerhalb des Zeitraums vor Beginn der Überlassung	
26	bis 30 Minuten	180,—
27	von mehr als 30 Minuten bis 24 Stunden	60,—
28	von mehr als 24 Stunden	30,—
	besonders eingerichteten Fernsehstromwegen innerhalb des Zeitraums vor Beginn der Überlassung	
29	bis 24 Werktagsstunden	300,—
30	von mehr als 24 Werktagsstunden	150,—
	Zu Nr. 29 und 30 Samstage gelten nicht als Werktage.	
	ständig bereitgehaltenen Ton- oder Meldestromwegen innerhalb des Zeitraums vor Beginn der Überlassung	
31	bis 30 Minuten	75,—
32	von mehr als 30 Minuten bis 24 Stunden	37,50
33	von mehr als 24 Stunden	15,—
	besonders eingerichteten Ton- oder Meldestromwegen innerhalb des Zeitraumes vor Beginn der Überlassung	
34	bis 24 Werktagsstunden	150,—
35	von mehr als 24 Werktagsstunden	75,—
	Zu Nr. 34 und 35 Samstage gelten nicht als Werktage.	

Anlage 9
zu Artikel 2 Nr. 11 Buchstabe j der 10. ÄndVFO

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
<p>10.4.4. Stromwege für private Gemeinschaftsantennenanlagen</p> <p>Gebühren für einen Stromweg für je 10 m gebührenpflichtige Stromweglänge</p>		
1	<p>einmalige Gebühr</p> <p>1. Bei Änderungen von Stromwegen für private Gemeinschaftsantennenanlagen im Wege der Kündigung und Neuanschließung bleibt bei der Berechnung der Gebühr nach Nr. 1 der Teil unberücksichtigt, dessen Führung im allgemeinen Netz der Deutschen Bundespost unverändert bleibt.</p> <p>2. Auf Antrag des Inhabers des Stromweges werden anstelle der einmaligen Gebühr nach Nr. 1 für den Zeitraum von zehn Jahren nach der Übergabe des Stromweges monatliche Gebühren in Höhe von 2,50 DM je 10 m gebührenpflichtige Stromweglänge erhoben. Die Vorschrift 3 zu 12.3 Nr. 6 wird sinngemäß angewendet.</p> <p>3. Wird ein Stromweg für private Gemeinschaftsantennenanlagen innerhalb der ersten zehn Jahre nach der Übergabe an den Benutzer durch die Deutsche Bundespost gekündigt, so wird ein nach folgender Formel ermittelter Anteil der Gebühr nach Nr. 1 erstattet.</p> $E = \frac{(120 - t_u)}{120} \times G$ <p>E = Erstattungsbetrag in DM t_u = Abgelaufene Überlassungsdauer in vollen Kalendermonaten G = Einmalige Gebühr nach Nr. 1, die für den gekündigten Stromweg erhoben wurde.</p>	200,—
2	<p>monatliche Gebühr</p> <p>Auf Antrag des Inhabers des Stromweges wird anstelle der Gebühr nach Nr. 2 für den Zeitraum von zehn Jahren nach der Übergabe eine einmalige Gebühr in Höhe des Achtzigfachen der Gebühr nach Nr. 2 erhoben. Nach Ablauf dieses Zeitraums werden die monatlichen Gebühren nach Nr. 2 erhoben, oder es wird auf Antrag des Inhabers des Stromweges für einen weiteren Zeitraum von zehn Jahren die einmalige Gebühr nach Satz 1 erhoben. Die Vorschrift 4 zu 12.3 Nr. 1 bis 5 wird sinngemäß angewendet.</p> <p>Zu Nr. 1 und 2 Als gebührenpflichtige Stromweglänge gilt die Entfernung zwischen den Endpunkten des Stromweges (§ 46 Abs. 11 der Fernmeldeordnung). Vorschrift 2 zu 4.1 Nr. 1 bis 5 gilt sinngemäß.</p>	1,—
3	<p>Zuschlag zu der Gebühr nach Nr. 1 für Stromwege, die öffentliche Wege unterkreuzen, je Unterkreuzung</p>	330,—

Anlage 10

zu Artikel 2 Nr. 11 Buchstabe k der 10. ÄndVFO

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
	10.5. Stromwege mit Mehrwegeführung	
	Monatlicher Zuschlag zu den Gebühren nach 10.1 bis 10.3 und 10.4.1 für Stromwege mit Mehrwegeführung für die zweite und jede weitere Stromwegführung bei	
1	Regelstromwegen	5,—
2	Ausnahmestromwegen	10,—
	Gebühren für Umschalteinrichtungen und Weichen bei	
3	posteigenen Einrichtungen monatlich	Gebühren nach Vorbemerkung Nr. 2
	teilnehmereigenen Einrichtungen	
4	einmalig	} Gebühren nach Vorbemerkung Nr. 2
5	monatlich	
6	Gebühren für Ergänzungsanlagen im allgemeinen Netz der Deutschen Bundespost	Gebühren nach 5 Nr. 5

Anlage 11
zu Artikel 2 Nr. 11 Buchstabe m der 10. ÄndVFO

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
<p>10.7. Anschließungs-, Änderungs-, Übernahme-, Bearbeitungs- sowie Abnahme- und Überprüfungsgebühren</p> <p style="text-align: center;">Anschließungs- und Änderungsgebühren</p>		
<p>Für das Anschließen oder Ändern von Fernsprechstromwegen nach 10.1, 10.4.1 Nr. 13 bis 15 und 10.4.3 Nr. 17 und 18 und Telegrafstromwegen nach 10.2 und 10.4.1 Nr. 16 werden erhoben:</p>		
1	als Anschließungsgebühren	Gebühren nach 4.4 Nr. 1 bis 4
2	als Änderungsgebühren	Gebühren nach 4.4 Nr. 6
<p style="margin-left: 40px;">Bei Stromwegen nach 10.4.3 Nr. 17 und 18 werden für die Aufhebung des Stromweges Gebühren nach Abschnitt 3 erhoben.</p>		
<p>Für das Anschließen oder Ändern von Breitbandstromwegen nach 10.3 und Stromwegen für Ton- oder Fernsehsignalübertragungen nach 10.4.1 Nr. 1 bis 12 und 10.4.3 Nr. 13 bis 16 werden erhoben:</p>		
3	als Anschließungsgebühren	Gebühren nach Abschnitt 3
<p style="margin-left: 40px;">Es werden mindestens die pauschalen Gebühren nach 4.4 Nr. 1 bis 4 erhoben.</p>		
4	als Änderungsgebühren	Gebühren nach Abschnitt 3
<p style="margin-left: 40px;">Bei Stromwegen nach 10.4.3 Nr. 13 bis 16 werden für die Aufhebung des Stromweges Gebühren nach Abschnitt 3 erhoben.</p>		
<p style="margin-left: 40px;">Zu Nr. 1 bis 4 Die Vorschriften 1 bis 3 zu 4.4 Nr. 1 bis 4 und die Vorschrift zu 4.4 Nr. 2 und 3 gelten sinngemäß.</p>		
<p>Für die Anschließung oder Änderung einer Einrichtung zur Anschaltung privater Übertragungseinrichtungen an die Einspeisungspunkte von Tonanschlußstromwegen und Meldestromwegen (10.4.2 Nr. 3) werden erhoben:</p>		
5	als Anschließungsgebühren	} Gebühren nach Abschnitt 3
6	als Änderungsgebühren	
<p>Für die Anschließung oder Änderung von Umschalteinrichtungen und Weichen (10.5 Nr. 3 bis 5) werden erhoben:</p>		
7	als Anschließungsgebühren	} Gebühren nach Abschnitt 3
8	als Änderungsgebühren	

Anlage 11

zu Artikel 2 Nr. 11 Buchstabe m

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
9	Für die Bereitstellung eines fahrbaren Antennenmastes nach 10.4.3 Nr. 19, und zwar für den Hin- und Rücktransport, den Auf- und Abbau sowie für die sonstigen Aufwendungen	Gebühren nach Abschnitt 3
Übernahmegebühren		
10	Für die Übernahme noch vorhandener posteigener Einrichtungen an einem oder an beiden Stromwegenden, je an das betroffene Stromwegende unmittelbar angeschalteter privater Fernmeldeeinrichtung... 1. Nr. 10 wird im Sinne des § 11 der Fernmeldeordnung nur angewendet, soweit die genehmigungsrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind. 2. Mit der Gebühr ist die Übernahme aller weiteren an die private Fernmeldeeinrichtung unmittelbar angeschalteten posteigenen Stromwege abgegolten. Die Erhebung von Abnahmegebühren nach Nr. 17 und 18 bleibt unberührt. 3. Vorschrift 3 zu 1.4 Nr. 5 wird sinngemäß angewendet.	Gebühren nach 1.4 Nr. 5
Bearbeitungsgebühren		
Für die Bearbeitung zurückgezogener Anträge, deren Annahme von der Deutschen Bundespost bestätigt wurde,		
bei Anträgen auf Neuanschließung von Ausnahme-Fernsprechstromwegen oder Ausnahme-Telegrafstromwegen,		
11	wenn seit der Bestätigung der Annahme des Antrags schon Schalt- oder Bauarbeiten geleistet worden sind, je Stromweg	die Hälfte der pauschalen Anschließungsgebühr
12	wenn seit der Bestätigung der Annahme des Antrags noch keine Schalt- oder Bauarbeiten geleistet worden sind, je Stromweg	ein Viertel der pauschalen Anschließungsgebühr
13	bei Anträgen auf Neuanschließung von Regel-Fernsprechstromwegen oder Regel-Telegrafstromwegen, wenn seit der Bestätigung der Annahme des Antrags schon Schalt- oder Bauarbeiten geleistet worden sind, je Stromweg	die Hälfte der pauschalen Anschließungsgebühr
Zu Nr. 11 und 13		
Die Vorschriften zu 4.4 Nr. 8 und 10 werden sinngemäß angewendet.		
14	bei Anträgen auf Neuanschließung von Breitbandstromwegen	Gebühren nach Abschnitt 3
1. Die Gebühren gelten für Regel- und Ausnahme-Breitbandstromwege unabhängig davon, ob schon Schalt- oder Bauarbeiten geleistet worden sind oder nicht.		
2. Es werden mindestens die Gebühren nach Nr. 11, 12 oder 13 erhoben.		

Anlage 11
zu Artikel 2 Nr. 11 Buchstabe m

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
15	bei Änderungsanträgen, die Änderungen betreffen, für die Gebühren nach Nr. 2 erhoben werden,	Gebühren nach Nr. 2
16	die Änderungen betreffen, für die Gebühren nach Nr. 4 erhoben werden,	Gebühren nach Nr. 4
	Zu Nr. 15 und 16 Die Gebühren werden nur dann erhoben, wenn seit der Bestätigung der Annahme des Antrags schon Schalt- oder Bauarbeiten geleistet worden sind.	
	Abnahme- und Überprüfungsgebühren Gebühr für jede Wiederholung der Abnahme oder der Nachprüfung der privaten Fernmeldeeinrichtun- gen, die an posteigene Stromwege angeschaltet sind,	
17	für die erste Arbeitsstunde	30,—
18	für jede weitere Arbeitsstunde	25,—
	Zu Nr. 17 und 18 Die Gebühren für die Wiederholung der Ab- nahme oder der Nachprüfung werden nur in Fällen erhoben, in denen der Inhaber des post- eigenen Stromweges oder sein Beauftragter die erneute Abnahme oder Nachprüfung zu ver- treten hat. Angefangene Arbeitsstunden werden als volle Stunden berechnet. Werden mehrere Kräfte beim Inhaber des posteigenen Strom- weges tätig, so wird die Summe der einzelnen Arbeitszeiten auf volle Stunden gerundet. Mit den Gebühren sind auch die Fahrten und die anteilige Wegezeit abgegolten; die anteilige Wegezeit rechnet daher nicht als Arbeitszeit.	

Anlage 12

zu Artikel 2 Nr. 12 Buchstabe c der 10. ÄndVFO

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
11.4. Anschließungs-, Änderungs- und Bearbeitungsgebühren		
Für das Anschließen oder Ändern werden erhoben als Anschließungsgebühren		
1	bei Reservestromwegen mit vorläufiger Endstelle Die verwendeten Anschaltkästen, Sockel und Maste werden als Baustoffe nach 3.1 Nr. 16 berechnet.	Gebühren nach Abschnitt 3
2	bei anderen Reservestromwegen	Gebühren nach 4.4 Nr. 4
als Änderungsgebühren		
3	bei Reservestromwegen mit vorläufiger Endstelle Für den Abbau von Anschaltkästen einschließlich der zugehörigen Sockel oder Maste und deren Transport bei unmittelbarer Wiederverwendung oder zur Übergabe an den Bedarfsträger werden ebenfalls Gebühren nach Abschnitt 3 erhoben.	Gebühren nach Abschnitt 3
4	bei anderen Reservestromwegen	Gebühren nach 4.4 Nr. 6
Für die Bearbeitung zurückgezogener Anträge, deren Annahme bereits von der Deutschen Bundespost bestätigt wurde,		
bei Anträgen auf Neuanschließung von Reservestromwegen,		
5	wenn seit der Bestätigung der Annahme des Antrags schon Schalt- oder Bauarbeiten geleistet worden sind, je Stromweg Die Vorschriften zu 4.4 Nr. 8 und 10 werden sinngemäß angewendet.	die Hälfte der pauschalen Anschließungsgebühr
6	wenn seit der Bestätigung der Annahme des Antrags noch keine Schalt- oder Bauarbeiten geleistet worden sind, je Stromweg	ein Viertel der pauschalen Anschließungsgebühr
bei Änderungsanträgen,		
7	die Änderungen betreffen, für die Gebühren nach Nr. 3 erhoben werden,	Gebühren nach Nr. 3
8	die Änderungen betreffen, für die Gebühren nach Nr. 4 erhoben werden, Zu Nr. 7 und 8 Die Gebühren werden nur dann erhoben, wenn seit der Bestätigung der Annahme des Antrags schon Schalt- oder Bauarbeiten geleistet worden sind.	Gebühren nach Nr. 4

Anlage 13
zu Artikel 2 Nr. 13 Buchstabe b der 10. ÄndVFO

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
12.1.1. Dauernd überlassene Sendeanlagen		
Monatliche Gebühren bei Langwellensendeanlagen für eine Betriebssendeanlage mit einer Trägerleistung		
1	von 50 kW	152 000,—
2	» 70 kW	211 000,—
3	» 250 kW	303 000,—
4	» 500 kW	450 000,—
Zu Nr. 1 bis 4		
Für Reservesender wird eine monatliche Gebühr in Höhe von 45 v.H. der Gebühr für eine Betriebssendeanlage entsprechender Trägerleistung erhoben.		
Monatliche Gebühren bei Mittelwellensendeanlagen für eine Betriebssendeanlage mit einer Trägerleistung		
5	von 1 kW	5 600,—
6	» 3 kW	7 700,—
7	» 10 kW	16 600,—
8	» 20 kW	31 700,—
Zu Nr. 5 bis 8		
Für Reservesender wird eine monatliche Gebühr in Höhe von 60 v.H. der Gebühr für eine Betriebssendeanlage entsprechender Trägerleistung erhoben.		
9	von 40 kW	103 000,—
10	» 50 kW	110 000,—
11	» 100 kW	143 000,—
12	» 150 kW	177 000,—
13	» 200 kW	213 000,—
14	» 300 kW	251 000,—
15	» 350 kW	305 000,—
16	» 400 kW	322 000,—
17	» 600 kW	465 000,—
18	» 700 kW	545 000,—
19	» 800 kW	570 000,—
Zu Nr. 9 bis 19		
Für Reservesender wird eine monatliche Gebühr in Höhe von 30 v.H. der Gebühr für eine Betriebssendeanlage entsprechender Trägerleistung erhoben.		

Anlage 13

zu Artikel 2 Nr. 13 Buchstabe b

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
Monatliche Gebühren bei Kurzwellensendeanlagen für eine Betriebssendeanlage mit einer Trägerleistung		
20	von 5 kW	28 400,—
21	» 25 kW	65 500,—
22	» 100 kW	160 000,—
23	» 500 kW	485 000,—
Zu Nr. 20 bis 23		
1. Die Gebühren nach Nr. 20 bis 23 gelten für eine tägliche Überlassungszeit von bis zu 20 Stunden. Bei Überlassungszeiten von mehr als 600 Stunden im Monat werden von Fall zu Fall zusätzlich Gebühren nach Abschnitt 12.1.2 erhoben.		
2. Für Reservesender wird eine monatliche Gebühr in Höhe von 40 v.H. der Gebühr für eine Betriebssendeanlage entsprechender Trägerleistung erhoben. Vorschrift 1 gilt für Reservesender sinngemäß.		
Monatliche Gebühren bei UKW-Sendeanlagen mit einer Trägerleistung		
24	von 0,3 kW	2 200,—
25	» 0,6 kW	4 000,—
26	» 3 kW	7 500,—
27	» 10 kW, 50 kW ERP	11 000,—
28	» 10 kW, 100 kW ERP	12 000,—
29	» 0,6 kW (mit erhöhter Betriebssicherheit) ...	5 600,—
30	» 3 kW (mit erhöhter Betriebssicherheit)	9 800,—
31	» 10 kW, 50 kW ERP (mit erhöhter Betriebssicherheit)	14 200,—
32	von 10 kW, 100 kW ERP (mit erhöhter Betriebssicherheit)	15 600,—
Zu Nr. 1 bis 32		
1. Wird eine dauernd überlassene Tonrundfunksendeanlage mit $\frac{1}{n}$ Trägerleistung betrieben, so wird die monatliche Gebühr nach folgender Formel ermittelt:		
$G_{\text{Erm}} = G_{\text{R}} + \frac{t_{\text{v}}}{24} (G_{\text{B}} - G_{\text{R}}) + \frac{t_{\text{n}}}{24} \frac{G_{\text{B}} - G_{\text{R}}}{n}$		
Hierin bedeutet:		
G_{Erm} = Ermäßigte Gebühr		
G_{R} = Monatsgebühr des Reservesenders mit der Trägerleistung N		
G_{B} = Monatsgebühr der Betriebssendeanlage mit der Trägerleistung N		
t_{v} = Betriebszeit mit voller Trägerleistung		
t_{n} = Betriebszeit mit $\frac{1}{n}$ Trägerleistung		
n = Divisor der verminderten Trägerleistung		

Anlage 13
zu Artikel 2 Nr. 13 Buchstabe b

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
	<p>2. Werden dauernd überlassene Einrichtungen ohne Verschulden des Benutzers an einem Kalendertag bei einem einzelnen Sender mindestens 10 zusammenhängende Minuten während der Programmzeit betriebsunfähig, so werden auf Antrag bei Betriebsunfähigkeit eines Senders für je 5 Minuten des Zeitraumes der ununterbrochenen Betriebsunfähigkeit $\frac{1}{4000}$ der Monatsgebühr erstattet; ein Teil von mehr als 3 Minuten wird auf volle 5 Minuten aufgerundet. Je Kalendertag wird höchstens $\frac{1}{30}$ der Monatsgebühr erstattet.</p>	
	<p>12.1.2. Für kurze Zeit überlassene Sendeanlagen</p> <p>Gebühr je Minute für eine Kurzwellensendeanlage mit einer Trägerleistung</p>	
1	von 5 kW	1,50
2	» 25 kW	4,00
3	» 100 kW	10,00
4	» 500 kW	30,00
	<p>Zu Nr. 1 bis 4</p> <p>1. Wird eine Sendeanlage ohne Verschulden des Benutzers für mindestens fünf zusammenhängende Minuten während der Programmzeit betriebsunfähig, so wird für die gesamte Zeit der Betriebsunfähigkeit keine Gebühr erhoben.</p> <p>2. Es werden mindestens die Gebühren für 60 Minuten erhoben.</p>	

Anlage 14

zu Artikel 2 Nr. 13 Buchstabe d der 10. ÄndVFO

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
	12.2. Dauernd überlassene Fernseh- rundfunktendeanlagen	
	Monatliche Gebühr für eine Sendeanlage mit einer Synchronspitzenleistung	
1	bis 1 W	2 200,—
2	von mehr als 1 W bis 5 W	2 800,—
3	» » » 5 W » 10 W	3 900,—
4	» » » 10 W » 20 W	5 000,—
5	» » » 20 W » 100 W	5 800,—
6	» » » 100 W » 200 W	6 200,—
7	von 2 kW (mit erhöhter Betriebssicherheit)	43 300,—
8	» 10 kW	72 700,—
9	» 20 kW	87 500,—
10	» mehr als 20 bis 100 W (mit erhöhter Betriebs- sicherheit)	9 700,—
11	von mehr als 100 bis 200 W (mit erhöhter Betriebs- sicherheit)	10 400,—
12	von 10 kW (mit erhöhter Betriebssicherheit)	106 200,—
13	» 20 kW (mit erhöhter Betriebssicherheit)	113 000,—
	Zu Nr. 1 bis 13 Vorschrift 2 zu 12.1.1 Nr. 1 bis 32 gilt sinn- gemäß.	

Anlage 15
zu Artikel 2 Nr. 13 Buchstabe e der 10. ÄndVFO

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
	<p>12.3. Koaxialkabelanschlüsse (§ 49a der Fernmeldeordnung)</p> <p style="text-align: center;">Monatliche Grundgebühren</p> <p>Monatliche Gebühr für einen Koaxialkabelanschluß je Antennensteckdose der angeschlossenen Verteilanlage</p>	
1	für die 1. bis 4. Antennensteckdose	2,50
	Je Koaxialkabelanschluß werden mindestens 5,— DM erhoben.	
2	für die 5. bis 10. Antennensteckdose	1,50
3	für die 11. bis 20. Antennensteckdose	1,00
4	für die 21. bis 50. Antennensteckdose	0,50
5	für jede weitere Antennensteckdose	0,30
	<p>Zu Nr. 1 bis 5</p> <p>1. Werden für das Errichten eines örtlichen Kabelnetzes für die Übertragung von Ton- und Fernsehsignalen Investitionsbeiträge geleistet, ermäßigen sich die Gebühren nach Nr. 1 bis 5 auf den nach folgender Formel ermittelten Vomhundertsatz:</p> $y_G = 100 - 0,4 x$ <p>y_G = Vomhundertsatz der Gebühren nach Nr. 1 bis 5</p> <p>x = Anteil des geleisteten Investitionsbeitrages in v.H. der gesamten Erstinvestitionen für das Errichten des örtlichen Kabelnetzes oder eines Teiles davon.</p> <p>2. Werden Investitionsbeiträge nach der Vorschrift 1 nur für Teile des örtlichen Kabelnetzes geleistet, so wird Vorschrift 1 nur für die Koaxialkabelanschlüsse angewendet, die zu diesem Teil des Netzes gehören.</p> <p>3. Auf Antrag des Inhabers des Koaxialkabelanschlusses wird anstelle der Gebühren nach Nr. 1 bis 5 für den Zeitraum von zehn Jahren nach der Übergabe des Koaxialkabelanschlusses eine einmalige Gebühr in Höhe des Achtzigfachen der Gebühren nach Nr. 1 bis 5 erhoben. Nach Ablauf des Zeitraums von zehn Jahren entsprechend Satz 1 werden die monatlichen Gebühren nach Nr. 1 bis 5 erhoben, oder es wird auf Antrag des Inhabers des Koaxialkabelanschlusses für einen weiteren Zeitraum von zehn Jahren die einmalige Gebühr nach Satz 1 erhoben.</p> <p>4. Wird ein Koaxialkabelanschluß, für den eine einmalige Gebühr nach Vorschrift 3 erhoben wurde, vor Ablauf des jeweiligen Zehnjahresabschnittes gekündigt, so wird für jeden noch nicht abgelaufenen Kalendermonat dieses Abschnittes ein Hundertzwanzigstel der entrichteten einmaligen Gebühr erstattet.</p>	

Anlage 15

zu Artikel 2 Nr. 13 Buchstabe c

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
6	<p style="text-align: center;">Anschließungsgebühren</p> <p>Für die Anschließung eines Koaxialkabelanschlusses</p> <p>1. Für Koaxialkabelanschlüsse, für die Investitionsbeiträge nach den Vorschriften zu Nr. 1 bis 5 geleistet worden sind, ermäßigt sich die Anschließungsgebühr auf den nach folgender Formel ermittelten Vomhundertsatz.</p> $y_A = 100 - x$ <p>y_A = Vomhundertsatz der Anschließungsgebühr</p> <p>x = Anteil des geleisteten Investitionsbeitrages in v.H. der gesamten Erstinvestitionen für das Errichten des öffentlichen Kabelnetzes oder eines Teiles davon.</p> <p>2. Auf Antrag des Inhabers des Koaxialkabelanschlusses werden anstelle der einmaligen Gebühr nach Nr. 6 für den Zeitraum von zehn Jahren nach Übergabe des Koaxialkabelanschlusses monatliche Gebühren in Höhe von 5,— DM erhoben. Die Vorschrift 1 wird sinngemäß angewendet.</p> <p>3. Wird ein Koaxialkabelanschluß, für den monatliche Gebühren nach Vorschrift 2 erhoben werden, vor Ablauf des Zehnjahresabschnittes gekündigt, so wird für jeden noch nicht abgelaufenen Kalendermonat ein Hundertzwanzigstel der Gebühr nach Nr. 6 in einer Summe erhoben.</p>	400,—

Anlage 16
zu Artikel 3 Nr. 2 der 10. ÄndVFO

Nr.	Gegenstand	Monatliche Gebühr	
		Posteigene Anlage DM	Teilnehmereigene Anlage DM
1	2	3	4
	<p style="text-align: center;">Besondere Gebührenvorschriften für Nebenstellenanlagen, die vor dem 1. Juli 1972 hergestellt wurden</p> <p style="text-align: center;">(§§ 6, 8 und 22 bis 26 der Fernmeldeordnung)</p> <p>Zu den sich aus den Abschnitten 1 bis 3 und 5 ergebenden Gebührenbeträgen ist noch die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe zu entrichten.</p> <p style="text-align: center;">Hinweise</p> <p>1. Die Gebühren des Abschnitts 2. Nebenstellenanlagen der Fernmeldegebührenvorschriften werden nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften auch auf die vor dem 1. Juli 1972 hergestellten Teilnehmereinrichtungen angewendet, und zwar auch dann, wenn bei gleichem Leistungsumfang die Bezeichnung einer Einrichtung in der Spalte »Gegenstand« von der früheren Bezeichnung abweicht.</p> <p>2. Vor dem 1. Januar 1957 überlassene posteigene Einrichtungen ohne feste Gebühren, für die bisher auf Grund des letzten Satzes der Vorbemerkung Nr. 2 zu den Fernsprechgebührenvorschriften in der Fassung der Verordnung zur Änderung der Fernsprechgebührenvorschriften vom 18. Dezember 1956 (Bundesanzeiger Nr. 247 vom 20. Dezember 1956) Gebühren wie für teilnehmereigene Einrichtungen berechnet worden sind, werden auch nach dem 30. Juni 1972 hinsichtlich ihrer monatlichen Gebühren wie teilnehmereigene Einrichtungen behandelt.</p> <p>3. Die Vorbemerkung Nr. 3 zu den Fernmeldegebührenvorschriften über die Rundung von Gebührenbeträgen gilt sinngemäß.</p> <p>1. In Abschnitt 2 der Fernmeldegebührenvorschriften (FGV) aufgeführte Einrichtungen</p> <p>In Abschnitt 2.1 bis 2.8 der FGV aufgeführte Einrichtungen mit festen Gebühren, hergestellt</p> <p>1 vor dem 1. Januar 1963</p> <p style="margin-left: 40px;">Die Gebühren gelten auch für Einrichtungen, die nach dem genannten Zeitpunkt hergestellt worden sind, deren Herstellung jedoch vor dem 1. Januar 1963 beantragt und von der Deutschen Bundespost bestätigt worden ist.</p>	<p>60 v. H. der Gebühren nach Abschnitt 2.1 bis 2.8 der FGV</p>	<p>80 v. H. der Gebühren nach Abschnitt 2.1 bis 2.8 der FGV</p>

Anlage 16

zu Artikel 3 Nr. 2

Nr.	Gegenstand	Monatliche Gebühr	
		Posteigene Anlage DM	Teilnehmereigene Anlage DM
1	2	3	4
2	<p>zwischen dem 1. Januar 1963 und dem 30. Juni 1972</p> <p>Die Gebühren gelten auch für Einrichtungen, die nach dem 30. Juni 1972 hergestellt worden sind, deren Herstellung jedoch vor dem 1. Juli 1972 beantragt und von der Deutschen Bundespost bestätigt worden ist.</p> <p>Zu Nr. 1 und 2 Hat der Teilnehmer bei den Reihenanlagen nach Abschnitt 2.2 der FGV oder den Vermittlungseinrichtungen nach Abschnitt 2.3 bis 2.5 der FGV Einrichtungen, die vor dem 1. Juli 1972 zur Ergänzungsausstattung gehörten, nicht beantragt und sind diese Einrichtungen deshalb nicht eingebaut oder unwirksam gemacht, so verringern sich die monatlichen Gebühren für die Regelausstattung nach Abschnitt 2.2 bis 2.5 der FGV um die Gebühren der nicht beantragten Einrichtungen gemäß Abschnitt 3.</p> <p>In Abschnitt 2 der FGV aufgeführte Einrichtungen mit Gebühren nach Vorbemerkung Nr. 2 der FGV oder nach entsprechenden früheren Vorschriften und W-Unteranlagen abweichender Art nach Abschnitt 2.5.1 Nr. 27 und 28 der FGV, hergestellt</p>	80 v. H. der Gebühren nach Abschnitt 2.1 bis 2.8 der FGV	90 v. H.
3	<p>vor dem 1. Januar 1966</p> <p>Bei den Gebühren nach Spalte 3/4 beträgt der Zuschlag für jedes Kalenderjahr seit dem Tag der Herstellung bis zum Ablauf des Jahres 1965 bei posteigenen Einrichtungen eins vom Hundert, bei teilnehmereigenen Einrichtungen zwei vom Hundert der vor dem 1. Juli 1972 gültigen Gebühr. Ein Teil eines Kalenderjahres wird als volles Kalenderjahr gezählt.</p>	die vor dem 1. Juli 1972 gültigen Gebühren zuzüglich des Zuschlags gemäß der Vorschrift in Spalte 2	
4	<p>zwischen dem 1. Januar 1966 und dem 30. Juni 1972</p>	die vor dem 1. Juli 1972 gültigen Gebühren	
5	<p>Einrichtungen, für die in Abschnitt 2 der FGV Gebühren nach Vorbemerkung Nr. 2 zu den FGV vorgeschrieben sind, für die aber vor dem 1. Juli 1972 nach bis dahin gültigen Gebührenvorschriften feste Gebühren erhoben wurden</p> <p>Die Gebühren nach Spalte 3 und 4 gelten vom 1. Juli 1972 an als monatliche Gebühren nach Vorbemerkung Nr. 2 zu den FGV.</p> <p>Zu Nr. 3 bis 5 Zu den Gebühren nach Spalte 3/4 wird vom 1. April 1978 an ein Zuschlag von 21,6 vom Hundert erhoben.</p>	feste Gebühren nach Abschnitt II bis IV der Fernsprechtariffvorschriften in der Fassung der Verordnung zur Änderung der Fernsprechtariffvorschriften vom 19. Dezember 1962 (Bundesanzeiger Nr. 241 vom 21. Dezember 1962)	

Anlage 16
zu Artikel 3 Nr. 2

Nr.	Gegenstand	Monatliche Gebühr	
		Posteigene Anlage DM	Teilnehmereigene Anlage DM
1	2	3	4
	<p>2. Einrichtungen, die in den Fernmeldegebührenvorschriften (FGV) nicht mehr aufgeführt sind</p> <p style="text-align: center;">Hinweise</p> <p>1. Die in Abschnitt 4 bezeichneten Einrichtungen werden weder neu überlassen, noch auf Antrag oder von Amts wegen gegen gleiche ausgetauscht, noch erweitert.</p> <p>2. Mit den Gebühren für die Einrichtungen der Ergänzungsausstattung sind auch die Anteile für ihre Unterbringung in Gestellen, Schränken, Gehäusen usw. und für ihre Stromversorgung abgegolten.</p> <p>2.1. Einrichtungen, die vor dem 1. Januar 1940 hergestellt worden sind, und Einrichtungen, die auch im Abschnitt 4 nicht mehr aufgeführt sind</p> <p>1 Für die gesamte Vermittlungseinrichtung oder Reihenanlage oder für eine andere Einrichtung Zu den Gebühren nach Spalte 3/4 wird vom 1. April 1978 an ein Zuschlag von 21,6 vom Hundert erhoben.</p> <p>2.2. Einrichtungen, die zwischen dem 1. Januar 1940 und dem 30. Juni 1972 hergestellt worden sind</p> <p>2.2.1. Vermittlungseinrichtungen und Reihenanlagen mit festen Gebühren In Abschnitt 4.1 aufgeführte Einrichtungen mit festen Gebühren, hergestellt</p> <p>1 vor dem 1. Januar 1963</p> <p>Die Gebühren gelten auch für Einrichtungen, die nach dem genannten Zeitpunkt hergestellt worden sind, deren Herstellung jedoch vor dem 1. Januar 1963 beantragt und von der Deutschen Bundespost bestätigt worden ist.</p> <p>2 zwischen dem 1. Januar 1963 und dem 30. Juni 1972</p> <p>Die Gebühren gelten auch für Einrichtungen, die nach dem 30. Juni 1972 hergestellt worden sind, deren Herstellung jedoch vor dem 1. Juli 1972 beantragt und von der Deutschen Bundespost bestätigt worden ist.</p> <p>2.2.2. Sprechapparate und Zusatzeinrichtungen mit festen Gebühren</p> <p>1 In Abschnitt 4.2 aufgeführte Einrichtungen mit festen Gebühren</p>	<p>von der Deutschen Bundespost im Einzelfall festgesetzte Gebühren, jedoch nicht mehr als das Doppelte der vor dem 1. Juli 1972 gültigen Gebühren</p> <p>60 v. H. der Grundbeträge nach Abschnitt 4.1</p> <p>80 v. H. der Grundbeträge nach Abschnitt 4.1</p> <p>100 v. H. der Grundbeträge nach Abschnitt 4.2</p>	<p>80 v. H.</p> <p>90 v. H.</p>

Anlage 16

zu Artikel 3 Nr. 2

Nr.	Gegenstand	Monatliche Gebühr	
		Posteigene Anlage DM	Teilnehmereigene Anlage DM
1	2	3	4
	<p>2.2.3. Vermittlungseinrichtungen, Reihenanlagen, Sprechapparate und Zusatzeinrichtungen ohne feste Gebühren</p> <p>In Abschnitt 4 aufgeführte Einrichtungen mit Gebühren nach Vorbemerkung Nr. 2 der FGV oder nach entsprechenden früheren Vorschriften, hergestellt</p>		
1	<p>vor dem 1. Januar 1966</p> <p>Bei den Gebühren nach Spalte 3/4 beträgt der Zuschlag für jedes Kalenderjahr seit dem Tag der Herstellung bis zum Ablauf des Jahres 1965 bei posteigenen Einrichtungen eins vom Hundert, bei teilnehmereigenen Einrichtungen zwei vom Hundert der vor dem 1. Juli 1972 gültigen Gebühr. Ein Teil eines Kalenderjahres wird als volles Kalenderjahr gezählt.</p>	die vor dem 1. Juli 1972 gültigen Gebühren zuzüglich des Zuschlags gemäß der Vorschrift in Spalte 2	
2	<p>zwischen dem 1. Januar 1966 und dem 30. Juni 1972</p> <p>Zu Nr. 1 und 2 Zu den Gebühren nach Spalte 3/4 wird vom 1. April 1978 an ein Zuschlag von 21,6 vom Hundert erhoben.</p>	die vor dem 1. Juli 1972 gültigen Gebühren	

Anlage 16
zu Artikel 3 Nr. 2

Nr.	Gegenstand	Posteigene Anlage	Teilnehmereigene Anlage	
		Monatliche Gebühr DM	Monatliche Gebühr DM	Einmalige Gebühr DM
1	2	3	4	5
	<p>3. Gebührenbeträge für Einrichtungen, die aus der Ergänzungsausstattung in die Regelausstattung übernommen wurden</p> <p style="text-align: center;">Hinweise</p> <p>1. Die Gebührenbeträge in den Spalten 3 und 4 dienen unter Berücksichtigung des Einrichtungszeitraumes und des Vomhundertsatzes nach 1 Nr. 1 und 2 ausschließlich der Rückrechnung von nicht beantragten Einrichtungen der Ergänzungsausstattung entsprechend der Vorschrift zu 1 Nr. 1 und 2.</p> <p>2. Die Beträge der einmaligen Gebühren in Spalte 5 werden angesetzt, wenn teilnehmereigene Anlagen, die vor dem 1. Juli 1972 hergestellt wurden, nach diesem Zeitpunkt um die in diesem Abschnitt aufgeführten Einrichtungen der Ergänzungsausstattung erweitert werden. Dies gilt sinngemäß auch für Anlagen, die nach dem 1. Juli 1972 hergestellt worden sind, deren Herstellung jedoch vor dem genannten Zeitpunkt beantragt und von der Deutschen Bundespost bestätigt worden ist.</p>			
	<p>3.1. Reihenanlagen</p>			
1	<p>Sichtbare Anzeige für die Übernahme eines Amtsgesprächs je Reihennebenstelle für jede Amtsleitung.....</p>	0,65	0,20	29,20
	<p>3.2. Kleine W-Anlagen</p>			
1	<p>Einmalige selbsttätige Rufweiserschaltung in der Amtsleitung</p> <p style="margin-left: 20px;">Nr. 1 gilt nur, wenn die kleine W-Anlage vor dem 1. August 1962 beantragt und der Antrag vor diesem Zeitpunkt von der Deutschen Bundespost bestätigt worden ist.</p>	1,60	0,55	74,20
	<p>3.3. Mittlere W-Anlagen</p>			
1	<p>Aufschalten über Innenverbindungen je Innenverbindungsatz</p>	1,40	0,45	65,60
2	<p>Selbsttätige Amtsrufweiserschaltung zu einer Nebenstelle je Amtsleitung.....</p>	3,75	1,25	175,10
3	<p>Kettengesprächsschaltung bei der Abfragestelle je Amtsleitung.....</p>	1,60	0,55	74,20

Anlage 16
zu Artikel 3 Nr. 2

Nr.	Gegenstand	Posteigene Anlage	Teilnehmereigene Anlage	
		Monatliche Gebühr DM	Monatliche Gebühr DM	Einmalige Gebühr DM
1	2	3	4	5
4	Sammelnachtschaltung (Nachtabfragestelle mit Vermittlung) je Amtsleitung.....	1,40	0,45	65,60
5	Wiederanruf bei der Abfragestelle je Amtsleitung.....	1,60	0,55	74,20
3.4. Große W-Anlagen der Baustufe III W				
1	Kettengesprächsschaltung bei der Abfragestelle je Amtsleitung.....	1,60	0,55	74,20
2	Sammelnachtschaltung (Nachtabfragestelle mit Vermittlung) je Amtsleitung.....	1,40	0,45	65,60
3	Wiederanruf bei der Abfragestelle in Amtsverbindungen je Amtsleitung.....	1,60	0,55	74,20
4	Impulszahlgeber	78,30	26,10	3 641,—

Anlage 16
zu Artikel 3 Nr. 2

Nr.	Gegenstand	Monatliche Gebühr	
		Posteigene Anlage DM	Teilnehmereigene Anlage DM
1	2	3	4
	4. Grundbeträge für die Berechnung der Gebühren nach Abschnitt 2		
	4.1. Vermittlungseinrichtungen von Nebenstellenanlagen und Reihenanlagen		
	4.1.1. Regelausstattung		
	4.1.1.1. Handbediente Vermittlungseinrichtungen		
	Klappenschränke		
1	für jedes belegte Anschlußorgan für Amtsleitungen..	5,25	1,75
2	für jedes belegte Anschlußorgan für Nebenstellen...	2,75	0,90
	Rückstellklappenschränke		
3	feste Gebühr für jeden Rückstellklappenschrank großer Form	17,90	6,—
4	für jedes belegte Anschlußorgan für Amtsleitungen..	5,25	1,75
5	für jedes belegte Anschlußorgan für Nebenstellen...	2,75	0,90
	Glühlampenschränke (ältere Ausführung)		
	zu 2 bis 5 Anschlußorganen für Amtsleitungen und 10 bis 50 Anschlußorganen für Nebenstellen		
6	für einen Schrank mit 2 Anschlußorganen für Amtsleitungen, 10 Anschlußorganen für Nebenstellen und 3 Schnursätzen	174,30	58,10
7	für 10 weitere Anschlußorgane für Nebenstellen..	8,65	2,90
8	für einen weiteren Schnursatz	8,65	2,90
9	für einen Schrank mit 3 Anschlußorganen für Amtsleitungen, 30 Anschlußorganen für Nebenstellen und 5 Schnursätzen (nicht erweiterungsfähig)....	238,80	79,60
	Zu Nr. 6 bis 9 Nr. 6 bis 9 gelten nur, wenn die Einrichtungen vor dem 1. Juni 1950 beantragt worden sind und der Antrag vor diesem Zeitpunkt von der Deutschen Bundespost bestätigt worden ist.		
	4.1.1.2. Reihenanlagen		
	Reihenanlagen einfacher Art mit gewöhnlichem Sprechapparat und Vorsatzkasten zu 1 Amtsleitung und bis zu 5 Nebenstellen		
1	Reihenhauptstelle	27,80	9,25
2	Reihennebenstelle (amtsberechtigt oder nichtamtsberechtigt)	4,25	1,40
	Zu Nr. 1 und 2 Die Vorschrift zu 4.1.1.1 Nr. 6 bis 9 gilt sinngemäß.		

Anlage 16
zu Artikel 3 Nr. 2

Nr.	Gegenstand	Monatliche Gebühr	
		Posteigene Anlage DM	Teilnehmereigene Anlage DM
1	2	3	4
	Vermittlungseinrichtungen für Außenstellen (nicht erweiterungsfähig)		
	Handbediente Vermittlungseinrichtung		
3	zu 1 Amtsleitung und 1 Außenstelle	14,50	4,80
4	zu 1 Amtsleitung und 2 Außenstellen	21,40	7,15
5	zu 2 Amtsleitungen und 2 Außenstellen	29,20	9,70
6	zu 3 Amtsleitungen und 2 Außenstellen	35,—	11,70
7	zu 3 Amtsleitungen und 3 Außenstellen	35,90	12,—
8	zu 4 Amtsleitungen und 2 Außenstellen	43,80	14,60
9	zu 4 Amtsleitungen und 5 Außenstellen	53,40	17,80
	Selbsttätige Vermittlungseinrichtung		
10	zu 1 Amtsleitung und 1 Außenstelle	24,50	8,20
11	zu 2 Amtsleitungen und 2 Außenstellen	43,90	14,60
12	zu 3 Amtsleitungen und 3 Außenstellen	46,30	15,40
	Zu Nr. 10 und 11 Nr. 10 und 11 gelten nur, wenn die Einrichtungen vor dem 1. Juni 1966 beantragt worden sind und der Antrag vor diesem Zeitpunkt von der Deutschen Bundespost bestätigt worden ist.		
	4.1.1.3. Kleine W-Anlagen		
	Baustufe I C 1 — Unteranlage		
1	1 Anschlußorgan für Nebenanschlußleitungen zur Hauptanlage	113,40	37,80
	9 Anschlußorgane für Zweitstellen		
	1 Innenverbindingssatz		
	4.1.1.4. Mittlere W-Anlagen mit Amtswahl		
	Erweiterungsfähige Vermittlungseinrichtung		
	Baustufe II B		
1	2 Anschlußorgane für Amtsleitungen	207,50	69,10
	15 Anschlußorgane für Nebenstellen		
	2 Innenverbindingssätze		
2	für ein 3. Anschlußorgan für Amtsleitungen	16,20	5,40
3	für einen 3. Innenverbindingssatz	12,30	4,10

Anlage 16
zu Artikel 3 Nr. 2

Nr.	Gegenstand	Monatliche Gebühr	
		Posteigene Anlage DM	Teilnehmereigene Anlage DM
1	2	3	4
	Baustufe II C		
4	2 Anschlußorgane für Amtsleitungen	240,10	80,—
	25 Anschlußorgane für Nebenstellen		
	3 Innenverbindingssätze		
5	für ein 3. Anschlußorgan für Amtsleitungen	16,20	5,40
	Baustufe II B — Unteranlage		
6	2 Anschlußorgane für Nebenanschlußleitungen zur Hauptanlage	207,50	69,10
	15 Anschlußorgane für Zweitnebenstellen		
	2 Innenverbindingssätze		
7	für ein 3. Anschlußorgan für Nebenanschlußlei- tungen zur Hauptanlage	21,10	7,05
8	für einen 3. Innenverbindingssatz	12,30	4,10
	4.1.1.5. Große W-Anlagen mit Amtswahl		
	Vermittlungseinrichtung mit Abfragestelle und Stromversorgungsanlage		
	Baustufe III A		
	5 bis 20 Anschlußorgane für Amtsleitungen 50 bis 200 Anschlußorgane für Nebenstellen 5 bis 20 Innenverbindingssätze		
1	Feste Gebühr	487,10	113,40
	Zuschlag zur festen Gebühr bei einem Ausbau von mehr als 10 Anschlußorganen für Amtslei- tungen oder mehr als 100 Anschlußorganen für Nebenstellen		
2	bei mehr als 10 Anschlußorganen für Amts- leitungen	162,40	37,70
3	bei mehr als 100 Anschlußorganen für Neben- stellen	243,50	56,70
4	für jedes Anschlußorgan für Amtsleitungen	40,50	9,45
5	für je 10 Anschlußorgane für Nebenstellen	16,20	3,75
6	für jeden Innenverbindingssatz	24,30	5,65
	Baustufe III B		
	11 bis 100 Anschlußorgane für Amtsleitungen 110 bis 1000 Anschlußorgane für Nebenstellen 10 bis 100 Innenverbindingssätze		
7	feste Gebühr	431,70	100,50
8	für jedes Anschlußorgan für Amtsleitungen	81,—	18,90
9	für je 10 Anschlußorgane für Nebenstellen	24,10	5,60
10	für jeden Innenverbindingssatz	50,90	11,90

Anlage 16
zu Artikel 3 Nr. 2

Nr.	Gegenstand	Monatliche Gebühr	
		Posteigene Anlage DM	Teilnehmereigene Anlage DM
1	2	3	4
	Baustufe III S		
11	Organgebühr für jedes weitere Anschlußorgan für Amtsleitungen in Anlagen ohne Amtswahl	43,60	10,90
	4.1.2. Ergänzungsausstattung		
	4.1.2.1. Ergänzungsausstattung für handbediente Vermittlungseinrichtungen		
1	Eintretezeichen bei der Hauptstelle oder Schaltung für Rückfrage bei der Hauptstelle	1,70	0,60
2	Weiterer Schnursatz für Rückstellklappenschränke	7,65	2,55
3	Einrichtung zur Anschaltung von vorgeschalteten Reihenapparaten je Amtsleitung	0,95	0,35
	4.1.2.2. Ergänzungsausstattung für Reihenanlagen		
1	Besondere und verschließbare Mithöreinrichtung	} Gebühren nach 2.2.3 Nr. 1 und 2	
2	Besonderer Anrufbeikasten mit sichtbarem Zeichen		
	Zweite Vermittlungseinrichtung für Außenstellen		
	Handbediente Vermittlungseinrichtung		
3	zu 1 Amtsleitung und 1 Außennebenstelle	14,50	4,80
4	zu 1 Amtsleitung und 2 Außennebenstellen ...	21,40	7,15
5	zu 2 Amtsleitungen und 2 Außennebenstellen ..	29,20	9,70
6	zu 3 Amtsleitungen und 2 Außennebenstellen ..	35,—	11,70
7	zu 3 Amtsleitungen und 3 Außennebenstellen ..	35,90	12,—
8	zu 4 Amtsleitungen und 2 Außennebenstellen ..	43,80	14,60
9	zu 4 Amtsleitungen und 5 Außennebenstellen ..	53,40	17,80
	Selbsttätige Vermittlungseinrichtung		
10	zu 1 Amtsleitung und 1 Außennebenstelle	24,50	8,20
11	zu 2 Amtsleitungen und 2 Außennebenstellen ..	43,90	14,60
12	zu 3 Amtsleitungen und 3 Außennebenstellen ..	46,30	15,40
	4.1.2.3. Ergänzungsausstattung für kleine W-Anlagen		
1	Einmalige selbsttätige Rufweitzerschaltung in einer Nebenanschlußleitung	11,90	4,—
2	Schaltung für einen Zweieranschluß bei außenliegenden Nebenstellen (gilt nicht für W-Unteranlagen)	20,10	6,70

Anlage 16
zu Artikel 3 Nr. 2

Nr.	Gegenstand	Monatliche Gebühr	
		Posteigene Anlage DM	Teilnehmereigene Anlage DM
1	2	3	4
	4.1.2.4. Ergänzungsausstattung für mittlere und große W-Anlagen mit Amtswahl und für W-Anlagen ohne Amtswahl		
	Weitere Meldeleitung		
1	ohne Weitervermittlung	5,40	1,80
2	mit Weitervermittlung	8,—	2,65
	Zu Nr. 1 und 2 Die Vorschrift zu 4.1.1.2 Nr. 10 und 11 gilt sinngemäß.		
3	Einrichtung zum Anschließen von ZB- oder OB-Nebenstellen ohne Weitervermittlung	Gebühren nach 2.2.3 Nr. 1 und 2	
4	Einrichtung für Nachabfragestelle ohne Vermittlung		
5	Einrichtung für Ansage bei Durchwahlverbindungen		
	4.1.2.5. Allgemein verwendbare Ergänzungsausstattung		
1	Ticker	2,60	0,85
2	Sperreinrichtung für bestimmte Verbindungen ... Die Vorschrift zu 4.1.1.2 Nr. 10 und 11 gilt sinngemäß.	Gebühren nach 2.2.3 Nr. 1 und 2	
3	Vorratseinrichtung und Ersatzteile für die Vermittlungseinrichtung		
4	Anzeigevorrichtung für das Ausbleiben des Netzstromes bei Puffergeräten bis 3 A Ladestrom	3,80	1,25
5	Mithöraufforderung für Nebenstellen	Gebühren nach 2.2.3 Nr. 1 und 2	
6	Anrufzähler		
7	Einrichtung zum Mithören in Sprechwegen der Nebenstellenanlage durch bestimmte Nebenstellen		
8	Anrufwiederholer		
	4.2. Sprechapparate besonderer Art und Zusatzeinrichtungen		
	4.2.1. Sprechapparate besonderer Art		
	Hinweis Die monatlichen Grundbeträge enthalten nicht den Zuschlag für eine amtsberechtignte Nebenstelle nach Abschnitt 2.14.1 Nr. 1 der FGV.		
	Doppelapparat als Nebenstelle (mit Trockenelement)		
1	ohne Batteriekästchen	6,15	2,05
2	mit Batteriekästchen	6,15	2,05

Anlage 16
 zu Artikel 3 Nr. 2

Nr.	Gegenstand	Monatliche Gebühr	
		Posteigene Anlage DM	Teilnehmereigene Anlage DM
1	2	3	4
3	Mithörapparat zu 11 bis 15 Mithörleitungen Die Vorschrift zu 4.1.1.1 Nr. 6 bis 9 gilt sinngemäß.	20,15	6,75
	Vorgeschalteter Reihenapparat		
4	NRv 1/5 (Reihen Nebenstelle 1/5)	9,75	3,25
5	NRv 2/5 (Reihen Nebenstelle 2/5)	10,30	3,45
6	NRv 2/10 (Reihen Nebenstelle 2/10)	12,50	4,20
7	NRv 3/10 (Reihen Nebenstelle 3/10)	15,60	5,20
8	NRv 4/10 (Reihen Nebenstelle 4/10)	18,50	6,15
9	NRv 4/15 (Reihen Nebenstelle 4/15)	18,50	6,15
10	NRv 5/5 (Reihen Nebenstelle 5/5)	18,50	6,15
	4.2.2. Zusatzeinrichtungen		
1	Zweiter Hörer mit Stiel oder in Dosenform	0,60	0,20
	Kopfhörer		
2	mit 1 Hörvorrichtung	0,70	0,20
3	mit 2 Hörvorrichtungen	1,05	0,35
4	Brustumikrofon	2,15	0,70
5	Sternschauzeichen oder Lampe	0,45	0,15
6	Sternschauzeichen oder Lampe , eingebaut in ein Kästchen	0,75	0,35
7	Fallscheibe	0,85	0,30
8	Lose Nummernscheibe mit Fuß	1,20	0,40
9	Besonderer Kurbelinduktor	1,80	0,60
10	Kassiovorrichtung für Nebenstellen	3,65	1,20
11	Lose Flacker- oder Erdtaste oder Schalter ohne oder mit Dämpfungsglied für lautstarke Hörkapsel	0,40	0,10
	Dehnbare Leitungsschnur für Handapparate		
12	in Regellänge	0,45	0,15
	länger als Regellänge		
13	bis 1 m	0,55	0,15
14	in Längen zu 1,50 m	0,80	0,20
15	in Längen zu 2 m	0,95	0,30
16	Gebührenanzeiger ohne Rückstellung bei Anschluß an die Sprechstelle einer posteigenen oder teilnehmereigenen Nebenstellenanlage	5,45	1,80
	Die Gebühr für die Übermittlung der Gebührenimpulse wird nach Abschnitt 1.1 Nr. 20 der FGV, für die Maßnahmen bei der Hauptstelle nach Abschnitt 2.7 Nr. 16 der FGV erhoben.		

Anlage 16
zu Artikel 3 Nr. 2

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
1	2	3
	<p>5. Anschließungs- und Änderungsgebühren (§§ 11, 17 und 22 bis 26 der Fernmeldeordnung)</p> <p>5.1. Anschließungsgebühren</p> <p>1 Für die Erweiterung von Nebenstellenanlagen, die vor dem 1. Juli 1972 hergestellt worden sind, um Einrichtungen nach Abschnitt 3</p> <p style="padding-left: 40px;">Die Vorschrift zu 1 Nr. 2 gilt sinngemäß.</p> <p>5.2. Änderungsgebühren</p> <p>1 Für die Änderung der in den Abschnitten 3 und 4 bezeichneten Einrichtungen</p>	<p>Gebühren nach Abschnitt 3 der Fernmeldegebührenvorschriften</p> <p>Gebühren nach Abschnitt 3 der Fernmeldegebührenvorschriften</p>

Anlage 17

zu Artikel 3 Nr. 2 der 10. ÄndVFO

Nr.	Gegenstand	Monatliche Gebühr	
		Posteigene Anlage DM	Teilnehmereigene Anlage DM
1	2	3	4
1	<p>Besondere Gebührenvorschriften für Nebenstellenanlagen, die vor dem 1. Juli 1972 hergestellt wurden</p> <p>(§§ 6, 8 und 22 bis 26 der Fernmeldeordnung)</p> <p>Zu den sich aus den Abschnitten 1 bis 3 und 5 ergebenden Gebührenbeträgen ist noch die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe zu entrichten.</p> <p>Hinweise</p> <p>1. Die Gebühren des Abschnitts 2. Nebenstellenanlagen der Fernmeldegebührenvorschriften werden nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften auch auf die vor dem 1. Juli 1972 hergestellten Teilnehmereinrichtungen angewendet, und zwar auch dann, wenn bei gleichem Leistungsumfang die Bezeichnung einer Einrichtung in der Spalte »Gegenstand« von der früheren Bezeichnung abweicht.</p> <p>2. Vor dem 1. Januar 1957 überlassene posteigene Einrichtungen ohne feste Gebühren, für die bisher auf Grund des letzten Satzes der Vorbemerkung Nr. 2 zu den Fernsprechgebührenvorschriften in der Fassung der Verordnung zur Änderung der Fernsprechgebührenvorschriften vom 18. Dezember 1956 (Bundesanzeiger Nr. 247 vom 20. Dezember 1956) Gebühren wie für teilnehmereigene Einrichtungen berechnet worden sind, werden auch nach dem 30. Juni 1972 hinsichtlich ihrer monatlichen Gebühren wie teilnehmereigene Einrichtungen behandelt.</p> <p>3. Die Vorbemerkung Nr. 3 zu den Fernmeldegebührenvorschriften über die Rundung von Gebührenbeträgen gilt sinngemäß.</p> <p>1. In Abschnitt 2 der Fernmeldegebührenvorschriften (FGV) aufgeführte Einrichtungen</p> <p>In Abschnitt 2.1 bis 2.8 der FGV aufgeführte Einrichtungen mit festen Gebühren, hergestellt</p> <p>vor dem 1. Januar 1963</p> <p>Die Gebühren gelten auch für Einrichtungen, die nach dem genannten Zeitpunkt hergestellt worden sind, deren Herstellung jedoch vor dem 1. Januar 1963 beantragt und von der Deutschen Bundespost bestätigt worden ist.</p>	<p>60 v. H. der Gebühren nach Abschnitt 2.1 bis 2.8 der FGV</p>	<p>80 v. H. der Gebühren nach Abschnitt 2.1 bis 2.8 der FGV</p>

Anlage 17
zu Artikel 3 Nr. 2

Nr.	Gegenstand	Monatliche Gebühr	
		Posteigene Anlage DM	Teilnehmereigene Anlage DM
1	2	3	4
2	<p>zwischen dem 1. Januar 1963 und dem 30. Juni 1972</p> <p>Die Gebühren gelten auch für Einrichtungen, die nach dem 30. Juni 1972 hergestellt worden sind, deren Herstellung jedoch vor dem 1. Juli 1972 beantragt und von der Deutschen Bundespost bestätigt worden ist.</p> <p>Zu Nr. 1 und 2 Hat der Teilnehmer bei den Reihenanlagen nach Abschnitt 2.2 der FGV oder den Vermittlungseinrichtungen nach Abschnitt 2.3 bis 2.5 der FGV Einrichtungen, die vor dem 1. Juli 1972 zur Ergänzungsausstattung gehörten, nicht beantragt und sind diese Einrichtungen deshalb nicht eingebaut oder unwirksam gemacht, so verringern sich die monatlichen Gebühren für die Regelausstattung nach Abschnitt 2.2 bis 2.5 der FGV um die Gebühren der nicht beantragten Einrichtungen gemäß Abschnitt 3.</p> <p>In Abschnitt 2 der FGV aufgeführte Einrichtungen mit Gebühren nach Vorbemerkung Nr. 2 der FGV oder nach entsprechenden früheren Vorschriften und W-Unteranlagen abweichender Art nach Abschnitt 2.5.1 Nr. 27 und 28 der FGV, hergestellt</p>	<p>80 v. H. der Gebühren nach</p>	<p>90 v. H. Abschnitt 2.1 bis 2.8 der FGV</p>
3	<p>vor dem 1. Januar 1966</p> <p>Bei den Gebühren nach Spalte 3/4 beträgt der Zuschlag für jedes Kalenderjahr seit dem Tag der Herstellung bis zum Ablauf des Jahres 1965 bei posteigenen Einrichtungen eins vom Hundert bei teilnehmereigenen Einrichtungen zwei vom Hundert der vor dem 1. Juli 1972 gültigen Gebühr. Ein Teil eines Kalenderjahres wird als volles Kalenderjahr gezählt.</p>	<p>die vor dem 1. Juli 1972 gültigen Gebühren zuzüglich des Zuschlags gemäß der Vorschrift in Spalte 2</p>	
4	<p>zwischen dem 1. Januar 1966 und dem 30. Juni 1972</p>	<p>die vor dem 1. Juli 1972 gültigen Gebühren</p>	
5	<p>Einrichtungen, für die in Abschnitt 2 der FGV Gebühren nach Vorbemerkung Nr. 2 zu den FGV vorgeschrieben sind, für die aber vor dem 1. Juli 1972 nach bis dahin gültigen Gebührenvorschriften feste Gebühren erhoben wurden</p> <p>Die Gebühren nach Spalte 3 und 4 gelten vom 1. Juli 1972 an als monatliche Gebühren nach Vorbemerkung Nr. 2 zu den FGV.</p> <p>Zu Nr. 3 bis 5 Zu den Gebühren nach Spalte 3/4 wird vom 1. April 1979 an ein Zuschlag von 32,5 vom Hundert erhoben.</p>	<p>festе Gebühren nach Abschnitt II bis IV der Fernsprechgebührenvorschriften in der Fassung der Verordnung zur Änderung der Fernsprechgebührenvorschriften vom 19. Dezember 1962 (Bundesanzeiger Nr. 241 vom 21. Dezember 1962)</p>	

Anlage 17

zu Artikel 3 Nr. 2

Nr.	Gegenstand	Monatliche Gebühr	
		Posteigene Anlage DM	Teilnehmereigene Anlage DM
1	2	3	4
	<p>2. Einrichtungen, die in den Fernmeldegebührenvorschriften (FGV) nicht mehr aufgeführt sind</p> <p style="text-align: center;">Hinweise</p> <p>1. Die in Abschnitt 4 bezeichneten Einrichtungen werden weder neu überlassen, noch auf Antrag oder von Amts wegen gegen gleiche ausgetauscht, noch erweitert.</p> <p>2. Mit den Gebühren für die Einrichtungen der Ergänzungsausstattung sind auch die Anteile für ihre Unterbringung in Gestellen, Schränken, Gehäusen usw. und für ihre Stromversorgung abgegolten.</p> <p>2.1. Einrichtungen, die vor dem 1. Januar 1940 hergestellt worden sind, und Einrichtungen, die auch im Abschnitt 4 nicht mehr aufgeführt sind</p> <p>1 Für die gesamte Vermittlungseinrichtung oder Reihenanlage oder für eine andere Einrichtung</p> <p style="padding-left: 40px;">Zu den Gebühren nach Spalte 3/4 wird vom 1. April 1979 an ein Zuschlag von 32,5 vom Hundert erhoben.</p> <p>2.2. Einrichtungen, die zwischen dem 1. Januar 1940 und dem 30. Juni 1972 hergestellt worden sind</p> <p>2.2.1. Vermittlungseinrichtungen und Reihenanlagen mit festen Gebühren</p> <p>In Abschnitt 4.1 aufgeführte Einrichtungen mit festen Gebühren, hergestellt</p> <p>1 vor dem 1. Januar 1963</p> <p style="padding-left: 40px;">Die Gebühren gelten auch für Einrichtungen, die nach dem genannten Zeitpunkt hergestellt worden sind, deren Herstellung jedoch vor dem 1. Januar 1963 beantragt und von der Deutschen Bundespost bestätigt worden ist.</p> <p>2 zwischen dem 1. Januar 1963 und dem 30. Juni 1972</p> <p style="padding-left: 40px;">Die Gebühren gelten auch für Einrichtungen, die nach dem 30. Juni 1972 hergestellt worden sind, deren Herstellung jedoch vor dem 1. Juli 1972 beantragt und von der Deutschen Bundespost bestätigt worden ist.</p> <p>2.2.2. Sprechapparate und Zusatzeinrichtungen mit festen Gebühren</p> <p>1 In Abschnitt 4.2 aufgeführte Einrichtungen mit festen Gebühren</p>	<p>von der Deutschen Bundespost im Einzelfall festgesetzte Gebühren, jedoch nicht mehr als das Doppelte der vor dem 1. Juli 1972 gültigen Gebühren</p> <p>60 v. H. der Grundbeträge nach Abschnitt 4.1</p> <p>80 v. H. der Grundbeträge nach Abschnitt 4.1</p> <p>100 v. H. der Grundbeträge nach Abschnitt 4.2</p>	

Anlage 17
zu Artikel 3 Nr. 2

Nr.	Gegenstand	Monatliche Gebühr	
		Posteigene Anlage DM	Teilnehmereigene Anlage DM
1	2	3	4
	<p>2.2.3. Vermittlungseinrichtungen, Reihenanlagen, Sprechapparate und Zusatzeinrichtungen ohne feste Gebühren</p> <p>In Abschnitt 4 aufgeführte Einrichtungen mit Gebühren nach Vorbemerkung Nr. 2 der FGV oder nach entsprechenden früheren Vorschriften, hergestellt</p>		
1	<p>vor dem 1. Januar 1966</p> <p>Bei den Gebühren nach Spalte 3/4 beträgt der Zuschlag für jedes Kalenderjahr seit dem Tag der Herstellung bis zum Ablauf des Jahres 1965 bei posteigenen Einrichtungen eins vom Hundert, bei teilnehmereigenen Einrichtungen zwei vom Hundert der vor dem 1. Juli 1972 gültigen Gebühr. Ein Teil eines Kalenderjahres wird als volles Kalenderjahr gezählt.</p>		<p>die vor dem 1. Juli 1972 gültigen Gebühren zuzüglich des Zuschlags gemäß der Vorschrift in Spalte 2</p>
2	<p>zwischen dem 1. Januar 1966 und dem 30. Juni 1972</p> <p>Zu Nr. 1 und 2 Zu den Gebühren nach Spalte 3/4 wird vom 1. April 1979 an ein Zuschlag von 32,5 vom Hundert erhoben.</p>		<p>die vor dem 1. Juli 1972 gültigen Gebühren</p>

Anlage 17

zu Artikel 3 Nr. 2

Nr.	Gegenstand	Posteigene Anlage Monatliche Gebühr DM	Teilnehmereigene Anlage	
			Monatliche Gebühr DM	Einmalige Gebühr DM
1	2	3	4	5
	<p>3. Gebührenbeträge für Einrichtungen, die aus der Ergänzungsausstattung in die Regelausstattung übernommen wurden</p> <p style="text-align: center;">Hinweise</p> <p>1. Die Gebührenbeträge in den Spalten 3 und 4 dienen unter Berücksichtigung des Einrichtungszeitraumes und des Vomhundertsatzes nach 1 Nr. 1 und 2 ausschließlich der Rückrechnung von nicht beantragten Einrichtungen der Ergänzungsausstattung entsprechend der Vorschrift zu 1 Nr. 1 und 2.</p> <p>2. Die Beträge der einmaligen Gebühren in Spalte 5 werden angesetzt, wenn teilnehmereigene Anlagen, die vor dem 1. Juli 1972 hergestellt wurden, nach diesem Zeitpunkt um die in diesem Abschnitt aufgeführten Einrichtungen der Ergänzungsausstattung erweitert werden. Dies gilt sinngemäß auch für Anlagen, die nach dem 1. Juli 1972 hergestellt worden sind, deren Herstellung jedoch vor dem genannten Zeitpunkt beantragt und von der Deutschen Bundespost bestätigt worden ist.</p>			
	<p>3.1. Reihenanlagen</p>			
1	<p>Sichtbare Anzeige für die Übernahme eines Amtsgesprächs je Reihennebenstelle für jede Amtsleitung.....</p>	0,70	0,25	31,80
	<p>3.2. Kleine W-Anlagen</p>			
1	<p>Einmalige selbsttätige Rufwefterschaltung in der Amtsleitung Nr. 1 gilt nur, wenn die kleine W-Anlage vor dem 1. August 1962 beantragt und der Antrag vor diesem Zeitpunkt von der Deutschen Bundespost bestätigt worden ist.</p>	1,75	0,60	80,90
	<p>3.3. Mittlere W-Anlagen</p>			
1	<p>Aufschalten über Innenverbindungen je Innenverbindingssatz</p>	1,55	0,50	71,50
2	<p>Selbsttätige Amtsrufwefterschaltung zu einer Nebenstelle je Amtsleitung.....</p>	4,10	1,35	190,90
3	<p>Kettengesprächsschaltung bei der Abfragestelle je Amtsleitung.....</p>	1,75	0,60	80,90

Anlage 17
 zu Artikel 3 Nr. 2

Nr.	Gegenstand	Teilnehmereigene Anlage		
		Posteigene Anlage Monatliche Gebühr DM	Monatliche Gebühr DM	Einmalige Gebühr DM
1	2	3	4	5
4	Sammelnachtschaltung (Nachtabfragestelle mit Vermittlung) je Amtsleitung	1,55	0,50	71,50
5	Wiederanruf bei der Abfragestelle je Amtsleitung	1,75	0,60	80,90
3.4. Große W-Anlagen der Baustufe III W				
1	Kettengesprächsschaltung bei der Abfragestelle je Amtsleitung	1,75	0,60	80,90
2	Sammelnachtschaltung (Nachtabfragestelle mit Vermittlung) je Amtsleitung	1,55	0,50	71,50
3	Wiederanruf bei der Abfragestelle in Amtsverbindungen je Amtsleitung	1,75	0,60	80,90
4	Impulszahlengeber	85,30	28,50	3 969,—

Anlage 17
zu Artikel 3 Nr. 2

Nr.	Gegenstand	Monatliche Gebühr	
		Posteigene Anlage DM	Teilnehmereigene Anlage DM
1	2	3	4
	4. Grundbeträge für die Berechnung der Gebühren nach Abschnitt 2		
	4.1. Vermittlungseinrichtungen von Nebenstellenanlagen und Reihenanlagen		
	4.1.1. Regelausstattung		
	4.1.1.1. Handbediente Vermittlungseinrichtungen		
	Klappenschränke		
1	für jedes belegte Anschlußorgan für Amtsleitungen..	5,70	1,90
2	für jedes belegte Anschlußorgan für Nebenstellen...	3,—	1,—
	Rückstellklappenschränke		
3	feste Gebühr für jeden Rückstellklappenschrank großer Form	19,50	6,50
4	für jedes belegte Anschlußorgan für Amtsleitungen..	5,70	1,90
5	für jedes belegte Anschlußorgan für Nebenstellen...	3,—	1,—
	Glühlampenschränke (ältere Ausführung)		
	zu 2 bis 5 Anschlußorganen für Amtsleitungen und 10 bis 50 Anschlußorganen für Nebenstellen		
6	für einen Schrank mit 2 Anschlußorganen für Amtsleitungen, 10 Anschlußorganen für Nebenstellen und 3 Schnursätzen	190,—	63,30
7	für 10 weitere Anschlußorgane für Nebenstellen..	9,45	3,15
8	für einen weiteren Schnursatz.....	9,45	3,15
9	für einen Schrank mit 3 Anschlußorganen für Amtsleitungen, 30 Anschlußorganen für Nebenstellen und 5 Schnursätzen (nicht erweiterungsfähig)....	260,30	86,80
	Zu Nr. 6 bis 9		
	Nr. 6 bis 9 gelten nur, wenn die Einrichtungen vor dem 1. Juni 1950 beantragt worden sind und der Antrag vor diesem Zeitpunkt von der Deutschen Bundespost bestätigt worden ist.		
	4.1.1.2. Reihenanlagen		
	Reihenanlagen einfacher Art mit gewöhnlichem Sprechapparat und Vorsatzkasten zu 1 Amtsleitung und bis zu 5 Nebenstellen		
1	Reihenhauptstelle	30,30	10,10
2	Reihen Nebenstelle (amtsberechtigt oder nichtamtsberechtigt)	4,65	1,55
	Zu Nr. 1 und 2		
	Die Vorschrift zu 4.1.1.1 Nr. 6 bis 9 gilt sinngemäß.		

Anlage 17
zu Artikel 3 Nr. 2

Nr.	Gegenstand	Monatliche Gebühr	
		Posteigene Anlage DM	Teilnehmereigene Anlage DM
1	2	3	4
	Vermittlungseinrichtungen für Außenstellen (nicht erweiterungsfähig)		
	Handbediente Vermittlungseinrichtung		
3	zu 1 Amtsleitung und 1 Außenstelle	15,80	5,25
4	zu 1 Amtsleitung und 2 Außenstellen	23,30	7,80
5	zu 2 Amtsleitungen und 2 Außenstellen	31,80	10,60
6	zu 3 Amtsleitungen und 2 Außenstellen	38,20	12,80
7	zu 3 Amtsleitungen und 3 Außenstellen	39,10	13,10
8	zu 4 Amtsleitungen und 2 Außenstellen	47,70	15,90
9	zu 4 Amtsleitungen und 5 Außenstellen	58,20	19,40
	Selbsttätige Vermittlungseinrichtung		
10	zu 1 Amtsleitung und 1 Außenstelle	26,70	8,90
11	zu 2 Amtsleitungen und 2 Außenstellen	47,90	15,90
12	zu 3 Amtsleitungen und 3 Außenstellen	50,50	16,80
	Zu Nr. 10 und 11 Nr. 10 und 11 gelten nur, wenn die Einrichtungen vor dem 1. Juni 1966 beantragt worden sind und der Antrag vor diesem Zeitpunkt von der Deutschen Bundespost bestätigt worden ist.		
	4.1.1.3. Kleine W-Anlagen		
	Baustufe I C 1 — Unteranlage		
1	1 Anschlußorgan für Nebenanschlußleitungen zur Hauptanlage	123,60	41,20
	9 Anschlußorgane für Zweitstellen		
	1 Innenverbindingssatz		
	4.1.1.4. Mittlere W-Anlagen mit Amtswahl		
	Erweiterungsfähige Vermittlungseinrichtung		
	Baustufe II B		
1	2 Anschlußorgane für Amtsleitungen	226,20	75,40
	15 Anschlußorgane für Nebenstellen		
	2 Innenverbindingssätze		
2	für ein 3. Anschlußorgan für Amtsleitungen	17,70	5,90
3	für einen 3. Innenverbindingssatz	13,40	4,45

Anlage 17
zu Artikel 3 Nr. 2

Nr.	Gegenstand	Monatliche Gebühr	
		Posteigene Anlage	Teilnehmereigene Anlage
		DM	DM
1	2	3	4
	Baustufe II C		
4	2 Anschlußorgane für Amtsleitungen	261,70	87,20
	25 Anschlußorgane für Nebenstellen		
	3 Innenverbindingssätze		
5	für ein 3. Anschlußorgan für Amtsleitungen	17,70	5,90
	Baustufe II B — Unteranlage		
6	2 Anschlußorgane für Nebenanschlußleitungen zur Hauptanlage	226,20	75,40
	15 Anschlußorgane für Zweitnebenstellen		
	2 Innenverbindingssätze		
7	für ein 3. Anschlußorgan für Nebenanschlußlei- tungen zur Hauptanlage	23,—	7,70
8	für einen 3. Innenverbindingssatz	13,40	4,45
	4.1.1.5. Große W-Anlagen mit Amtswahl		
	Vermittlungseinrichtung mit Abfragestelle und Stromversorgungsanlage		
	Baustufe III A		
	5 bis 20 Anschlußorgane für Amtsleitungen 50 bis 200 Anschlußorgane für Nebenstellen 5 bis 20 Innenverbindingssätze		
1	Feste Gebühr	530,80	123,60
	Zuschlag zur festen Gebühr bei einem Ausbau von mehr als 10 Anschlußorganen für Amtslei- tungen oder mehr als 100 Anschlußorganen für Nebenstellen		
2	bei mehr als 10 Anschlußorganen für Amts- leitungen	177,—	41,10
3	bei mehr als 100 Anschlußorganen für Neben- stellen	265,40	61,80
4	für jedes Anschlußorgan für Amtsleitungen	44,10	10,30
5	für je 10 Anschlußorgane für Nebenstellen	17,70	4,10
6	für jeden Innenverbindingssatz	26,50	6,15
	Baustufe III B		
	11 bis 100 Anschlußorgane für Amtsleitungen 110 bis 1000 Anschlußorgane für Nebenstellen 10 bis 100 Innenverbindingssätze		
7	feste Gebühr	470,60	109,50
8	für jedes Anschlußorgan für Amtsleitungen ...	88,30	20,60
9	für je 10 Anschlußorgane für Nebenstellen	26,30	6,10
10	für jeden Innenverbindingssatz	55,50	13,—

Anlage 17
zu Artikel 3 Nr. 2

Nr.	Gegenstand	Monatliche Gebühr	
		Posteigene Anlage DM	Teilnehmereigene Anlage DM
1	2	3	4
	Baustufe III S		
11	Organgebühr für jedes weitere Anschlußorgan für Amtsleitungen in Anlagen ohne Amtswahl	47,50	11,90
	4.1.2. Ergänzungsausstattung		
	4.1.2.1. Ergänzungsausstattung für handbediente Vermittlungseinrichtungen		
1	Eintretezeichen bei der Hauptstelle oder Schaltung für Rückfrage bei der Hauptstelle	1,85	0,60
2	Weiterer Schnursatz für Rückstellklappenschränke	8,35	2,80
3	Einrichtung zur Anschaltung von vorgeschalteten Reihenapparaten je Amtsleitung	1,05	0,35
	4.1.2.2. Ergänzungsausstattung für Reihenanlagen		
1	Besondere und verschließbare Mithöreinrichtung	} Gebühren nach 2.2.3 Nr. 1 und 2	
2	Besonderer Anrufbeikasten mit sichtbarem Zeichen		
	Zweite Vermittlungseinrichtung für Außenstellen		
	Handbediente Vermittlungseinrichtung		
3	zu 1 Amtsleitung und 1 Außennebenstelle	15,80	5,25
4	zu 1 Amtsleitung und 2 Außennebenstellen ...	23,30	7,80
5	zu 2 Amtsleitungen und 2 Außennebenstellen ..	31,80	10,60
6	zu 3 Amtsleitungen und 2 Außennebenstellen ..	38,20	12,80
7	zu 3 Amtsleitungen und 3 Außennebenstellen ..	39,10	13,10
8	zu 4 Amtsleitungen und 2 Außennebenstellen ..	47,70	15,90
9	zu 4 Amtsleitungen und 5 Außennebenstellen ..	58,20	19,40
	Selbsttätige Vermittlungseinrichtung		
10	zu 1 Amtsleitung und 1 Außennebenstelle	26,70	8,95
11	zu 2 Amtsleitungen und 2 Außennebenstellen ..	47,90	15,90
12	zu 3 Amtsleitungen und 3 Außennebenstellen ..	50,50	16,80
	4.1.2.3. Ergänzungsausstattung für kleine W-Anlagen		
1	Einmalige selbsttätige Rufweiserschaltung in einer Nebenanschlußleitung	13,—	4,35
2	Schaltung für einen Zweieranschluß bei außenliegenden Nebenstellen (gilt nicht für W-Unteranlagen)	21,90	7,30

Anlage 17
zu Artikel 3 Nr. 2

Nr.	Gegenstand	Monatliche Gebühr	
		Posteigene Anlage DM	Teilnehmereigene Anlage DM
1	2	3	4
	4.1.2.4. Ergänzungsausstattung für mittlere und große W-Anlagen mit Amtswahl und für W-Anlagen ohne Amtswahl		
	Weitere Meldeleitung		
1	ohne Weitervermittlung	5,90	1,95
2	mit Weitervermittlung	8,70	2,90
	Zu Nr. 1 und 2 Die Vorschrift zu 4.1.1.2 Nr. 10 und 11 gilt sinngemäß.		
3	Einrichtung zum Anschließen von ZB- oder OB-Nebenstellen ohne Weitervermittlung	Gebühren nach 2.2.3 Nr. 1 und 2	
4	Einrichtung für Nachtabfragestelle ohne Vermittlung		
5	Einrichtung für Ansage bei Durchwahlverbindungen		
	4.1.2.5. Allgemein verwendbare Ergänzungsausstattung		
1	Ticker	2,85	0,95
2	Sperreinrichtung für bestimmte Verbindungen ... Die Vorschrift zu 4.1.1.2 Nr. 10 und 11 gilt sinngemäß.	Gebühren nach 2.2.3 Nr. 1 und 2	
3	Vorratseinrichtung und Ersatzteile für die Vermittlungseinrichtung		
4	Anzeigevorrichtung für das Ausbleiben des Netzstromes bei Puffergeräten bis 3 A Ladestrom	4,15	1,35
5	Mithöraufforderung für Nebenstellen	Gebühren nach 2.2.3 Nr. 1 und 2	
6	Anrufzähler		
7	Einrichtung zum Mithören in Sprechwegen der Nebenstellenanlage durch bestimmte Nebenstellen		
8	Anrufwiederholer		
	4.2. Sprechapparate besonderer Art und Zusatzeinrichtungen		
	4.2.1. Sprechapparate besonderer Art		
	Hinweis		
	Die monatlichen Grundbeträge enthalten nicht den Zuschlag für eine amtsberechtignte Nebenstelle nach Abschnitt 2.14.1 Nr. 1 der FGV.		
	Doppelapparat		
	als Nebenstelle (mit Trockenelement)		
1	ohne Batteriekästchen	6,70	2,25
2	mit Batteriekästchen	6,70	2,25

Anlage 17
zu Artikel 3 Nr. 2

Nr.	Gegenstand	Monatliche Gebühr	
		Posteigene Anlage DM	Teilnehmereigene Anlage DM
1	2	3	4
3	Mithörapparat zu 11 bis 15 Mithörleitungen	22,—	7,35
	Die Vorschrift zu 4.1.1.1 Nr. 6 bis 9 gilt sinngemäß.		
	Vorgeschalteter Reihenapparat		
4	NRv 1/5 (Reihen Nebenstelle 1/5)	10,60	3,55
5	NRv 2/5 (Reihen Nebenstelle 2/5)	11,20	3,75
6	NRv 2/10 (Reihen Nebenstelle 2/10)	13,60	4,60
7	NRv 3/10 (Reihen Nebenstelle 3/10)	17,—	5,65
8	NRv 4/10 (Reihen Nebenstelle 4/10)	20,20	6,70
9	NRv 4/15 (Reihen Nebenstelle 4/15)	20,20	6,70
10	NRv 5/5 (Reihen Nebenstelle 5/5)	20,20	6,70
	4.2.2. Zusatzeinrichtungen		
1	Zweiter Hörer mit Stiel oder in Dosenform	0,65	0,20
	Kopfhörer		
2	mit 1 Hörvorrichtung	0,75	0,25
3	mit 2 Hörvorrichtungen	1,15	0,40
4	Brustmikrofon	2,35	0,75
5	Sternschauzeichen oder Lampe	0,50	0,15
6	Sternschauzeichen oder Lampe, eingebaut in ein Kästchen	0,85	0,35
7	Fallscheibe	0,95	0,30
8	Lose Nummernscheibe mit Fuß	1,30	0,45
9	Besonderer Kurbelinduktor	1,95	0,65
10	Kassiovorrichtung für Nebenstellen	4,—	1,30
11	Lose Flacker- oder Erdtaste oder Schalter ohne oder mit Dämpfungsglied für lautstarke Hörkapsel	0,45	0,15
	Dehnbare Leitungsschnur für Handapparate		
12	in Regellänge	0,50	0,15
	länger als Regellänge		
13	bis 1 m	0,60	0,20
14	in Längen zu 1,50 m	0,85	0,25
15	in Längen zu 2 m	1,05	0,35
16	Gebührenanzeiger ohne Rückstellung bei Anschluß an die Sprechstelle einer posteigenen oder teilnehmereigenen Nebenstellenanlage	5,95	1,95
	Die Gebühr für die Übermittlung der Gebührenimpulse wird nach Abschnitt 1.1 Nr. 20 der FGV, für die Maßnahmen bei der Hauptstelle nach Abschnitt 2.7 Nr. 16 der FGV erhoben.		

Anlage 17
zu Artikel 3 Nr. 2

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
1	2	3
	<p>5. Anschließungs- und Änderungsgebühren</p> <p>(§§ 11, 17 und 22 bis 26 der Fernmeldeordnung)</p> <p>5.1. Anschließungsgebühren</p> <p>1 Für die Erweiterung von Nebenstellenanlagen, die vor dem 1. Juli 1972 hergestellt worden sind, um Einrichtungen nach Abschnitt 3</p> <p style="padding-left: 40px;">Die Vorschrift zu 1 Nr. 2 gilt sinngemäß.</p> <p>5.2. Änderungsgebühren</p> <p>1 Für die Änderung der in den Abschnitten 3 und 4 bezeichneten Einrichtungen</p>	<p>Gebühren nach Abschnitt 3 der Fernmeldegebührenvorschriften</p> <p>Gebühren nach Abschnitt 3 der Fernmeldegebührenvorschriften</p>

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
	<p>1.2.2. Ausgleichsgebühren</p> <p>Monatliche Ausgleichsgebühr bei Telexregelnebenanschlußleitungen mit Endpunkten auf nicht benachbarten Grundstücken nach Telexregelnebenstellen</p>	
1	für einzelne Leitungen zu einzelnen Grundstücken	5,—
	für mehrere Leitungen zu einem Grundstück	
2	für die erste bis zehnte Leitung, je Leitung	5,—
3	für jede weitere Leitung	3,—
	<p>Zu Nr. 1 bis 3</p> <p>1. Folgende Bodenflächen sind Grundstücke im Sinne von Nr. 1 bis 3.</p> <p>1.1. Bodenflächen, die durch dem öffentlichen Verkehr dienende Wege und Plätze, durch Gewässer, Mauern, Zäune oder in anderer Weise abgegrenzt sind. Das gilt auch dann, wenn zwischen Grundstücken nach Satz 1 Brücken, Tunnel, Bahnen, Förderbänder, Rohre, Durchlässe oder ähnliche Verbindungselemente bestehen.</p> <p>1.2. Bodenflächen, die für sich getrennte wirtschaftliche Einheiten bilden, die sich auf einer nach der Vorschrift 1.1 abgegrenzten Bodenfläche befinden.</p> <p>1.3. Bei Einrichtungen, welche als Endpunkte von Leitungen gelten und sich auf dem öffentlichen Verkehr dienenden Wegen und Plätzen oder auf Bahnkörpern befinden, die Bodenflächen, die den Standort dieser Einrichtungen darstellen. Die sonstigen Bodenflächen dieser Wege und Plätze oder Bahnkörper sind keine Grundstücke im Sinne der Nr. 1.</p> <p>2. Grundstücke sind benachbart, wenn sie an mindestens einer Stelle unmittelbar aneinander grenzen. Satz 1 gilt auch für solche Grundstücke, die ohne die Abgrenzungselemente nach Vorschrift 1 unmittelbar aneinander grenzen würden.</p>	
	<p>Monatliche Ausgleichsgebühren bei Telexausnahmenebenanschlußleitungen mit Endpunkten in verschiedenen Ortsnetzen, wenn die Gespräche zwischen diesen Ortsnetzen gebührenmäßig wie Ortsgespräche behandelt werden oder wenn zwischen diesen Ortsnetzen mindestens in einer Verkehrsrichtung der Nahdienst eingeführt ist,</p>	
4	für jede Leitung	5,—
	<p>Monatliche Ausgleichsgebühr bei Telexausnahmenebenanschlußleitungen mit Endpunkten in verschiedenen Ortsnetzen, wenn für Gespräche zwischen diesen Ortsnetzen Ferngesprächsgebühren nach Abschnitt 7.1 der Fernmeldegebührenvorschriften (Anlage 3 zur Fernmeldeordnung) erhoben werden,</p>	

Anlage 18

zu Artikel 5 Nr. 2 Buchstabe b

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
	für jede Leitung mit einer gebührenpflichtigen Leitungslänge	
5	bis zu 10 km	80,—
6	von mehr als 10 bis 25 km	150,—
7	» » » 25 » 50 km	230,—
8	» » » 50 » 100 km	380,—
9	» » » 100 km	580,—
	Zu Nr. 1 bis 9	
	1. Für die Ermittlung der gebührenpflichtigen Leitungslängen gelten die Vorschriften 2 und 3 zu 1.2.1 Nr. 1 bis 7 sinngemäß.	
	2. Die Ausgleichsgebühren nach Nr. 1 bis 6 gelten für posteigene und private Leitungen.	

Anlage 19
zu Artikel 5 Nr. 2 Buchstabe e der 10. ÄndVFO

Nr.	Gegenstand	Verbindungsdauer für eine Gebühreneinheit von 0,10 DM in der Zeit von	
		6 bis 18 Uhr (Taggebühr) Sekunden	18 bis 6 Uhr (Nachtgebühr) Sekunden
	<p>1.5. Telexverbindungsgebühren (§§ 1a und 8 der Verordnung für den Fernschreib- und den Datexdienst)</p> <p>(Zentralvermittlungsstellenbereich)</p>		
1	Für Telexverbindungen innerhalb des Zentralvermittlungsstellenbereichs (I. Zone)	15	45
	<p>(Weitverkehrsbereich)</p>		
2	Für Telexverbindungen zwischen verschiedenen Zentralvermittlungsstellenbereichen (II. Zone)	10	45
	<p>Zu Nr. 1 und 2</p> <p>1. Soweit in Vorschrift 3 nichts anderes bestimmt ist, werden die Gebühren für jede ausgeführte Telexverbindung erhoben. Eine Telexverbindung ist ausgeführt, wenn der Telexhauptanschluß des Anrufenden mit dem des Angerufenen verbunden ist und die Fernschreibeinrichtung beim angerufenen Telexhauptanschluß die Kennung aussenden kann. Satz 2 gilt für öffentliche Telexstellen sinngemäß.</p> <p>2. Die für Telexverbindungen aufgekommene Gebühren werden von einem Gebührenzähler oder, soweit die technischen Voraussetzungen gegeben sind, von einem zentralen Rufdatenrechner erfaßt.</p> <p>2.1. Durch den Gebührenzähler, der dem Telexhauptanschluß in der Telexvermittlungsstelle zugeordnet ist, werden die Gebühren in Gebühreneinheiten erfaßt. Für jeden Bruchteil der geltenden Zeiteinheiten, der zu Beginn und am Ende einer Telexverbindung entsteht, wird höchstens eine Gebühreneinheit erhoben.</p> <p>2.2. Durch den zentralen Rufdatenrechner wird die Dauer der Telexverbindungen erfaßt und in Gebühreneinheiten umgerechnet. Dabei werden von der erfaßten Verbindungsdauer die geltenden Zeiteinheiten schrittweise subtrahiert, ein verbleibender Rest zählt als geltende Zeiteinheit; die Anzahl der Schritte ergibt die anzurechnenden Gebühreneinheiten.</p> <p>3. Folgende Telexverbindungen sind gebührenfrei:</p> <p>3.1. Telexverbindungen mit der Störungsannahme und der Telexauskunft, die für den Telexhauptanschluß zuständig sind, von dem aus die Telexverbindung ausgeht;</p> <p>3.2. Telexverbindungen zu der Telexvermittlungsstelle mit Handbetrieb zur Anmeldung von handvermittelten Telexverbindungen;</p> <p>3.3. Telexverbindungen zu der zuständigen Telegrammaufnahme zur Aufgabe von Telegrammen.</p> <p>4. Werden in besonderen Fällen Telexverbindungen handvermittelt hergestellt, so wird die Taggebühr nach Nr. 1 oder 2 für mindestens 3 Minuten Verbindungsdauer erhoben. Bei länger als 3 Minuten dauernden Telexverbindungen wird die Verbindungsdauer auf volle Minuten aufgerundet.</p>		

Anlage 19

zu Artikel 5 Nr. 2 Buchstabe c

Nr.	Gegenstand	Verbindungsdauer für eine Gebühreneinheit von 0,10 DM in der Zeit von	
		6 bis 18 Uhr (Taggebühr) Sekunden	18 bis 6 Uhr (Nachtgebühr) Sekunden
	<p>5. Für Telexverbindungen, die vor 6 oder 18 Uhr ausgeführt und nach 6 oder 18 Uhr beendet werden, wird die Tag- und Nachtgebühr anteilmäßig erhoben.</p> <p>6. Telexverbindungen, die nach § 8 Abs. 9 der Verordnung für den Fernschreib- und den Datexdienst unterbrochen oder in ihrer Verbindungsdauer beschränkt werden, bleiben gebührenpflichtig.</p> <p>7. Für die Berechnung der Telexverbindungsgebühren nach Nummer 2 gilt die Zentralvermittlungsstelle Berlin als eine Vermittlungsstelle des nächstgelegenen Zentralvermittlungsstellenbereichs im Bundesgebiet.</p> <p>8. Ergibt sich von Amts wegen oder weist der Teilnehmer nach, daß die in Rechnung gestellten Gebühren unrichtig sind, ohne daß die richtige Höhe der Gebühren feststellbar ist, so wird aus den unbeanstandet gebliebenen Zählergebnissen der letzten zusammenhängenden sechs planmäßigen Abrechnungszeiträume das Durchschnittsergebnis für einen Abrechnungszeitraum ermittelt. Bei Anschlüssen mit kürzerer Überlassungsdauer wird die Zahl der vorhandenen Abrechnungszeiträume mit unbeanstandet gebliebenen Zählergebnissen zugrunde gelegt. Das ermittelte Ergebnis tritt an die Stelle des beanstandeten Zählergebnisses. Zuviel berechnete Gebühren werden erstattet; zuwenig berechnete Gebühren werden nachgefordert.</p>		
		Gebühr DM	
	Gebühren für eine Telexverbindung mit Seefunkstellen		
3	<p>Telexverbindungsgebühr</p> <p>Als Telexverbindungsgebühr wird nur die Gebühr erhoben, die der Gebühr für eine handvermittelte Telexverbindung gleicher Dauer zwischen der Küstenfunkstelle und dem an Land beteiligten Telexhauptanschluß entspricht.</p>	Gebühren nach Nr. 1 oder 2	
4	<p>Küstengebühr</p> <p>Die Gebühr gilt für Telexverbindungen bis zu drei Minuten Dauer. Für jede überschießende Minute wird ein Drittel der Gebühr erhoben.</p>	12,—	
	Zuschlag zu den Telexverbindungsgebühren (§ 8 Abs. 5 der Verordnung für den Fernschreib- und den Datexdienst)		
5	<p>für das Zuschreiben der Gebühren im Anschluß an eine Telexverbindung</p> <p>Maßgebend sind die von dem zentralen Rufdatenrechner erfaßten Gebühren.</p>	0,30	

Anlage 19
zu Artikel 5 Nr. 2 Buchstabe c

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
	für die Bereitstellung einer Telexrundschreibverbindung mit	
6	3 bis 10 Telexhauptanschlüssen	6,—
7	11 bis 30 Telexhauptanschlüssen	15,—
	für Telexverbindungen von und nach öffentlichen Telexstellen (§ 1a Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung für den Fernschreib- und den Datexdienst),	
8	je übermitteltem Fernschreiben an einen Empfänger	4,—
9	je empfangenem Fernschreiben	1,50
10	für die Zustellung ankommender Fernschreiben durch Eilboten	die bestimmungsgemäße Eilzustellgebühr
	für Telexverbindungen von öffentlichen Telexstellen (§ 1a Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung für den Fernschreib- und den Datexdienst)	
11	für die Benutzung der posteigenen Einrichtungen, je Minute	0,30
	Die Gebühr wird mindestens für fünf Minuten Benutzungsdauer erhoben. Bei einer Benutzungsdauer von mehr als fünf Minuten werden angefangene Minuten auf volle aufgerundet.	

Anlage 20

zu Artikel 5 Nr. 3 Buchstabe a der 10. ÄndVFO

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
2.1. Grundgebühren für Datexhauptanschlüsse (§ 10 der Verordnung für den Fernschreib- und den Datexdienst)		
Monatliche Grundgebühr für einen Datexhauptanschluß		
1	für eine Übertragungsgeschwindigkeit bis zu 200 bit/s	200,—
2	für eine Übertragungsgeschwindigkeit von 300 bit/s	170,—
3	für eine Übertragungsgeschwindigkeit von 2 400 bit/s	200,—
4	für eine Übertragungsgeschwindigkeit von 4 800 bit/s	300,—
5	für eine Übertragungsgeschwindigkeit von 9 600 bit/s	400,—
Zu Nr. 1 bis 5		
1. Die Grundgebühr ist die laufende Vergütung für die Bereithaltung des Anschlußorgans, der zu dem Datexhauptanschluß führenden Amtsleitung mit den posteigenen Übertragungseinrichtungen als Abschluß der Amtsleitung.		
2. Für besonders kostspielige Amtsleitungen werden einmalige und monatliche Gebühren nach 1.4 Nr. 1 und 4 erhoben.		
Monatlicher Zuschlag zur Grundgebühr		
6	für Direktruf zu einem Datexhauptanschluß für die Bereithaltung einer Kurzwahleinrichtung für	Gebühr nach 1.1 Nr. 3
7	bis zu acht Kurzwahlruffnummern	Gebühr nach 1.1 Nr. 4
8	bis zu 64 Kurzwahlruffnummern	Gebühr nach 1.1 Nr. 5
für die Bereithaltung der besonderen Einrichtungen in der Datexvermittlungsstelle (§ 10 Abs. 3 der Verordnung für den Fernschreib- und den Datexdienst)		
9	für die Übermittlung der Anschlußkennung ...	Gebühr nach 1.1 Nr. 6
10	für eine Teilnehmerbetriebsklasse	Gebühr nach 1.1 Nr. 7
für Datexdienst mit Datexhauptanschlüssen außerhalb der Teilnehmerbetriebsklasse		
11	im öffentlichen Datexnetz	Gebühr nach 1.1 Nr. 8
12	in einer anderen Teilnehmerbetriebsklasse ..	Gebühr nach 1.1 Nr. 9

Anlage 21
zu Artikel 5 Nr. 3 Buchstabe c der 10. ÄndVFO

Nr.	Gegenstand	Für eine Verbindungsdauer von einer Sekunde in der Zeit von		
		6 bis 18 Uhr (Taggebühr) Pf	18 bis 22 Uhr (Nachtgebühr I) Pf	22 bis 6 Uhr (Nachtgebühr II) Pf
2.2. Datexverbindungsgebühren (§ 13 der Verordnung für den Fernschreib- und den Datexdienst)				
Für Datexverbindungen mit einer Übertragungsgeschwindigkeit bis zu 200 bit/s und von 300 bit/s				
1	innerhalb des Fernsprechortsnetzbereichs	0,38	0,25	} 0,25
2	zwischen verschiedenen Fernsprechortsnetzen bei Entfernungen zwischen den Fernsprechortsnetzen bis 20 km	0,38	0,25	
3	von mehr als 20 km bis 50 km	0,63	0,38	
4	» » » 50 km » 100 km	1,13	0,75	
5	» » » 100 km	1,50	1,—	
Für Datexverbindungen mit einer Übertragungsgeschwindigkeit von 2 400 bit/s				
6	innerhalb des Fernsprechortsnetzbereichs	0,45	0,30	} 0,30
7	zwischen verschiedenen Fernsprechortsnetzen bei Entfernungen zwischen den Fernsprechortsnetzen bis 20 km	0,45	0,30	
8	von mehr als 20 km bis 50 km	0,75	0,45	
9	» » » 50 km » 100 km	1,35	0,90	
10	» » » 100 km	1,80	1,20	
Für Datexverbindungen mit einer Übertragungsgeschwindigkeit von 4 800 bit/s				
11	innerhalb des Fernsprechortsnetzbereichs	0,68	0,45	} 0,45
12	zwischen verschiedenen Fernsprechortsnetzen bei Entfernungen zwischen den Fernsprechortsnetzen bis 20 km	0,68	0,45	
13	von mehr als 20 km bis 50 km	1,13	0,68	
14	» » » 50 km » 100 km	2,03	1,35	
15	» » » 100 km	2,70	1,80	
Für Datexverbindungen mit einer Übertragungsgeschwindigkeit von 9 600 bit/s				
16	innerhalb des Fernsprechortsnetzbereichs	1,01	0,68	} 0,68
17	zwischen verschiedenen Fernsprechortsnetzen bei Entfernungen zwischen den Fernsprechortsnetzen bis 20 km	1,01	0,68	
18	von mehr als 20 km bis 50 km	1,69	1,01	
19	» » » 50 km » 100 km	3,04	2,03	
20	» » » 100 km	4,05	2,70	

Anlage 21

zu Artikel 5 Nr. 3 Buchstabe c

Nr.	Gegenstand	Für eine Verbindungsdauer von einer Sekunde in der Zeit von		
		6 bis 18 Uhr (Taggebühr)	18 bis 22 Uhr (Nachtgebühr I)	22 bis 6 Uhr (Nachtgebühr II)
		Pf	Pf	Pf
	<p>Zu Nr. 1 bis 20</p> <p>1. Bei der Berechnung der Entfernungen zwischen den Fernsprechnetzen wird § 33 Abs. 1 und 5 der Fernmeldeordnung angewendet.</p> <p>2. Die Gebühren werden für jede ausgeführte Datexverbindung erhoben. Eine Datexverbindung ist ausgeführt, wenn der Datexhauptanschluß des Anrufenden mit dem Angerufenen verbunden und die Anrufbestätigung vom Angerufenen erfolgt ist.</p> <p>3. Die für die Datexverbindungen aufgetretenen Verbindungszeiten werden durch einen zentralen Rufdatenrechner erfaßt und in DM-Beträge umgerechnet. Angefangene Sekunden werden anteilig berechnet. Der Bruchteil von einer Sekunde, der zu Beginn und am Ende einer Datexverbindung angerechnet wird, beträgt höchstens $\frac{1}{10}$ Sekunde. Bruchteile von Pfennigen werden bis zur zweiten Stelle nach dem Komma berücksichtigt und bei der Addition nicht gerundet.</p> <p>4. Die Gebühren werden für jeden Abrechnungszeitraum mit Bruchteilen von Pfennigen addiert. Ergeben sich bei der Gesamtsumme für einen Abrechnungszeitraum Bruchteile von Pfennigen, so wird der Gesamtbetrag so gerundet, daß ein halber Pfennig und mehr als voller Pfennig berechnet, Bruchteile unter einem halben Pfennig unberücksichtigt gelassen werden.</p> <p>5. Die Nachtgebühr I wird an Samstagen auch von 14 bis 18 Uhr und die Nachtgebühr II an Sonntagen und an Tagen, die im Geltungsbereich dieser Verordnung übereinstimmend gesetzliche Feiertage sind, auch von 6 bis 22 Uhr erhoben.</p> <p>6. Für Datexverbindungen, die vor 6, 18 oder 22 Uhr ausgeführt und nach 6, 18 oder 22 Uhr beendet werden, wird die unterschiedliche Gebühr anteilmäßig erhoben.</p> <p>7. Datexverbindungen, die nach § 13 Abs. 3 der Verordnung für den Fernschreib- und den Datexdienst unterbrochen oder in ihrer Verbindungsdauer beschränkt werden, bleiben gebührenpflichtig.</p> <p>8. Für die Berechnung der Datexverbindungsgebühren mit Datexhauptanschlüssen im Fernsprechnetzbereich Berlin ist anstelle der nach Nummer 5, 10, 15 oder 20 ermittelten Entfernungsstufe die nächst niedrigere Stufe maßgebend.</p> <p>9. Ergibt sich von Amts wegen oder weist der Teilnehmer nach, daß die in Rechnung gestellten Gebühren unrichtig sind, ohne daß die richtige Höhe der Gebühren feststellbar ist, so wird aus den unbeanstandet gebliebenen Zählergebnissen der letzten zusammenhängenden sechs planmäßigen Abrechnungszeiträume das Durchschnittsergebnis für einen Abrechnungszeitraum ermittelt. Bei Anschlüssen mit kürzerer Überlassungsdauer wird die Zahl der vorhandenen Abrechnungszeiträume mit unbeanstandet gebliebenen Zählergebnissen zugrunde gelegt. Das ermittelte Ergebnis tritt an die Stelle des beanstandeten Zählergebnisses. Zuviel berechnete Gebühren werden erstattet; zuwenig berechnete Gebühren werden nachgefordert.</p>			

Anlage 21
zu Artikel 5 Nr. 3 Buchstabe c

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
	Zuschlag zu den Datexverbindungsgebühren	
21	für jede bereitgestellte Datexverbindung, je Datexverbindung Eine Datexverbindung ist bereitgestellt, wenn der Anschluß des Anrufenden mit dem Anschluß des Angerufenen verbunden ist, auch wenn der Angerufene in die angebotene Datexverbindung nicht eintritt. Die Gebühr wird im Besetztfall nicht erhoben.	0,05
22	für das Zuschreiben der Gebühren im Anschluß an eine Datexverbindung Maßgebend sind die von dem zentralen Rufdatenrechner erfaßten Gebühren.	Gebühr nach 1.5 Nr. 5
23	für die Bereitstellung einer Datexrundschreibverbindung mit 3 bis 10 Datexanschlüssen	Gebühr nach 1.5 Nr. 6
24	11 bis 30 Datexanschlüssen	Gebühr nach 1.5 Nr. 7

Anlage 22

zu Artikel 5 Nr. 4 Buchstabe c Doppelbuchstabe aa der 10. ÄndVFO

Nr.	Gegenstand	Monatliche Gebühr DM
1	<p>Fernschreibmaschine einschließlich Fernschaltgerät bei Telexhauptanschlüssen und Telexnebenanschlüssen</p> <p>mechanische Fernschreibmaschine</p> <p>1. Mit der Unterhaltungsgebühr ist bei Streifenschreibern die Unterhaltung des eingebauten Lochstreifensenders und des eingebauten Lochstreifenempfängers abgegolten.</p> <p>2. Für eingebaute Schaltzusätze, die Lokalbetrieb ermöglichen, wird der Zuschlag nach Nr. 4 erhoben.</p> <p>3. Für Fernschreibmaschinen, die über ein Zweiwegefernschaltgerät wahlweise im öffentlichen Telexnetz oder an anderen Einrichtungen betrieben werden können, werden Gebühren nach Nr. 3 und 4 erhoben.</p> <p>4. Für Fernschreibmaschinen, die vom Teilnehmer als Ersatzmaschinen im Störfalle bereitgestellt werden, werden keine Gebühren erhoben.</p>	
1a	<p>elektronische Fernschreibmaschine</p> <p>1. Mit der Unterhaltungsgebühr ist die Unterhaltung des eingebauten Lochstreifenlesers, des eingebauten Streifenlochers und des Schaltzusatzes für Lokalbetrieb abgegolten.</p> <p>2. Für Fernschreibmaschinen, die zeitweise im öffentlichen Telexnetz oder an anderen Einrichtungen betrieben werden können, werden Gebühren nach Nr. 3a erhoben.</p> <p>3. Vorschrift 4 zu Nr. 1 gilt sinngemäß.</p>	50,—
2	<p>Fernschreibmaschine in Fernsetzanlagen</p> <p>1. Ersatzmaschinen und Ersatzteile werden nicht bereitgestellt.</p> <p>2. Grundüberholungen werden nur gegen Erstattung der für den Mehraufwand berechneten Kosten ausgeführt.</p>	145,—
3	<p>Fernschreibmaschine einschließlich Fernschaltgerät in allen anderen Fällen</p> <p>mechanische Fernschreibmaschine</p> <p>Die Vorschriften 1 bis 4 zu Nr. 1 gelten sinngemäß.</p>	145,—
3a	<p>elektronische Fernschreibmaschine</p> <p>Die Vorschriften 1 bis 3 zu Nr. 1a gelten sinngemäß.</p>	75,—
4	<p>Zuschlag zu den Gebühren nach Nr. 1 und 3 bei Verwendung eines Fernschaltgerätes mit Schaltzusatz für Lokalbetrieb oder eines Zweiwegefernschaltgerätes</p>	4,—

Anlage 23
zu Artikel 5 Nr. 4 Buchstabe f der 10. ÄndVFO

Nr.	Gegenstand	Monatliche Gebühr DM
	<p>3.3. Gebühren für überlassene Fernschreibeinrichtungen</p> <p>(§ 2 Abs. 1 und § 9 Abs. 4 der Verordnung für den Fernschreib- und den Datexdienst)</p>	
1	<p>Mechanische Fernschreibmaschine einschließlich Fernschaltgerät</p> <p>1. Die Gebühr wird neben der Grundgebühr und den Unterhaltungsgebühren für eine ausnahmsweise überlassene posteigene Fernschreibmaschine erhoben.</p> <p>2. Für Lochstreifenanbaugeräte werden keine Zuschläge erhoben.</p> <p>3. Bei Überlassung für einen von vornherein begrenzten Zeitraum werden die Gebühren für die Dauer der Überlassung, mindestens aber in Höhe einer Monatsgebühr erhoben.</p>	132,—
1a	<p>Elektronische Fernschreibmaschine einschließlich Fernschaltgerät, Lochstreifenleser und Streifenlocher</p> <p>1. Der Beschaffungspreis ist der von der Lieferfirma berechnete Betrag für die Fernschreibmaschine einschließlich Verpackung, Fracht und Umsatzsteuer.</p> <p>2. Mit der Gebühr sind die Unterhaltungsgebühren für Fernschreibmaschinen bei Telexhauptanschlüssen und Telexnebenanschlüssen abgegolten. In allen anderen Überlassungsfällen wird ein monatlicher Zuschlag von 25,— DM erhoben.</p> <p>3. Vorschrift 3 zu Nr. 1 wird angewendet.</p>	3,1 v. H. vom Beschaffungspreis
2	<p>Lochstreifeneinzelgerät oder Handlocher</p> <p>Fernschreibvermittlungsanlage mit sämtlichem Zubehör ohne Fernschreibmaschine und Fernschaltgeräte</p>	40,—
3	bis zu 5 Schienen	94,—
4	» » 10 Schienen	140,—
5	» » 15 Schienen	165,—
6	für je 5 Schienen mehr	25,—
7	zweiter oder dritter Fernschreibvermittlungsschrank in Parallelschaltung je	66,—
	<p>Zu Nr. 2 bis 7 Die Vorschriften 1 und 3 zu Nr. 1 gelten sinngemäß.</p>	

Anlage 24

zu Artikel 5 Nr. 5 der 10. ÄndVFO

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
	<p>4. Anschließungs-, Übernahme-, Änderungs-, Abnahme-, Überprüfungs- und Bearbeitungsgebühren</p> <p>(§§ 5, 6, 11, 14 und 15 der Verordnung für den Fernschreib- und den Datexdienst in Verbindung mit §§ 11 und 17 der Fernmeldeordnung)</p> <p>Anschließungsgebühren</p>	
1	<p>Für die Neuanschließung von Hauptanschlüssen..</p> <p>1. Mit der Gebühr ist die Änderung des Kennungsgebers abgegolten.</p> <p>2. Bei einem Hauptanschluß, der mehr als zweidrähtig zur Hauptstelle geführt wird, zählen je zwei Adern als ein Telexhauptanschluß.</p>	<p>Gebühren nach Abschnitt 1.4 Nr. 1 bis 3 der Fernmeldegebührenvorschriften (Anlage 3 zur Fernmeldeordnung)</p>
2	<p>Für die Neuanschließung von in Linien des allgemeinen Netzes der Deutschen Bundespost geführten Telexregelnebenanschlußleitungen, je Leitungsende</p> <p>Zu Nr. 1 und 2</p> <p>Bei gleichzeitiger Herstellung und gemeinsamer Einführung von Fernsprechregelhauptanschlüssen und Regelleitungen desselben Teilnehmers wird jeder Telex- und Datexhauptanschluß sowie jede Telexregelnebenanschlußleitung einem Fernsprechregelhauptanschluß gleichgestellt.</p>	<p>Gebühren nach Abschnitt 4.4 Nr. 1 bis 3 der Fernmeldegebührenvorschriften (Anlage 3 zur Fernmeldeordnung)</p>
3	<p>Für die Neuanschließung jeder Telexausnahmenebenanschlußleitung, je Leitungsende</p>	<p>Gebühren nach Abschnitt 4.4 Nr. 4 der Fernmeldegebührenvorschriften (Anlage 3 zur Fernmeldeordnung)</p>
4	<p>Für die Neuanschließung einer Anschlußdose als Zusatzeinrichtung</p>	<p>Gebühren nach Abschnitt 1.4 Nr. 4a der Fernmeldegebührenvorschriften (Anlage 3 zur Fernmeldeordnung)</p>
5	<p>Für die Neuanschließung einer ohne Anschlußdose mit der Telexstelle oder dem Datexhauptanschluß verbundenen Zusatzeinrichtung</p>	<p>Gebühren nach Abschnitt 1.4 Nr. 4b der Fernmeldegebührenvorschriften (Anlage 3 zur Fernmeldeordnung)</p>

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
6	<p style="text-align: center;">Übernahmegebühr</p> <p>Für die Übernahme noch vorhandener Teilnehmer-einrichtungen, je Hauptstelle gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2, § 4 Abs. 1 Satz 3, Abs. 4 Satz 3 und § 10 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung für den Fernschreib- und den Datexdienst</p> <p>1. Mit der Gebühr ist die Übernahme aller anderen mit der Hauptstelle unmittelbar oder mittelbar verbundenen Teilnehmereinrichtungen und die Änderung des Kennungsgebers abgegolten.</p> <p>2. Die Übernahme ist gebührenfrei, wenn der Übernehmende gemäß § 11 Abs. 2a der Fernmeldeordnung schon in den Räumen, in denen sich die übernommenen Einrichtungen befinden, ansässig war und darin verbleibt. Das gilt jedoch nur, wenn die Hauptanschlüsse ohne Betriebsunterbrechung übernommen werden oder in Fällen gemäß § 20 Abs. 3a der Fernmeldeordnung von den Übernehmenden ohne Betriebsunterbrechung weiterbenutzt worden sind und die besondere Zählerablesung gemäß § 18 Abs. 4 der Fernmeldeordnung entfällt.</p>	<p>Gebühren nach Abschnitt 1.4 Nr. 5 der Fernmeldegebührenvorschriften (Anlage 3 zur Fernmeldeordnung)</p>
7	<p style="text-align: center;">Änderungsgebühren</p> <p>Für eine oder mehrere gleichzeitig durchgeführte Änderungen der beim Teilnehmer vorhandenen Bestandteile eines Hauptanschlusses einschließlich der an dessen Hauptstelle unmittelbar oder mittelbar angebrachten posteigenen Zusatzeinrichtungen</p> <p>1. Die Gebühr schließt die Änderung der Endleitung und der nicht im allgemeinen Netz der Deutschen Bundespost geführten Leitungen nach Zusatzeinrichtungen ein. Die Gebühr wird auch erhoben, wenn die gleichzeitige Änderung sich nur auf diese Leitungen erstreckt. Nr. 7 gilt nicht für Änderungen im Wege der Kündigung und Neuanschließung.</p> <p>2. Umfaßt die gleichzeitige Änderung nur die in Nr. 5 bezeichneten Zusatzeinrichtungen, so werden nur drei Achtel der Gebühr erhoben.</p> <p>3. Umfaßt die gleichzeitige Änderung auch die Änderung des Kennungsgebers auf Antrag des Teilnehmers, so werden fünf Viertel der Gebühr erhoben.</p> <p>4. Umfaßt die gleichzeitige Änderung auch den Einbau oder die Auswechslung eines Anbaugerätes auf Antrag des Teilnehmers, so wird das Doppelte der Gebühr erhoben.</p> <p>5. Die gleichzeitige Änderung ist gebührenfrei, wenn sie nur umfaßt</p> <p>5.1. Änderungen, die von Amts wegen ausgeführt werden;</p> <p>5.2. die Auswechslung von unterhaltungsaufwendigen Fernschreibmaschinen gegen fabrikneue oder grundüberholte Fernschreibmaschinen.</p>	<p>40,—</p>

Anlage 24

zu Artikel 5 Nr. 5

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
8	Für die gleichzeitig durchgeführte Änderung der beim Teilnehmer vorhandenen Bestandteile eines Telexnebenanschlusses Die Vorschriften 1 bis 5 zu Nr. 7 gelten sinngemäß.	40,—
9	Für die Änderung von Hauptanschlüssen infolge Bereitstellung oder Aufhebung der besonderen Einrichtungen in der Vermittlungsstelle (§ 3 Abs. 4 Nr. 2 und § 10 Abs. 3 der Verordnung für den Fernschreib- und den Datexdienst) Bei gleichzeitiger Aufhebung und Bereitstellung einer anderen Direktrufnummer wird die Gebühr nur einmal erhoben.	50,—
10	Für die Bereitstellung oder Änderung einer Kurzwahlnummer (§ 3 Abs. 4 Nr. 3 und § 10 Abs. 3 der Verordnung für den Fernschreib- und den Datexdienst) Für die Bereitstellung der besonderen Einrichtung in der Vermittlungsstelle (§ 3 Abs. 4 Nr. 4 bis 6 und § 10 Abs. 3 der Verordnung für den Fernschreib- und den Datexdienst), je Hauptanschluß	5,—
11	für die Übermittlung der Anschlußkennung	10,—
12	für eine Teilnehmerbetriebsklasse für Telex- oder Datexdienst mit Hauptanschlüssen außerhalb der Teilnehmerbetriebsklasse	10,—
13	im öffentlichen Telex- oder Datexnetz	10,—
14	in einer anderen Teilnehmerbetriebsklasse Zu Nr. 9 bis 14 Die Gebühren werden neben den Gebühren nach Nr. 1 und 6 nicht erhoben.	10,—
15	Für andere Änderungen als nach Nr. 7 bis 14	Gebühren nach Abschnitt 3 der Fernmeldegebührenvorschriften (Anlage 3 zur Fernmeldeordnung)
Abnahmegebühren		
Für jede Wiederholung der Abnahme oder der Nachprüfung der Teilnehmereinrichtungen, die an das öffentliche Telex- oder Datexnetz angeschlossen sind,		
16	für die erste Arbeitsstunde	30,—
17	für jede weitere Arbeitsstunde	25,—
Zu Nr. 16 und 17 Die Gebühren für die Wiederholung der Abnahme oder der Nachprüfung werden nur in Fällen erhoben, in denen der Teilnehmer oder sein Beauftragter die erneute Abnahme oder Nachprüfung zu vertreten hat. Angefangene Arbeitsstunden werden als volle Stunden berechnet. Werden mehrere Kräfte beim Teilnehmer tätig, so wird die Summe der einzelnen Arbeitszeiten auf volle Stunden gerundet. Mit den Gebühren sind auch die Fahrten und die anteilige Wegezeit abgegolten; die anteilige Wegezeit rechnet daher nicht als Arbeitszeit.		

Anlage 24
zu Artikel 5 Nr. 5

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
Überprüfungsgebühren		
18	Für die Überprüfung und Herrichtung gebrauchter Fernschreibeinrichtungen (§ 7 Abs. 4 Satz 3 und § 12 Abs. 2 Satz 3 der Verordnung für den Fernschreib- und den Datexdienst)	100,—
<p>Monatliche Gebühren für die Bereitstellung von Entstörungsleistungen (§ 7 Abs. 7 Satz 1 und § 12 Abs. 2 Satz 3 der Verordnung für den Fernschreib- und den Datexdienst)</p>		
19	von Montag bis Freitag in der Zeit von 18 bis 22 Uhr und an Samstagen von 8 bis 14 Uhr, je Hauptanschluß	80,—
20	von Montag bis Samstag von 22 bis 8 Uhr, Samstag von 14 Uhr bis Montag 8 Uhr sowie an gesetzlichen Feiertagen, je Hauptanschluß	120,—
<p>Zu Nr. 19 und 20</p>		
<p>1. Die Bereitstellung von Entstörungsleistungen nach Nr. 19 und 20 kann je für sich allein beantragt werden. Für die Bereitstellung von Entstörungsleistungen für beide Zeitabschnitte werden die Gebühren nach Nr. 19 und 20 nebeneinander erhoben.</p>		
<p>2. Befinden sich mehrere Hauptanschlüsse, für die der Teilnehmer die Bereitstellung von Entstörungsleistungen nach Nr. 19 oder 20 beantragt hat, auf demselben Grundstück, so werden für den 6. bis 10. Hauptanschluß je die Hälfte, für den 11. und alle weiteren Hauptanschlüsse je ein Viertel der Gebühren erhoben. Hierbei sind jeweils die Anschlüsse mit der höheren Gebühr für die Bereitstellung von Entstörungsleistungen vorrangig einzuordnen.</p>		
<p>3. Befinden sich auf demselben Grundstück neben Telex- und Datexhauptanschlüssen auch andere Anschlüsse, für die der Teilnehmer die Bereitstellung von Entstörungsleistungen beantragt hat, so ist für die Staffelung die Summe der Anschlüsse maßgebend. Vorschrift 2 Satz 2 wird angewendet.</p>		
21	Einmalige Gebühren für jede Entsendung eines Entstörers zu Endstellen des Teilnehmers in Fällen nach Nr. 19 und 20	20,—
22	Einmalige Gebühren für Meßarbeiten an posteigenen Einrichtungen auf Antrag des Teilnehmers (§ 7 Abs. 7 Satz 2 und § 12 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung für den Fernschreib- und den Datexdienst), je Anschluß	50,—

Anlage 24
zu Artikel 5 Nr. 5

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
Bearbeitungsgebühren		
Für die Bearbeitung zurückgezogener Anträge, deren Annahme bereits von der Deutschen Bundespost bestätigt wurde,		
23	bei Anträgen auf Neuanschließung, je Teilnehmer- einrichtung	die Hälfte der pauschalen Anschließungsgebühr
bei Änderungsanträgen, die Änderungen betreffen, für die Gebühren nach		
24	Nr. 7 erhoben werden	Gebühren nach Nr. 7
25	Nr. 8 erhoben werden	Gebühren nach Nr. 8
Zu Nr. 23 bis 25		
1. Für begonnene oder bereits abgeschlossene Maßnahmen nach § 9 Abs. 2 der Fernmeldeordnung werden zusätzlich einmalige Gebühren nach Abschnitt 1.4 erhoben.		
2. In Fällen nach Nr. 15 werden für die schon geleisteten Aufwendungen und für die Beseitigung bereits hergestellter Einrichtungen Gebühren nach Abschnitt 3 der Fernmeldegebührenvorschriften (Anlage 3 zur Fernmeldeordnung) erhoben.		
3. Für begonnene oder bereits abgeschlossene besondere Maßnahmen gemäß Nr. 9 bis 14 werden Bearbeitungsgebühren nach Vorschrift 2, jedoch höchstens bis zu der unter Nr. 9 bis 14 jeweils aufgeführten Gebühr erhoben.		

Anlage 25
zu Artikel 7 Nr. 1 der 10. ÄndVFO

Nr.	Gegenstand	Gebühr
	<p>1. Grundgebühren für Hauptanschlüsse für Direktruf</p> <p>(§ 3 der Verordnung über das öffentliche Direktrufnetz für die Übertragung digitaler Nachrichten)</p> <p>Monatliche Grundgebühr für einen Hauptanschluß für Direktruf mit einer Übertragungsgeschwindigkeit</p>	
1	von 50 bit/s	60,—
2	» 300 bit/s	100,—
	<p>Statt der Regelausführung mit Anschaltgerät kann auf Antrag der Einsatz von Zusatzeinrichtungen zur Übertragung von Daten (Modem) für 300 bit/s mit Datensender und Dateneempfänger erfolgen, sofern und solange die technischen Gegebenheiten dies ermöglichen. In diesem Fall wird statt der Gebühr nach Nr. 2 die Gebühr nach Nr. 3 zuzüglich der Gebühr nach Abschnitt 5 Nr. 10 erhoben.</p> <p>Zu Nr. 1 und 2</p> <p>Die Grundgebühr gilt für zweidrähtig geführte Amtsleitungen einschließlich der erforderlichen Anschaltgeräte; Vollduplex-Betrieb ist möglich.</p>	
3	» 1 200 bit/s	40,—
4	» 2 400 bit/s	40,—
5	» 4 800 bit/s	40,—
6	» 9 600 bit/s	40,—
	<p>Zu Nr. 3 bis 6</p> <p>Die Grundgebühr gilt für zweidrähtig geführte Amtsleitungen. Bei vierdrähtig geführten Amtsleitungen wird als Abgeltung für die vierdrähtige Führung als monatlicher Zuschlag zur Grundgebühr die Gebühr nach Nr. 3 bis 6 erhoben.</p>	
7	<p>von 48 000 bit/s mit Endpunkten der Direktrufverbindung in verschiedenen Fernsprechortsnetzbereichen</p> <p>Die Gebühr wird auch erhoben bei Endpunkten der Direktrufverbindung im selben Fernsprechortsnetzbereich bei Verwendung privater Datenübertragungsgeräte (Modem), wenn von der DBP ein Übertragungsweg mit 48 kHz Bandbreite zur Verfügung gestellt wird.</p>	400,—
8	<p>von 48 000 bit/s mit Endpunkten der Direktrufverbindung im selben Fernsprechortsnetzbereich einschließlich Datenübertragungsgerät (Basisbandgerät) für 48 000 bit/s (synchron) mit Datensender, Dateneempfänger und Taktgeber ohne Steuer- und Meldeleitungen, sofern und solange die technischen Voraussetzungen gegeben sind</p>	210,—

Anlage 25
zu Artikel 7 Nr. 1

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
	<p>Zu Nr. 7 und 8 Die Grundgebühr gilt für vierdrähtig geführte Amtsleitungen.</p> <p>Zu Nr. 1 bis 8 Die Grundgebühr ist die monatliche Vergütung für die Bereithaltung der Amtsleitung und der als Abschlußeinrichtung verwendeten Anschlußdose oder Posttrenneinrichtung.</p>	

Anlage 26
zu Artikel 7 Nr. 4 der 10. ÄndVFO

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
4.	<p>Anschließungs-, Übernahme-, Änderungs-, Abnahme- und Überprüfungsgebühren sowie Bearbeitungsgebühren (§ 7 Abs. 2 und § 8 Abs. 1 der Verordnung über das öffentliche Direktrufnetz für die Übertragung digitaler Nachrichten in Verbindung mit §§ 11 und 17 Abs. 1 und 2 der Fernmeldeordnung)</p> <p style="text-align: center;">Anschließungsgebühren</p> <p>Für die Neuanschließung von Hauptanschlüssen für Direktruf</p>	
1	<p>bis 9 600 bit/s</p> <p>1. Für einen vorhandenen Hauptanschluß für Direktruf, der mit einem anderen Hauptanschluß für Direktruf zu einer Direktrufverbindung fest verbunden wird, werden ein Zehntel der Gebühren nach Nr. 1 erhoben, wenn bei dem vorhandenen Hauptanschluß für Direktruf die Führung der Amtsleitung im allgemeinen Netz der Deutschen Bundespost und die Endleitung unverändert bleiben.</p> <p>2. Bei Änderungen von Hauptanschlüssen für Direktruf im Wege der Kündigung und Neuanschließung nach § 8 Abs. 4 der Verordnung über das öffentliche Direktrufnetz für die Übertragung digitaler Nachrichten werden je Hauptanschluß für Direktruf ein Zehntel der Gebühren nach Nr. 1 erhoben.</p>	<p>Gebühren nach Abschnitt 1.4 Nr. 1 bis 3 der Fernmeldegebührenvorschriften (Anlage 3 zur Fernmeldeordnung)</p>
2	<p>für 48 000 bit/s mit Endpunkten der Direktrufverbindung in verschiedenen Fernsprechortsnetz-bereichen</p> <p>1. Es werden mindestens die pauschalen Gebühren nach Nr. 1 erhoben.</p> <p>2. Bei Änderungen in Fällen nach den Vorschriften 1 und 2 zu Nr. 1 werden Gebühren nach Abschnitt 3 der Fernmeldegebührenvorschriften (Anlage 3 zur Fernmeldeordnung), mindestens jedoch ein Zehntel der Gebühren nach Nr. 1 erhoben.</p> <p>Zu Nr. 1 und 2</p> <p>Bei einem Hauptanschluß für Direktruf der mehr als zweidrähtig zur Hauptstelle geführt wird, zählen je zwei Adern als ein Hauptanschluß.</p>	<p>Gebühren nach Abschnitt 3 der Fernmeldegebührenvorschriften (Anlage 3 zur Fernmeldeordnung)</p>
3	<p>für 48 000 bit/s mit Endpunkten der Direktrufverbindung im selben Fernsprechortsnetz-bereich bei Einsatz von Basisbandgeräten einschließlich der Anschließung des Basisbandgerätes</p>	

Anlage 26
zu Artikel 7 Nr. 4

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
4	Für die Anschließung von in Linien des allgemeinen Netzes der Deutschen Bundespost geführten Datenverbundleitungen bis 9 600 bit/s Übertragungsgeschwindigkeit je Leitungsende	Gebühren nach Abschnitt 4.4 Nr. 1 bis 3 der Fernmeldegebührenvorschriften (Anlage 3 zur Fernmeldeordnung)
5	Für die Neuanschließung einer Zusatzeinrichtung nach 5 Nr. 1 Wird eine Zusatzeinrichtung nach Nr. 5 wiederverwendet, die ausnahmsweise von einem früheren Anschluß her in den Räumen des Teilnehmers verblieben ist, so wird nur ein Viertel der Gebühr erhoben; das gilt jedoch nur, wenn weder ganz noch teilweise eine neue Anschlußleitung bzw. bei einer Zusatzeinrichtung mit einer Leitung nach Abschnitt 4 der Fernmeldegebührenvorschriften (Anlage 3 zur Fernmeldeordnung) weder ganz noch teilweise eine neue Endleitung (§ 2 Abs. 2 Satz 2 der Fernmeldeordnung) herzustellen ist.	
6	einer Einrichtung zur Übertragung von Daten nach 5 Nr. 4 bis 13	80,—
Übernahmegebühren		
7	Für die Übernahme noch vorhandener Teilnehmer-einrichtungen je gemeinsamer Hauptstelle gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung über das öffentliche Direktrufnetz für die Übertragung digitaler Nachrichten 1. Mit der Gebühr ist die Übernahme aller weiteren Teilnehmereinrichtungen abgegolten, die gemäß § 11 Abs. 2b der Fernmeldeordnung mit zu übernehmen sind oder die gemäß § 11 Abs. 2c der Fernmeldeordnung vom neuen Teilnehmer mit übernommen werden. 2. Die Übernahme ist gebührenfrei, wenn der Übernehmende gemäß § 11 Abs. 2a der Fernmeldeordnung schon in den Räumen, in denen sich die übernommenen Einrichtungen befinden, ansässig war und darin verbleibt. Das gilt jedoch nur, wenn die Hauptanschlüsse ohne Betriebsunterbrechung übernommen werden oder in Fällen gemäß § 20 Abs. 3a der Fernmeldeordnung von den Übernehmenden ohne Betriebsunterbrechung weiterbenutzt worden sind.	100,—
Änderungsgebühren		
8	Für eine oder mehrere gleichzeitig durchgeführte Änderungen der beim Teilnehmer vorhandenen Bestandteile eines Hauptanschlusses für Direktruf — einschließlich der an dessen Hauptstelle unmittelbar oder mittelbar angebrachten Zusatzeinrichtungen — mit einer Übertragungsgeschwindigkeit bis 9 600 bit/s und 48 000 bit/s mit Endpunkten der Direktrufverbindung im selben Fernsprechnetz-bereich	40,—

Anlage 26
zu Artikel 7 Nr. 4

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
9	<p>1. Die Gebühr schließt die Änderung der Endleitung und der nicht im allgemeinen Netz der Deutschen Bundespost geführten Leitungen nach Zusatzeinrichtungen ein. Die Gebühr wird auch erhoben, wenn die gleichzeitige Änderung sich nur auf diese Leitungen erstreckt. Nr. 8 gilt nicht für Änderungen im Wege der Kündigung und Neuanschließung.</p> <p>2. Umfaßt die gleichzeitige Änderung auch die Änderung einer Einrichtung zur Übertragung von Daten, ohne daß eine neue Einmessung erforderlich ist, so ist diese Änderung mit der Gebühr nach Nr. 8 abgegolten.</p> <p>3. Umfaßt die gleichzeitige Änderung auch die Auswechslung oder Einmessung einer Einrichtung zur Übertragung von Daten oder umfaßt sie nur die Auswechslung solcher Einrichtungen, so wird das Doppelte der Gebühr erhoben.</p> <p>4. Die gleichzeitige Änderung ist gebührenfrei, wenn sie nur Änderungen umfaßt, die von Amts wegen ausgeführt werden.</p> <p>von 48 000 bit/s mit Endpunkten der Direktrufverbindung in verschiedenen Fernsprechortsbereichen</p>	<p>Gebühren nach Abschnitt 3 der Fernmeldegebührenvorschriften (Anlage 3 zur Fernmeldeordnung)</p>
10	<p>Für die Änderung der Endleitung einer Datenverbundleitung mit einer Übertragungsgeschwindigkeit bis 9 600 bit/s</p>	<p>Gebühren nach Abschnitt 4.4 Nr. 6 und 7 der Fernmeldegebührenvorschriften (Anlage 3 zur Fernmeldeordnung)</p>
11	<p>Abnahme- und Überprüfungsgebühren</p> <p>Für jede Wiederholung der Abnahme oder der Nachprüfung der Einrichtungen, die an das öffentliche Direktrufnetz für die Übertragung digitaler Nachrichten angeschlossen sind.....</p> <p>Die Gebühren für die Wiederholung der Abnahme oder der Nachprüfung werden nur in Fällen erhoben, in denen der Teilnehmer oder sein Beauftragter die erneute Abnahme oder Nachprüfung zu vertreten hat. Angefangene Arbeitsstunden werden als volle Stunden berechnet. Werden mehrere Kräfte beim Teilnehmer tätig, so wird die Summe der einzelnen Arbeitszeiten auf volle Stunden gerundet. Mit den Gebühren sind auch die Fahrten und die anteilige Wegezeit abgegolten, die anteilige Wegezeit rechnet daher nicht als Arbeitszeit.</p>	<p>Gebühren nach Abschnitt 2.14.5 Nr. 1 und 2 der Fernmeldegebührenvorschriften (Anlage 3 zur Fernmeldeordnung)</p>

Anlage 26

zu Artikel 7 Nr. 4

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
Bearbeitungsgebühren		
Für die Bearbeitung von zurückgezogenen Anträgen, deren Annahme bereits von der Deutschen Bundespost bestätigt wurde,		
je beantragter Teilnehmereinrichtung Bearbeitungsgebühren bei Übertragungsgeschwindigkeiten		
12	bis 9 600 bit/s	die Hälfte der pauschalen Anschließungsgebühr
13	von 48 000 bit/s	Gebühren nach Abschnitt 3 der Fernmeldegebührevorschriften (Anlage 3 zur Fernmeldeordnung), mindestens jedoch in Höhe der Gebühren nach Nr. 12
Bei Hauptanschlüssen für Direktruf nach 1 Nr. 8 wird statt der Gebühr nach Nr. 13 die Gebühr nach Nr. 12 erhoben.		
Zu Nr. 12 und 13		
1. In Fällen nach Nr. 12 und 13 werden Bearbeitungsgebühren nur erhoben, wenn seit der Bestätigung der Annahme der Anträge schon Schalt- oder Bauarbeiten geleistet worden sind.		
2. Für begonnene oder bereits abgeschlossene Maßnahmen nach § 9 Abs. 2 der Fernmeldeordnung werden zusätzlich einmalige Gebühren nach Abschnitt 3 erhoben.		
wenn noch keine Schalt- oder Bauarbeiten geleistet worden sind,		
14	je beantragtem Hauptanschluß für Direktruf Bearbeitungsgebühren bei Übertragungsgeschwindigkeiten von 48 000 bit/s	Gebühren nach Abschnitt 3 der Fernmeldegebührevorschriften (Anlage 3 zur Fernmeldeordnung), mindestens jedoch in Höhe eines Viertels der pauschalen Anschließungs- und Änderungsgebühren
Die Gebühr wird nicht bei Hauptanschlüssen für Direktruf nach 1 Nr. 8 erhoben.		

Anlage 27
zu Artikel 7 Nr. 5 der 10. ÄndVFO

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
	<p>5. Monatliche Grundgebühren für Zusatzeinrichtungen</p> <p>(§ 3 Abs. 4 und § 5 Abs. 7 der Verordnung über das öffentliche Direktrufnetz für die Übertragung digitaler Nachrichten)</p>	
1	<p>Anschlußdose als Zusatzeinrichtung</p> <p style="margin-left: 40px;">Die erste Anschlußdose als Abschluß der Amtsleitung ist keine Zusatzeinrichtung.</p>	<p>Gebühren nach Abschnitt 1.3 Nr. 1 der Fernmeldegebührenvorschriften (Anlage 3 zur Fernmeldeordnung)</p>
	<p>Fernschaltgerät</p>	
2	<p>für 50 bit/s</p>	60,—
3	<p>» 300 bit/s</p>	60,—
4	<p>Datenübertragungsgerät (Modem) für 9 600 bit/s (synchron) mit Datensender, Datenempfänger und Taktgeber für Direktrufverbindungen</p>	355,—
5	<p>Datenübertragungsgerät (Modem) für 4 800 bit/s (synchron) mit Datensender, Datenempfänger und Taktgeber für Direktrufverbindungen</p>	255,—
6	<p>Datenübertragungsgerät (Modem) für 1 200/2 400 bit/s (synchron) mit Datensender, Datenempfänger und Taktgeber für Direktrufverbindungen</p>	215,—
7	<p>Datenübertragungsgerät (Modem) für 600/1 200 bit/s (synchron) mit Datensender, Datenempfänger und Taktgeber für Direktrufverbindungen</p>	148,—
8	<p>Datenübertragungsgerät (Modem) für 600/1 200 bit/s (asynchron) mit Datensender und Datenempfänger für Direktrufverbindungen</p>	132,—
	<p>Zu Nr. 6 bis 8</p> <p>Werden an Stelle der genannten Datenübertragungsgeräte solche mit Hilfskanalsender und Hilfskanalempfänger, zum wechselzeitigen Anschluß an das öffentliche Fernsprechnetzz oder zum Anschluß an Datenverbundleitungen gewünscht, werden Gebühren nach Abschnitt 1.3 der Fernmeldegebührenvorschriften (Anlage 3 zur Fernmeldeordnung) erhoben.</p>	
9	<p>Datenübertragungsgerät (Basisbandgerät) für 1 200, 2 400, 4 800, 9 600 bit/s (synchron) mit Datensender, Datenempfänger und Taktgeber bei Direktrufverbindungen mit Endpunkten innerhalb eines Fernsprechortsnetzgebietes, sofern und solange die technischen Voraussetzungen gegeben sind</p> <p style="margin-left: 40px;">1. Bei Direktrufverbindungen mit Endpunkten in verschiedenen Fernsprechortsnetzgebieten können Datenübertragungsgeräte nach Nr. 9 eingesetzt werden, sofern und solange die technischen Voraussetzungen gegeben sind.</p> <p style="margin-left: 40px;">2. Bei asynchroner Datenübertragung ist der Einsatz von Basisbandgeräten bis 1 200 bit/s zulässig, sofern und solange die technischen Voraussetzungen gegeben sind.</p>	86,—

Anlage 27

zu Artikel 7 Nr. 5

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
10	Datenübertragungsgerät (Modem) für 300 bit/s mit Datensender und Datenempfänger an Datenverbundleitungen	140,—
	Datenübertragungsgerät (Modem) für Parallelübertragung an Datenverbundleitungen als Zentralstation:	
11	Zeichenvorrat 16 Zeichen, Übertragungsgeschwindigkeit 20 Zeichen/s	143,—
12	Zeichenvorrat 64 Zeichen, Übertragungsgeschwindigkeit 20 Zeichen/s oder Zeichenvorrat 16 Zeichen, Übertragungsgeschwindigkeit 40 Zeichen/s mit Taktkanal	170,50
13	Datenübertragungsgerät (Modem) für das Mehrfrequenzwahlverfahren an Datenverbundleitungen, Zeichenvorrat 16 Zeichen, Übertragungsgeschwindigkeit bis 10 Zeichen/s	145,—

Anlage 28
zu Artikel 7 Nr. 7 der 10. ÄndVFO

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
	<p>7. Sonstige Gebühren (§ 10 Abs. 1, 3 und 6 der Verordnung über das öffentliche Direkttelefonnetz für die Übertragung digitaler Nachrichten)</p>	
1	Einmalige Gebühren für Meßarbeiten an posteigenen Einrichtungen auf Antrag des Teilnehmers, je Anschluß	50,—
	Für die Bereitstellung von Entstörungsleistungen von Montag bis Freitag in der Zeit von 18 bis 22 Uhr und an Samstagen von 8 bis 14 Uhr je Hauptanschluß für Direkttelefon	
2	mit Endpunkten der Direkttelefonverbindung im selben Fernsprechnetzbereich monatlich	80,—
3	mit Endpunkten der Direkttelefonverbindung in verschiedenen Fernsprechnetzbereichen monatlich	120,—
	von Montag bis Samstag von 22 bis 8 Uhr, Samstag von 14 Uhr bis Montag 8 Uhr sowie an gesetzlichen Feiertagen je Hauptanschluß für Direkttelefon	
4	mit Endpunkten der Direkttelefonverbindung im selben Fernsprechnetzbereich monatlich	120,—
5	mit Endpunkten der Direkttelefonverbindung in verschiedenen Fernsprechnetzbereichen monatlich	180,—
	<p>Zu Nr. 2 bis 5</p> <p>1. Die Bereitstellung von Entstörungsleistungen nach Nr. 2 bzw. 3 und Nr. 4 bzw. 5 kann je für sich allein beantragt werden. Für die Bereitstellung von Entstörungsleistungen für beide Zeitabschnitte werden die Gebühren nebeneinander erhoben.</p> <p>2. Befinden sich mehrere Hauptanschlüsse, für die der Teilnehmer die Bereitstellung von Entstörungsleistungen nach Nr. 2 bzw. 3 und/oder 4 bzw. 5 beantragt hat, auf demselben Grundstück, so werden für den sechsten bis zehnten Hauptanschluß für Direkttelefon je die Hälfte und für den elften und alle weiteren Hauptanschlüsse für Direkttelefon je ein Viertel der Gebühren erhoben. Hierbei sind jeweils die Hauptanschlüsse für Direkttelefon mit den höheren Gebühren für die Bereitstellung von Entstörungsleistungen vorrangig einzuordnen.</p> <p>3. Für posteigene Datenverbundleitungen wird je Endpunkt die Gebühr nach Nr. 2 und/oder Nr. 4 erhoben.</p> <p>4. Befinden sich auf demselben Grundstück neben Hauptanschlüssen für Direkttelefon auch Datenverbundleitungen, Telex- und Datexhauptanschlüsse, für die der Teilnehmer die Bereitstellung von Entstörungsleistungen beantragt hat, so ist für die Anwendung der Staffellung die Summe der Anschlüsse maßgebend. Vorschrift 2 Satz 2 wird angewendet.</p>	
6	Einmalige Gebühren für jede Entsendung eines Entstörsers zu den Endstellen des Teilnehmers in den Fällen nach Nr. 2 bis 5	20,—

Bundesgesetzblatt Teil II

Nr. 50, ausgegeben am 22. Dezember 1977

Tag	Inhalt	Seite
30. 11. 77	Bekanntmachung der Verfahrensordnung der Europäischen Kommission für Menschenrechte	1277
8. 12. 77	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ausland	1299
9. 12. 77	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Fünften Internationalen Zinn-Übereinkommens	1300

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. - - Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 43,80 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1975 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postcheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 14,30 DM (13,20 DM zuzüglich 1,10 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 14,70 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5%.